Die rechtsverhält... der gutoren und verleger sachlich

August Schürmann

.B
7480.7

The Gift of Friends
19 17

H M
From the Library of
Hugo Münsterberg
Professor of Psychology
1892–1916
Harvard College
Library

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schürmann,

Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger.

Digitized by Google

Die Rechtsverhältnisse

der

Autoren und Verleger

sachlich-historisch.

Von

Aug. Schürmann.

Halle a. S.,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1889.

Digitized by Google

B 7 4 8 0.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
HUGO MÜNSTERBERG
MARCH 15, 1917

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Darstellung der „Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger" war ursprünglich als III. Teil meiner 1880—81 erschienenen Schrift „Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels" gedacht. Der Gegenstand und sein Publikum drängten jedoch zur selbständigen Behandlung, zumal hier Dinge zur Sprache kommen, die sich unter jenem Kollektivtitel nicht wohl vereinigen lassen.

Der Gegenstand, um welchen es sich handelt, sind vornehmlich die Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern, der Kern dessen, was gegenwärtig als Urheber- oder schlechtweg als Autorrecht bezeichnet wird. Juristischerseits hat diese Materie seit den fünfziger Jahren verschiedene verdienstliche und teilweise sehr eingehende Bearbeitungen erfahren, während bis jetzt kein Versuch gemacht worden ist, dieselbe vom sachlich-historischen Standpunkte aufzuhellen, und doch kann nur auf diese Weise die notwendige Grundlage, der feste Boden für Wissenschaft und Gesetzgebung gewonnen werden. Die höchste gesetzgeberische Leistung, ein deutsches Originalgesetz im vollen Sinne des Wortes, sind die verlagsrechtlichen

Digitized by Google

Bestimmungen des preußischen Landrechts, und wie ist dieses bedeutungsvolle Gesetzgebungswerk in unserer Zeit bemäkelt und verschrieen worden, aus keinem anderen Grunde, als weil man dasselbe nicht einmal sachlich, geschweige denn geschichtlich durchschaute.

Die nachstehend gebotene Erläuterung der landrechtlichen Paragraphen wird vielleicht eine bessere Meinung darüber begründen helfen, namentlich wenn die am Schlusse abgedruckte Grundordnung dabei zu Rate gezogen wird. Sie weist im einzelnen nach, wie sich das Verlagsrecht seitdem weiter entwickelt und ausgestaltet hat, aber sie zeigt auch, daß dies ohne eigentliche Änderung der schon vom Landrecht erkannten Grundnormen geschehen ist.

Die vorliegende Schrift hat es jedoch nicht allein mit dem Verlagsrecht an sich, sondern auch mit dem Schutz desselben gegen Dritte zu thun. In dieser Beziehung bildet das Privilegienwesen den Ausgangspunkt. Das Privilegienwesen teilt mit dem Landrecht das gleiche Los in der abfälligen Meinung der Neuzeit, nichtsdestoweniger hat es bei allen Schroffheiten, welche es in der Rechtsauffassung förderte, die größten Verdienste um die Entwickelung und Sicherung des deutschen Bücherverkehrs. Von seinem Standpunkte erst lernt man übersehen, welcher bescheidene Rest von Aufgabe der späteren Gesetzgebung verblieb, und wie wenig sich dieselbe selbst hierin zurechtgefunden hat. Nur das preußische Landrecht steht in der Kunde der Verhältnisse und in der Zurechtlegung seiner Aufgabe danach auf der Höhe des Privilegienzeitalters — es ist gewissermaßen, als wenn etwas von den Traditionen

Digitized by Google

der alten kundigen Verwaltungsbehörden, welche sich vordem um das Bücherwesen zu kümmern hatten, auf das fridericianische Gesetz übergegangen wäre. Je mehr wir uns vom Privilegienzeitalter entfernen, desto abstrakter und inhaltsloser wird zunächst die Gesetzgebung, desto mehr tritt sie in Widerspruch mit den wirklichen Verhältnissen und selbst mit den Lebensbedingungen des Verkehrs.

Halle a. S., 2. April 1889.

Aug. Schürmann.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
1.	Die Frühzeit	1
2.	Das Privilegienwesen	18
3.	Der Buchhandel und die Autorenwelt	86
4.	Ursprung und Entwickelung des Verlagsvertrags	106
5.	Das Nachdruckerzeitalter	127
6.	Das preußische Landrecht	137
7.	Übergang zur Neuzeit	168
8.	Die Basis der neueren Gesetzgebung	177
9.	Die verlorene Fühlung mit der Vergangenheit	193
10.	Die Stempelung des Verlagsrechts zum Autorrecht	216
11.	Der Gegenstand des Verlagsrechts	231
12.	Der Büchernachdruck	246
13.	Der Zeitungsnachdruck	259
14.	Die Dauer des Rechtsschutzes	274
15.	Auf- und Ausbau des Verlagsrechts	289

Anhang:

	Grundordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern	319

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Die Frühzeit.

Die Geschichte des Verlagsrechts beginnt mit Dem, was die im Anhange abgedruckte Grundordnung (§ 3, Abs. 2) als Verlagsrecht *gewerblichen* Ursprungs kennzeichnet.

Während der ganzen Inkunabelnzeit, also von Erfindung der Buchdruckerkunst bis Ende des 15. Jahrhunderts und noch darüber hinaus, bildet nach den bisherigen Forschungen das Werk des lebenden Autors keinen Gegenstand des Geschäftsunternehmens.[1] Die Drucker

1) Um hierfür den nötigen Anhalt zu gewinnen, müßten die Inkunabeln bibliographisch-litterargeschichtlich untersucht werden, was bis jetzt nur ungenügend geschehen ist. Die Zahl derselben schätzt v. d. *Linde*, Gutenberg. Stuttgart, 1878. S. 94 für die damalige europäische Kulturwelt auf mehr als 30 000 *vorhandene*, nachdem eine unberechenbare Menge durch Krieg, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit und Unwissenheit zu Grunde gegangen sei. Eine beiläufige, durch die Lektüre für allgemeine Zwecke gewonnene Bekanntschaft mit den Wiegendrucken genügt, um vermuten zu dürfen, daß sich unter denselben manche Schriften lebender Gelehrten befinden, vielleicht mehr, als geglaubt wird; aber das Verhältnis zu dem handschriftlich überlieferten Gemeingut mag ein äußerst geringes sein. Irgend welche Andeutungen, die auf verlagsrechtliche Beziehungen zwischen Autoren und Verlegern schließen lassen könnten, sind aus der Inkunabelnzeit nicht bekannt.

Digitized by Google

und Buchführer der Frühzeit befaßten sich neben der Befriedigung des gegebenen Bedarfs von Kirche, Schule und Volksleben vornehmlich mit der Umwandlung mittelalterlicher Handschriften in Druckwerke. Der Hebel dieser Thätigkeit lag in der elementaren Textvergleichung, deren Ermöglichung und gewissenhafte Durchführung die wichtigere Sorge des Unternehmers war,[1] sodann in guter Korrektur und in sorgsamen, auf Zeit und Ewigkeit berechneten technischen Leistungen. In diesen Folianten- und Quartanten-Unternehmungen beherrschte Deutschland den europäischen Markt, bis ihm beim Herannahen der Reformation der Vorrang hierin streitig gemacht wurde.

Der lebende Gelehrte mußte den „Verlag" seiner Schriften selbst bestreiten und auch die Sorge um den Vertrieb zum guten Teil übernehmen. Nur ganz vereinzelte Beispiele deuten im ersten und zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts auf Ausnahmen von dieser Regel hin.

Selbst Luther stand zu seinen Druckern in einer Art von kommissionellem Verhältnis, wenigstens in den Anfängen. Er darf jedoch nicht, worauf Lessing bei einer ähnlichen Erörterung verweist, als Schriftsteller im gewöhnlichen Sinne genommen werden. Seine Schriften waren nur Mittel zum Zweck seiner geschichtlichen Sendung. Nach dem eignen Zugeständnis setzte er noch

1) Hase, O., Die Koberger. Zweite vermehrte Auflage. Leipzig, 1885. Vgl. im Anhang: Briefbuch der Koberger.

Digitized by Google

auf der Höhe seiner gewaltigen Erfolge zuweilen Geld daran zu; eingetragen haben sie ihm niemals etwas, aber nur deshalb, weil er nichts dafür verlangte.

Trotzdem ist Luther der frühste Vorkämpfer gegen den Nachdruck geworden. Seine hierauf bezüglichen Aussprüche haben klassische Bedeutung; sie verkünden prophetisch diejenige Rechtsauffassung, welche sich am Ende des Privilegienzeitalters durchringt und ihren nächsten gesetzgeberischen Ausdruck im preußischen Landrecht findet. Das Privilegienwesen führte nämlich zum schroffen Eigentumsbegriff (Ausschluß der litterarischen Benutzungsfreiheit 2c.), während die Lutherschen „Kernworte", wie man jene Aussprüche nennt, auf ein den Zeitverhältnissen angepaßtes Autor- und Verlagsrecht auslaufen.

Wir sagen Autor- und Verlagsrecht; denn bei Luther kommt das wirkliche Autorrecht zur Sprache, nicht dasjenige Autorrecht, welches wie in der Gegenwart nur eine Umschreibung des Verlagsrechts ist. Wenn Luther sich z. B. entrüstet darüber äußert, daß seine Schriften textgefälscht in Umlauf gesetzt würden, so ist das die Stimme des Autorrechts, und wenn er an einer anderen Stelle warm und nachdrücklich davon abmahnt, Nachschriften seiner Predigten zu veröffentlichen, deren grobe Mängel ihm nur Spott und Greuel eintragen könnten, so ist dies ebenfalls die Stimme des Autorrechts.

Im übrigen sind seine Aussprüche gegen die Nachdrucker vielfach mißverstanden worden. So ziemlich an allen Orten kann man es ausgesprochen und täglich wie-

Digitized by Google

derholt finden, daß Luther den Nachdruck für Raub und Diebstahl ausgegeben habe. Dies ist eine Vermengung von ungleichartigen Vorwürfen, die er macht; erst als ihm 1525 der Setzer einer Wittenberger Druckerei vermutlich auf Anstiften von Nürnberger Druckern mit der Handschrift der Postille durchgegangen war, fragt er seine „lieben Druckerherren": ob sie nu auch Straßenräuber und Diebe worden? Daneben scheint er die Nürnberger im Verdacht der Textfälschung gehabt zu haben. Wer waren die Textfälscher? Doch schwerlich Drucker; denn diesen mußte in ihrem gewerblichen Interesse daran liegen, die Schriften des Reformators möglichst authentisch wiederzugeben.[1]

Luther war und konnte von seinem Standpunkte kein so arger Gegner der bloßen Nachdrucker sein. Längst ist darauf verwiesen worden, daß er sie, was auch aus

1) Bezüglich des Verdachts der Textfälschung mag daran erinnert werden, daß Nürnberg um jene Zeit keineswegs der Sache des Reformators hold war. Schon im Dezember 1520 untersagte der dortige Rat den Druck (Nachdruck) der Lutherschen Schriften — aller Wahrscheinlichkeit nach nicht aus Rechtsbedenken. Denn am 3. Januar 1523 wurde den Nürnberger Druckern von Ratswegen angesagt, es sei ihnen ganz frei und unverboten, wider Doktor Luther und seine Lehre zu drucken, falls solches während des Reichstages an sie gesonnen werde. Sie sollten den Druck der gegen Luther gerichteten Schriften nicht verweigern; dieselben aber zuvor durch die Ratsschreiber besichtigen lassen, „ob es ainem Rate zu schmach oder sonnst zu auffrur diene." J. Baader im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1861, Nr. 2.

Digitized by Google

seinen Kernworten hervorgeht, unter Umständen gern geduldet[1] und anfänglich sogar bei der Korrektur unterstützt habe.[2] Sprachliche Gründe mußten ihn schon dazu bestimmen; die Schriften des Reformators konnten fürs ganze Reich nicht einfach reproduziert werden. Die Lutherſprache war wohl dem Gebildeten in Norddeutschland verständlich, noch mehr im Süden, aber der großen Volksmasse im Norden und Süden nicht. Bei den niederdeutschen Ausgaben handelt es sich deshalb ersichtlich um Übertragungen, aber auch in Oberdeutschland war man auf Transskriptionen verwiesen, da dem Lutherschen Mitteldeutsch etwa hundert niederdeutsche Ausdrücke eigneten, die der oberdeutschen Bevölkerung fremdartig und unverständlich waren, somit ausgemerzt werden mußten.[3] Derartige Gründe kamen in der Nähe Wittenbergs, beziehentlich im ganzen Sprachgebiet des Mitteldeutschen in Wegfall, und deshalb wollte er in einem gewissen Umkreise nicht nachgedruckt sein, weil er fürchtete, daß seinen Wittenberger Druckern das Handwerk dadurch verleidet werden könnte.

Die Textfälscher mögen Luther mehr Sorge bereitet haben als die Nachdrucker. Die Klagen über jene scheinen auch älter (1524), denn über diese (1525), doch macht es den Eindruck, als wenn beide zuweilen

1) Zeltner, D. G. G., Leben Hanns Luffts. Nürnberg und Altdorff, 1727. S. 39.

2) Hase, Die Koburger. 1. Aufl. S. 72.

3) Rückert, Heinrich, Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. II. Band. Leipzig, 1875. S. 45.

Digitized by Google

identifiziert würden, so schon 1524: „des falschen Druckens und Bücherverderbens fleißigen sich jetzt viel.“[1] Nach seinen Erfahrungen bei Lebzeiten ahnte er, was seinen Schriften bevorstehe, wenn er einmal die Augen zugedrückt habe. „Hoffen auch, schrieb er 1545, unsere Nachkommen werden in ihrem Nachdrucken eben denselben Fleiß dranwenden, damit unsere Arbeit rein und völlig erhalten werde.“ Im folgenden Jahr starb er, und noch in seinem Todesjahr erschien die Bibelübersetzung gefälscht von seinem langjährigen Gehilfen Rörer, einem von der Universität Wittenberg vereidigten[2] Korrektor, den Luther selbst als Diakonus ordiniert hatte. Den kleinen Schriften des Reformators, welche bei seinem Tode gesammelt erschienen, erging es nicht besser, und hierfür liegt das Geständnis Rörers vor: „auf Anraten und Drängen gewisser Personen, die er nicht öffentlich nennen wolle, diese Untreue begangen zu haben.“[3] Kurfürst August, auf die willkürlichen Änderungen aufmerksam gemacht, verbot den Druck der Lutherbibel auf unbestimmte Zeit; in ihrer echten Gestalt soll sie erst 1581 wiedererschienen sein.

Die herkömmliche Art und Weise, wie die Lutherschen Worte gegen die Nachdrucker verwendet werden, hat auch zu falschen Vorstellungen über Charakter und Umfang des Nachdrucks in den ersten hundert Jahren

1) Schott, H., Geschichte der teutschen Bibelübersetzung D. M. Luthers. Leipzig, 1835. S. 43.

2) Zeltner, Hanns Lufft S. 76.

3) Schott, S. 153 u. ff.

Digitized by Google

nach Gutenbergs Erfindung geführt. Pütter behauptet noch für das 18. Jahrhundert: wenn der Autor auf den Selbstverlag verwiesen sei, was in der Frühzeit mehr Regel als Ausnahme sein mochte, so sei vom Nachdruck „keine Frage." [1] Deshalb sind es damals mehr die gewerblichen als die schriftstellerischen Unternehmungen, welche mit dem Nachdruck zu rechnen haben.

In diesem Sinne genommen beginnt der Nachdruck ungefähr mit Erfindung der Buchdruckerkunst. Im J. 1462 findet die erste Ausbreitung der Buchdruckerkunst von Mainz aus statt, und schon 1465 drucken die Miterfinder oder Genossen Gutenbergs, Fust und Schöffer, eine Kölner Ausgabe von Cicero, de Officiis nach. Der frühste Nachdruck hat einen stark herausfordernden Charakter; ein Beispiel dafür ist das Verfahren von zwei deutschen Studierenden, welche 1473 eine Druckerei in Paris gründen und unbekümmert nachdrucken, was die dortigen ersten deutschen Drucker Kranz, Freiburg und Gering ein Jahr vorher gebracht hatten.

Etwa um 1466 druckt Fust eine bei Mentel in Straßburg erschienene Schrift de Arte praedicatoria (das vierte Buch von Augustinus de Doctrina christiana) nach. Der Verfasser der der Originalausgabe beigegebenen Vorrede erzählt, daß er Handschriften dieser Abhandlung in Heidelberg, Speier, Worms und Straß-

1) Pütter, J. St., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. Göttingen, 1774. S. 75—76.

Digitized by Google

burg gefunden und Johann Mentel zum Druck veranlaßt habe. Fust druckte die Vorrede mit ab, änderte aber den Namen Mentels in den seinigen um.

Kapp, dem wir diese Notizen entnehmen, bemerkt zu letzterem Vorgang,[1] daß es einen schamloseren Schwindel in der späteren Blütezeit der Nachdrucker wohl kaum gegeben habe. Darüber läßt sich streiten; gegen die Fälschung des Druckortes Wittenberg beim Nachdruck Lutherscher Schriften, sowie gegen die technische Imitierung venezianischer Ausgaben, wie sie auch in Deutschland vorkam, hat das Verfahren des Fust noch immer den Vorzug offenherziger Brutalität.

Soweit übrigens Fälschungen und anderer Schwindel vermieden wurde, kann man der Frühzeit, die es ja fast ausnahmslos mit litterarischem Gemeingut zu thun hatte, die Zuerkennung mildernder Umstände nicht ganz versagen. Beim bloßen Nachdruck lief eine Begriffsverwirrung insoweit mit unter, als Grundsätze aus der Zeit des Handschriftenwesens auf das Druckerzeitalter übertragen wurden. Mit dem Besitze der Handschrift war das unanfechtbare Recht verbunden gewesen, sie wiederum handschriftlich vervielfältigen zu dürfen. Daraus leitete sich nach der Erfindung Gutenbergs von selbst das Recht her, eine Handschrift, an der sonst niemand Anteil hatte, durch das neue mechanische Verfahren größeren Kreisen zugänglich zu machen, aber die

1) Kapp, Fr., Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrh. Leipzig, 1886. S. 70.

Digitized by Google

weitere Folge war nun, daß man die Unterscheidung des gedruckten Exemplars vom geschriebenen (exemplum) nicht bloß terminologisch unsicher machte, sondern auf den Besitz von jenem in naiver Weise übertrug, was aus triftigen Gründen nur von letzterem gelten konnte.

Zweifelhaft wird diese Naivität, als unter den Druckern wohlgeschulte und sogar gelehrte Kräfte auftauchen, die sich nicht als bloße Techniker fühlen, sondern Zeit und Kosten aufwenden, um durch Herbeischaffung und Vergleichung einer Auswahl von geschriebenen Exemplaren originale Druckvorlagen herzustellen. Dies ist ein erster Ansatz der Verlagsunternehmerthätigkeit und verlagsrechtlicher Maximen, aber auch ein verstärkter Impuls zum Nachdruck in seinen verschiedenen Abarten, und damit eine Förderung des Schutzverlangens gegen die eine wie die andere Art von Rechtsverletzungen.

Dieser Schutz war für engere Kreise, soweit allgemeine Rechtsgrundsätze nicht ausreichten, das Privileg, für weitere Kreise die Herbeiführung der Interessengemeinschaft zwischen den größeren Druckerverlegern und Buchführern. Die zahlreichen und vielfach so bedeutenden Verlagswerke von Anton Koburger in Nürnberg, dessen Thätigkeit 1473 beginnt, während er erst 1513 stirbt, entbehren gänzlich des Privilegienvermerks.[1] Dafür half er sich in der Weise, daß er trotz der eignen Druckereianlagen an die ihm verdächtigen Geschäfts-

1) Hase, Koberger S. 229.

Digitized by Google

freunde, um sie vom Nachdruck abzuhalten, Druckaufträge erteilte und sie durch lang ausgesponnene Zahlungsbedingungen in sein Interesse verstrickte. Untrügliche Sicherheit war damit aber nicht geboten. Durch Vermittelung eines dieser Geschäftsfreunde traf er auch auf der Frankfurter Herbstmesse 1495 mit Nikolaus Keßler in Basel ein Übereinkommen dahin, daß keiner von ihnen etwas drucken lassen solle, was der andere bereits in Angriff genommen und fertiggestellt habe.

Dieses Abkommen stellt den wesentlichen Inbegriff des Nachdrucks in alter Zeit, nicht bloß der Frühzeit, dar. Unter Nachdruck wurde in der Hauptsache *Nachahmung* oder *Konkurrenz* in litterarischen Unternehmungen verstanden.

Wie man über wirkliche Rechtsverletzungen dachte, lernt man bei Dürer kennen. Albrecht Dürer unterscheidet sich von Luther und namhaften Gelehrten seiner Zeit dadurch, daß er den Lohn für seine Arbeiten vollauf in Anspruch zu nehmen hatte und demnach mit aller Sorgfalt darüber wachte, daß seine Rechte durch Dritte nicht gekränkt wurden. Die Kunst war *Gewerbe*, was das Bücherschreiben nur vereinzelt und in zweideutigem Sinne war. Der Altmeister deutscher Kunst arbeitete inmitten seiner Gesellen oder Knechte, wie er sie nennt; er hielt seine Kupferstiche, Holzschnitte und sogenannten Bücher selbst feil, sandte seine Frau Agnes damit zur Frankfurter Messe und seine Gesellen aufs Hausieren aus. Er war demnach ähnlich gestellt wie die gelehrten Buchdrucker.

Digitized by Google

Von den überlieferten Rechtsbedrohungen und Konflikten spielt nur ein Fall zu Lebzeiten Dürers, die anderen nach seinem Tode zu Gunsten der Witwe, was die Bedeutung derselben für das ältere Recht nicht gerade abschwächt.

Nach dem Ratsprotokoll vom 2. Januar 1512 verfügt der Rat von Nürnberg, daß ein fremder Mann, so unter dem Rathaus Kunstbriefe feil habe und unter denselben etliche, so Albrecht Dürers Handzeichen tragen, die ihm betrüglich nachgedruckt seien, in Pflicht genommen werden solle, diese Zeichen alle abzuthun und deren keins feil zu haben. Oder wo er sich dessen weigern würde, solle man ihm die Briefe alle als falsch wegnehmen und zu den Händen des Rats bringen.

So der Wortlaut[1] in moderner Umschreibung. Danach kann es zweifelhaft erscheinen, ob bloß das Handzeichen oder nebst diesem das Kunstobjekt selbst Dürer nachgebildet war. Thausing[2] scheint letzteres anzunehmen, so daß die nachgebildeten Kunstbriefe nach Entfernung des Monogramms ungestört hätten weiter verkauft werden können. Dies wäre jedenfalls ein mangelhafter Schutz gewesen. Nach der strengen und

1) Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. II. S. 237. In der Folge citieren wir einfach „Archiv" mit Nennung des Verfassers, wenn derselbe angegeben ist.

2) Thausing, M., Dürer. Geschichte seines Lebens und seiner Kunst. Leipzig, 1876. S. 254.

Digitized by Google

geradezu schroffen partikularen Rechtsauffassung ist es jedoch wahrscheinlicher, daß Dürers Handzeichen *fremden* Kunstbriefen fälschlich beigefügt war, so daß mit der Entfernung desselben dem nächsten rechtlichen Verlangen genügt war.

Hierfür spricht mittelbar ein späterer Vorgang. Dürers Triumphwagen wurde, wie es heißt, nach seinem Tode von Hans Güldemund *nachgeschnitten*.[1] Am 2. Mai 1532 läßt der Rat denselben deshalb zur Rede stellen und verlangt Antwort. Dann verordnet er, man solle Güldemund anhalten, ihm, dem Rate, seinen in Vorbereitung befindlichen Triumphwagen vorzuzeigen. Zwei Tage später läßt er ihm verbieten, Dürers Werk nachzubilden. Hieran schließt sich eine schwer zu enträtselnde Klausel: „Item der Thurerin zu raten sein formen bis in 10 fl. nachzulassen, daran sollen meine Herrn den halbteil zaln." Befremdlicherweise scheint Güldemund nicht nachgegeben zu haben, weshalb der Rat nach dem Protokoll vom 16. Mai 1532 erklärt, es bei seinem vorigen Verbot bewenden zu lassen.

Offenbar lag hier nur der Verdacht der *Nachbildung*, nicht etwa der Fälschung von Dürers Handzeichen vor. Aber war der Verdacht auch begründet? Der Rat scheint seiner Sache nicht sicher gewesen zu sein, während Güldemund ganz genau wußte, wessen er sich zu versehen hatte, wenn er den Triumphwagen unrecht-

1) Archiv II. S. 238.

Digitized by Google

mäßig nachbildete, und doch ließ er sich auf keine Auseinandersetzung über sein Vorhaben ein.

Die anderen Streitigkeiten betreffen den Schriftsteller Dürer. Die „Unterweisung der Messung", deren erste Auflage er selbst im Jahre 1525 veröffentlicht hatte, erschien 1532 zu Paris in lateinischer Übersetzung.[1] Als dieselbe in verschiedenen Reichsstädten, darunter Nürnberg, feilgeboten wurde, fand sich die Witwe Dürer in ihrem Verlagsrecht, das ihr durch kaiserliches Privilegium vom 14. Aug. 1528 verbrieft war, beeinträchtigt. Sie nahm ihre Zuflucht zum Rate, der am 1. Okt. 1532 alle Buchführer Nürnbergs vorladen ließ, um sie ernstlich vor dem Verkaufe der Übersetzung zu warnen. Und an demselben Tage wurde der Beschluß gefaßt, an die Städte, von denen Gleiches berichtet war, so Straßburg, Frankfurt, Leipzig und Antwerpen, Schreiben zu richten und sie um dieselbe Maßregel zum Schutze von Dürers Schriften zu bitten.

Der letzte Fall zeichnet sich durch besondere Schärfe aus.[2] Der Formschneider Jeronymus Andreä hatte die Proportionslehre Dürers zu drucken. Als sich die Kunde verbreitete, daß Andreä im Verein mit dem Maler Hans Sebald Beham ebenfalls ein Buch über Proportionen herausgeben wolle, verbot der Rat den beiden am 22. Juli 1528 bei Strafe an Leib und Gut, „das abgemachte Büchlein von der Proportion, das aus Al-

1) Thausing S. 504.
2) Thausing S. 516 u. ff.

Digitized by Google

brecht Dürers Kunst und Büchern abhändig gemacht worden, im Druck ausgehen zu lassen, so lange bis das rechte Werk, so Dürer vor seinem Absterben gefertigt und im Druck ist, ausgeh und zu Licht gebracht werde." Umsonst kam Beham gegen den Ratserlaß ein; der Rat bestand darauf, daß er nichts von seinem Buche drucken lasse, bis Dürers Buch fertig und zur Ausgabe gelangt sei. Beham begnügte sich deshalb einstweilen damit, sein Büchlein von der Proportion der Rosse zu veröffentlichen, in welchem er sich gegen die Verdächtigungen seiner Arbeit verwahrt. Mit der Proportion des menschlichen Körpers hielt er lange zurück und veröffentlichte sie erst 1546 zu Frankfurt in seinem Kunst- und Lehrbüchlein. Sowohl dieser Teil als derjenige über die Pferdeproportionen erwies sich erheblich verschieden von Dürers Vorarbeit.

Das Verfahren des Rats kann hart und unbegründet erscheinen, und dieser Vorwurf ist ihm nicht erspart worden. Von der Annahme eines Plagiats oder, wie Thausing sich ausdrückt, eines litterarischen Diebstahls ging jedoch der Rat schwerlich aus, denn sonst würde er sich nicht von Anfang an auf das Verbot beschränkt haben, vom Behamschen Buche etwas zu drucken, bevor das Dürersche zur Ausgabe gelangt sei. Er scheint eine illoyale Konkurrenz angenommen und nach der herrschenden Anschauung Dürer als dem ersten Bearbeiter ein Vorrecht auf den Gegenstand des Buches zuerkannt zu haben.

Gegen die auf solche Vorgänge gestützte Annahme, daß der Schutz gegen Nachdruck sich im Territorium des

Digitized by Google

Erscheinens einer Schrift von selbst und ohne besonderes Verbot desselben verstanden habe, kann Berufung darauf genommen werden, daß sich Anfänge der Specialgesetzgebung bereits im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts finden. Durch Verordnung des Rats der Stadt Basel vom 28. Okt. 1531 wird den dortigen Buchdruckern bei Strafe von hundert rheinischen Gulden untersagt, daß einer dem anderen seine Werke und Bücher binnen drei Jahren, nachdem sie ausgegangen und gedruckt waren, nachdrucke.[1] Schon die kurze Schutzfrist spricht dafür, daß unter den damit bedachten „Werken und Büchern" litterarisches Gemeingut verstanden war, denn für „Autoren" oder Originalwerke würde eine solche Verordnung mehr Gefahr als Sicherung geboten haben. Der Sinn der Verordnung wird kein anderer gewesen sein als Regelung der Konkurrenz unter den Druckern bezüglich der Wahl ihrer Unternehmungen. Hatte der eine Drucker sich eines älteren Litteraturobjektes bemächtigt, so durfte der andere binnen drei Jahren keine Konkurrenzausgabe bringen. Derartige Verordnungen lassen vermuten, daß in dem Territorium, von welchem sie ausgingen, Generalprivilegien entweder nicht vorhanden waren oder nur eingeschränkte Bedeutung hatten; denn anders würde sich für litterarisches Gemeingut die illoyale Konkurrenz von selbst verboten haben.

Der Schutz von Originalleistungen war von solchen Verordnungen nicht abhängig, wohl aber von der Vor-

1) Kapp, Geschichte S. 753.

Digitized by Google

aussetzung, daß das zu schützende Objekt nicht bereits in anderer Form der Öffentlichkeit übergeben war, sei es durch öffentlichen Vortrag oder durch Entäußerung der Handschrift. In dieser Beziehung wirkte der Grundsatz noch lange nach, daß der Besitz oder die öffentliche Zugänglichkeit einer Handschrift zur Vervielfältigung derselben berechtige, die Art der Vervielfältigung, ob handschriftlich oder durch den Druck, kam dabei nicht in Betracht.

Sonst hat man bei den stark gehäuften älteren Klagen über Nachdruck vorzüglich in der Folge am allerwenigsten an Nachdruck von Objekten zu denken, die nach neuerer Auffassung schutzberechtigt sind, und wo man trotzdem solche Gegenstände vermuten zu müssen glaubt, wird es, um nicht abermals irregeführt zu werden, geraten sein, das Alter der nachgedruckten Bücher festzustellen und ebenso zuzusehen, in welchem Territorium die Originalausgabe erschienen ist und in welchem der Nachdruck. Kaum werden sich Fälle maßgeblicher Art zeigen, wo Originalausgabe und Nachdruck dem nämlichen Territorium angehören. Der Nachdruck zwischen verschiedenen Territorien ist aber mindestens so lange von keiner Erheblichkeit, als die ältere Organisation des Buchhandels mit den Meßplätzen Frankfurt und Leipzig besteht, also bis gegen Mitte des 18. Jahrhunderts. An Klagen über den „gottlosen“ und „unverantwortlichen“ Nachdruck fehlt es bis dahin auch an diesen beiden Sammelpunkten des Verkehrs, dem Sitz amtlicher Bücherkommissionen, keineswegs; aber dies sind gewöhnlich Privilegienstreitigkeiten,

Digitized by Google

Konflikte, deren mannigfaltige Natur sich in wenigen Worten nicht aufhellen läßt, von denen jedoch nicht viel übrig bleiben würde, wenn man alles das davon aussondern wollte, was mit der heutigen Auffassung des Nachdrucks nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Digitized by Google

2. Das Privilegienwesen.

Das vielverlästerte, weil stark mißverstandene Privilegienwesen, unter dessen Ordnung der deutsche Bücherverkehr bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts steht, ist eine der dunkelsten, aber auch eine der wichtigsten Partieen in der Geschichte desselben. Es hat große Verdienste um ihn; in seinen besten Leistungen ist es die unsichtbare Macht, welche den jungen gebrechlichen Bücherverkehr rechtlich einhegte und stützte, bis aus dem schwanken Bäumchen ein Baum geworden war, der solcher Stützen nicht mehr bedurfte, ja die ihm in der Entwickelung zuletzt hinderlich werden mußten.

Es gab kaiserliche und partikulare Privilegien, welche ursprünglich beiderseits in General- und Specialprivilegien zerfielen. Generalprivilegien galten für alles, was ein Verleger oder Autor erscheinen ließ; Specialprivilegien wurden auf einzelne oder auch auf mehrere Bücher zusammen erteilt.

Nach dem Objekt gab es Privilegien auf öffentliche oder amtliche Publikationen, deren Begriff weiter ging als heutzutage, da der praktische Bedarf von Kirche, Schule ꝛc. dazu gehörte; sodann Privilegien auf litterarisches Gemeingut (den sogenannten Vordruck desselben, daher Nachdruck), und ähnlich wie für den Vor-

Digitized by Google

druck überlieferter Handschriften wurde der Schutz in Anspruch genommen für die erste Behandlung eines praktischen oder wissenschaftlichen Gegenstandes in Buchform. Wer z. B. — um einen konkreten Fall anzuziehen — zum erstenmal ein Kräuterbuch veröffentlichte, fand sich rechtlich gekränkt, wenn ein anderer auch ein Kräuterbuch erscheinen ließ. Besondere Urkunden, welche Schutz hiergegen verliehen, sind für die Frühzeit nicht bekannt, aber der Anspruch bestand. Vor dem Reichskammergericht und sonstwie kommt derselbe zur Sprache und findet auch Unterstützung oder indirekte Anerkennung von der Gegenseite.

Die erste und zweite, sowie beziehungsweise die dritte Klasse von Unternehmungen galten als „Bücher" d. h. als Objekte, bei denen eine Autorthätigkeit rechtlich nicht vorhanden war oder doch für den verbrieften Schutz als nebensächlich wenig in Frage kam. Die „Bücher" konnten sich daher bei Klagen in der Hauptsache nur aufs Privileg stützen, daneben freilich auch die Imitierung (Nachdruck im neueren Sinne) und das Plagiat zum Vorwurf erheben, was jedoch mit dem eigentlichen Privilegienzweck nichts zu schaffen hatte. Angenommen, das Privileg galt der Herausgabe eines römischen Schriftstellers, so wurde dasselbe als verletzt erachtet, sofern ein anderer Herausgeber den nämlichen Schriftsteller innerhalb des nämlichen Schutzbereichs und der vorgesehenen Schutzfrist, wenn auch unter selbständiger und noch so verdienstlicher Textrecension nachträglich edierte; er beging damit Nachdruck d. h. er

Digitized by Google

brach in das Gehege eines privilegierten Vordrucks ein. War ein solcher Vordruck nicht vorhanden, so konnte er seine Ausgabe getrost auch ohne Privileg erscheinen lassen; nur war dann jeder andere befugt, ihm eine Konkurrenzausgabe zur Seite zu setzen.

Die Privilegien auf „Bücher" standen somit Monopolrechten gleich; daher scheinbar die kurzen Schutzfristen, zwei, drei, höchstens sechs Jahre, welche kaiserlicherseits in der Frühzeit gewährt wurden.

Neben den Privilegien auf „Bücher" kommen sehr bald Privilegien auf „Autoren" vor, wie man die Originalwerke zur Unterscheidung von den „Büchern" nannte.[1] Nur die verschwommene, zwischen den einen und anderen Objekten nicht unterscheidende Form der kaiserlichen Privilegien kann die Meinung begünstigen, als wenn durch

1) Nicht in der Frühzeit, aber in der Blütezeit der Privilegien. Die Frankfurter Buchdruckerordnung vom 9. Febr. 1660 (Eisenlohr, Gesetzsammlung, Anhang S. 8—10) unterscheidet zwischen „Büchern" und „Auctores". Bei Fritsch, tractatus de typographis, bibliopolis etc. 1675 findet sich das eine Mal die Bezeichnung libri et scriptores, das andere Mal autores et libri. Auf das Nämliche kommt es hinaus, wenn ein kaiserliches Patent vom 25. Okt. 1685 von „Privilegirt oder vom Authore mit Kösten erhandeltem Buch" redet. Daneben hört man sehr gewöhnlich von privilegierten und nichtprivilegierten Büchern sprechen. Unter den nichtprivilegierten waren die Originalschriften verstanden, für welche ein besonderes Privileg meist keinen Zweck hatte. Bei Pütter verwandeln sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die privilegierten Bücher in nichteigentümliche und die nichtprivilegierten in eigentümliche Verlagswerke.

Digitized by Google

dieſelben auch der Anſpruch auf Rechtſchutz von Originalſchriften erſt begründet worden ſei. Noch auffallender iſt der Umſtand, daß die Privilegien auf „Autoren“ ähnlich kurze Gültigkeitsfriſten aufweiſen wie die Monopolrechte der „Bücher“, wonach ſich die Vermutung aufdrängt, als wenn dieſelben in der Frühzeit auch bei Originalſchriften keineswegs bloß Schutz gegen Nachdruck, ſondern gleichzeitig Schutz gegen Konkurrenz im Gegenſtand des Unternehmens, alſo ebenfalls ein Monopolrecht, bezweckt hätten.[1]

In der That hatte es das Privilegienweſen mit dem bloßen Schutz an ſich begründeter und wohlerworbener Rechte wenig zu thun; es verlieh Rechte und Freiheiten, einerſeits Monopolrechte und anderſeits Entbindung vom ordentlichen Gerichtsverfahren. Wer einen kaiſerlichen Freibrief in aller Form beſaß d. h.

1) Pütter S. 97 bringt das gleichmäßige Formular der Privilegien auf „Autoren“ und „Bücher“ gleichfalls zur Sprache. Wie er ſagt, gewinne es danach das Anſehen, als wenn der Nachdruck von eigentümlichen Verlagsbüchern („Autoren“) erſt durch das Privilegium für unrechtmäßig erklärt worden ſei. Er ſucht den Grund hierfür in mechaniſchen Kanzleihantierungen, ſo daß das Formular für „Bücher“ ſpäter ohne weiteres auf die „Autoren“ übertragen worden ſei. Aber ſo weit kann doch das mechaniſche Verfahren nicht gegangen ſein, daß man die „Autoren“ auf Schutzfriſten beſchränkte, welche nach ihrer Kürze von zwei, drei und ſechs Jahren kaum denkbar ſind, wenn die Privilegien nur die Beſtimmung hatten, wirklichen Nachdruck abzuwehren. Damit würden ja die betreffenden Schriften nach Ablauf der kurzen Schutzfriſten zum Nachdruck freigegeben geweſen ſein!

Digitized by Google

einen solchen, der ihn der Mühe überhob, bei Verfolgung des Nachdrucks die Ortsobrigkeit zu behelligen, der konnte sich überall im Reich auf eigne Faust Recht verschaffen, vorausgesetzt, daß ihn die Partikulargewalten, die nicht immer gut kaiserlich waren, gewähren ließen. Allein auf der Frankfurter Messe, der regelmäßigen Centralvereinigung des deutschen und europäischen Buchhandels, stellte später der kaiserliche Brief, gleichwie die partikularen Privilegien in ihrem Bereiche, ein ziemlich bündiges Verfahren her. Deshalb war bald keine Sache zu kleinlich, um nicht vor den mit den Privilegienstreitigkeiten betrauten Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht zu werden, was aber nicht verhindert hat, daß in der älteren Litteratur die Klagen über Nachdruck ganze Schriften füllen.[1]

1) Eine solche Schrift ist die des Theologen A. Stübel oder Stiefel, Erinnerung wegen des Unrechts und Betrugs im Buchhandel, welche 1698 erschien. Sie behandelt den Nachdruck als etwas Alltägliches, ohne zu sagen, welche Art Nachdruck sie meint. Der ganze Inhalt der Schrift bewegt sich um Arnds Bücher vom wahren Christentum. Zu Gunsten einer bei der Witwe Heinichen in Leipzig erschienenen Ausgabe derselben richtet sich Stübel oder Stiefel gegen einen „Nachdruck" von Arnd, den der Superintendent Neuß in Wernigerode angekündigt hatte und welcher dort oder in Halberstadt erscheinen sollte. Arnds wahres Christentum, eins der meist privilegierten Bücher im 17. und 18. Jahrhundert, erschien in der ersten Gesamtausgabe 1609, der Verfasser starb am 11. Mai 1621. Seit seinem Tode waren somit da, wo Stübel den Superintendenten Neuß des Nachdrucks in einem anderen Territorium zieh, 77 Jahre verflossen, 47 Jahre über die Schutz-

Digitized by Google

Privilegien wurden erteilt vom Kaiser wie von sämtlichen Fürsten und Reichsständen, selbst von mittelbaren Städten. Die kaiserlichen Briefe hatten oder sollten doch Gültigkeit haben fürs ganze Reich, die partikularen nur für das betreffende Territorium oder Stadtgebiet.

Zur richtigen Würdigung der kaiserlichen Privilegien darf nicht außer Acht bleiben, daß ihre oberste Bestimmung keineswegs bloß rechtliche Sicherung des Bücherverkehrs war. Von Anfang bis zu Ende bildeten sie eine Handhabe für die Bücheraufsicht, welche der Kaiser fürs Reich in Anspruch nahm. Wer einen kaiserlichen Freibrief haben wollte, mußte den reichsgesetzlichen Vorschriften gemäß die landesherrliche Censur passiert haben. Bildeten Reichsangelegenheiten den Inhalt einer Schrift, so übte der Reichshofrat in Wien wohl selbst die Censur aus, doch konnte die Landescensur auch in anderer Beziehung zu leicht befunden werden. Der Berliner Buchhändler Nicolai erhielt z. B. 1777 ein Privileg auf die Schrift „Leben, Bemerkungen und Meinungen Johann Bunkels". Ein Jahr später wurde dasselbe wieder aufgehoben, unter der Begründung, daß es „durch eine an groben Arianischen und Socinianischen Irrtümern Theil nehmende Censur der Königlich Preußischen Censorum, Teller und Sulzer, erschlichen sei."[1] Gleichzeitig wurde die Verbreitung der

frist, welche die neuere Gesetzgebung nach dem Tode des Autors gewährt.

1) Joh. J. Mosers Zusäze zu seinem neuen Teutschen Staatsrecht. I. Frankfurt u. Leipzig. 1781. S. 321.

Digitized by Google

Schrift im heil. Römischen Reich untersagt, was dem vom Verbot Betroffenen vermutlich nicht viel Schaden zugefügt hat.

Wo nimmt das kaiserliche Bücherregal seinen Anfang, und wie begründet es sich verfassungsmäßig? Die kaiserlichen Behörden scheinen sich am Schlusse des Privilegienzeitalters selber nicht recht darauf besinnen zu können. In einer officiösen Schrift,[1] welche im J. 1780 ohne Angabe des Druckorts — ein Verstoß gegen die Reichspolizeiordnung — erschien, heißt es: das Bücherregal sei im „langjährigen" Besitz der Kaiser. In einer viel lesenswerteren Beschwerde des Reichshofrats an den Kaiser vom 4. März 1762[2] bezeichnet sich derselbe als dasjenige Tribunal, welchem nebst dem kaiserlichen Kammergericht „von Anfang des 16. Jahrhunderts her" die oberste Censur über alle in Deutschland herauskommenden Bücher ohne Unterschied der Religion aufgetragen sei und von dem die kaiserliche im Reich diesfalls bestellte Bücherkommission abhänge.

Verfassungsmäßig war das Bücherregal ein Ausfluß der kaiserlichen Reservatrechte gegenüber der goldenen Bulle, welche den bis dahin schwankenden Gerechtsamen der Kurfürsten größere Bestimmtheit gegeben und Gesetzeskraft verliehen hatte. Zu jenen Rechten gehörte die oberste richterliche Gewalt und das Recht, Privi-

1) von dem Kaiserlichen Bücher-Regal, von dem Kaiserlichen Bücher-Commissariat, von dessen Notwendigkeit ꝛc. 1780. S. 4.

2) Mosers Zusäze I. S. 919.

Digitized by Google

legien zu erteilen und zu bestätigen. Hundert Jahre nach der goldenen Bulle, da, wo die Buchdruckerkunst erfunden wurde, waren die kaiserlichen Reservatrechte durch notgedrungene Erteilung weiterer Gerechtsame an größere und kleinere Partikularmächte wiederum merklich geschwächt, und als gar ernstlich Miene gemacht wurde, das Bücherregal zur Geltung zu bringen, zeigte sich fast eine Art Unbotmäßigkeit auf seiten der Fürsten und Stände, so daß der rauhe kaiserliche Ton verständlich wird, womit dieselben in einzelnen Privilegien angeherrscht werden und die Nachachtung ihnen geboten wird.

Die wirkungsvolle Ausübung des Bücherregals war durchaus abhängig von dem Rechte, die Errichtung von Buchdruckereien zu gestatten oder nicht, und dies ist niemals kaiserliches Hoheitsrecht gewesen, immer nur landesherrliches. Jeder Reichsstand und jede Reichsstadt hat sich von Anfang an dafür angesehen, Buchdruckereien nach Gutbefinden errichten zu lassen und denselben den nötigen Schutz zu gewähren. Eine Anerkennung dieser Verhältnisse liegt in dem von altersher vorgeschriebenen Buchdruckereid, der außer der Ortsobrigkeit auch dem Kaiser auf Beobachtung der Reichssatzungen geschworen werden sollte. Damit kann es niemals sehr ernstlich gehalten worden sein, schon weil sich die sogenannten Winkeldruckereien, mit denen sich die Reichsverordnungen so viel befassen, aller Kontrolle entzogen.[1]

1) Nichtsdestoweniger wurde der Buchdruckereid noch durch kaiserliches Edikt vom 18. Juli 1715 in Erinnerung ge-

Digitized by Google

Wenn sich aber die Kaiser ungeachtet solcher Schwierigkeiten in der Frühzeit nicht bald von selbst geregt haben sollten, so würden sie dazu genötigt worden sein durch das Vorgehen der Kirche, nicht bloß der Kirche als solche, sondern auch durch die Mainzer Erzbischöfe als Erzkanzler des Reichs, welche in dieser Eigenschaft ein weitgehendes Aufsichtsrecht über Presse und Buchhandel erstrebten. Die Spuren einer geistlichen Censur finden sich an der Kölner Universität schon in den siebziger und achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Die dortigen Censurvermerke schwinden, als der gewaltige und eifrige Erzbischof Berthold von Mainz durch Verordnung vom 4. Januar 1486 eine Censurkommission für seine ganze Erzdiözese eingesetzt hatte und dieselbe in Beziehung zu dem benachbarten Frankfurt brachte, welches schon seit den Zeiten des Handschriftenhandels als Büchermarkt im Ansehen stand. Von da ab machen sich die Anfänge einer geregelten kirchlichen Censur, gestützt auf die

bracht. Was diese Vorschrift im 18. Jahrhundert sollte, ist nicht leicht ersichtlich. Bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts kann man sich den Verlagsunternehmer nicht wohl anders denken, denn als Buchdrucker. Von da ab geben selbst die hervorragendsten Druckerverleger den eignen technischen Betrieb auf, da der Druck der Bücher ihnen am wenigsten Sorge bereitete. Vollends im 18. Jahrhundert hatte die Verlagsthätigkeit an ihren Hauptsitzen des eignen Buchdruckereibetriebs fast durchweg entsagt. Die Wahl des oft recht obskuren Druckorts wurde durch die verschiedensten Rücksichten bestimmt, darunter auch die Rücksicht auf die Censur, die mitunter wenige Stunden auseinander eine wohlthuende Abwechselung von Strenge und Milde bot.

Digitized by Google

Bischofssitze und Universitäten, in Köln, Trier und Leipzig bemerklich.[1]

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Kaiser dies lange ruhig mit angesehen haben sollen, eine Annahme, welche durch zwei ältere Quellen unterstützt wird, die bis jetzt zwar keine Bestätigung, aber auch keine Berichtigung gefunden haben. Auf Grund derselben soll schon Kaiser Friedrich III., 1440—1493, Privilegien gegen Nachdruck ausgegeben haben,[2] und unter ihm und seinem Nachfolger Maximilian I. ein Doktor Jakob Ößler als kaiserlicher Bücheraufseher oder, wie er sich selbst nennt, als Generalsuperattendent der Druckereien im heiligen Reich in Straßburg eingesetzt gewesen sein.[3] Als sonderlich wird dabei hervorgehoben, daß Ößler, obschon Jurist, auch theologische Bücher zu censieren hatte, was dafür sprechen würde, daß die Spitze des Bücherregals zunächst gegen die Bestrebungen der Kirche, ihren Einfluß auf dies Gebiet zu erstrecken, gekehrt war.

Der Sitz des Generalsuperattendenten, Straßburg, war auf der Scheide des 15. und 16. Jahrhunderts der bedeutendste Druck- und Verlagsort von Deutschland. Man braucht deshalb nicht, wie es geschehen ist, den schwierigen Gedanken einer Centralisierung der Reichs-

1) Kirchhoff, A., Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. I. Leipzig, 1851. S. 42—45.

2) Köhler, J. D., Teutsche Reichs-Historie. Frankfurt und Leipzig. 1767. S. 365.

3) Der Kanzler v. Ludewig in den Wöchentlichen Hallischen Anzeigen. 1740. XXI. 331—334.

Digitized by Google

censur[1] aufkommen zu lassen, um es begreiflich zu finden, daß das kaiserliche Bücherregal an einer für seine Zwecke so wichtigen Reichsstadt einen Stützpunkt zur Herstellung unmittelbaren Einflusses zu gewinnen suchte. Vielleicht sollte es auch nach der Weise der kirchlich organisierten Censur bei dem einen Bücheraufseher sein Bewenden nicht haben, sondern an anderen geeigneten Punkten derartige Organe ebenfalls in Thätigkeit treten. Andeutungen hierfür finden sich noch zu Zeiten Ößlers.

Unter den ältesten Privilegien wird eins mitgeteilt, welches dem kaiserlichen Historiographen und Kosmographen Johannes Stab von Maximilian I. 1512 zu Linz erteilt worden sein soll „für alles — wie man den lateinischen Wortlaut deutet[2] — was er drucken lassen würde." Wer den Inhalt dieser Urkunde sachlich prüft, wird bald mit sich einig sein, daß es sich hier um kein Privilegium handeln kann; es ist eine Bestallung zum Bücheraufseher. Sämtlichen Buch- und Bilddruckern des Reichs wird darin aufgegeben, alles unter dem Titel und Namen des Historiographen zur Veröffentlichung Gelangende ohne seine ausdrückliche Willenserklärung und Freigebung innerhalb zehn Jahre vom Erscheinen an nicht von neuem zu drucken. Denkt man hierbei an eigne Schriften Stabs, so verwirrt dies den Sinn; es können nur fremde, mit seinem Privilegienvermerk versehene Schriften darunter verstanden werden. In dem

1) Archiv V. S. 22—23.

2) Lewis in Kapps Geschichte des deutschen Buchhandels. S. 738.

Digitized by Google

einen wie dem anderen Fall kann es befremden, daß Stab das Recht gehabt haben soll, das privilegierte Werk unter Umständen noch vor Ablauf der zehnjährigen Schutzfrist zum Druck freizugeben, also entweder eigne oder fremde Rechte preiszugeben. Das Mandat hat jedoch nach der Zeit seines Entstehens „Bücher" im Sinne, keine „Autoren"; den Büchermonopolen gesteht es im allgemeinen eine zehnjährige Gültigkeit zu, überläßt es aber dem Bücheraufseher, diese Frist unter Umständen abzukürzen und den Druck vor der Zeit freizugeben.

Mit der hier gegebenen Auslegung des vermeintlichen Generalprivilegiums von 1512 stimmt die Art seiner Auffindung überein. Man fand dasselbe in einem nicht von Stab herrührenden Buche, in der 1520 bei Lazarus Schurer in Schlettstadt gedruckten Auslegung des Prudentius Hymni de gestis et miraculis Christi ad omnes horas, gleichsam als Ausweis Stabs über seine amtliche Eigenschaft und unter der Urkunde den Privilegienvermerk. Als Verfasser des privilegierten Buches sieht Hoffmann[1] den Doktor Jakob Spiegel an. Warum soll sich der kaiserliche Secretarius Spiegel nicht mit

1) Hoffmann, Von denen ältisten Kayserlichen und Landesherrlichen Bücher-Druck- oder Verlag-Privilegien. 1777, schreibt an einer Stelle S. 58—60 dem Historiographen Stab ganz richtig eine ähnliche Funktion zu wie dem Doktor Ößler in Straßburg und trägt dann an einer anderen Stelle S. 14 wieder Verwirrung in diese Annahme. Ähnlich stempelt er den Secretarius Spiegel zum Verfasser eines Buches, dessen Privilegium er ersichtlich in amtlicher Eigenschaft vermittelt hatte.

Digitized by Google

den Hymnen des Prudentius beschäftigt haben? Wenn sich Hoffmann aber für dessen Autorschaft nur auf die Formel im Stabschen Privilegienvermerk: „ad rogatum D. Jacobi Spiegel suae dictae Caesar. et Cath. Majest. Secretarii“ berufen kann, so liegt möglicherweise ein Irrtum vor. Diese Formel kann auch eine andere Bedeutung haben, und was sie etwa bedeutet, ergiebt sich aus einem Privileg vom J. 1515, welches dem Straßburger Buchdrucker Renatus Beck auf die Germania des Äneas Sylvius (Pius II. † 1464) verliehen wurde; die Ausstellungsformel lautet hier: Per Cesarem. Ad Mandatum Cesaree Majest. proprium. Jaco. Spiegel. Spiegels Name wird ähnlich auf einem Kollektivprivilegium genannt, welches Kaiser Maximilian ein Jahr früher dem Buchdrucker Math. Schurer in Schlettstadt erteilt hatte. Das Privileg lautet auf die Geschichte Ottos von Freisingen, die Noctes Atticae des Gellius, die Werke Rudolph Agricolas, damals seit 29 Jahren verstorben, und insgemein auf diejenigen Bücher, welche Schurer *zuerst* im Reiche veröffentlichen werde. Spiegel stand also selbst in amtlicher Beziehung zum kaiserlichen Bücherregal. In welchem Verhältnis er sich zu Ößler in Straßburg, der noch 1517 als Generalattendent genannt werden soll, und zu Stab, über dessen Aufenthalt keine Andeutungen vorliegen, befand, muß unerörtert bleiben.

Es ist die Frage aufgeworfen worden,[1] wie es sich erkläre, daß von den Einrichtungen der kaiserlichen

1) Archiv V. 22.

Digitized by Google

Bücheraufsicht in den Reichsabschieden keine Erwähnung geschehe. Dies lag in der Natur eines Aktes kaiserlicher Machtvollkommenheit. Mit den geistlichen wie mit den weltlichen Fürsten und Ständen war über die Sache schlecht sprechen, zumal die ständischen Gefühle am Ende des 15. Jahrhunderts noch ungleich reizbarer waren als zur Zeit der Gegenreformation.

Im J. 1495 war es ja, wo bei der zunehmenden souveränen Abschließung der Territorien, Kurfürst Berthold von Mainz an der Spitze, die Beschränkung der kaiserlichen Rechte zu Gunsten der Kurfürsten umfassend und in aller Förmlichkeit angestrebt wurde. Was der Hallische Kanzler v. Ludewig in seiner oben citierten Abhandlung bezüglich einer obersten kaiserlichen Censurbehörde vom Standpunkte des 18. Jahrhunderts versichert, das wird schon damals die Anschauung der geistlichen und weltlichen Kurfürsten gewesen sein, nämlich, „daß sie und ihre Bedienten (am besten) ermessen können und sollen, was vor Bücher in ihrem Lande zu dulden oder zu verwerffen oder zu verbieten seyn möchten."

Von dem um jene Zeit eingesetzten Reichsregiment rührt das erste beglaubigte Privilegium her. Es galt der von dem Humanisten Konrad Celtes veranstalteten Ausgabe der Werke der Hroswitha und wurde 1501 von dem in Nürnberg versammelten Reichsregiment der Celtesschen Rheinischen Gesellschaft (Sodalitas Rhenana Celtica) erteilt. Dies Privileg ist deshalb von besonderem Interesse, weil daraus erhellt, in welchen Grenzen sich die Reichsstände die Wirkung der vom Kaiser

Digitized by Google

verliehenen Büchermonopole dachten: die Gültigkeit ist ausdrücklich auf die Reichsstädte beschränkt. Allein Frankfurt, die wichtigste Reichsstadt, deren Messen für den Buchhandel immer stärker in Aufnahme kamen, scheint seinesteils ebenfalls eine Sonderstellung beansprucht zu haben, denn noch im nämlichen Jahr sah sich Celtes veranlaßt, ein gleiches Privilegium vom dortigen Rat zu erwerben.

Die kaiserlichen Privilegien, zu denen das vom Reichsregiment erteilte nicht gezählt werden kann, beginnen in beglaubigter Form mit dem Jahre 1510, doch bleibt die Zahl derselben einstweilen eine sehr mäßige. Bis zum Tode Maximilians I. sind dem Wortlaute nach nur eine bescheidene Anzahl nachgewiesen. Erst mit der 1569 bzw. 1579 erfolgenden Einsetzung der kaiserlichen Bücherkommission am Frankfurter Meßplatz kommen sie stärker in Nachfrage. Die etwas späte Einsetzung der Kommission erklärt eine Denkschrift von 1696[1] in der Weise, daß sie behauptet: bis dahin seien die Druckereien noch nicht so stark im Schwunge und die Bosheit des Nachdrucks noch nicht so hoch gestiegen gewesen, also auch nicht so viel Privilegien nötig befunden worden. Dies klingt wenig überzeugend; der wahre Grund wird gewesen sein, daß es zur Ausübung der obersten Bücheraufsicht an dem nötigen territorialen Stützpunkt fehlte, von dem aus der Bücherverkehr sich ausreichend beherrschen ließ.

1) Kapp, Geschichte S. 651.

Digitized by Google

Nachdem der Straßburger und vielleicht noch anderweitige Versuche gescheitert waren, verlieren sich beim Beginn der Reformation die Spuren der Bücheraufseher. Aus der Bücheraufsicht kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit wird mit dem Nürnberger Reichsabschied von 1524, dem Speierer von 1529 und dem Augsburger von 1530 ein mittelbares Verhältnis, indem die Landesobrigkeiten angewiesen werden, auf ihre Druckereien zu achten, während die Reichsbehörde die höhere Berufungsstelle bilden sollte. Seitdem beschäftigen sich die Reichsabschiede fortgesetzt mit dem Gegenstande, bis die Schlacht von Mühlberg das kaiserliche Machtansehen in drohender Weise neu erhob und ein Jahr später die Reichspolizeiordnung vom 30. Juni 1548 der Presse die schroffsten Beschränkungen besonders in kirchlichen Angelegenheiten auferlegte. Allein die Mißachtung der Reichssatzungen dauerte fort, überdies wurden die kaiserlichen Privilegien fingiert und gefälscht, weshalb Maximilian II. 1569 den Frankfurter Rat aufforderte, besser Preßpolizei zu üben und namentlich auf das Privilegienwesen und die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen zu achten. Der Rat suchte diese Aufgabe von sich abzuwälzen, indem er dem Wiener Hofe anheimgab, zu dem Zwecke einige gelehrte Räte nach Frankfurt zu senden. Diesen Willen that ihm Rudolph II. im Jahre 1579, indem er dem kaiserlichen Kammergerichtsfiskal und dem Dechanten des Frankfurter Frauenstifts für den Vereinigungspunkt des deutschen und europäischen Buchhandels eine dahingehende Kommission erteilte. Bald sollte der Rat, der ehemals einige Hart-

Digitized by Google

hörigkeit gegen kaiserliche Mandate gezeigt hatte, merken, wieweit er noch Herr im Hause war.

Die von Frankfurt aus geübte kaiserliche Bücheraufsicht wurde, beiläufig erwähnt, zum gewaltsamsten Mittel im Dienste der Kirche zur Zeit der Gegenreformation. Der alte, historisch und geographisch reich begünstigte Weltbüchermarkt bewies zwar viel Lebenskraft, allein der Bücherkommission und den dahinter stehenden Diplomaten der Kirche gelang es allmählich doch, ihn durch Censurplackereien und fiskalische Bedrückungen mürbe zu machen und den gesamten Verkehr dem protestantischen Leipzig in die Arme zu treiben, dessen Anwartschaft bei eintretender Katastrophe fast von Anfang an nicht zu verkennen war.

Die kaiserlichen Privilegien kamen durch die Thätigkeit der Kommission besser in Aufnahme, aber selbst dann darf die Nachfrage danach nicht überschätzt werden. Was die Kommission vollends nicht verhindern konnte, war, daß die kaiserlichen Briefe um ihr bis dahin thatsächlich behauptetes oder doch beanspruchtes Ansehen fürs Reich kommen sollten. Im letzten Viertel des Jahrhunderts steigt nämlich die Bedeutung der Leipziger Büchermesse in einer für Frankfurt bedenklichen Weise. Die kursächsischen Privilegien, welche vordem nur für Sachsen-Thüringen von Nutzen gewesen waren, gewinnen dadurch weiteres Interesse. Von 1598 an wird beobachtet, daß sich nichtsächsische Buchhändler um kursächsische Privilegien bewerben, und dies wird mit anderen Symptomen in Zusammenhang gebracht,[1] welche bezeugen, daß Leipzig in

1) Kirchhoff, Archiv VIII. S. 28.

Digitized by Google

Vertretung der engeren deutschen Interessen gegen das international bevorzugte Frankfurt bereits im Vorteil stand.

Damit beginnt die Periode der Meßprivilegien. Was in Frankfurt die kaiserliche, wird in Leipzig die kursächsische Bücherkommission, welche ziemlich um die nämliche Zeit wie jene ihr Entstehen findet.[1] Die kaiserlichen Briefe werden demgemäß nach ihrer Hauptverwendbarkeit Frankfurter und die kursächsischen Leipziger Meßprivilegien, so zwar, daß die einen auf dem Meßplatz der anderen nichts zu suchen hatten. Schon 1627 kommt es vor, daß die vom kaiserlichen Bücherkommissar in Frankfurt nachgesuchte Insinuation eines kaiserlichen Privilegs in Leipzig einfach unbeachtet bleibt.[2]

Die kaiserlichen und daneben die kursächsischen Privilegien sind es fast allein, welche sich im Andenken der Nachwelt erhalten haben. Thatsächlich stellten sie die Rechtssicherheit im gemeinen deutschen Verkehr her, aber es ist erstaunlich und fast beschämend, wie wenig sie in Anspruch genommen wurden. Gerade als wenn die deutsche Litteratur bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht wert gewesen wäre, nachgedruckt zu werden! Die wenigen Schutzbriefe, um die sich der Buchhandel bemühte, galten überdies gewöhnlich Büchern, die der Litteratur im eigentlichen Sinne nicht beizuzählen sind.

Vom partikularen Privilegienwesen weiß die Nachwelt so gut wie nichts, und doch ist dasselbe der wichtigere,

1) Kirchhoff, Archiv IX. S. 60.
2) Kirchhoff, Archiv IX. 158, Note 30.

Digitized by Google

der grundlegende Faktor für die älteren Rechtszustände. Erklärlich wird der Mangel an Kunde schon dadurch, daß die Neuzeit das Privilegienwesen als Schutz gegen Nachdruck in *ihrem* Sinne betrachtet, und was konnte hierin das einzelne Territorium leisten? Während ferner die kaiserlichen und kursächsischen Schutzbriefe durchweg Specialprivilegien auf ein einzelnes Buch oder mehrere Bücher zusammen vorstellen, welche auf der Messe insinuiert und öffentlich bekannt gemacht wurden, sowie unter Wiederholung der nämlichen Förmlichkeiten alle zehn Jahre erneuert werden mußten, kennt das partikulare Privilegienwesen solche Förmlichkeiten und temporäre Beschränkungen nicht und wirkt außerdem zusammenfassend. Es ist eben die unsichtbare Macht, welche im landeskulturellen Interesse nicht bloß über den jungen Bücherverkehr schützend die Hand hält, sondern ihn *positiv* fördert, selbst durch Zugeständnisse (Befreiung von bestimmten Lasten, Portofreiheit u. dgl.), welche mit dem Bücherprivilegienwesen an sich nichts zu schaffen haben.

Die wichtigere partikulare Form war das *Generalprivilegium*, welches lange Zeit mit dem Privilegium zum Gewerbebetrieb eins bleibt. Als frühste hierher gehörige Urkunde kann der Schirm- und Versprechbrief gelten, den Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz als Landgraf im Elsaß im J. 1466 dem Meister Heinrich Eckstein in Hagenau und seinen gedingten Knechten erteilte.[1]

1) Zum Gedächtnis der vierten Säkularfeier der Buchdruckerkunst zu Heidelberg. Heidelberg, 1840. S. 76.

Digitized by Google

Eckstein, wohl ein aus Mainz ausgewanderter Buchdrucker, wird darin dem geistlichen und weltlichen Schutz zu Wasser und zu Lande empfohlen, „d'wil solich buchdrucken zu viel gutem dienet." Ob und wieweit dieser Brief in Beziehung zum Nachdruck zu bringen ist, läßt sich nicht sagen. Merklicher ist diese Beziehung in dem bekannten zweitältesten Privileg, welches zwar nicht nach Deutschland gehört, aber einem Deutschen, dem Johann von Speyer (Johann de Spira) 1469 vom venezianischen Senat verliehen wurde.[1] Er erhielt damit auf fünf Jahre die ausschließliche Berechtigung zum Buchdruckereibetrieb; soweit demnach Johann von Speyer auf eigne Verlagsunternehmungen ausging, kam die Druckerbestallung in der Praxis einem temporären Generalprivilegium zum Schutz derselben auf venezianischem Gebiete gleich.

Unter den deutschen Territorien scheinen besonders die Reichsstädte den Schutz des Bücherwesens ziemlich formlos gehandhabt zu haben; es sieht zuweilen so aus, als wenn es stillschweigende Voraussetzung gewesen sei, daß ein Buchdrucker dem anderen nicht „nachdrucke". Ging diese Annahme fehl, so erschienen lokale Verordnungen dagegen, deren kurze Schutzfristen hinlänglich Licht darüber verbreiten, was für Nachdruck gemeint war. Die schon erwähnte Baseler Verordnung von 1531 verbietet den dortigen Buchdruckern den Nachdruck auf drei Jahre, noch deutlicher spricht das Nürnberger Ratsdekret

1) Panzer, Annales typ. III. No. 1, p. 62—63.

Digitized by Google

von 1633[1], welches den Nachdruck der Nürnberger untereinander auf ein halbes Jahr untersagt.

Förmlicher geht es in den größeren Territorien zu, so daß man trotz der Dürftigkeit der Mitteilungen für den fortschreitenden Inhalt der kurbrandenburgischen Privilegien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert einen gewissen Anhalt hat. In Kurbrandenburg werden Buchdruckerprivilegien mit ungewöhnlichen Zugeständnissen noch ziemlich spät beobachtet, da das Kurfürstentum gegen andere deutsche Länderstriche preßgewerblich lange Zeit zurückblieb.[2] Die jetzige Reichshauptstadt hatte nach kurzen erfolglosen Ansätzen volle dreißig Jahre lang, 1544 bis 1575, keine Druckerei aufzuweisen; Berlin-Cöln mußte in Frankfurt a. O. und Wittenberg drucken lassen. Im Inhalt der Privilegien machen sich diese Zustände bemerklich; Johann Eichhorn in Frankfurt a. O. erhielt z. B. noch 1567 ein Privilegium, wonach neben ihm in der ganzen Mark keine zweite Druckerei errichtet werden durfte.

Die frühsten deutlichen Spuren von Buchhandel oder Büchertrödel zeigen sich nach Kapp auf kurbrandenburgischem Boden 1585. Als erster Berliner Buchhändler wird Hans Werner in Cöln a. Spree genannt. Werner, der wahrscheinlich wegen seiner produktiven Unternehmerthätigkeit auch als Buchdrucker[3] gilt, erhielt von Kurfürst

1) Hase, Die Koberger. S. 423, Note zu S. 235.

2) Kapp, Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen ꝛc. 1540—1740. Archiv VII. 7—43.

3) Nach einem Vortrage des Schulvorstehers Budiczies im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel. 1887, Nr. 67.

Digitized by Google

Johann Georg 1594 das Recht, zur Beförderung des gemeinen Nutzens, auch von Kirche und Schule, „etliche“ Bücher auflegen und drucken lassen zu dürfen, jedesmal unter Vorwissen und Censur der Professoren an der Universität Frankfurt a. O. Diese Bücher durften ihm bei 200 Thlr. fiskalischer Strafe, wovon die Hälfte Werner zufiel, nicht nachgedruckt werden. Er erhielt ferner die Befugnis, eine Buchbinderei mit eignen Gesellen zu errichten, falls die Buchbinder von Cöln und Berlin fortfahren sollten, ihm durch ihre Faulheit zu schaden. Endlich sollte er, wie die eine Quelle sagt, neben Entbindung von städtischen Lasten und Abgaben, gegen fremde Buchführer außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte geschützt werden, dafür aber gehalten sein, die Leute mit seinen Büchern nicht zu überteuern.

Werners Buchladen war bis zum J. 1614 der einzige in Berlin. Gegen sein Lebensende zog er sich die Ungnade des 1613 zum Kalvinismus übergetretenen Kurfürsten Johann Siegismund dadurch zu, daß er sich weigerte, die Streitschriften der Reformierten zu führen oder, nach der zweiten Quelle, zu drucken. Das Privilegium wurde deshalb nicht zurückgezogen, aber 1614 ein zweites an die Gebrüder Hans und Samuel Kalle erteilt, wonach dieselben berechtigt waren, religiöse Schriften zu verlegen, selbstverständlich unter Schutz gegen „Nachdruck“. Als besonderes Zugeständnis fällt der Zuspruch von so viel Brettern und Holz auf, als nötig war, um sich einen Laden an der Stechbahn bauen zu können.

Digitized by Google

Bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl der buchhändlerischen Privilegieninhaber in Berlin auf vier. Davon soll Johann Michael Rüdiger der einzige gewesen sein, welcher Bücher verlegte. Im J. 1702 erhielt das Hallische Waisenhaus das fünfte[1] Privilegium für einen Buchladen am Mühlendamm, welche Erlaubnis auf wiederholtes Gesuch 1710 dahin erweitert wurde, auch anderswo in Berlin einen Buchladen anlegen zu dürfen.

Wenn Kapp, der das geheime Staatsarchiv benutzt hat, berichtet, daß sich das Verlagsgeschäft in Brandenburg-Preußen, namentlich in Berlin, unter den beiden ersten Königen, also bis 1740, mit Ausnahme der Universitätsstadt Frankfurt a. O. auf den Druck von paar Bibeln und Gesangbüchern, Kalendern und Schulbüchern beschränkt habe, so muß dies die Zustände trostloser erscheinen lassen, als sie in Wirklichkeit waren. Schon allein die Verlagsthätigkeit des Hallischen Waisenhauses, an welcher in der Folge auch Berlin seinen Anteil hatte, belehrt eines anderen, und diese Thätigkeit war unter den beiden ersten Königen wohl eine über das Durchschnittsmaß hinausgehende, aber keine isolierte, nicht einmal in ihrer nächsten Umgebung.

An brandenburg-preußischen Verhältnissen gewinnt man vielleicht eher als sonstwo einen Einblick in Geist und Entwickelung des Privilegienwesens. Den Anfang

1) Nach Kapp im Archiv VII. 28 das sechste, aber dies stimmt mit seinen Daten nicht überein.

Digitized by Google

bildet wie überall das Buchdruckerprivilegium, welches an Eigenartigem nichts verliert, sofern es einem Buchführer[1] gilt; es ist eben keine bloße Erlaubnis zum Gewerbebetrieb, sondern die Verbriefung von Zugeständnissen zur Ermöglichung und Sicherstellung desselben, gleichviel ob der Privilegierte seine Bücher selbst druckte oder sie drucken ließ. Zu den Zugeständnissen gehörten im äußersten Falle materielle Unterstützungen, öfter kommt die Befreiung von gewissen Lasten und Abgaben, Sicherung gegen fremde Zunfteinsprüche vor, stets aber Schutz gegen „Nachdruck". Was der Buchdrucker oder Buchführer auf eigne Kosten und Gefahr unternahm, durfte ihm kein anderer nachmachen, auch nicht in veränderter und selbständiger Form.

Als der Buchhandel und die sich darauf stützende Verlagsunternehmerthätigkeit durch die steigende Bedeutung der Originalproduktion mehr und mehr ein verwickeltes Gewerbe wurde, bildet sich neben dem buchhändlerischen Verlag der Begriff eines specifischen Druckerverlags aus. Der Buchhandel sucht den Schwerpunkt seiner Thätigkeit in der Originalproduktion und in Unternehmungen von allgemeinem Belang, der Druckerverlag beschränkt sich auf die Befriedigung von lokalen und provinziellen Interessen vornehmlich in Form der Reproduk-

1) Worauf auch Kirchhoff im Archiv IX. 65 hindeutet, werden die Begriffe Buchdrucker und Buchführer gegenüber dem der „Bibliopolae" in älterer Zeit zuweilen synonym genommen, sowie bis zur Gegenwart der Verlagsbuchhändler, wenn er sich mit eignen technischen Anstalten umgiebt, vielfach als Buchdrucker gilt.

Digitized by Google

tion, sowie in periodischen Unternehmungen mehr örtlicher Natur: Kalender und Zeitungen.

Die Privilegien gegen Nachdruck werden seitdem nicht mehr mit denjenigen zum Gewerbebetrieb zusammen erteilt; sie werden zum Gegenstand besonderer Behandlung und zerfallen in General- und Specialprivilegien oder, anschaulicher ausgedrückt, in Verlags- und Druckprivilegien. Die allgemein gehaltenen Generalprivilegien galten wesentlich der Originalproduktion, demnach dem Buchhandel, die auf bestimmte Bücher und Unternehmungen lautenden Specialprivilegien dagegen dem Buchdruck. Die Hauptbestimmung von jenen war, Rechtskonflikte in möglichst vereinfachter Form abzuwehren, die Bestimmung von diesen Abwehr der Konkurrenz.

Auch auf kaiserlicher und kursächsischer Seite kommen in älterer Zeit Generalprivilegien vor. Die Generalprivilegien bilden aber bei ihren nahen Beziehungen zum Gewerberecht eine landesherrliche Einrichtung. Kaiserlicherseits konnten sie daher immer nur in der Beschränkung auf die Reichsstädte erteilt werden und duldeten keine Erweiterung auf das Reich, wenigstens so weit nicht, als Monopolrechte damit verbunden waren. Die kursächsischen Generalprivilegien sind ebenfalls partikularer Natur; ihre Verquickung mit den Meßprivilegien, die keine partikulare Rechte verliehen, sondern nur Schutzerleichterung im gemeinen deutschen Verkehr, soweit er sich auf die Leipziger Messe konzentrierte, hätte zu allerlei Unzuträglichkeiten führen müssen, auch würde die Sportelkasse dabei zu kurz gekommen sein. Deshalb schwinden die kursächsischen

Digitized by Google

Generalprivilegien sehr bald mit Beginn des 17. Jahrhunderts.

Den Frankfurter und Leipziger Meßprivilegien ist es eigen, daß sie den Unterschied von Verlags- und Druckprivilegien nicht erkennen lassen. Bei ihnen läuft alles bunt durcheinander: an sich begründete Verlagsrechte und Ansprüche, welche nur aus dem Privilegium hergeleitet werden konnten. Hierdurch wie durch die gleichmäßige Form periodisch erneuerungsbedürftiger Specialprivilegien haben die Meßprivilegien unendlichen Wirrwarr in der Beurteilung der ganzen Einrichtung herbeigeführt.

Allein auch eine genauere Würdigung des Privilegienwesens wird Mühe haben, den Eindruck zu verwischen, daß dasselbe eine recht verwickelte Einrichtung war. Voran die partikularen General- und Specialprivilegien, sodann die kaiserlichen und kursächsischen Privilegien, und daneben konnten auch noch fremde Landesprivilegien vorkommen. In der Geschäftswelt mag bei alledem der Eindruck kein so schwieriger gewesen sein, da die Einrichtung aus der Praxis und Organisation des Bücherverkehrs herausgewachsen war und in engster Fühlung mit demselben blieb. Zur besseren Veranschaulichung, sowie zur genaueren Charakteristik derselben mögen hier die Erfahrungen einer alten preußischen Verlagshandlung reden, welche für das übrige Deutschland in der Hauptsache maßgebend sein dürften. Die Wichtigkeit und Seltenheit eines Beispiels, welches an der Hand zusammenhängender Praxis mit den Rechtszuständen und Anschauungen der Vergangenheit vertraut macht, werden

Digitized by Google

es rechtfertigen, wenn hierbei mit einiger Ausführlichkeit verfahren wird.

Die Hallische Waisenhausbuchhandlung, gegründet 1698, beruft sich nach der Mitte des 18. Jahrhunderts,[1] als sie befürchten zu müssen glaubte, daß eins ihrer Verlagswerke von anderer Seite „auszugsweise" wiederzugeben beabsichtigt werde, in einem Memorial an den Prorektor der dortigen Universität, ihren Gerichtsstand, darauf, daß „sie über allen ihren Verlag mit einem Privilegio Generali allergnädigst versehen sei."

Hierin lag keine Bevorzugung des Waisenhauses etwa in der Eigenschaft als wohlthätige Stiftung. Aus den Akten eines Streitfalles, auf den wir in der Folge zu sprechen kommen, geht hervor, daß die Buchdrucker und Buchhändler von Königsberg in der Eigenschaft als buchhändlerische Privatunternehmer sämtlich im Besitz von Generalprivilegien waren und auf Grund derselben gegen die dortige Hof- und akademische Buchdruckerei Stellung nahmen, welche im Besitze eines außergewöhnlichen Special- oder Druckprivilegiums war.

Im Jahre 1749 erging von seiten des Kuratoriums der Göttinger Universität an das Waisenhaus der Antrag, eine akademische Buchhandlung nebst Buchdruckerei dort anzulegen. Nachdem die Verhandlungen eine erste Verständigung herbeigeführt hatten, sandte der Direktor

1) Wir folgen im Nachstehenden dem Archiv der Hallischen Waisenhausbuchhandlung und den reponierten Akten der Franckeschen Stiftungen daselbst, zu denen die Waisenhausbuchhandlung gehört.

Digitized by Google

einen ſeiner Beamten nach Göttingen, um die Verhältniſſe zu prüfen, und erteilte dabei eine Inſtruktion, in der folgende „von der Königl. Geheimden Raths-Stube zu Hanover bereits hochgeneigt concedirte Conditiones“ vorangeſtellt ſind: 1. daß das Privilegium zum Buchladen unentgeltlich bewilligt werde, und 2. daß dasſelbe zugleich auf den ſämtlichen Verlag des Waiſenhauſes gerichtet und aller Nachdruck desſelben in den hannöverſchen Landen unterſagt werde. Demnach ein von der dortigen Regierung unentgeltlich zugeſagtes Generalprivilegium gleich dem kurbrandenburgiſchen.

Das letztere war von Kurfürſt Friedrich III. unterm 23. Mai 1699 verliehen worden. Es erſtreckte ſich erſtens auf alle Schriften, welche der Stifter Aug. Hermann Francke entweder ſelbſt zum Nutzen des Waiſenhauſes herausgeben, oder cum Concessione des Authoris drucken laſſen möchte; zweitens auf ſolche Bücher, welche nicht mehr vorhanden, auch von einem anderen noch nicht unter die Preſſe genommen worden, das Waiſenhaus aber von neuem in Druck geben werde. Damit waren einesteils ſämtliche Originalpublikationen des Waiſenhauſes gegen Nachdruck geſchützt oder, genauer, privilegiert, und anderenteils genoß dasſelbe Ausſchließungsrechte auf ältere, nicht mehr vorhandene Bücher, ſofern es ſich des Neudrucks zuerſt annahm.

Erneuerungsbedürftig war das Generalprivilegium nicht.[1] Das Waiſenhaus nahm noch im J. 1772 Be-

1) Eine Erneuerung fand dennoch ſtatt und zwar kaum drei Jahre ſpäter, am 19. Sept. 1702. Da der Inhalt faſt

Digitized by Google

rufung darauf gegen die Regierung, und diese genehmigte das damit verbundene Gesuch, nachdem sie sich die Urkunde in beglaubigter Abschrift hatte vorlegen lassen. Doch mußte, wie 1740, beim Thronwechsel die Bestätigung durch den neuen Landesherrn eingeholt werden. Die Generalprivilegien der Privatunternehmer werden sich hiervon nur insoweit unterschieden haben, als die Erneuerung derselben wie bei etwaigem Thronwechsel, so auch beim Tode des Besitzers nachzusuchen war.

Neben dem Generalprivilegium finden sich im Archiv des Waisenhauses vereinzelt Spuren preußischer Specialprivilegien, jedoch nur auf amtliche Publikationen.

Dagegen ist eine größere, im Verhältnis zur Zahl der Verlagsunternehmungen allerdings höchst bescheidene Anzahl kaiserlicher und kursächsischer Privilegien vorhanden. Die kaiserlichen beginnen mit dem Jahre 1703 und tragen noch immer das lateinische Gewand und das monumentale Gepräge des 16. Jahrhunderts, als Originalurkunden auch die kaiserliche Unterschrift; bloß das Pergament fehlt. Unverdrossen und uneingedenk aller Änderung der Dinge und der fortgesetzten Schwächung des kaiserlichen Machtansehens gewähren sie in alter Pomphaftigkeit den Schutz fürs ganze heilige Römische Reich. In Wirklichkeit konnte man kaum auf der Frankfurter Messe viel damit anfangen, da Frankfurts Bedeutung für den Buchhandel um jene Zeit rasch zu Ende geht.

wörtlich der nämliche ist, so ist kein anderer Grund für die Erneuerung einzusehen, als daß Friedrich III. sich inzwischen die Königskrone aufgesetzt hatte.

Digitized by Google

Dafür mochten sie bei Konflikten mit den Reichsstädten gewisse Dienste thun, was aber erst erprobt werden mußte, da die Reichsstädte schon im 16. Jahrhundert stark auf der Hut vor kaiserlichen Übergriffen im Bücherwesen waren. Rößig,[1] der von der Scheide des 18. und 19. Jahrhunderts redet, beschränkt ihren Einfluß „vorzüglich auf die Frankfurter Reichsmessen, sowie überhaupt auf den Frankfurter Buchhandel und einige kleinere Lande in Oberdeutschland, wo der Kaiser im Besitzstande ist." Betrafen jedoch die kaiserlichen Privilegien eigentümliche Verlagswerke, so versichert Pütter[2] noch gegen Ende des Privilegienzeitalters, daß sie in ganz Deutschland in Ehren gehalten worden seien.

Sämtliche Privilegien lauten von Leopold I. angefangen bis zum Tode Karls VI. (1740) neben dem Reich ausdrücklich auf die kaiserlichen Erblande. Von da ab werden deutsche Reichsangehörige für letztere nicht mehr privilegiert.

Ein auffallend anachronistisches, aber von Fall zu Fall erneuertes Zugeständnis ist es, daß dem privilegierten Teil, also hier den Vorstehern der Waisenhausbuchhandlung, das Recht eingeräumt wird, die nachgedruckten Exemplare allerwärts, wo sich solche finden, entweder mit Hilfe der Ortsobrigkeit oder auf eigne Hand wegzunehmen. Diese kaiserliche Freiheit findet sich nicht einmal immer in den frühsten Privilegien. Maximilian I. spricht sie

1) Rößig S. 243—44.
2) Pütter S. 201.

Digitized by Google

1512 in dem vermeintlichen Generalprivilegium dem kaiserlichen Historiographen Stab zu, und außerdem findet sie sich in dem den Buchhändlern Gebr. Alantsee in Wien 1515 verliehenen Privilegium.[1] In anderen damaligen Urkunden wird dagegen ausdrücklich auf die Zuziehung der Ortsobrigkeit verwiesen.

Viel weniger monumental als die kaiserlichen lassen sich die kursächsischen Privilegien an, sie vermeiden auch die lateinische Einkleidung. Sieht man genauer zu, so sind es gar keine Originalurkunden, sondern „Scheine", wie sie sich selbst nennen. Bei jedem findet sich die Schlußwendung: „Inmittelst und zu Uhrkund deßen, ist dieser Schein biß das Original Privilegium ausgefertiget werden kann, und statt deßelben in Sr. Churfürstl. Durchl. Kirchen Rath und Obern Consistorio unterschrieben und besiegelt und gestellet worden."[2]

---

1) Hoffmann S. 20 u. ff.

2) Nach einem von A. Kirchhoff im Archiv VIII, 73 Note 2 angeführten Falle aus dem J. 1687 war gegen Rückgabe des Interimsscheins das Original des Privilegs, auf Grund dessen der Bücherfiskal die Insinuation an alle auf der Messe anwesenden Buchhändler vorzunehmen hatte, bei der Bücherkommission zu erheben. Nach einer späteren Mitteilung Kirchhoffs (Archiv IX S. 97) scheinen jedoch die Originaldokumente trotz öfterer Mahnung seitens der Privilegierten häufig gar nicht ausgefertigt worden zu sein, sowie die Akten der kursächsischen Bücherkommission seit dem 22. Februar 1686 überhaupt keinen Nachweis mehr über den Eingang von Originaldokumenten seitens der Oberbehörde, des Oberkonsistoriums in Dresden, behufs Aushändigung an die Berechtigten geben.

Digitized by Google

Eine andere stehende Formel in den kursächsischen Privilegien ist die Bedingung, die privilegierten Bücher fleißig zu korrigieren, aufs zierlichste zu drucken und gut weiß Papier dazu zu nehmen. Dies ist ersichtlich ein Rückstand aus Zeiten, wo die kursächsischen Privilegien noch mehr partikularer Natur waren. Für Meßprivilegien hatte diese Klausel keinen Sinn, denn so wie es vorkam, daß Privilegien auf Bücher erteilt wurden, die noch gar nicht gedruckt waren, vielleicht auch gar nicht gedruckt wurden, so kam es auch wieder vor, daß die Bücher gedruckt waren, ohne daß bei der säumigen Art, die Pflichtexemplare abzuliefern, die Bücherkommission so bald etwas davon zu Gesicht bekam.

Die kursächsischen Privilegien hatten wie in der Regel auch die kaiserlichen auf zehn Jahre Gültigkeit und konnten nach Ablauf derselben unter Entrichtung der nämlichen Gebühren und der nämlichen Anzahl Pflichtexemplare wie beim ersten Mal erneuert werden. Die Taxe war in Dresden insoweit günstiger als in Wien, als dort mehrere Bücher in einer Ausfertigung privilegiert wurden, wogegen kaiserliche immer nur einem Buche galten. Während aber in Frankfurt bloß fünf Freiexemplare bedungen waren, hatte man in Kursachsen zwanzig Exemplare (in einzelnen Fällen kommen achtzehn vor) „von jedem Druck und Format" zu entrichten, bei den durchschnittlich bescheidenen Auflagen der Bücher eine unverhältnismäßige Anzahl.[1] Die Gebühren für ein einzelnes Buch finden

1) Kirchhoff, der das Verfahren der kursächsischen Bücherkommission nach den Akten schonungslos aufdeckt, sagt Archiv

Digitized by Google

wir mit 8 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. berechnet und den nämlichen Betrag bei Erneuerung des Privilegs erhoben.

Dafür wurde in aller Form die Zusicherung erteilt, daß das betreffende Buch im Kurfürstentum Sachsen und dessen inkorporierten Landen und Stiftern nicht nachgedruckt werden dürfe, bei Verlust aller nachgedruckten Exemplare und vierzig rheinischen Goldgulden Strafe. So genau kann es damit nicht gehalten worden sein, mindestens nicht im 17. Jahrhundert; in einer Klagsache, welche 1676 vor der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt zur Verhandlung kam,[1] sagte der Beklagte, ein Leipziger, aus: Die kaiserlichen Privilegien würden in Sachsen und Brandenburg nicht respektiert und die kursächsischen nirgends als zu Leipzig, denn wenn man bei der Regierung klagen thäte, wäre doch keine Hilfe vorhanden, sondern allein diese Antwort: man könne ihren Unterthanen das Brot nicht aus dem Munde ziehen.

IX, 95: „Die sächs. Regierung beanspruchte die 18 Pflichtexemplare aber nicht nur einmal, nein, von jeder Auflage, die während der Privilegiendauer erschien; sie beanspruchte sie auch noch einmal von der ersten Auflage, wenn diese bei der nachgesuchten Renovation des Privilegiums noch nicht ausverkauft war; sie beanspruchte sie auch von bloßen Titelauflagen und bei der üblichen Änderung der Jahreszahlen auf dem Titelblatt; ja sie beanspruchte sie sogar dann noch, wenn vor vollem Ablauf des sächs. Privilegiums der Verleger oder Autor für eine neue Auflage, der geringeren Kosten und Spesen halber, ein kaiserliches genommen hatten."

1) Kirchhoff, Archiv IX. 256.

Digitized by Google

Außer den preußischen, kaiserlichen und kursächsischen Privilegien findet sich im Waisenhausarchiv endlich noch eine kleine Anzahl schweizerischer vom Jahre 1742 vor. Sie sollen schwer zu erlangen gewesen sein, namentlich die Kantone Basel und Schaffhausen sollen Schwierigkeiten gemacht haben, aber daß sie zu erlangen waren, ist immerhin bemerkenswert.[1]

Das Waisenhaus nahm es somit recht sorgsam mit den Vorkehrungen zur Wahrung seiner Rechte, und bei seiner außergewöhnlichen produktiven Thätigkeit hatte es auch Ursache dazu. Vom Gründungsjahr 1698 an bis zu Michaelis 1738 weist sein Verlagskatalog gegen 600 eigne Unternehmungen, darunter eine stattliche Anzahl

1) J. R. Thurneisen spricht in seiner diss. de recusione librorum furtiva, Basil. 1738 p. 9 von einer stillschweigenden Übereinkunft oder Gewohnheit zwischen dem deutschen und schweizerischen Buchhandel, sich gegenseitig nicht nachzudrucken. Pütter S. 134 will hiervon nichts wissen. Bei den von jeher eng miteinander verbundenen litterarischen Interessen beider Länder hat die Angabe Thurneisens etwas für sich. Thurneisen entstammte einer altangesehenen Baseler Buchdrucker- und Buchhändlerfamilie und konnte über eine solche Tradition sehr wohl unterrichtet sein. Auch die oben berichtete Thatsache, daß schweizerische Privilegien noch um eine Zeit an deutsche Reichsangehörige erteilt wurden, wo kaiserliche Schutzbriefe für die k. k. Erblande nicht mehr zu erlangen waren, deutet sehr vernehmlich darauf hin, daß sich die Schweiz mit dem litterarischen Deutschland besonders eng verbunden fühlte. Freilich mag sich die Praxis des Buchhandels im Laufe der Zeit auf beiden Seiten geändert haben, denn sonst würde kein Bedarf an Privilegien entstanden sein.

Digitized by Google

stolzer Folianten und Quartanten, auf, woran u. a. sämtliche Fakultäten der Universität Halle beteiligt waren; das Waisenhaus selbst steuerte seine praktischen Lehrmittel, akademischen Kompendien, sowie die Generationen lang fortgesetzten Textrevisionen der Bibel, des evangelischen Kirchenliedes u. s. w. bei. Wie die frühsten enthalten auch die späteren Verlagskataloge eine erkleckliche Anzahl höchst gangbarer und nachdruckswürdiger Bücher.

Über Zahl und Art der Rechtskonflikte geben neben allgemeinem Archivmaterial die amtlich reponierten Akten Aufschluß. Wer aber an dieses Material mit modernen Anschauungen über die Rechtlosigkeit in der Vergangenheit herantritt, wird sich wahrscheinlich bald enttäuscht und kopfschüttelnd zurückziehen, sowohl wegen der quantitativen Dürftigkeit desselben als wegen des sonderbaren, der Gegenwart kaum verständlichen Inhalts. Vom Nachdruck eines lebenden Autors oder einer dem Waisenhaus eigentümlichen Originalschrift ist nichts zu finden. Letzterer drohte einmal, kam aber nicht zur Ausführung, und diesem Kapitalfall entspricht in gebührender Weise die Stärke des Aktenfascikels.

In einer gegen den Hallischen Kanzler v. Ludewig, den gelehrten Verteidiger des Plagiats,[1] gerichteten Schrift, welche 1732 angeblich in Sachsenhausen erschien, mutmaßlich aber in Halle oder der Nachbarschaft geschrieben und gedruckt worden ist,[2] heißt es freilich, daß das Waisen-

1) Vgl. die von ihm verfaßte Einleitung zum Zedlerschen Universallexikon. I. Bd. 1732.

2) Charlatanerie der Buchhandlung ꝛc. Sachsenhausen, 1732. S. 83.

Digitized by Google

haus vergleichsweise „vor den Brotdieben und Nachdruckern frey und verschonet geblieben sei", und die Erklärung hierfür wird in der klugen Vorsicht leidlicher Bücherpreise gesucht. Richtiger dürfte das Verhalten der „Brotdiebe und Nachdrucker" damit in Zusammenhang gebracht werden, daß das Waisenhaus seine Unternehmerthätigkeit nicht auf Druckmonopole gründete, und daß es bei seinem damals noch jungen Ursprunge über keine eigentümliche Verlagswerke verfügte, die dem Alter nach mehr als eine Generation zurückgingen. Dem Waisenhaus konnten nur Originalschriften neueren und neuesten Ursprungs nachgedruckt werden. Jener Schrift gegen Herrn v. Ludewig liegen eben bloß die Beobachtungen von einigen Jahrzehnten zu Grunde, während die von uns benutzten Akten ziemlich ein volles Jahrhundert umfassen.

Die Zahl nennenswerter Streitfälle beschränkt sich für diesen langen Zeitraum auf sieben. Wollten wir den Gesamtinhalt der Akten berücksichtigen, so würde die Zahl auf etwa zehn erhöht werden; der Rest ist aber so bedeutungslos und so wenig charakteristisch, daß wir davon absehen müssen.

Im ersten Falle wird das Waisenhaus selbst eines „unverantwortlichen" Nachdrucks geziehen. Gleich in den Anfängen beschäftigte es sich mit einem hervorragenden Unternehmen, der kritischen Ausgabe der Biblia hebraica von Joh. Heinr. Michaelis, welche in den Akten als „unsere Arbeit" bezeichnet wird, die „Herr Professor Michaelis dirigiret." Kaum hatte die Absicht des Unternehmens verlautet, als der Buchhändler Johann Philipp Andreae in

Digitized by Google

Frankfurt a. M. unterm 24. Februar 1705 in einem höchst anzüglichen Schreiben an Jul. Elers, den Gründer und Vorsteher der Waisenhausbuchhandlung, Einspruch dagegen erhob, unter Berufung darauf, daß er gegen eine große Summe Geldes die Biblia hebraica von D. E. Jablonski in Berlin nebst Vorräten und Privilegien übernommen habe, wonach „auf keinerley arth und weise von jemand anders eine hebräische Bibel gedruckt werden solle.“ Dieser Anspruch, welcher sich, wie man sieht, nicht auf bloßen Schutz gegen Nachdruck beschränkte, war um so merkwürdiger, als er sich, wie doch wahrscheinlich, nur auf ein kurbrandenburgisches Druckprivilegium stützen konnte. Andreae bezieht sich auch in einem Schreiben an Aug. Herm. Francke darauf, daß er vom Hofprediger Jablonski in Berlin die Versicherung habe, „Nachdrücke in dem Churfürstenthum Brandenburg fürterhin nach Möglichkeit zu hindern.“ Wie Kirchhoff sagt, konnten nach den bestehenden gesetzlichen Anschauungen Privilegien nicht verkauft werden[1], jedenfalls nur unter Vorbehalt der Neubestätigung; die Übertragung eines kurbrandenburgischen Druckmonopols von Berlin nach Frankfurt a. M. war dagegen einfach ein Unding.

Elers stellte in seiner Antwort an Andreae einen eingehenden Bericht von Prof. Michaelis in Aussicht. Daraus werde er sich überzeugen, daß niemand an einen Nachdruck der von ihm erworbenen Bibel gedacht habe und denke. Anderseits werde das Waisenhaus ein Monopol auf den

1) Kirchhoff, Archiv X. S. 145.

Druck der hebräiſchen Bibel ſo wenig anerkennen, wie wenn jemand ein Monopol auf den Druck der deutſchen Bibel geltend machen wolle. Das Waiſenhaus werde einen ſolchen Anſpruch ebenfalls nicht erheben.

Dies konnte keine rechte Beruhigung für Andreae ſein. Aus ſeinen Briefen an Elers wie an Francke erhellt, daß er einen Nachdruck „Wort vor Wort“ nicht erwartete; er ſetzte ſogar voraus, daß das Waiſenhaus „etwas Beſſeres wiſſe“, als was die von ihm übernommenen Bibeln enthielten, glaubte dasſelbe aber moraliſch verpflichtet, ihn, den Privilegierten, zur Aufbeſſerung ſeiner Bibeln davon zu unterrichten, was ohne Zweifel ziemlich umſtändlich geweſen wäre. Andreae fürchtete daher nicht ſowohl Nachdruck als Konkurrenz, die ihm von Halle aus bereitet werden würde, und dieſe Furcht mag nicht unbegründet geweſen ſein.

Die Akten geben keinen Aufſchluß darüber, wie der Streit geendet hat, aber der Anhalt für eine Vermutung iſt geboten. Sieben Jahre ſpäter, 1712, erſchien im Waiſenhauſe eine Biblia hebraica ex officina D. E. Jablonski, von der wir leider kein Exemplar mehr auftreiben konnten. Nach dem Katalog erſchien dieſe Ausgabe in Duodez zum Preiſe von 16 gr., es kann ſich alſo nur um eine Textausgabe für den Handgebrauch gehandelt haben. Daß das Waiſenhaus nachträglich genötigt worden ſein ſollte, ſich dem urſprünglich Jablonskiſchen Druckmonopol zu beugen und deshalb die privilegierte Ausgabe zu erwerben, iſt uns nicht wahrſcheinlich, wahrſcheinlicher jedoch, daß es bei dem Weitausſehenden ſeines eignen

Digitized by Google

Unternehmens diese Ausgabe für den nächsten praktischen Zweck und damit das Benutzungsrecht des Jablonskischen Textes für weitere wissenschaftliche Zwecke freiwillig erstand. An das Erscheinen der Michaelisschen Ausgabe war noch auf lange hinaus nicht zu denken. Nachdem sie im März 1705, wie es scheint, in Form eines Programms nebst Specimen angekündigt worden war, erschien sie erst fünfzehn Jahre später, im Jahre 1720, neben Oktav und Quart in Gestalt eines Folianten, dessen Umfang und Wucht das lange Ausbleiben begreiflich macht.[1]

Andreae hatte die Behauptung aufgestellt, daß außer ihm nur noch Joh. Friedr. Gleditsch in Leipzig hebräische Bibeln drucken dürfe. Gleditsch wird sich auf ein kur-

1) Der Brief Andreaes an Clers, worin er sich in ungebundener Rede über den „Nachdruck" des Waisenhauses ergeht — „er habe eher des Himmels Einfall erwartet als einen solchen höchstschädlichen Nachdruck von Leuten, die als anderer Christen Vorgänger angesehen und gehalten sein wollten" — ist in Form von Quellenbeiträgen im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels IV. S. 227—28 zum Abdruck gelangt. Seitdem — 1879 — steht das Waisenhaus im Gerede, sich im vergangenen Jahrhundert von Nachdruck genährt zu haben. Durch W. Kawerau, Aus Halles Litteraturleben. Halle, 1888. S. 337—38, Note 103 ist diese Annahme, unter Berufung auf das „Archiv", in die Lokalgeschichte eingeführt worden. Wie Försters Geschichte der Universität zu Halle (Halle, 1799) S. 112 berichtet, hatte Michaelis auf seine Biblia hebraica, den vermeintlichen Nachdruck, nicht weniger als achtzehn Jahre Arbeit verwendet und sich durch so langes Sitzen eine lang anhaltende Kränklichkeit zugezogen.

Digitized by Google

sächsisches Privilegium gestützt haben. Hier wie dort mögen dies verbriefte Rechte gewesen sein, die einer, wenn auch nicht fern gelegenen, Zeit entstammten, welche höhere Ansprüche auf Gewerbeschutz zu befriedigen hatte, als im Anfange des 18. Jahrhunderts zulässig erschien. Dennoch muß es auffallen, daß das Waisenhaus einem kurbrandenburgischen Druckmonopol, wenn ein solches wirklich vorlag, so kurzer Hand die Nachachtung versagte. Andreae konnte dasselbe von Frankfurt aus freilich nicht geltend machen. Wäre er dessen im stande gewesen, so würde die kurbrandenburgische Regierung, nach anderen Vorgängen zu urteilen, das Mittel gefunden haben, um die Wirkungen des Druckmonopols gegen ein wissenschaftliches Unternehmen wie die Michaelissche Biblia hebraica zu neutralisieren, aber Rede und Antwort hätte das Waisenhaus stehen müssen. Die Zeit der Druckmonopole war noch lange nicht vorbei.

Anders verhielt es sich mit der deutschen Bibel, der Lutherbibel, welche das Waisenhaus in Vergleich zog. Nach dem Tode Luthers bestanden schwerlich irgendwie privatrechtliche Ansprüche auf seine Bibel, doch wurde der Besitzstand Hans Lufts bis auf weiteres thatsächlich anerkannt. Erst 1560 erhielten Konrad Rühel und Samuel Seelfisch in Wittenberg ebenfalls Privilegien auf die Lutherbibel,[1] später noch andere dortige Offizinen. Diese Privilegien verwehrten, was zu einer ziemlich erbitterten Streitfrage wurde, daß andere Ausgaben als die damit bedachten

1) Zeltner S. 53.

Digitized by Google

auf die Leipziger Messe, nachgerade der Hauptmarkt für die Lutherbibel, gebracht werden durften.[1] Allmählich scheint auch den Leipzigern der Druck nicht mehr verwehrt worden zu sein, aber erst das energische Auftreten der herzoglichen Regierung in Weimar, welche förmlich mit Repressalien drohte, dürfte, wie Kirchhoff sagt, 1564 den Anstoß dazu gegeben haben, daß Luthers Bibel litterarisches Gemeingut von Deutschland wurde d. h. ihrer Grundgestalt nach nicht mehr privilegiert werden durfte.

Die Stellungnahme des Waisenhauses gegen derlei veraltete Ansprüche ist, wie wir noch weiter sehen werden, für das allmähliche Ausleben des partikularen Privilegienwesens bemerkenswert. Die Befreiung des Bibeltextes, gleichviel in welcher Sprache, vom Druckmonopol lag ihm besonders nahe, da es sich mit Textrevisionen viel zu schaffen machte. Ziemlich gleichzeitig mit der hebräischen Bibel nahm es die Revision der Lutherbibel in Angriff, diejenige Leistung, welche sich am meisten in der Erinnerung erhalten hat, da der Bibeltext, welcher bis zur Stunde im größten Teile vom Deutschland im recipierten Ansehen und Gebrauche steht, der alte Waisenhaustext ist, bekannt unter dem Namen des Cansteinschen. Wenig oder gar nicht bekannt sind die lange fortgesetzten Revisionsarbeiten auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenliedes nach Text, Chorälen, sowie nach den vielfach unbekannten Dichtern und ihren Lebensumständen.

1) Kirchhoff, Archiv VII. S. 147.

Digitized by Google

Von Intereſſe iſt, wie ſich das Waiſenhaus rechtlich zu dieſen ſeinen Leiſtungen ſtellte. Gleich nach dem Erſcheinen ſuchte es für die Biblia hebraica ein kaiſerliches und kurſächſiſches Privilegium nach und ließ beide bis gegen Anbruch der landrechtlichen Zeit regelmäßig erneuern. Ein Druckmonopol war damit nicht beabſichtigt, würde auf dieſem Wege auch nicht zu erzielen geweſen ſein, ſondern nur ein Verlagsprivilegium. Die hebräiſche Bibel war ein langwieriges und koſtſpieliges Unternehmen für wiſſenſchaftliche und Unterrichtszwecke, und deshalb hielt das Waiſenhaus auf Sicherung ſeiner Rechte gegen Nachdruck und Plagiat. Die Reviſion der Lutherbibel war von allgemeiner Beſtimmung für das evangeliſche Volk und deshalb Miſſion; im echten Lutherſchen Geiſte gab es dieſe praktiſch viel belangreicheren Arbeiten in der Folge jedermann zur Ausnutzung und zum Nachdruck frei. Die Reviſion des evangeliſchen Kirchenliedes war ebenfalls Miſſion. Nur wo es dieſe Reviſionsarbeiten für einen beſtimmten Kirchenzweck vereinigte, nahm es erklärlicherweiſe ein Recht am Ganzen in Anſpruch.[1]

1) Auch in ſeinem Geſangbuch-Verlage wurde das Waiſenhaus im J. 1752 von einem Druckmonopol bedroht. In jenem Jahre berief es ſich in einer Eingabe an die Halliſche Deputation der Kriegs- und Domänenkammer darauf, daß das in ſeinem Verlage mit allergnädigſtem Privilegium erſchienene Geſangbuch ſeit fünfzig Jahren in der Glauchiſchen Gemeinde eingeführt ſei, ſich in aller Einwohner Händen befinde und außerdem in mehreren Kirchen auf dem platten Lande zum gemeinen Gebrauch freiwillig angenommen worden ſei. Gegenwärtig verlaute, daß der Buchdrucker Faber hierſelbſt ein Privilegium

Digitized by Google

Im Jahre 1743 geriet das Waiſenhaus mit einem Druckmonopol außergewöhnlicher Art in Konflikt. Inhaberin desſelben war die Reusnerſche Familie in Königsberg, Beſitzerin der dortigen Hof- und akademiſchen Buchdruckerei. Das betreffende Privilegium war ihr 1640 und 1642 verliehen, 1665, 1678, 1690, 1708 und 1726 von neuem beſtätigt worden und ging nach dem Tode des Kammerſecretarius Joh. Friedr. Reusner 1736 an deſſen Witwe über, welche ſpäter den Kriegsrat L'Eſtocq heiratete.

Von dem Privilegium in ſeiner älteren Geſtalt enthalten die Akten nichts, ſondern nur den Wortlaut einer nochmaligen Beſtätigung, welche infolge dieſes Streites dem nunmehrigen Beſitzer L'Eſtocq unter gewiſſen Modifikationen, aber auch unter Erweiterung der alten Rechte 1746 gewährt wurde. Danach zu gehen, war die Hof- und akademiſche Buchdruckerei herkömmlich auf alle Lehrmittel privilegiert, welche hauptſächlich oder allein in den Schulen des damaligen Königreichs Preußen Verwendung fanden, und ebenſo auf diejenigen Bücher, welche an deren Stelle von neuem eingeführt wurden. Daneben hatte ſie noch manche andere Monopolrechte, welche jedoch außer Beziehung zu unſerer Streitſache ſtehen.

nachſuche auf ein vollſtändiges Geſangbuch zum Gebrauch in den kleinen Städten und auf dem platten Lande des Saalkreiſes, auch im Mansfeldſchen und Hohenſteiniſchen und zwar dergeſtalt, daß ſothanes Geſangbuch in allen Kirchen eingeführt und alle anderen Geſangbücher exkludieret werden ſollten; Ihro Königl. Maj. auch dem Supplikanten zu willfahren geneigt ſeien. Durch ein ſolches „monopolum“ werde das Privilegium des Waiſenhauſes allerdings merklich geſchmälert werden.

Digitized by Google

L'Eſtocq erhob die Beſchuldigung, dies Privilegium bezüglich der Lehrmittel verletzt zu haben, ſowohl gegen das Halliſche Waiſenhaus als gegen eine Anzahl Königsberger Drucker und Verleger. Der Anlaß, den letztere dazu boten, iſt bezeichnend. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte ſeine Aufmerkſamkeit auf den erbarmungswürdigen Zuſtand der dortigen Schulen gelenkt und angeordnet, daß unter allen Umſtänden für Abhilfe geſorgt werde. Dazu gehörten beſſere Lehrmittel als die alten, unter dem Monopol verknöcherten, die privilegierte Hof- und akademiſche Buchdruckerei beanſtandete aber die Herſtellung derſelben, teilweiſe deshalb, weil es ihr am nötigen Schriftmaterial fehlte, welches ſie auch nicht anſchaffen wollte. Demzufolge nahmen ſich die anderen Königsberger Druckereibeſitzer, namentlich der Buchhändler Hartung der Sache an, indem ſie das fehlende Schriftmaterial „mit vielen Unkoſten“ beſchafften und die Schulen mit den nötigen neuen Büchern verſorgten. Sie ſtützten ſich hierbei auf ihr buchhändleriſches Generalprivilegium, wogegen L'Eſtocq das Druckprivilegium ſeiner Frau geltend machte.

Das Privilegium der Hof- und akademiſchen Buchdruckerei rührte aus einer Periode des deutſchen Schulweſens her, wo in den Lehrmitteln wenig Wandel und Aufbeſſerung ſtattfand. Eine der in dieſer Angelegenheit thätigen amtlichen Kommiſſionen erklärte, daß es noch gegenwärtig ſehr ſchwierig ſei, einen allgemeinen beſtändigen Katalog verwendbarer Schulbücher, wie ihn die Privilegierung von Scholaſtikalien zur Vorausſetzung habe, aufzuſtellen. Wiewohl beim Anwachs der Wiſſenſchaften

Digitized by Google

in diesem oder jenem Fache bald vielleicht recht gute Schulbücher und Anweisungen zu erwarten ständen, so herrsche doch gegenwärtig noch in verschiedenen Zweigen ein empfindlicher Mangel daran. Die Inspektoren und Rektoren der Schulen seien bekanntermaßen gelehrte und habile Männer, ausgerüstet mit weitläufiger Bücherkenntnis; dennoch böten sie in dem ihnen abgeforderten Bericht einen ganzen Catalogum von Desideraten und bezeugten, daß sie in vielen Stücken nicht wüßten, welche Bücher sie zur allgemeinen und beständigen norma vorschlagen sollten. Andernteils seien allerdings schon gute Schulbücher vorhanden und deswegen auch hier verschiedene recipiert.

Zu den recipierten gehörten vorzüglich die Lehrmittel des Hallischen Waisenhauses, überall im Lande, soweit es litterarisch verbunden war, hoch angesehen, darunter Langes lateinische Grammatik, die sogenannte Waisenhäusische griechische Grammatik, vier theologische Kompendien von Freylinghausen, zwei Kompendien von Freyer u. s. w. Wie amtlich berichtet wurde, waren einige davon fast in allen, andere nur in einzelnen preußischen Schulen eingeführt, ebenso wurden dieselben von Preußen aus nach Polen, Polnisch-Preußen, Kurland, Liefland u. s. w. geliefert, ein Bedarf, der von dem des Königreichs Preußen schwer zu trennen war.

Wie lange die Hallischen Lehrmittel den Bannkreis des L'Estocqschen Privilegiums bereits durchbrochen hatten, ist aus den Akten nicht zu erfahren. Die Einbürgerung derselben in so großer Zahl und in dem ganzen Gebietsteile, für welchen L'Estocq die Gültigkeit seiner Rechte

Digitized by Google

behauptete, läßt auf eine geraume Zeit ſchließen, indes ſcheint der Gedanke an eine Verjährung ausgeſchloſſen und ebenſo der zu vermutende Umſtand, daß die dortigen Schulen und nicht das Waiſenhaus den Anlaß zur Einführung gegeben hatten, ohne Belang für den Vorwurf der Privilegienverletzung und die damit verknüpften Folgen geweſen zu ſein. Auf den Antrag L'Eſtocqs wies demnach die Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg unterm 7. Okt. 1743 das dortige Licent-Direktorium an, von den Halliſchen Eindringlingen vorläufig die ankommenden Sendungen von Freylinghauſens Grundlegung der Theologie an ſich zu behalten, womit ein mehrjähriges Verfahren gegen das Waiſenhaus eröffnet ward.

Kraft ſeines Privilegiums erhob L'Eſtocq den Anſpruch, daß ihm die in den Bereich desſelben eingedrungenen fremden Lehrmittel *für den Bedarf des Königreichs Preußen zum privilegierten Nachdruck* verfallen ſeien.

Formell wäre hiergegen nicht viel einzuwenden geweſen, ſofern L'Eſtocq das Verlangen nach Herſtellung beſſerer Lehrmittel befriedigt gehabt hätte. Nach altbrandenburgiſcher Auffaſſung wurden Privilegien im *öffentlichen Intereſſe* verliehen, und dienten ſie zuweilen auch dazu, perſönliche Verdienſte zu belohnen, ſo durften ſie doch mit öffentlichen Intereſſen nicht in Widerſpruch treten.[1] Die amtlichen Gutachten geben Dem kräftigen

1) Die Schlußformel der brandenburg-preußiſchen Privilegien lautet: „Getreulich ſonder Gefehrde; Jedoch Uns an

Ausdruck. In einem derselben — es ist nicht zu ersehen wer hier spricht — heißt es, „daß schon die letzte in dieser Sache verordnete Kommission nach der pluralitaet mit vielen argumentis gezeigt habe, wie dieses privilegium nicht bestehen könne, unter andern, weil diejenigen quorum interest nicht alle und das publicum, wie doch nach der Königl. Kabinetsordre (?) hätte geschehen sollen, gar nicht darüber zuvor gehöret, und der Schade, den das publicum, Handel und Wandel, so viele einzelne Personen, ganze Familien, die Schulen des Landes darunter haben, sehr groß und mannigfaltig sey, auch andere privilegia theils directe, theils per indirectum, dadurch würden infringiret, auch wohl gäntzlich in ihrem effect über einen Haufen geworfen werden."

Wenn das Privilegium trotzdem bestehen blieb, so waren dafür besondere Rücksichten bestimmend. Der Großkanzler von Cocceji gab in vertraulicher Weise den Wink: man möge sich in Halle keine Sorge machen. Was er von der Sache wisse, sei Folgendes. Der „russische" L'Estocq habe dem König Friedrich II. die importantesten Dienste gethan und auf dessen Anhalten der Bruder L'Estocqs eine Bedienung in Königsberg und das Privilegium erhalten, alle Schulbücher zu verlegen. Dieses Privilegium verstünde sich nur von denen, die in Königsberg gedruckt und eingeführt (?) würden. Die Universität setze sich zwar dawider, allein Se. Majestät würden itzt

---

Unsern und sonst Jedermänniglichen an seinen Rechten ohne Schaden."

Digitized by Google

ihr Wort um ſo weniger zurückziehen, damit man nicht von Ihnen, weil L'Eſtocq nach Sibirien verwieſen ſei, ſchließen möge, Sie zögen ihre Wohlthaten ein, da Sie keine Dienſte mehr von ihm zu erwarten hätten. Sollte aber der Königsberger L'Eſtocq von den Halliſchen Büchern etwas nachdrucken wollen, ſo werde er, der Großkanzler, dies zu verhindern wiſſen.

Mit den Akten iſt dieſe Äußerung nicht vollſtändig in Übereinſtimmung zu bringen. Danach war L'Eſtocq durch ſeine Frau in Beſitz des Privilegiums gekommen, aber die Neubeſtätigung vom Jahre 1746, welche vom Weihnachts-Heiligenabend datiert iſt, mag in Rückſicht auf die Verdienſte ſeines Bruders erfolgt ſein, und dieſe wird der Großkanzler im Sinne gehabt haben. Die Neubeſtätigung lautet u. a. auf „alle Scholastikalien und geſamte Schul-Bücher, ſo hauptſächlich oder allein in den Schulen unſres Königreichs Preußen und des dahin mitgehörigen Königsbergſchen Collegii Fridericiani gebraucht werden, nebſt den Surrogatis, oder ſolchen, die in deren Stelle von neuem eingeführet, künftighin aber nicht von der Willkühr eines Rectoris oder Inspectoris Scholae dependiren und dadurch das Publicum, alß auch die Hof- und Accad. Druckerey per indirectum praegraviren, ſondern wie jetzo von der dazu beſonders verordneten Commission, alſo auch hinführo mit Vorwißen und Unterſuchung ſo wohl der Academiſchen, alß Städtſchen Magistrats feſtgeſetzet, determiniret, und unter Unſerer höchſten Beſtätigung introduciret werden ſollen." Doch deutet auch dieſe Urkunde darauf hin, daß das L'Eſtocqſche

Digitized by Google

Privilegium künftig mit den öffentlichen Interessen besser in Einklang gebracht werden sollte, und auf weiteres konnte es einstweilen nicht ankommen.

Der dritte Konflikt mit einem Druckmonopol wird durch Königl. Special-Befehl vom 7. Sept. 1762 eingeleitet. Das Waisenhaus wird mittels desselben aufgefordert, die Verantwortung über eine in Abschrift beigefügte Beschwerde des französischen Konsistoriums in Berlin binnen vierzehn Tagen an das Lehnsdepartement einzusenden.

Das Konsistorium nahm in seiner Beschwerde Bezug darauf, daß es im Besitze eines Königl. Privilegiums auf das Neue Testament in französischer Sprache sei, welches unterm 20. November 1758 auf zwölf Jahre erneuert worden. Das Hallische Waisenhaus habe sich insoweit eine Verletzung dieses Privilegs zu Schulden kommen lassen, als es ebenfalls ein Neues Testament in französischer Sprache erscheinen lasse. Das Konsistorium gestatte sich demnach an Se. Majestät die Bitte zu richten, nicht bloß ferneren Verletzungen seiner Rechte vorbeugen, sondern auch darüber entscheiden zu wollen, ob es nicht einige Entschädigung für die Mißachtung seines verbrieften Rechts zu erwarten befugt sei.

Das Waisenhaus sprach seine Verwunderung darüber aus, daß das Konsistorium erst jetzt, im Jahre 1762, auf die seine Interessen vermeintlich schädigende Hallische Ausgabe aufmerksam werde, nachdem dieselbe schon seit 1748 vorhanden sei, und zwar auf Wunsch des Lektors der französischen Sprache an seinem Pädagogium, um sie dem Unterricht zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Eines solchen Einspruchs habe man sich bei dieser Gelegenheit am wenigsten versehen: maßen bei der protestantischen Kirche von jeher die gute Observanz gewesen, die symbolischen Bücher, darunter das Neue Testament den vorzüglichsten Platz einnehme, jedermann zu Druck und Verlag freizulassen. Und wenn auch jemals durch Privilegia desfalls Einschränkung und Ordnung möchten gemacht sein, so habe es doch seine Absicht damit lediglich auf gewisse Editionen, die mit besonderen Zusätzen versehen, oder auf gewisse Kirchen und Gemeinden gehabt.

Überdies habe das Waisenhaus von einem Privativo oder Universaliter Exclusivo, welches dem französischen Konsistorium erteilt worden, niemals einige Nachricht oder Anzeige erhalten und ebensowenig das Testament selbst zu Gesicht bekommen, auch auf der jüngsten Leipziger Michaelismesse sei dasselbe nirgendwo aufzutreiben gewesen. In Ermangelung besonderer Aufklärung würde es aber, wenn ihm die Ausgabe des Konsistoriums bekannt geworden wäre, die Privilegienformel nicht anders haben deuten können, als daß dieselbe den Zweck habe, zu verhindern, daß in die Kirchen und Schulen der französischen Nation Testamente, welche ohne Autorisation des Konsistoriums gedruckt worden, eingeführt würden.

Der Anspruch auf Entschädigung sei um so schwieriger zu begründen, als die Ausgabe des Waisenhauses, welcher die Genfer Version zu Grunde liege, gar nicht die des Konsistoriums sei und deshalb auch nicht in der französischen Gemeinde zur Verwendung gelangen könne. Dennoch wolle das Waisenhaus den Anspruch er-

Digitized by Google

füllen, wenn derselbe unter Vorlage des Privilegiums billig bemessen werde, nicht minder auch, wenn es verlangt werde, von ferneren Auflagen Abstehen nehmen.

Bei dieser Aufforderung scheint es sein Bewenden gehabt zu haben, da mit dem betreffenden Bericht ans Lehnsdepartement die Akten schließen.

Wo die Verletzung von Druckmonopolen den Gegenstand des Streites bildet, ist das Waisenhaus stets der angeschuldigte Teil, dagegen überall der Kläger, wo der Streit durch Verlagsprivilegien d. i. durch Verletzung an sich begründeter Rechte herbeigeführt wird.

Die erste Klage dieser Art rührt vom Jahre 1743 her. Im Waisenhause waren verschiedene Schriften des berühmten Juristen Samuel Stryk erschienen, darunter das fortgesetzt neu aufgelegte Hauptwerk: Usus modernus pandectarum. Bei der Bedeutung der Strykschen Schriften fürs ganze Reich gehörten sie zu den wenigen Büchern, auf welche regelmäßig kaiserliche Privilegien nachgesucht und erneuert wurden, so zuletzt 1738 auf fernere zehn Jahre. Trotzdem suchte der Buchhändler Samuel Wohler in Ulm ungefähr um die nämliche Zeit ein kaiserliches Privilegium auf die gesamten Strykschen Werke nach und erhielt dasselbe auch.

Nach den Akten hatte Wohler keinerlei Anspruch auf diese Schriften. Er konnte sein Gesuch nur darauf stützen, daß die Privilegien auf die Einzelausgaben, mit Ausnahme der gangbareren, erloschen waren. Auch war Stryk längst nicht mehr unter den Lebenden; er war 1710 gestorben, somit seit 33 Jahren tot.

Digitized by Google

Das Waisenhaus beschuldigte Wohler, das kaiserliche Privilegium erschlichen zu haben; er habe dem Reichshofrat verschwiegen, daß eine Anzahl Privilegien, diejenigen auf die gangbareren Werke, noch nicht erloschen seien. Dem widersprach Wohler vor der kaiserlichen Bücherkommission, welche sich infolge eines Immediatgesuchs des Waisenhauses an den Kaiser mit der Sache zu befassen hatte. Wohler erklärte, zur Zeit „treuherzig" gemeldet zu haben, daß verschiedene Privilegien noch nicht erloschen seien, was jedoch ohne Erheblichkeit wäre, da es dem Waisenhause unbenommen bleibe, die bei ihm erschienenen einzelnen Traktate neben der privilegierten Gesamtausgabe nach wie vor zu debitieren! Wer die gesamten Werke anschaffen wolle, der sei kein Käufer der Einzelausgaben, und umgekehrt sei der Liebhaber einzelner Strykschen Schriften kein Käufer der Gesamtausgabe.

Das Waisenhaus blieb dabei stehen: das Wohlersche Privilegium sei erschlichen und deshalb hinfällig. Die von ihm selbst erworbenen kaiserlichen Privilegien seien auch älter in der Insinuation als das Wohlersche und die Insinuation von Wohler selbst auf der Frankfurter Messe bescheinigt worden. Das Waisenhaus brachte aber noch andere Gründe zur Sprache. Es erklärte, die streitigen Strykschen Schriften seien sein rechtmäßig erworbenes Verlagseigentum, und über seinen gesamten Verlag besitze es ein preußisches Generalprivilegium. „Se. Königl. Majestät in Preußen werde es nimmermehr zugeben und geschehen lassen, daß dero allergnädigst er-

teilten Privilegiis zuwider ihm sein rechtmäßig erworbenes Eigentum entrissen oder geschmälert werde."

Diese Gründe mögen die von der kaiserlichen Bücherkommission befürwortete Verständigung unter den Parteien erleichtert haben. Aus Liebe zur Einigkeit und aus besonderer Achtung gegen die klägerische Buchhandlung erklärte Wohler, seines Privilegiums ungeachtet von dem Nachdruck der dem Waisenhaus besonders privilegierten Strykschen Schriften freiwillig abzustehen, während letzteres sich verband, diese Schriften künftig in dem nämlichen Format wie die Wohlersche Gesamtausgabe, in Großfolio, zu drucken und den Druck derartig zu fördern, daß die Liebhaber der letzteren von Messe zu Messe mit einer neuen Fortsetzung bedacht werden könnten.

Einige Jahre später wird das Waisenhaus bei der kursächsischen Bücherkommission klagbar, daß ihm der Anhang von Langes lateinischer Grammatik, ein „paradigmatisches und dialogisches Tirocinium", nachgedruckt worden sei. Die Bücherkommission oder deren oberste Instanz, der kurfürstlich sächsische Kirchenrat, verwies darauf, daß das Waisenhaus beim Privilegiengesuch den Titel der Langeschen Grammatik nicht vollständig angegeben habe. Dennoch griff die Behörde zu seinen Gunsten ein, nur nicht mit rückwirkender Kraft, da der Nachdruck durch jenen Mangel in der Titelangabe begünstigt sein sollte. Bei der Gelegenheit wurde unterm 27. Februar 1747 gerügt, daß bei den Privilegiengesuchen die Titel der Bücher „gemeiniglich sehr unvollkommen, auch wohl sehr vitiös" angegeben würden und zur Kundgebung auf

Digitized by Google

der nächsten Messe angeordnet, daß die Buchhändler zu ihrem eignen Besten die vollständigen Titel einzusenden hätten, da bei entstehendem Widerspruch und erfolgendem Nachdruck eines oder des anderen dazu gehörigen Stückes die Privilegien wörtlich ausgelegt werden würden.

Diese Mahnung kann befremden. Wir erklären uns dieselbe so, daß der kursächsische Kirchenrat nicht zwischen Druck- und Verlagsprivilegien unterschied. Die strenge Auslegung der Privilegien nach den Titelangaben konnte nur bei Druckprivilegien Sinn haben, nicht, wie im vorliegenden Falle, bei Verlagsprivilegien.

Die dritte vom Waisenhaus eingeleitete Klage betrifft eine amtliche Publikation. In den Jahren 1750—51 erschien in seinem Verlage das Corpus juris Fridericianum ohne Specialprivilegium, da die Befugnis dazu auf das Generalprivilegium erteilt worden war. Mit dem Herkommen mochte dies im Widerspruch stehen; denn beim Mangel der Berufung auf eine besondere Autorisation, wie sie für amtliche Publikationen durch Vordruck des Specialprivilegiums sonst üblich war, traf der Hallische Buchführer Bauer sofort Anstalten, das neue Gesetzbuch nachzudrucken. Von Berlin erging darauf die Anweisung an die Hallische Universität als Gerichtsstand, dem Bauer den Nachdruck bei hundert Dukaten Strafe und Konfiskation sämtlicher Exemplare sofort zu untersagen.

Der letzte Fall spricht so recht für die viel größere Rechtsempfindlichkeit der älteren Zeit gegen die Neuzeit. Im Waisenhause waren die Opera Ciceronis ex recen-

Digitized by Google

sione Joh. Aug. Ernesti in einer kritischen und einer bloßen Textausgabe erschienen. Unter Benutzung des Ernestischen Textes brachte die Stahelsche Buchhandlung in Würzburg vom J. 1778 an verschiedene Stücke als Schulausgaben. Die Hallische Firma erblickte hierin Nachdruck, während die Würzburgerin sich darauf berief, daß ihre Ausgaben nach dem „Impresso ad usum Delphini" veranstaltet und die Korrektur allein nach Ernesti gelesen worden sei, so zwar, daß „oft in mehreren ganzen Bogen ein unbedeutendes Wörtchen abgeändert gefunden werde." Ernestische Scholien und Noten habe sie nicht beigefügt, demnach auch keiner Rechtsverletzung sich schuldig gemacht, da Ernesti am bloßen Text des Cicero ein Eigentumsrecht nicht habe übertragen können. Die Waisenhausbuchhandlung antwortete: die mühsame Recension und kritische Bearbeitung des Textes sei im Vergleich zu den sonstigen Zugaben der kritischen Ausgabe kein unbeträchtlicher, sondern einer der wichtigsten Teile der Arbeit, die sie dem verstorbenen Ernesti teuer bezahlt habe, und darauf habe sie das kaiserliche und kursächsische Privilegium erhalten, deren Kraft und Wirkung auszuführen überflüssig wäre.

Ein anderer Umstand kommt nur nebenbei zur Sprache. Die Würzburger Firma behauptete, das Einzige, was ihr Cicero mit dem des Waisenhauses gemein habe, sei der Zusatz auf dem Titelblatt: ex recensione Ernesti, womit sie dem Eigensinn ihres Korrektors nachgegeben habe, welcher ihr schon manche Verlegenheit bereitet habe. Das Waisenhaus schien hierauf weniger

Digitized by Google

Gewicht zu legen, denn sein eigner Verlagskatalog gab Zeugnis dafür, daß die gute Sitte die Nennung des benutzten Textes erheischte, so daß nur in Frage kommen konnte, ob der betreffende Text zu benutzen war, ohne in fremdes „Eigentum" einzugreifen. Dies erläuternd verwies es die Würzburger Firma darauf, sie habe das in Berlin erschienene Schröckhsche Lehrbuch der Kirchengeschichte ins Katholische verballhornen lassen, und da sie Schröckhs Namen genannt, so sei der Nachdruck trotz der vorgenommenen Änderungen offenbar, anders würde er etwas später offenbar geworden sein.

Die Stahelsche Buchhandlung antwortete, daß die dortige Schulkommission, welche auf gute Texte halte, ebenso an der Benutzung Ernestis wie an der Verkatholisierung von Schröckhs Kirchengeschichte schuld sei, und daß die Kommission daher die angegriffene Buchhandlung „manuteniren" müsse.

In Halle bestand anfänglich die Absicht, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten, zu dem Ende das preußische Ministerium um Schutz und Beistand anzurufen und darauf bei der fürstlich bischöflichen Regierung in Bamberg Klage zu erheben. Warum dies nicht geschehen ist, darüber geben die Akten keinen Aufschluß. Auf Grund des kaiserlichen Privilegiums scheint statt dessen die Sache vor den Reichshofrat in Wien gebracht worden zu sein, oder es bestand auch nur die Annahme, daß Dem so geschehen werde. Kurz, unterm 21. Sept. 1781 schreibt die Würzburger Firma: sie fürchte sich vor keinem Prozeß, da sie in Wien um so eher einen günstigen Ausgang für sich erwarten

Digitized by Google

müsse, als daselbst die Sache genau untersucht und gründlich geprüft werde; „auch weilen daselbst dermalen ein Gelehrter als Kayserlicher Rath ist, der zu der Auflaage des Ciceronis dahier selbsten mit geholfen und gerathen hat, da Er ein Mitglied hiesiger Schul-Commission gewesen ist."

Trotz dieser eigentümlichen Gunst der Umstände bietet sie im nämlichen Schriftstück einen Vergleich an. Nicht ohne Einfluß mag hierbei geblieben sein, daß von Halle aus gleichzeitig oder noch früher, zur Jubilatemesse 1780, Klage bei der kursächsischen Bücherkommission erhoben worden war, deren Jurisdiktion sich die Würzburger Firma nicht entziehen konnte, da sie im regulären Verkehr mit Leipzig stand. Die Bücherkommission hatte die in Leipzig lagernden Vorräte der Würzburger Ausgaben alsbald mit Arrest belegt, und der Vergleich kam dann in der Weise zustande, daß die Gesamtvorräte etwa zum Herstellungspreise an das Waisenhaus abgetreten wurden, wobei sich die beklagte Firma gleichzeitig verband, „niemals einigen Verlags-Articul des Waisenhauses weder vollständig noch auszugsweise oder in veränderter Gestalt nachzudrucken, oder sich unter irgend einem Vorwand dazu bereden zu lassen ... Wegen der Schul-Auctorum (in denen der Waisenhausverlag stark thätig war), welche durch Berichtigung des Texts und darauf verwandte Kosten nicht ein Eigenthum des Waisenhauses geworden, wird niemals eine Differenz entstehen."

Aus den Akten ist, wie gesagt, nicht zu ersehen, warum das Waisenhaus nicht bei seiner ursprünglichen

Digitized by Google

Absicht stehen geblieben ist, die Vermittelung der preußischen Regierung in dieser Angelegenheit in Anspruch zu nehmen. Möglicherweise lebte die Regierung damals schon in landrechtlichen Anschauungen, und vor dem Forum des Landrechts würde die Sache einen anderen Austrag gefunden haben als vor der kursächsischen Bücherkommission. In der älteren Rechtsanschauung laufen zwei Richtungen nebeneinander: die strengere, auf die Privilegiengrundsätze gestützte, die am meisten praktische Bedeutung hatte, und die freiere, ihre Grundsätze lediglich aus der Originalproduktion ableitende Richtung, welche auf Luther als ihren frühsten Vertreter zurückgeführt werden kann. Im Landrecht kam die Luthersche Auffassung zum Durchbruch.

Bei aller Abneigung, welche das Waisenhaus gegen Druckmonopole zeigte, hatte es, woran erinnert sein mag, sein Generalprivilegium auch auf solche Bücher ausdehnen lassen, welche nicht mehr vorhanden und von einem anderen noch nicht unter die Presse genommen waren, das Waisenhaus aber von neuem in Druck geben werde. Dies war ein sehr weitgehendes Druckmonopol, so daß hierin wohl eine Begünstigung als wohlthätige Stiftung vermutet werden könnte. Nach seinen Verlagskatalogen zu urteilen, kann es aber von diesem Recht kaum Gebrauch gemacht haben. Was war unter solchen Umständen Sinn und Zweck der Verbriefung? Vermutlich die bessere Wappnung gegen fremde Druckmonopole. Bei dem Königsberger Streitfall wurde das Generalprivilegium des Waisenhauses selbst in den amtlichen Gutachten gegen die Monopolan-

Digitized by Google

sprüche der Hof- und akademischen Buchdruckerei angezogen, ähnlich nahmen, wie oben bemerkt, die Königsberger Druckerverleger Berufung auf ihre Generalprivilegien. Insoweit mögen letztere ein Korrektiv gegen die aus den Druckmonopolen entspringenden Mißstände gebildet haben.

Die Gefahr von Reibereien zwischen Verlags- und Druckprivilegien lag um so näher, als letztere ihrer eignen Sache nicht immer sicher waren und sich untereinander den Boden streitig machten. Ein derartiger Streit gelangte 1709 zwischen J. A. Rüdiger in Berlin einerseits und Kloß und Heinickens Witwe daselbst anderseits zum Austrag. Beide Teile waren auf Arnds wahres Christentum und Paradies-Gärtlein privilegiert. Zur Beilegung der Zänkereien erging die Anordnung, daß Rüdiger in der Kur- und Mark Brandenburg, Kloß und Heinickens Witwe im Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt ausschließlich berechtigt sein sollten.[1]

Mit der Erteilung und Neubestätigung von Druckprivilegien wurde es daher allmählich sehr behutsam genommen. Eine Kabinetsordre vom 2. Juli 1731 eröffnete z. B. der Magdeburgischen Kriegs- und Domänenkammer, daß der dortige Buchdrucker Andreas Müller und dessen Schwiegersohn Gabriel Gottfried Faber ein Privilegium nachgesucht hätten auf vierzehn Bücher, nach dem beigefügten Verzeichnis bestehend aus älterer Erbauungslitteratur, einem Neuen Testament mit besonderen Anhängen,

1) Aus den Hallischen Akten.

Digitized by Google

dem Frankfurter kleinen Katechismus, dem Rheniusschen Donat, endlich dem Magdeburger Gesangbuch und den Magdeburger Zeitungen, „davon wöchentlich nur 4 Buch gemachet werden.“ Das Privileg auf diese Schriften hatte bereits der verstorbene Vater Müllers auf Lebenszeit besessen, so daß das Gesuch nur eine Bestätigung desselben bezweckte. Nichtsdestoweniger wurde diese davon abhängig gemacht, daß das Hallische Waisenhaus ohne Nachteil dabei bleibe. Letzteres erklärte, daß keins der genannten Bücher von ihm verlegt sei, daß es somit auch von der anderweitigen Privilegierung keine Schädigung zu befürchten habe.

Jedenfalls waren Privilegienstreitigkeiten innerhalb des nämlichen Territoriums keine seltene Erscheinung: entweder der Nichtprivilegierte geriet mit dem Privilegierten aneinander, oder das Generalprivilegium mit dem Druckmonopol, oder die Druckmonopole unter sich.

Um so weniger ist es zu verwundern, daß es an Streitigkeiten im interterritorialen Verkehr nicht fehlte, welche vor der Frankfurter und Leipziger Bücherkommission ausgefochten werden mußten. Das partikulare Privilegienwesen half die Grundlage der Meßprivilegien bilden. Letztere hatten es daher so wenig wie jenes bloß mit an sich begründeten, sondern ebenso mit solchen Ansprüchen zu thun, die nur aus dem partikularen Privilegium herzuleiten waren.[1] Außer den unvermeidlichen Konflikten,

1) Aus dem Waisenhausarchiv läßt sich der Nachweis hierfür nicht erbringen, da es an privilegiertem Gemeingut fehlt, aber es kommt vor, daß das Waisenhaus ein kursächsisches Privilegium auf eine amtliche Publikation erlangt, für welche

Digitized by Google

die sich hieraus ergaben, wird aber den Bücherkommissionen noch manches Vermeidliche und Unerfindliche zum Vorwurf gemacht.[1]

Den Bücherkommissionen soll hier nicht unnötig Weihrauch gestreut werden, aber der herkömmliche Vorwurf, daß sie unter Umständen den rechtmäßigen Verleger und auch seinen Nachdrucker privilegiert hätten, darf selbst dann nicht immer ernstlich genommen werden, wenn scheinbar schutzberechtigte Originalwerke in Rede stehen. Die

es keinen anderen Rechtstitel als das preußische Privilegium aufzuweisen hatte. Letzteres konnte es bei amtlichen Publikationen mit anderen preußischen Handlungen teilen, z. B. in einem Falle mit Kanter in Königsberg, und diesen würde dann das kursächsische Privilegium schwerlich versagt worden sein.

1) Kirchhoff liefert in seiner grundlegenden Arbeit über „Die kurf. sächsische Bücher-Commission zu Leipzig" Archiv IX. 47—176 ein sehr reiches Sündenregister derselben, welches hauptsächlich dem 17. Jahrhundert gilt; später traten bessere Verhältnisse ein. Bei dem unregelmäßigen und verspäteten Eingang der Originaldokumente — soweit sie überhaupt eingingen — war es nach ihm (S. 98) keine allzu große Seltenheit, daß zweien Verlegern, zum Teil fast gleichzeitig, ein Privilegium über ein und dasselbe Buch erteilt und der dann unausbleibliche Streit nach Gutdünken zu begleichen versucht wurde. In der einseitigen Verfolgung fiskalischer Interessen beobachtete die kursächsische Regierung ferner die Praxis (S. 94), die Privilegien, sobald der erste Inhaber sich säumig zeigte, auf beliebige andere Petenten zu übertragen. Derartige Vorgänge sprechen dafür, daß es sich bei den Meßprivilegien meist um keine Schutzobjekte nach heutiger Auffassung gehandelt haben kann, sondern um Gemeingut oder „alte Handelsware", wie man wohl den Ausdruck in der älteren Litteratur findet.

Digitized by Google

kaiserlichen und partikularen Privilegien, welche mit wohlerworbenen Rechten in Widerspruch traten, sind vielfach das Ausgleichsmittel gegen die Wirkungen des zeitlich unbemessenen Verlagsrechts in alter Zeit. Hierfür konnten geistige Kulturinteressen bestimmend sein, viel öfter wird freilich der Vorteil des Publikums und der Grundsatz, das Geld im Lande zu behalten, entschieden haben.[1]

1) Auf diese Weise erklären sich manche scheinbar verwickelte Privilegienstreitigkeiten, z. B. der als Kuriosum mitgeteilte Fall in betreff des latein. Handwörterbuchs von K. F. Kirsch, Litterarische Blätter. Nürnberg, 1802—1803. I, 7—9 u. II, 68—70. Kirsch ließ sein Handwörterbuch 1714 bei J. L. Buggel in Nürnberg erscheinen. 1716 starb er. 1718, 1723 und 1728 erschienen neue Auflagen bei Buggel und dessen Schwiegersohn. Als eben die 5. Auflage in Vorbereitung war, erwarb der Buchhändler Grahl in Wien 1730 ein Privilegium von Karl VI. und verhandelte dasselbe bald an Petz u. Bader in Regensburg, die ihren Nachdruck als 6. Auflage bezeichneten. Die Nürnberger klagten beim Reichshofrat in Wien auf Kassation dieses „erschlichenen" Privilegiums, wie es scheint, ohne Erfolg; denn das Regensburger Privilegium wurde 1743 von Karl VII. und 1746 von Franz I. erneuert, auch wurde dasselbe 1749 — um jene Zeit ein seltenes Vorkommnis — von Maria Theresia durch ein Privilegium auf die k. k. Erblande ergänzt. In der Vorrede zur Regensburger Ausgabe von 1750 beschwert sich Bader über das von D. Georg Matthiä in Göttingen herausgegebene Lexicon manuale, welches er als Nachdruck des Kirschschen Wörterbuchs bezeichnet. 1774 veranstaltete Schwickert in Leipzig einen Nachdruck, erhielt auch ein kaiserliches Privilegium, welches 1779 wieder aufgehoben wurde. Trotzdem erschien die

Digitized by Google

Unregelmäßigkeiten im Verfahren der Bücherkommissionen werden von den verschiedensten Seiten berichtet, doch können nur die Einzelheiten konkreter Fälle davor schützen, durch Klagen über Willkürlichkeiten auf die falsche Fährte geführt zu werden. Die Privilegienerschleichung ist ja eine Angelegenheit, womit sich die ältere Rechtslitteratur fortgesetzt beschäftigt. Der Leipziger Buchhändler Reich klagt noch in seinem handschriftlichen Tagebuch von 1760—66, daß Privilegien an Unberechtigte, an Nachdrucker, erteilt würden. Der kursächsische Kirchenrat hatte deshalb schon vor dem siebenjährigen Krieg der Leipziger Bücherkommission eingeschärft, daß beim Gesuch um Privilegien vor allem das Verlagsrecht nachzuweisen sei.[1]

Was hieß Verlagsrecht nach älterer Auffassung? Verlagsrecht oder vielmehr Verlagseigentum hieß alles, was jemand im Wege der Erbschaft, des Kaufs, des Vertrags oder Privilegiums erworben hatte. Wenn ein Drucker oder Verleger sich herrenlosen, nicht mehr aufgelegten Verlagsguts annahm und ein partikulares Privilegium auf den Vordruck erwarb, so entstand damit Verlagseigentum. Starb er, so mußten seine Erben das Privilegium erneuern lassen; die Erneuerung, welche auf Lebenszeit erfolgte, festigte den Begriff des Eigentums. Was in dem einen

Schwickertsche Ausgabe, von den Professoren Anton und Bern verbessert, wiederholt neu. Endlich erhielt 1794 noch die J. Wolfsche Buchhandlung in Augsburg ein kaiserliches Privileg auf Kirsch.

1) Magazin f. d. deutschen Buchhandel. 1875. S. 29.

Digitized by Google

Territorium geschah, konnte sich mit dem nämlichen Buche in einem zweiten oder dritten wiederholen, oder war schon längst vorher geschehen und wiederum auf Erben oder Geschäftsnachfolger übertragen worden. Begegneten sich nun die so in der ersten oder zweiten Generation Privilegierten auf der Frankfurter oder Leipziger Messe, so lag der Konflikt nahe; der eine sah in dem anderen seinen Nachdrucker. Die Meßprivilegien werden es vielfach mit solchen Rechten im alten historischen Sinne zu thun gehabt haben, und auf das damit hergestellte Dunkel sich kreuzender Ansprüche mögen sich, wenigstens für die geordneteren Verhältnisse des 18. Jahrhunderts, wesentlich die Klagen über das sonst gar nicht zu verstehende Verfahren der Bücherkommissionen zurückführen.

Gegen Ende des Privilegienzeitalters gab das kursächsische Mandat vom 18. Dezember 1773 zu gerechten Klagen Anlaß, indem es verordnete: „Bei Übersetzungen hat derjenige, so sich zuerst beim Protokoll gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug.“ Dies war die Einführung von Meßmonopolen, somit ein Verstoß gegen die Meßfreiheit, da jede an sich rechtmäßige Übersetzung damit zu Gunsten der beim Protokoll zuerst angemeldeten vom Meßverkehr ausgeschlossen war. Die Verordnung erregte um so mehr Unzufriedenheit, als sie einseitig im Interesse des Leipziger Buchhandels erlassen worden war, auf Betreiben des sehr geschäftigen Reich, welcher in dem uns vorliegenden amtlichen Verzeichnis privilegierter und protokollierter Bücher von Ostern 1783 allein 19 Übersetzungen ankündigt.

Digitized by Google

Wie es mit solchen Ankündigungen gemeint war, dafür giebt das Osterverzeichnis von 1789 einen Anhalt. Dort finden sich im Anhang 38 Bücher genannt, welche vor Jahresfrist privilegiert und protokolliert worden waren, ohne inzwischen erschienen zu sein, darunter 24 Übersetzungen, mehr als die Hälfte dessen, was gewöhnlich an Übersetzungen angemeldet wurde. Das vorzeitige Privilegierenlassen mag schon bei Originalwerken bisweilen mit Hintergedanken verbunden gewesen sein; Übersetzungen wurden augenscheinlich zum Protokollieren angemeldet, ohne daß die Absicht, sie erscheinen zu lassen, immer ernstlich vorhanden war. Nachträglich scheint dann mit den so erworbenen Rechten Handel getrieben worden zu sein. Im Osterverzeichnis 1783 finden sich fünf Fälle, wo die vorher in Anspruch genommenen Übersetzungsrechte an andere abgetreten wurden.

Die amtlichen Verzeichnisse der legaliter publizierten und insinuierten Privilegien seitens der kaiserlichen und kursächsischen Bücherkommission sind für das Schutzbedürfnis der Vergangenheit im gemeinen deutschen Verkehr vom höchsten Interesse, scheinen jedoch bald sehr selten geworden zu sein.[1] Wären sie dadurch nicht der Beachtung und Prüfung entzogen worden, so würden sich wahrscheinlich schon auf Grund derselben andere Vorstellungen über Privilegienwesen und Nachdruck in der Vergangenheit gebildet haben als die herrschenden.

1) Eine kleine Anzahl derselben findet sich in der Hallischen Waisenhausbuchhandlung vor.

Digitized by Google

Vor allem staunt man über die geringe Zahl von Schutzbedürftigen, besonders soweit Werke lebender Autoren in Betracht kommen. Im J. 1739 wurden zur Frankfurter Frühjahrsmesse 16 kaiserliche Privilegien insinuiert, zur Herbstmesse 4, 1740 zur Frühjahrsmesse 17, zur Herbstmesse 6, 1741 zur Frühjahrsmesse 7, zur Herbstmesse 2, 1742 zur Frühjahrsmesse 3, zur Herbstmesse 18. Darunter befinden sich manche bloß erneuerte Privilegien, unter den 18 von der Herbstmesse 1742 z. B. 6.

Die Frankfurter Büchermesse neigte sich um jene Zeit ihrem Ende zu, und mit ihr sank der praktische Wert der kaiserlichen Privilegien. Allein die Leipziger Messe stand auf der Höhe, ohne daß die dortige Nachfrage nach Schutzbriefen vor der Frankfurter viel voraus hatte.

Von den kursächsischen Verzeichnissen, welche uns aus den Jahren 1783 bis 1790 vorliegen, weist dasjenige von Ostern 1783 allerdings 86 Bücher auf; davon sind aber 60 Übersetzungen, während die Zahl der Privilegien auf Bücher deutschen Ursprungs sich auf 26 beschränkt, wovon 9 Erneuerungen älterer Privilegien betreffen. Die privilegierten Bücher setzen sich hauptsächlich aus alter Erbauungslitteratur, Lehrmitteln und akademischen Kompendien zusammen. Von aktiven Autoren finden sich darunter Blumauer, Moses Mendelssohn und der eine oder andere weniger bekannte Name.

Charakteristisch ist das Michaelis-Verzeichnis von 1788. Dasselbe enthält 67 Nummern, davon 42 Übersetzungen. Von den 25 Privilegien auf deutsche Bücher sind nur 7 originär, 18 bilden Erneuerungen älterer

Digitized by Google

Privilegien; darunter wiederum vorwiegend Erbauungslitteratur, lateinische Kompendien, Kalender u. dgl., von aktiven Autoren fast nur Schiller mit den Räubern, Fiesko und Kabale und Liebe. Bei diesem Verzeichnis ist der historische Rechtsgrund der Privilegien recht erkennbar. So läßt sich die Schöpsische Buchhandlung in Zittau neun Bücher auf fernere zehn Jahre privilegieren, darunter das Zittauer Gesangbuch, einen sogenannten Psalter auf zehn Saiten, den Oberlausitzer Reise-, Post- und Adreß-Kalender, den Görlitzer Wirtschafts-Kalender und den Zittauer ökonomischen und historischen Kalender. Bei jedem dieser Bücher wird das Format: in 4°, in 8°, in 12° besonders hervorgehoben, so daß sich der Schutz auf das betreffende Format beschränkte.

Nach den Grundsätzen des Privilegienwesens stellte ein anderes Format ein neues Schutzobjekt dar. Auch hierin lag eine Abschwächung der Druckmonopole; wer auf Oktav privilegiert wurde, hatte mit der Konkurrenz zu rechnen, die ein Privileg in anderer Hand auf Quart bereiten konnte.

Nicht viel anders stellt sich das Verhältnis bei den übrigen uns vorliegenden Verzeichnissen. Dasjenige von Ostern 1789 zählt 79 Bücher auf, davon 45 Übersetzungen; unter den verbleibenden 34 Nummern für deutsche Werke befinden sich scheinbar noch einige verkappte Übersetzungen und Bearbeitungen. Im Verzeichnis von Michaelis 1790 entfallen von 34 Nummern 29 auf Übersetzungen, nur 5 Privilegien kommen auf deutsche Bücher.

Digitized by Google

Die obigen Ziffern sind um so bedeutsamer, als Leipzig damals nur noch die einzige Schutzstelle für gemeinsame deutsche Interessen bildete und bei dem Ansehen seiner Messen selbst von den Nachdruckern schwer zu umgehen war.[1] Die kaiserlichen Privilegien hatten so gut wie ausgespielt.

1) Kirchhoff, Archiv IX. 173 u. 175 kommt für die Aufnahme der kursächsischen Privilegien gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu ganz anderen Ergebnissen. Nach Ausweis der Listen, welche im letzten Jahrzehnt desselben dem Bücherfiskal übergeben wurden, um die Lieferung der Pflichtexemplare zu kontrollieren, soll die Zahl der jährlich ausgefertigten Privilegien eine sehr bedeutende gewesen sein; ein von Dresden mitgeteiltes Verzeichnis der seit 5 Jahren privilegierten Bücher enthält nicht weniger als 418 Titel. Auch wenn die bloßen Erneuerungen dabei in Anschlag gebracht werden, ist diese Zahl noch immer bedeutend zu nennen. Wie sich eine solche Differenz gegen spätere, viel regsamere Zeiten erklären soll, dafür ist schwer eine Vermutung aufzustellen. Vielleicht ließe sich sagen, daß gegen Ende des Privilegienzeitalters, namentlich im Nachdruckerzeitalter, welches 1764 beginnt, auch der Einfluß der kursächsischen Privilegien geschwächt worden sei. Dies wäre mit dem steigenden Ansehen Leipzigs als Centralpunkt des Buchhandels und der damit wachsenden Bedeutung seiner Bücherkommission schlecht in Einklang zu bringen. Die einzige Erklärung, welche uns annehmbar scheint, würde etwa die sein, daß das Schutzbedürfnis für sogenannte „alte Handelsware“ im 17. Jahrhundert größer war als im Zeitalter der aufsteigenden Originalproduktion.

Digitized by Google

3. Der Buchhandel und die Autorenwelt.

Der Historiker Luden sagt[1]: „Die Druckerpresse ist nicht darum so wichtig, daß eine Handschrift durch sie vervielfältigt wird, sondern darum, daß man voraussetzt, die vervielfältigte Handschrift werde auch verbreitet werden... Zu leugnen möchte auch kaum sein: in dem Handel mit Ideen liegt etwas Widersprechendes, das ein Jeder fühlt, das aber schwer aufzulösen oder zu beseitigen sein möchte."

Diese Worte werden in der Gegenwart ziemlich dunkel befunden werden, so sehr ist unter den modernen buchhändlerischen Einrichtungen und der dadurch gesteigerten Bücherproduktion das Bewußtsein geschwunden, daß „im Handel mit Ideen etwas Widersprechendes" liegen soll. Trotzdem wurde das, was Luden im 19. Jahrhundert theoretisch herausfühlte, schon von den Druckern des 15. Jahrhunderts praktisch erkannt. Sehr bald überzeugte man sich, daß die Bücherproduktion ungemessene Grenzen habe, der Bücherabsatz aber sehr gemessene, wenn es bei der Unzulänglichkeit der allgemeinen Handelsgrundsätze und Einrichtungen nicht gelinge, einen besonderen Ge-

---

1) (Luden), Vom freien Geistes-Verkehr. 1814. S. 51 u. 52.

Digitized by Google

schäfts- und Berufszweig für den neuen Verkehrsgegenstand heranzubilden.

Der sich daran anknüpfende Entwickelungsprozeß beginnt sehr unscheinbar. In den ersten Anfängen hatte sich der Drucker, sofern er sich auf den Büchern überhaupt nannte, einfach als Drucker bekannt, da es sich von selbst verstand, daß er auch als Verleger anzusehen war. Bald aber erschienen Kunstgenossen auf der Bildfläche, welche sich auf eigne Unternehmungen nicht einließen, sondern lediglich in fremdem Auftrage thätig sein wollten. Hohe Herren, Geistliche und vermögende Gelehrte boten hierzu Gelegenheit. Mit solchen kleinen Druckern, die dem „Handel mit Ideen" aus dem Wege gingen, wollten die größeren Buchdrucker nicht verwechselt werden, und sie begannen daher gegen 1480 hervorzuheben, was sie für fremde und was für eigne Rechnung hergestellt hatten. Diese Beobachtung wird von da ab in Straßburg, wie in Nürnberg, Reutlingen, Ulm, Augsburg und Mainz gemacht. Allmählich finden sich Anzeichen, daß man die Beschränkung auf den eignen Druckereibetrieb für die Verlagsunternehmerthätigkeit als unwesentlich und sogar nachteilig betrachtet. Nebenher werden daher fremde Drucker beschäftigt. Nicht lange mehr und man findet den eignen Druckereibetrieb mehr hemmend als fördernd. In Heinrich Rumel in Nürnberg war schon seit 1470 ein Verlagsunternehmer aufgetaucht, der nur fremde Pressen beschäftigte,[2] mehr be-

1) Archiv V. S. 11.

2) O. Hase, Archiv X. S. 6.

Digitized by Google

kannt wird in dieser Beziehung gegen Ende des Jahrhunderts der sehr unternehmende Buchführer Johann Rynmann in Augsburg, von Hause aus Goldschmied, dann Stempelschneider und Schriftgießer. Mit Anfang des 16. Jahrhunderts beginnt eine förmliche Umwandlung von Buchdruckern in reine Buchhändler; selbst Anton Koburger in Nürnberg, der Matador unter den Druckerverlegern im In- und Ausland, stellt 1504 den eignen Druckereibetrieb ein.

Immerhin darf man sich die Trennung der beiden Geschäftszweige in der Folge nicht zu allgemein durchgeführt denken. Sie beschränkt sich in der Hauptsache auf die beiden großen Meßplätze und sonst begünstigte Stätten der Verlagsthätigkeit.

Die Verteilung des Unternehmerwagnisses, wie sie an zwei hervorragenden Beispielen festgestellt ist, spricht indirekt für die sich aufdrängenden Schwierigkeiten der Bücherverbreitung. Bei den Koburger[1] findet sich neben Übernahme des vollen Wagnisses die Beteiligung von Privaten, die Unterstützung von Behörden (Nürnberger Rat) oder von fürstlichen Beschützern (Kaiser Maximilian I.) und endlich der Kompanieverlag; entweder der Verleger machte mit seinem Drucker gemeinsame Sache, oder es vereinigten sich verschiedene Verleger zu bestimmten Unternehmungen.

Damit steht im Einklang, was Erasmus im Jahre 1523 über Johann Froben in Basel mitteilt. Er schreibt:[2]

1) Hase, Koburger 1. Aufl. S. 51.
2) Kapp, Geschichte S. 294.

Digitized by Google

„Es giebt eine dreifache Art der Herstellung des Drucks. Bisweilen übernimmt Froben das ganze Geschäft auf eigne Gefahr. Dies thut er zu Zeiten bei kleineren Werken, bei welchen das Risiko weniger gefährlich ist. Bisweilen besorgt er das Geschäft auf fremde Gefahr und bedingt sich für seine Mühwaltung nur eine Vergütung aus. Bisweilen aber wird das Geschäft auf gemeinsame Gefahr der Gesellschaft unternommen."

Mit letzterer war die Baseler Verlagsgesellschaft unter Lachner und seinem Schwiegersohn Froben[1] gemeint. Wer alles Mitglied derselben war, ist nicht bekannt, aber für den Anteil der Koburger und Birckmanns in Köln (1510—1530), eines Hauptförderers des Bücheraustausches zwischen Deutschland, England, Frankreich und den Niederlanden, liegen Zeugnisse vor. Froben behielt den Vertrieb für Deutschland auf der Frankfurter Messe, während Birckmann seinen Absatz am Unterrhein, in den Niederlanden, in England u. s. w. zu suchen hatte. Koburger beteiligte sich in ähnlicher Weise an Pariser Drucken.

Mit den Trägern dieser Namen bewegen wir uns auf der Höhe des in die Ferne strebenden Großbetriebs mit seiner staunenswerten Energie in der Überwindung von Verkehrsschwierigkeiten, Kosten und Gefahren, selbst in der Herbeischaffung von Handschriften aus fernen Ländern zur Herstellung von Druckvorlagen. Die große Zahl der Buchdrucker und Buchführer war mehr oder weniger ausschließlich aufs Inland verwiesen und hatte mit den

1) Kirchhoff, Beiträge I. S. 108.

Digitized by Google

Schwierigkeiten der zersplitterten Marktverhältnisse und des Hausierbetriebs zu rechnen, bis der Verkehr mit dem Kern privater Bücherkäufer wie mit der Geschäftswelt auf den großen Meßplätzen eine geordnetere Gestalt annahm.

Das Eigenartige der Bücherware machte sich für den Groß- wie für den Kleinbetrieb in doppelter Beziehung fühlbar. Einmal nötigte die Kostspieligkeit des Druckverfahrens zur relativen Massenvervielfältigung; unter einem bestimmten Maß war die „Auflage", die Zahl der zu druckenden Exemplare eines Buchs, überhaupt nicht denkbar, die Anpassung der Auflage an den mutmaßlichen Bedarf aber kalkulatorisch ungemein erschwert und oft genug unmöglich gemacht. Sodann war jedes einzelne Buch nach seinem individuellen Gepräge und seiner individuellen Bestimmung gewissermaßen ein Geschäftsunternehmen für sich und hatte seinen ihm besonders bestimmten Käuferkreis aufzusuchen. Nur selten bot sich der Vorteil eines kompakten Absatzes, gewöhnlich war derselbe über ganze Land- und Länderstrecken zerstreut; wie sollte da mit den Mitteln des allgemeinen Handelsverkehrs auszukommen sein?

Das Druckerzeitalter (1450—1550) fand sich deshalb in der neuen Aufgabe wenig zurecht; es überstürzte sich in der Produktion und blieb bei allen Anstrengungen hinter den Vertriebsanforderungen weit zurück. Daher die wirren Zustände, die Not und das Elend unter den Druckern und Buchführern, worüber Luther sich in den Tischreden ergeht, freilich aber glaubt, die Ursache hiervon im Wuchersinn der betreffenden Kreise

Digitized by Google

suchen zu müssen. Über die Leipziger Zustände um Luthers Zeiten ist erst neuerdings ein Bild voll reicher quellenmäßiger Einzelheiten entrollt worden,[1] und von diesen Schilderungen lassen sich untrügliche Rückschlüsse auf die Lage im übrigen Lande ziehen.

Geordnetere Zustände traten nur sehr allmählich ein mit dem Tauschhandel, welcher schon im Druckerzeitalter seine ersten Ansätze nimmt und dann, nachdem seine Maximen die herrschenden geworden waren, die zweite Periode des Buchhandels (1550—1764) bildet. Er suchte der Lösung des Problems, welches die neue, stark zum Trödel neigende Ware bot, dadurch näher zu kommen, daß er das Buch zum Wertmesser des Buches machte, so daß zwischen der Geschäftswelt Bücher in der Hauptsache nur gegen Bücher umgesetzt werden konnten. Daraus entsprang eine wichtige Anforderung an den Geschäftsbetrieb. Wer seine eignen Unternehmungen verwerten wollte, der hatte nicht durchaus, aber vorwiegend fremden Verlag dagegen zu nehmen, und diesen mußte er klingend ans Publikum zu verwerten suchen, um zu seinem Gelde zu kommen. Verlagsunternehmungen waren somit nicht denkbar ohne Sortimenterthätigkeit, ohne Verbreitung der Litteratur im allgemeinen; der Umfang der letzteren Thätigkeit bestimmte sich nach dem der ersteren.

Der Tauschhandel hat die größten Verdienste um die Organisation und Festigung des Bücherverkehrs in

1) Kirchhoff, Albr., Die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation. Leipzig, 1885. S. 35 u. a. O.

Digitized by Google

Deutschland, vor allem nötigte er, da er den Vollbuchhändler, Verleger und Sortimenter in einer Person, bedang, zur berufsmäßigen Ausübung des Buchhandels, während im Druckerzeitalter die Preßgewerbe aus den verschiedensten Ständen bunt gemischt waren.[1] So sehr es ihm aber gelang, eine erste Ordnung in dem neuen Gewerbzweige herzustellen, so wenig genügte auch er den Ansprüchen der bücherschreibenden Welt, wie sie sich nach der Reformation in steigendem Maße geltend machen.

Die buchhändlerisch-schriftstellerischen Beziehungen hatten mit den Korrektoren der Druckerverleger ihren Anfang genommen. Korrekter Druck, der heutzutage so selbstverständlich scheint, daß nur das Gegenteil davon ge-

1) Schon unter den Lutherdruckern kann man hierüber Studien machen. Der Leipziger Melchior Lotter, den Luther bestimmte, in Wittenberg eine Zweigdruckerei anzulegen, war allerdings Drucker, ebenso wird ihm eine rege Verlagsthätigkeit zugeschrieben. Er hielt aber außerdem in Leipzig eine Herberge, in der Luther mehrfach sein Gast war, trieb Weinschank und noch anderen Nebenerwerb. Döring war in erster Reihe Goldschmied und dann Drucker. Cranach führte neben seiner Malerwerkstatt eine Apotheke, trieb Papier- und Buchhandel und errichtete 1524 eine Buchdruckerei, um mit Döring gemeinschaftlich Lutherische Aufträge auszuführen (Wustmann in den Grenzboten 1878, Nr. 34). Der wegen seiner Leistungen gerühmte Drucker der ersten Ausgaben von Luthers großem und kleinem Katechismus, Georg Rhaw, war vordem Kantor an der Thomasschule zu Leipzig, nebenbei ein vortrefflicher Mathematiker und als Schriftsteller auf theologischem, mathematischem und musikalischem Gebiet thätig. (Kapp, Geschichte S. 171.)

Digitized by Google

tadelt wird, war bei dem handwerksmäßigen Betrieb, in den die Erfindung Gutenbergs bald umschlug, für die Anfänge nichts Selbstverständliches. Die Inkunabelnzeit hat Druckwerke aufzuweisen, vor deren Liederlichkeit die liederlichen Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts nicht die Segel zu streichen brauchen.[1] Deshalb die Klagen und die baldige Stellungnahme der gelehrten Welt zum Buchdruck, sowie die Anpreisungen der Korrektheit und der darauf verwendeten Mühen, welche die besseren Druckerverleger in den Büchern selbst anbrachten.

Das Korrektorenamt war daher schon in der Beschränkung auf das, was die Neuzeit darunter versteht, von Wichtigkeit, allein es waren auch vielseitigere Anforderungen damit verbunden. Der Korrektor merzte nicht bloß die Fehler des Setzers aus, sondern vereinigte damit die Obliegenheiten des Textrevisors und Bearbeiters. Nach dem Koburgerschen Briefwechsel[2] wurde unter Korrektur sogar specifisch die Durchsicht des hand-

1) Götze, Dr. L., Ältere Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg I. 1872 weiß von den dortigen Druckern viel Gutes zu berichten, indes für die Kehrseite kommt auch in dieser Schrift S. 19 folgendes Beispiel vor: „Ziemlich erheblich ist die Zahl der Druckfehler in dem Officium Missae von 1483, und zwar handelt es sich hier nicht bloß um einzelne unrichtige Buchstaben, sondern mitunter fehlen ganze Wörter, oder ein oder zwei Wörter sind doppelt gedruckt, oder es stehen ganz andere Wörter im Texte als dahin gehören... Namentlich gegen Ende des Buches werden die Druckfehler sehr zahlreich."

2) Hase, Koberger S. 92.

Digitized by Google

schriftlichen Materials oder der danach gefertigten Abschrift zur Beschaffung der endgültigen Druckvorlage verstanden.

Nicht alle Korrektoren waren gelehrt, doch finden sich unter ihnen die berühmtesten Gelehrtennamen vertreten, mögen die Träger derselben auch nur in jungen Jahren als solche thätig gewesen sein, so Wimpheling, Melanchthon, Sebastian Brant und viele andere. In der Regel waren sie ständige Gehilfen und je nach ihrer gelehrten Bildung Berater der Drucker. Selbst hervorragende Gelehrte traten zu angesehenen Druckerverlegern in ein dauerndes Verhältnis, wie Erasmus und Beatus Rhenanus zum Baseler Froben, ohne daß man sie deshalb den Korrektoren beizählen darf; Erasmus blieb den Widerspruch nicht schuldig, als er öffentlich spöttisch als solcher bezeichnet wurde. Für außergewöhnliche Aufgaben suchte der Verlagsunternehmer vorübergehend besondere Fachkräfte zu gewinnen.

Die Bemerkung ist ziemlich unnütz, daß derartige Leistungen nicht unentgeltlich verlangt und geboten werden konnten. „Froben — schreibt Erasmus sogar[1] — wandte ungeheuere Geldsummen auf die Texteskritiker und oft noch auf die Manuskripte." Hier liegt der Anfang, den Autor, wenn auch nicht als Verfasser selbstständiger Werke, bei Herstellung von Druckschriften zu interessieren.

Für den selbständig schaffenden Autor, soweit er nicht auf den Selbstverlag verwiesen war, geht die Über-

1) Kapp, Geschichte S. 309.

Digitized by Google

lieferung dahin, daß es um jene Zeit nicht für anständig gegolten habe, „sich vom Drucker bezahlen zu lassen.“ Was hieran Wahres ist, mag sich darauf beschränken, daß der unabhängige Gelehrte nicht mit dem Korrektor des Druckers verwechselt werden wollte. Aber Luthers Beispiel kann nicht, wie wohl geschieht, für jene Überlieferung angezogen werden. Wo Luther den Honorarpunkt berührt, ist seine Meinung unverkennbar die, daß er die Entschädigung des Autors keineswegs als etwas Anstößiges betrachtet. Er stellt nur fest, daß er für seine Person nichts beansprucht habe, so noch dicht vor seinem Todesjahr. „Wiewohl meinethalben — schreibt er 1545 — nichts daran gelegen; denn ich habs umsonst empfangen, umsonst hab ichs gegeben und begehre auch dafür nichts. Christus, mein Herr, hat mirs viel hunderttausendfältig vergolten.“

Erasmus war es, der in hämischer Weise von Ulrich von Hutten behauptete,[1] es verlaute sogar, daß er sich schon vom Drucker etwas habe bezahlen lassen, und damit anderen Verunglimpfungen die Krone aufzusetzen gedachte. Der Verteidiger Huttens, Otto Brunfels, widerspricht Dem entschieden, doch fügt er hinzu, „wenn es auch der Fall gewesen, so wäre daran immer nichts Unrechtes. Ob man sich denn für seine Arbeit nicht belohnen lassen dürfe?“ Erasmus ist ein schlechter Gewährsmann in dieser Sache; nicht bloß, daß er selbst lange vorher vom Drucker Bezahlung angenommen hatte, von Aldus

1) Strauß, D. F., Ulrich von Hutten. Vierte Auflage. Bonn, 1878. S. 481 u. ff.

Digitized by Google

Manutius in Venedig wie von Johann Froben in Basel, warf ihm Hutten auch vor, daß er mit seinen Dedikationen Geldjägerei treibe, und merkwürdig, während Erasmus sich eifrig dagegen verwahrte, von Froben mit 200 Gulden jährlich unterhalten zu werden, nahm er den nach heutigen Begriffen viel schlimmeren Vorwurf Huttens gelassen hin.

Honorarzahlungen kommen vor, soweit sich Spuren von Beziehungen zwischen Autoren und Verlegern verfolgen lassen, und Erasmus, der Censor Huttens, geht dabei mit gutem Beispiel voran. Nach seiner eignen Aussage erhielt er 1508 von Aldus Manutius 20 Goldstücke dafür, daß er in einer in Vorbereitung befindlichen Ausgabe des Plautus die Verse in Ordnung brachte.[1] Thomas Murner bekam 1514 für seine „Geuchmatt" 4 Gulden, wie Kapp[2] hinzufügt, keine so unbedeutende Summe, wenn man bedenke, daß 1526 Pellican, allerdings ein anspruchsloser Mann, mit 16 Gulden ein Jahr lang leben konnte. Der berühmte Humanist und Jurist Ulrich Zasius verlangte für seine 1526 erschienene Intellectus juris singulares von seinem Verleger in Basel 50 Gulden und erhielt diese damals bedeutende Summe.

Die Unternehmerthätigkeit im großen Stil, wie sie vor der Reformation auffällt, erlitt später durch die alles beherrschende kirchliche Bewegung Eintrag. Darauf gründet sich die einreißende Liederlichkeit in der Herausgabe

1) Schück, J., Aldus Manutius und seine Zeitgenossen in Italien und Deutschland. Berlin, 1862. S. 82.

2) Kapp, Geschichte S. 313—14.

Digitized by Google

alter Handschriften, worüber Erasmus 1528 entrüstet schreibt: „Welche Entweihung wird um wenige Goldstücke begangen, für welche man einen gelehrten Textkritiker haben könnte.“[1]

Um so bemerklicher wird die populäre Erwerbsschriftstellerei, der man schon vor der Reformation begegnet. 1512 erwirbt der Arzt Eucharius Rößlin ein kaiserliches Privilegium[2] auf seine Schrift: „Der Swangeren Frawen und Hebammen Rosegarten“, sowie auf „etlich Tractat und Pücher, dem gemeinen Nutz, und sunderlich den swangeren Frawen und ihren neugebornen Kinden, zur Fürderung und gutem gemacht.“ Rößlin geht dabei recht vorsorglich zu Werke, indem er sich gleichzeitig Schutz zuerkennen läßt gegen den Vertrieb von Übersetzungen, die außerhalb des Reichs entstehen sollten. In Konrad Gesner wird schon für die zwanziger Jahre ein Schriftsteller genannt,[3] der im Auftrage von Buchhändlern arbeitete und davon lebte. Etwas später bestätigt dieser auch, daß er keineswegs eine vereinzelte Erscheinung sei. Er schreibt 1539 von Lausanne aus, wo er Professor war, daß kaum eine seiner Schriften so ausgearbeitet sei, wie es der Gegenstand erfordere, denn „ich und meinesgleichen, sagt er, sind genötigt, für das tägliche Brot zu schreiben.“

Beachtenswert ist eine weitere Äußerung Gesners vom Jahre 1558, wonach die Buchdrucker nur große

1) Kapp, Geschichte S. 312.

2) Hoffmann, Von den ältisten Kayserlichen und Landesherrlichen Privilegien S. 11.

3) Kapp, Geschichte S. 313 u. 314.

Digitized by Google

Bücher haben wollten, kleine wollten sie gar nicht verlegen, auch wenn nichts dafür gefordert werde. Mehr als anderes spricht diese Notiz des der Verhältnisse kundigen Gesner dafür, daß der Verlagsvertrag mit Autoren schon nach der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Vergangenheit mit nutzbaren Erfahrungen hinter sich hatte.

Die vergleichsweise hohen Honorare, von denen bis dahin vereinzelt berichtet wird, lassen auf Verlegerinitiative schließen; denn von allem Anfang an kann angenommen werden, daß, sobald der Verleger dem Autor den Antrag machte, die klingende Gegenleistung höher war als im umgekehrten Fall.

Wo der Autor dem Verleger den Antrag machte, scheinen sogar Honorarzahlungen bei weitem nicht immer üblich gewesen zu sein. Nach der Mitte des Jahrhunderts mehren sich zwar die Mitteilungen darüber, allein, soviel sich nach dem immerhin dürftigen Material eine Meinung gewinnen läßt, wurden durchschnittlich sehr bescheidene Beträge gezahlt, welche auffallend genug von der zweiten Hälfte des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts nur eine mäßige Aufbesserung erfahren.

Die Abneigung des älteren Verlagshandels gegen Honorarzahlungen wird begreiflich, wenn man die schwache Seite des Tauschhandels, seine illusorische Umsatzweise, bedenkt. Noch im 18. Jahrhundert erklärt ein Leipziger Verleger, daß es schon etwas sehr Anziehendes sein müsse, wenn bei 1000 Auflage 5—600 Exemplare abgesetzt würden, von den dagegen erhaltenen „Pappieren oder so-

Digitized by Google

genannten Büchern" blieben ihm aber zwei Drittel vielleicht für seine ganze Lebenszeit auf Lager.[1] Die Wirkung dessen war eine Abneignng gegen alle baren Auslagen, welche über das Notwendige von Druck und Papier, die noch dazu immer schlechter wurden, hinausgingen. Gegen die Autoren fanden sich die Verleger am liebsten mit Freiexemplaren und anderen „guten" Büchern ab, wie es bei der oft recht bedenklichen Produktionsweise des Tauschhandels in älteren Verträgen wohlangebracht heißt. Der Modus, das Honorar teils in Geld, teils in Büchern vorzusehen, erhält sich, solange der Tauschhandel besteht.

Die im Vergleich zum Honorar oder an Stelle desselben zuweilen sehr zahlreich bewilligten Freiexemplare dienten dazu, den Autoren den klingenden Lohn auf andere Weise zu ergänzen oder erst einzutragen. Sie waren bestimmt zu den Dedikationen, welche keine bloße Aufmerksamkeiten und Ehrenbezeugungen, sondern offene oder verschämte Unterstützungsgesuche vorstellten. Kapp[2] bringt diesen beschämenden Bettel mit den „jämmerlichen" Honorarzahlungen der Verleger in Beziehung; schon der Umstand, daß die jämmerliche und, wie Kapp an der nämlichen Stelle sagt, „demütigende" Honorierung in zwei Jahrhunderten kaum einen Wandel erfährt, sollte beim Historiker des Buchhandels die Vermutung geweckt haben, daß hier andere, viel ernster zu nehmende Fak-

1) F. H. Meyer im Archiv V. 181.
2) Kapp, Geschichte S. 315.

Digitized by Google

toren mitredeten als die bloße Geberlaune der Verleger. Die Grundursache lag in der unsicheren und dürftigen Stellung der gelehrten Stände, welche dieselben viel mehr auf das Bücherschreiben verwies, als Erträgnisse dabei zu erzielen waren.

Wenn übrigens Erasmus den Vorwurf Huttens, mit seinen Dedikationen Geldjägerei zu treiben, so gelassen behandelte, so geschah dies vielleicht nicht ohne Berechtigung. In den Anfängen mochten die klingenden Gegenleistungen die unverfängliche Bestimmung haben, verdienten, auf ihre eignen Mittel angewiesenen Gelehrten die Abfassung und den Druck ihrer Schriften zu ermöglichen. Sehr bald aber artete das Dedikationswesen in einer Weise aus, daß billig die Frage gestellt werden kann, was die Natur der Autorthätigkeit mit solchem Treiben überhaupt zu schaffen hatte. Die Sitte oder Unsitte beschränkte sich nicht darauf, wohlwollenden Förderern der Wissenschaften, Fürsten, Stadtregimentern oder auch eiteln, geistig zu kurz gekommenen Herren, welche als Beschützer von Kunst und Wissenschaft angesehen sein wollten, ein Buch eigens zu widmen, vielmehr wurde die Widmung des nämlichen Buches beliebig wiederholt, so daß die Aufmerksamkeit, welche klingend abgefunden werden wollte, eine recht geteilte war. Oft genug beschränkte sich dieselbe auf Überreichung von bloßen Freiexemplaren, mit denen sich der Autor selbst auf den Weg machte, sofern der Verleger, wenn ein solcher vorhanden war, das Recht der Dedikation nicht seinerseits vertragsmäßig in Anspruch genommen hatte.

Digitized by Google

Nachdem Kirchhoff[1] hierauf schon früher die Aufmerksamkeit gelenkt, hat Kapp[2] bei Durchforschung der deutschen Archive das Material neuerdings in unerbaulicher Weise vervollständigt. Danach ist der Umfang dieses Treibens noch größer, als man vordem annehmen zu müssen glaubte. Fast jedes deutsche Archiv, sagt Kapp, enthält derartige Dedikationsverzeichnisse. Der Rat der Stadt Leipzig verbat sich schon im Jahre 1594 das Dedizieren gänzlich, weil er damit zu sehr „überlegt" werde.[3] Als der vielschreibende Philolog Goldast, dessen Schriften eine Hauptquelle für den geringen ökonomischen Nutzen des Bücherschreibens bilden, im Jahre 1606 den Ratsherren von Memmingen einen neuen Kommentar widmete, wurde er dahin beschieden, daß er sich mit einem Dukaten begnügen müsse, da die dortigen Ratsherren fast täglich mit Dedikationen heimgesucht würden. Und noch am 6. Juni 1798 erläßt der Hamburger Senat eine Bekanntmachung, worin er erklärt, daß er Einsendungen und Dedikationen litterarischer Produkte, womit er seither überhäuft worden sei, künftig unbeantwortet lassen werde, sofern sie ohne vorherige Anfrage erfolgten. Selbst die Censur scheint das Dedikationswesen zum Gegenstand der Überwachung gemacht zu haben.[4]

---

1) Kirchhoff, Beiträge. 1853. II. S. 112 u. ff.

2) Kapp, Geschichte. S. 317 u. ff.

3) Kirchhoff im Archiv X. 150.

4) Beim fünfzigjährigen Todestage des Komponisten Hummel (17. Okt. 1887) ging unter Berufung auf den Dichter Castelli als Gewährsmann folgende Mitteilung durch die Zei-

Digitized by Google

Kapp überſieht ferner, daß der Selbſtverlag, welcher dem Autor das volle Wagnis auferlegte, mit dem Dedikationsweſen geſchichtlich parallel läuft und mit demſelben gegen Schluß des 18. Jahrhunderts bis auf gewiſſe unvermeidliche Rückſtände ſein Ende erreicht.

Der Selbſtverlag iſt vom 16. bis zum 18. Jahrhundert nicht immer Sache der Nötigung wegen Verlegermangels. Die frühzeitig von Autoren nachgeſuchten Privilegien ſprechen dafür, daß der Autor zum Selbſtverlag neigte, ſobald er ſich beſſere Erträgniſſe davon verſprach. Im 17. Jahrhundert machten ſich Gelehrte geiſtlichen und weltlichen Standes damit zu ſchaffen, wie die „Verglichenen Puncta“ der Frankfurter Buchhändler von 1669[1] naiv meinen: „mehreren gewinns und eigennutzens halber, alß dem gemeinſamen Weſen damit zu dienen.“ Die ſelbſtverlegenden Autoren gingen ſelbſt auf den Tauſchhandel ein, nahmen andere Bücher gegen die eignen und verhandelten dieſelben. Hiergegen richten ſich die Puncta als Eingriff in den Buchhandel, während den Autoren nicht verwehrt werden ſollte, die ſelbſtverlegten Bücher einzeln oder ballenweiſe zu „billigem“ Preiſe zu verkaufen.

tungen: „Ein Komponiſt hatte bei der Wiener Cenſurbehörde eine Sonate eingereicht, die den Manen Hummels dediziert war, denn auch Muſikalien mußten der Cenſur unterbreitet werden. Da nun eine Vorſchrift beſtand, daß keine Dedikation zuläſſig ſei, wenn nicht die Bewilligung von demjenigen beigebracht würde, dem etwas dediziert werden ſollte, ſo forderte der Cenſurbeamte von dem Komponiſten jener Sonate die ſchriftliche Bewilligung von den Manen Hummels.“

1) Kirchhoff im Archiv VI. S. 152.

Digitized by Google

Inwieweit der Einspruch der Buchhändler die Autoren vom Tauschhandel abgehalten hat, mag auf sich beruhen. Im Vorteile des Tauschhandels „ein buch, es sey auch beschaffen, wie es wolle, in kurtzer Zeit zu distrahieren“,[1] lagen Gefahren, welche sich wirksamer erweisen mußten als jener Einspruch. An bitteren Enttäuschungen hat es auch nicht gefehlt. Deshalb kommt in der Folge das aus England eingeführte Pränumerationswesen in Aufnahme d. h. der Bücherfreund muß sich durch Vorausbezahlung an den erst auszuführenden Unternehmungen beteiligen. „Es sind gelehrte, es sind auch buchhändler, welche auf bücher pränumerieren lassen“, sagt der Leipziger Jurist Birnbaum.[2] „Beyde sind dem ansehn und der gemütsbeschaffenheit nach sehr unterschieden.“ Es giebt, führt er weiter aus, angesehene und rechtschaffene Gelehrte, die Pränumerationsunternehmungen ausschreiben, es giebt auch eine Art von Gelehrten, „deren Ansehen weder sonderbar noch viel weniger ihre Absichten redlich sind.“ Ähnlich werden die auf den Pränumerantenfang ausgehenden Buchhändler geschildert.

Neben dem um sich greifenden Pränumerationswesen wurde im 18. Jahrhundert eine förmliche Organisation des Selbstverlags erstrebt und dies von Männern, die hoch über dem Verdacht kleinmütiger Anschauungen stehen. Kein Geringerer als Leibniz, der sich viel mit der Aufbesserung des Bücherwesens zu schaffen machte, gab 1715 die Anre-

1) Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedanken. Schweinfurth, 1733. S. 24. Der dort citierte von Rohr.

2) Aufrichtiger Patriot. S. 22.

Digitized by Google

gung dazu; er hatte wenig Meinung von den Buchhändlern, die er geldgierig, unwissend und anmaßend in der Abwägung des praktischen Wertes von Gelehrtenarbeiten schalt. Noch schlechter darauf zu sprechen war Lessing. Er stellt in der Dramaturgie die Frage nach den erforderlichen Eigenschaften eines Buchhändlers und beantwortet dieselbe suppositionell dahin: fünf Jahre bei einem Manne Pakete zubinden lernen, der auch nichts weiter kann als Pakete zubinden. Lessing, entrüstet über den Nachdruck seiner Dramaturgie, den er als Ausfluß zünftigen Grolles eines Leipziger Firmenträgers, des Buchhändlers Reich, gegen den selbstverlegenden Autor betrachtete, kommt am Schlusse derselben auf das beziehentlich Erwägenswerte des Leibnizschen Gedankens zu sprechen. Klopstock brachte denselben 1773 in seiner Gelehrten-Republik zur Ausführung, gab aber das Unternehmen trotz guter Erfolge bald wieder auf.

Gegen Ende der siebziger Jahre entstehen endlich die sogenannten Gelehrtenbuchhandlungen, welche ganz nach der Leibnizschen Idee den Selbstverlag zusammenfassen, ihn erleichtern und dem Autor möglichst die vollen Früchte seiner Thätigkeit zuführen sollten. Das hervorragendste Institut war die 1781 eröffnete Buchhandlung der Gelehrten in Dessau. Von welchem Belange der Selbstverlag in dem damaligen, gegen jetzt so mäßig produzierenden Deutschland war, ist daraus zu ersehen, daß die Dessauer Buchhandlung zur Ostermesse 1782 150 und zu Ostern 1783 200 auf Kosten der Autoren erschienene Bücher auf den Markt brachte. Der gelehrte Leiter derselben, Magister

Digitized by Google

Reiche, gelangte jedoch im Laufe weniger Jahre vollständig auf den Standpunkt des regulären Buchhandels, und da er seinen schriftstellerischen Kommittenten keine richtigeren Anschauungen der Verhältnisse beizubringen vermochte, zog er sich ärgerlich und verdrossen zurück.[1] Damit nahm dieser versprechendste Versuch gleich den anderen sein Ende. Seitdem wird es vom Selbstverlag der Autoren stiller.

1) Kirchhoff, Beiträge II. S. 258 u. ff. — F. H. Meyer im Archiv II. S. 68—124.

Digitized by Google

4. Ursprung und Entwickelung des Verlagsvertrags.

Nach unserer Grundordnung §§ 5 und 6 giebt es Verlagsverträge im engeren und weiteren Sinne.[1] Dem engeren Vertrag, wie wir der Kürze wegen sagen wollen, liegt das Verlagsrecht schriftstellerischen Ursprungs, dem weiteren Vertrag das Verlagsrecht gewerblichen Ursprungs zu Grunde.

Der engere Vertrag zerfällt wiederum in zwei Klassen; beim ersten engeren Vertrag macht der Autor dem Verleger, beim zweiten der Verleger dem Autor den Antrag. Die Vermutung spricht dafür, daß diejenige Klasse, bei welcher der Verleger an den Autor herantritt bezw. die einmal eingeleitete Verbindung weiter pflegt, die größere geschäftliche Bedeutung für sich hat, und in der That bildet der zweite engere Vertrag neben dem weiteren Vertrag die feste Grundlage des buchhändlerisch-

---

1) Wir folgen in dieser Begriffsscheidung O. Wächter, Verlagsrecht S. 222, obschon wir uns nicht vollständig damit abfinden können. Anschaulicher wäre es, von einem Verlagsvertrag des Schriftstellers (engerer Vertrag) und von einem Verlagsvertrag des Buchhändlers (weiterer Vertrag) zu reden. Allein es giebt eine Mittelstufe, auf welcher die Anregung zum Unternehmen vom Verleger ausgeht, ohne daß derselbe als rechtlicher Urheber zu gelten hat.

Digitized by Google

schriftstellerischen Verkehrs. Der erste engere Vertrag fördert sicherlich ebenfalls viel verlagsrechtlich Bedeutsames, aber er ist doch mehr Versuchsstation, und Gewinn gegen Verlust gerechnet, wird er alljährlich erstaunliche Verluste zu verzeichnen haben.

Mit dieser Wertabmessung steht der geschichtliche Entwickelungsgang der drei Vertragsarten in Übereinstimmung. Der weitere Vertrag geht der Zeit nach voran, an ihn setzt sich zuvörderst der zweite engere Vertrag an, während der erste engere erst zu größerer Geltung gelangt, wo mit dem überlebten Tauschhandel auch der Selbstverlag der Autoren mehr und mehr schwindet.

Der weitere Vertrag hat dem engeren geschichtlich den Boden bereitet, aber entsprungen ist dieser nicht aus jenem. Mehr hat es für sich, denselben aus dem Druckvertrage des selbstverlegenden Autors herzuleiten, wofür man bei Luther den Anhalt gewinnt.

Zwar ist der reine Druckvertrag bei Luther nicht nachgewiesen; seine Geschäftsbeziehungen beginnen, mindestens in Wittenberg, mit dem Kommissionsvertrag, dem Übergange vom Druck- zum Verlagsvertrag. Der Drucker macht sich bezahlt durch den örtlichen Vertrieb und den Vertrieb nach außen mittels der die Messen und Märkte beziehenden Buchführer. Kommt der Drucker zu kurz, so schießt Luther Geld zu; darauf verweist er noch im J. 1525 in den Kernworten gegen die Nachdrucker. Auch fühlt er sich verpflichtet, einem Drucker, trotzdem er mit seinen Leistungen nicht zufrieden ist, einen neuen Auftrag zu geben, „weil er sonst Schaden habe, wenn ihm

Digitized by Google

das viele Papier liegen bleibe." [1] Bestimmend sind für ihn in der Wahl der Geschäftsverbindungen lediglich die technischen Leistungen: gute und schöne Schrift, ordentlicher Druck, entsprechendes Papier und die nötigen Korrekturvorrichtungen, um ihn bei der Abwesenheit von Wittenberg gegen unangenehme Überraschungen seitens der „abscheulichen Scharrhänse beim Buchdrucken" sicherzustellen.

Auf diese Weise dürfte die streitige Frage ihre Erledigung finden, wer der Verleger Luthers war. Die Neuzeit sieht zuerst Melchior Lotter, nach diesem Döring und Cranach und von 1534 an die drei Wittenberger Buchführer Goltz, Schramm und Vogel dafür an, letztere, weil das Privilegium, welches Kurfürst Johann Friedrich auf die Bibelübersetzung und sonstige Lutherschriften erteilte, auf ihren Namen lautet. Zeltner [2] berichtet dagegen, daß der letztgenannte von jenen drei Buchführern, Bartel Vogel, ein „etwas studierter" Ratsherr, seit Anbeginn der Reformation „Luthers Werke und Arbeit mit seinen angewandten Kosten unter die Leute gebracht habe", weshalb er ihn von Anfang an als den eigentlichen Verleger Luthers betrachtet. Der entscheidende Punkt liegt nun aber für ältere Verhältnisse nicht allein in der Frage: wer hat das Geld hergegeben, sondern auch in derjenigen: wer hatte die direkten Beziehungen zu Luther? Von Bartel Vogel ist hierüber

1) Wustmann, G., Luthers Bibeldrucker. Grenzboten. 1878. III. S. 288.

2) Zeltner S. 44.

Digitized by Google

nichts bekannt, wohl jedoch weiß man, daß die am meisten genannten Drucker Grünberg, Lotter nebst Söhnen, Döring und Cranach, sowie der schlaue, alle Mitbewerber aus dem Sattel hebende Hans Luft in direkter, wenn auch nicht verlagsrechtlicher Beziehung zum Reformator standen. Das Endergebnis dürfte demnach sein: Luther hatte gar keinen Verleger im heutigen Sinne; seine Verträge mit den Druckern stellen bloß den Übergang zum Verlagsvertrag des Autors vor.

Trotzdem begegnet man bei Luther Andeutungen verlagsrechtlicher Normen, teilweise eben aus dem Druckvertrage herrührend, über welche die juristischen Fachschriftsteller noch gegenwärtig sehr abweichender Meinung sind, z. B. darüber, daß der Autor gehalten ist, sich der Revision der druckfertigen Bogen anzunehmen, weil er anders keine genaue Wiedergabe seines Manuskripts erwarten kann. Wo Luther über die liederlichen und inkorrekten Leistungen seines ersten Wittenberger Druckers Grünberg klagt, saß er auf der Wartburg, so daß er nur die Aushängebogen zu sehen bekam. War er in Wittenberg anwesend, so konnten solche nachträgliche Klagen nicht bald vorkommen; er ließ dann vielleicht alles andere liegen, nur nicht die Revision eben fertiggesetzter Druckbogen.

Rückert[1] behauptet: soweit noch Bruchstücke Lutherscher Originalmanuskripte vorhanden seien, wichen die

1) Rückert, Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. II. S. 41, 42 u. 56.

Digitized by Google

Wittenberger Drucke so stark von denselben ab, daß wir in keinem gedruckten Worte Luthers ganz unumstößlich die ursprüngliche Form vor uns hätten. Dies mag sein; Rückert irrt nur, wenn er hierfür die Willkür der Drucker ansehen zu müssen glaubt. Letzterer waren bei dem baldigen Aufschwung Wittenbergs als Druckort sehr bestimmte Schranken gezogen. Die Wittenberger Buchdruckereien standen unter Universitätsaufsicht, insonderheit das Korrekturwesen. Von Universitätswegen gab es einen Inspektor sämtlicher Buchdruckereien in der Person des Doktors und Professors der Theologie Kaspar Cruciger, der als summus Corrector officinarum librariarum bezeichnet wird.[1] Ebenso war der langjährige Bibelkorrektor Luthers, Magister Rörer, vereidigter Korrektor. Mehr wert aber als diese öffentlichen Sicherheitsvorkehrungen war Luthers eigne Vorsorge; er war ein unermüdlicher Revisor seiner Schriften, der immer von vorne anfing. In der Vermahnung an die Drucker vom September 1525 erklärt er: „Denn im Corrigiren muß ich oft selbs ändern, was ich in meiner Handschrift habe uberseben und unrecht gemacht, daß auf meiner Handschrift Exemplar nicht zu trauen ist.“ Dies Feilen auf den Korrekturbogen ist hinreichend Erklärung dafür, daß seine Drucke anders aussehen als die Manuskripte, welche er den Druckern zuerst in die Hand gab.

Das Feilen und sonstige Nacharbeiten auf den Korrekturbogen ist verlagsrechtlich allerdings verpönt; der

1) Zeltner S. 73 und 74.

Digitized by Google

Verlagsvertrag bedingt druckfertiges Manuskript. Allein Luther konnte machen, was er wollte: er stand nicht im Verlagsvertrag.

Eine andere aus dem Druckvertrage herrührende Einrichtung ist die Verabfolgung der sogenannten Aushängebogen an den Autor als Kundgebung des vollzogenen Neindrucks. In der neueren Rechtslitteratur findet sich nicht vereinzelt die Behauptung, daß der Autor verlagsrechtlich auf Neuherstellung dringen könne, wenn der Druck so fehlerhaft und die Ausstattung dem Buche so wenig angemessen sei, daß der Absatz dadurch mutmaßlich beeinträchtigt werde. Wie die Verpflichtung des Autors zur Revision, wird hierbei auch die uralte Gewohnheit der Überreichung von Aushängebogen übersehen, für welche Luther selbst die Gebrauchsanweisung liefert. Als ihm Spalatin 1521 den zweiten und dritten Aushängebogen seiner von Hans Grünberg gedruckten Schrift über die Beichte nach der Wartburg sandte, antwortete er: „Ich wollte, ich hätte nichts Deutsches geschickt, so abscheulich, so nachlässig, so unordentlich ist es gedruckt, von der Abscheulichkeit der Typen und des Papiers ganz zu schweigen. Buchdrucker Hans bleibt doch ewig Hans. Ich bitte Euch inständigst, sorget dafür, daß er ja nicht die deutsche Postille drucke u. s. w." So gut wie er sich hier einstweilen den Druck der Postille durch Grünberg verbat, konnte er auch nach den ersten Proben den Auftrag eines eben im Druck begonnenen Werkes zurückziehen und dadurch der Gefährdung einer Schrift durch Liederlichkeiten des Druckers im voraus begegnen.

Digitized by Google

Das Honorar des Autors hat natürlich keinerlei Beziehungen zum Druckvertrag. Wo von Honorarzahlungen berichtet wird, ist auf ein verlagsrechtliches Verhältnis zu schließen, aber wesentlich ist das Honorar dem engeren Verlagsvertrage von Hause aus nicht. Fehlt dasselbe, so bildet die Übernahme der technischen Herstellungskosten und die Gewährung von Freiexemplaren die Gegenleistung des Verlegers.

Die Freiexemplare haben in alter Zeit mehr Bedeutung als gegenwärtig und zwar in zweifacher Weise: als Rekompens und als Zugabe zum Honorar. Bildeten sie einen Teil oder gar die volle Abfindung des Autors, so beruhten sie auch nach Art des Honorars auf bestimmtem Abkommen. Gehörten sie nicht zur Rekompens, so scheinen sie oft stillschweigend als Brauch vorausgesetzt worden zu sein, und Streitigkeiten über die Zahl oder die Verpflichtung dazu überhaupt waren dann die Folge.

Die Neuzeit, welche die Abfindung des Autors durch bloße Freiexemplare weniger kennt, macht den Anspruch auf letztere stets vom besonderen Abkommen abhängig, denn eine allgemeine bestimmte Usance, heißt es, sei nicht darüber nachweisbar.

Letzteres kann nur insofern zugegeben werden, als die Zahl in Frage kommt; Freiexemplare an sich sind üblich, soweit man von Verlagsverträgen weiß, sie verstehen sich mehr von selbst als das Honorar. Luther, der auf alles andere verzichtete, nur nicht auf Freiexemplare, kann bei seiner Art Verträge scheinbar nicht als Gewährsmann dafür angezogen werden. Indes das Bedürfnis

Digitized by Google

des Autors, eine Anzahl Exemplare zu seiner persönlichen Verfügung zu haben, hängt mit dem Zweck der Veröffentlichung seiner Schriften zusammen und wird durch die Vertragsform nicht berührt. Es besteht beim Druck- und Kommissionsvertrag wie beim Verlagsvertrag.

Im Jahre 1554 machte der Jurist Tanner geltend, daß der Drucker Herwagen in Basel, der ihm für die Justinianischen Novellen statt Honorar nur einige Freiexemplare bewilligen wolle, nach dem in ganz Frankreich unter den Druckern geltenden Brauch wenigstens zwölf Exemplare bewilligen möge.[1] Bei Tanner waren die Freiexemplare ersichtlich Rekompens, während der französische Brauch, worauf er Berufung nimmt, der üblichen Zugabe von Freiexemplaren zum Honorar gelten mochte. Des letzteren Anspruchs nimmt sich Fritsch[2] im 17. Jahrhundert sehr eifrig an: „erstlich, weil durch eine in der gantzen Welt unter denen Gelehrten eingeführte Gewohnheit (mithin nach dem Völcker Recht) üblich, daß die Buchdrucker oder Buchführer denenjenigen, welche ihnen Bücher zu drucken gegeben, auſſer dem bedungenen Recompens, gleichsam als eine Liebigung noch über diß einige Exemplaria zustellen, womit sie demjenigen, dem sie das Werk dediciret, oder andere ihre Freunde zu beehren pflegen. Dasjenige aber, was gebräuchlich und Herkommens ist, wird unter einer Handlung, die ihrer Natur

1) Kapp S. 315.

2) Fritsch, Ahasverus, Abhandlungen von denen Buchdruckern, Buchhändlern ꝛc. Regensburg, 1750. S. 48. (Das lateinische Original erschien 1675 zu Jena.)

Digitized by Google

und Eigenschaft nach alles dasjenige, was der natürlichen Billigkeit gemäß, in sich fasset, stillschweigend mit begriffen, obgleich dessen nicht ausdrücklich Erwehnung geschehen ... Und also muß dergleichen gelehrter Leute Belohnung, durch den verdammlichen Geitz der Buchhändler nicht geschmählert werden."

Fritsch hat das Verhältnis des engeren Vertrags im Auge. Beim weiteren Vertrage sind Freiexemplare schon wegen der unselbständigen Stellung des Autors zum Unternehmen nicht ohne weiteres zu beanspruchen, sodann kommen im Bereich desselben Unternehmungen vor, wie sie der engere Vertrag nicht kennt, Werke, bei denen jedes einzelne Exemplar dem Ladenpreise nach ein kleines Kapital vertritt. Deshalb sind hier Freiexemplare entweder grundsätzlich ausgeschlossen oder vom besonderen Abkommen abhängig.

Wie Kirchhoff berichtet,[1] sollen im Druckerzeitalter Verlagsverträge meist nur für eine einzelne Auflage geschlossen worden sein, und erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Brauch aufkommen, die Auflagen zu zählen.

Der Begriff der Auflage ist dem Buchdruckwesen entnommen; man versteht darunter die Zahl der Exemplare, welche mittels einer einmaligen Satzvorrichtung kontinuierlich abgezogen werden. Ob und wieweit dieser Begriff zunächst vom Druck- auf den Verlagsvertrag übergegangen ist, dafür läßt sich schwer eine Meinung be-

1) Kirchhoff im Archiv II. S. 53.

Digitized by Google

gründen. Bei Luther sind die vermeintlichen „Auflagen" gewöhnlich keine bloße Wiederabdrücke, sondern neue Textrevisionen, also Ausgaben. Nach allen Überlieferungen scheint es seit der Frühzeit üblich gewesen zu sein, Verlagsverträge auf die editio oder Ausgabe d. i. auf die bestimmte Form der Bearbeitung eines Buchs abzuschließen. Was der Verleger davon auflegen wollte, war seine Sache; nicht minder, ob er den mutmaßlichen Bedarf auf einmal oder zur Vermeidung von unverkäuflichen Vorräten nach und nach herstellen wollte. Wir verstehen demnach die Kirchhoffsche Mitteilung zunächst so, daß im Druckerzeitalter der Vertrag meist nur auf die einzelne Ausgabe abgeschlossen wurde, daß es aber bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nicht üblich war, die davon veranstalteten Auflagen — unveränderte Wiederabdrücke der Ausgabe — zu zählen.

Die Ausgaben selbst mögen jedoch ebenfalls nicht gezählt worden sein; denn für die Freiheit, welche der Autor dem Verleger ließ, so viel aufzulegen, wie er wollte, nahm er seinerseits die Freiheit in Anspruch, nach Gutbefinden noch andere Ausgaben neben der ersten erscheinen zu lassen. Sehr zeitig im 16. Jahrhundert wird von dem Verfahren mancher Autoren berichtet,[1] ihre Werke gleichzeitig mehreren Buchhändlern oder Buchdruckern, wenn auch in verschiedenen Ländern, in Verlag zu geben oder verbesserte und veränderte Ausgaben zu schnell hintereinander erscheinen zu lassen.

1) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. I. S. 56, Note.

Digitized by Google

Das Privilegienwesen übte dabei einen verwirrenden Einfluß; denn so wie es gegebenen Falls den Nachdruck legalisierte, so legalisierte es auch eine neue Ausgabe, die eher kam, als der Verleger der ersten Ausgabe Zeit gehabt hatte, seine Vorräte zu verwerten. Beispielsweise erwarb der Wittenberger Theolog Leonhard Hutter im J. 1612 ein kursächsisches Generalprivilegium auf seine sämtlichen schon erschienenen und noch erscheinenden Schriften und brachte dasselbe bedenkungslos gegen seine früheren Verleger zur Geltung.[1] Der Wettbewerb des Verlagshandels um gangbare Bücher arbeitete diesem Treiben bestens in die Hand. Die Verglichenen Puncta der Frankfurter Buchhändler von 1669[2] sagen darüber: „Nicht weniger soll es einigen Buchhändlern erlaubt sein, einiges Buch, daß Ein, zwo, oder mehrmahl getruckt worden, von dem Authore, so noch am leben, abzuhandlen, soferne den Ersten Verlegern solches versprochen, sondern alle Contracte, so die ersten Verleger mit denen Authoribus, wegen auffiegung der Bücher gemachet und geschloßen, sollen allerseits unverbrüchlich gehalten werden."

Das Kontraktschließen, worauf hier Bezug genommen wird, war aber noch über das Jahr 1669 weit hinaus keineswegs allgemein in Aufnahme, vielmehr herrschte hierin eine Formlosigkeit und, wie es scheint, eine planmäßige Formlosigkeit, welche im Gegensatz zur alten Theorie der beliebig neuen Ausgaben die neue Theorie von

1) Kirchhoff im Archiv VII. S. 147.
2) Kirchhoff im Archiv VI. S. 154.

Digitized by Google

der „unbedingten" Erwerbung des Manuskripts zeitigte, wonach der Verleger beim Erwerb desselben ohne Vorbehalt des Autors nicht allein berechtigt sein sollte, mit einem Mal so viel Abdrücke davon zu veranstalten, als er wollte, sondern auch, worauf später besonderes Gewicht gelegt wurde, die erschöpften Vorräte durch Erneuerung des Satzes zu ergänzen d. h. ohne Zuziehung des Autors neue Auflagen zu veranstalten.

Dies ist der jahrhundertlange Streit über neue Auflagen und Ausgaben, welcher im 18. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht. Dort läßt sich auch die Nährung desselben durch die grundsätzliche Vermeidung geordneter Vertragsabschlüsse deutlich erkennen.

Ein ebenso unbefangenes als bestimmtes Zeugnis legt hierfür Goethe ab, der in gewohnter ruhiger und behaglicher Objektivität 1824 an Friedrich Rochlitz[1] schreibt, daß die Weygandsche Buchhandlung in Leipzig zuerst seinen Werther verlegt und einige weitere „Ausgaben", er erinnere sich nicht wieviel, davon veranstaltet habe. Vor einiger Zeit habe sie ihn mit der Absicht bekannt gemacht, eine nochmalige Ausgabe zu „versuchen", und seine Anerkennung und eine Vorrede dazu gewünscht. Er sendet deshalb an Rochlitz fünfzig Reimzeilen mit dem Bemerken: „sie könnten den guten Leuten vorgewiesen werden, ohne jedoch solche bis zu abgeschlossner Sache aus Handen zu geben." Dann fügt er hinzu: „An einen

1) Goethes Briefe an Leipziger Freunde. Herausgegeben von Otto Jahn. Zweite Auflage. Leipzig, 1867. S. 416—18.

Digitized by Google

Contract für die Zukunft war vor fünfzig Jahren nicht zu denken, und ich erinnere mich kaum jener früheren Verhandlungen, auch möchte nach so vieler Zeit, nach den großen Veränderungen im Buchhandel gegenwärtig dies als ein ganz neues Geschäft anzusehen seyn."

Nach dem Leipziger Buchhändler Gräff, in dessen Schrift[1] die Fachmänner zahlreich zu Worte kommen, war es um die Zeit, von der Goethe redet, gewöhnlich so, daß der Schriftsteller bei Überlassung eines Manuskripts ein bestimmtes Honorar, nach dem gedruckten Bogen berechnet, und außerdem eine Anzahl Freiexemplare verlangte, sonst aber keinerlei Bedingungen daran knüpfte. Gräff bezeichnet diese Art Abkommen, die „unbedingte" Erwerbung des Manuskripts, als die seit langem in Übung stehende Regel, wonach sich die gewohnheitsrechtliche Anschauung gebildet habe, daß der Schriftsteller damit auf alle anderen Ansprüche als den des Honorars und der Freiexemplare verzichte.

Der Verleger sah sich hiernach vor allem als berechtigt an, so viel Auflagen zu drucken, als die Nachfrage gestattete. Ältere Juristen erkennen diesen Anspruch an, doch herrscht keineswegs Einigkeit unter ihnen. Fritsch[2] und hundert Jahre später Pütter[3] halten da-

1) Gräff, E. M., Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigentums und der Eigentumsrechte des Schriftstellers und Verlegers. Leipzig, 1794. S. 16—17.

2) Fritsch S. 47.

3) Pütter S. 73.

Digitized by Google

für, daß der Verleger wenigstens die Pflicht habe, den Autor bei einer neuen Auflage darüber abzuhören, ob er Änderungen vorzunehmen wünsche oder nicht. Fritsch bemerkt hierzu noch, daß dem Autor sogar daran gelegen sein könne, das Buch gar nicht mehr drucken zu lassen. Die auffallende Gelassenheit, womit Goethe sich in dieser Beziehung äußert, hat ihren Grund darin, daß bei der dichterischen Produktion solche Änderungen von Auflage zu Auflage wenig üblich sind. Um so schlimmer war damit aber der Dichter gegenüber dem buchhändlerischen Anspruch auf die beliebige Wiederholung unveränderter Auflagen gestellt.

Die Folgerungen der Verleger aus dem „unbedingten" Erwerb des Manuskripts gingen noch weiter; sie beanspruchten nicht allein das Recht zu unveränderten Textabdrücken in Gestalt neuer „Auflagen", sondern auch zu neuen „Ausgaben", letzteres mit der Einschränkung, daß sie sich wegen Neubearbeitung der Ausgaben mit dem Verfasser selbstverständlich zu einigen hätten. „Man kann — sagt Nicolai[1] — dem Verfasser bey einer Auflage eine Vergütung am Honorarium zugestehen u. s. w., aber das Verlagsrecht (für fernere Ausgaben) wird dem Verleger nie streitig gemacht."

Letztere Behauptung steht im Widerspruch mit dem ganzen Streit, indes die Ansicht der Geschäftswelt, mit jener formlosen Erwerbung des Manuskripts das Verlagsrecht für alle Ausgaben erstanden zu haben, mag sich

1) Gräff S. 98.

Digitized by Google

bei dem großen Teil der Autorenwelt, welcher anders auf den Selbstverlag verwiesen war, eine gewisse Geltung errungen haben. Dafür spricht die Einmütigkeit und der ruhige und gesetzte Ton vieler der von Gräff mitgeteilten Gutachten, welche unterstützt werden durch das gleichzeitig abgedruckte Gutachten der schaumburgischen Juristenfakultät und ein darauf gestütztes Endurteil der herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justizkanzlei. Dennoch kann Gräff nicht verbergen, daß ein Teil der damaligen Geschäftswelt schon anderer Meinung war.[1]

Eine weitere Folge der „unbedingten" Erwerbung des Manuskripts war die Behauptung, daß damit alle Ansprüche der Erben des Autors ausgeschlossen seien. Die Bödnersche Buchhandlung in Schwerin[2] nimmt hierfür Berufung auf Auslassungen von Juristen wie Hommel, Pütter, Müller u. a. m., wonach vorzüglich nach dem Tode des Verfassers das „reine" Eigentum der Verlagsbücher dem Verleger zustehe. Dies Citat ist bei seiner Unbestimmtheit schwer auf seine Genauigkeit zu prüfen; Pütter scheint mißverstanden zu sein.[3]

Friedrich Schneider in Leipzig[4] erkennt bei „unbedingter" Überlassung einer Schrift nicht einmal die Verpflichtung an, dieselbe in Druck zu geben. Er selbst habe zwei Jahre vorher ein Manuskript und zwar von einem

1) Gräff XI in der Note.
2) Gräff S. 84.
3) Pütter S. 25 u. 27.
4) Gräff S. 95.

Digitized by Google

„ungebungenen“ Autor verbrannt, da es Anzüglichkeiten gegen eine Perſon, die er ſchätze, enthalten habe.

Freiexemplare kann ſich der „ungebungene“ Autor nicht vorbehalten und ebenſowenig, was Gräff als Regel bezeichnet, die Bedingung geſtellt haben, daß das Honorar nach dem gedruckten Bogen berechnet werde, denn ſolche Bedingungen würden die Verbrennung und ſelbſt die Nichtveröffentlichung des Manuſkripts erſchwert haben. Schneider verwechſelt die Begriffe. Das was bei Gräff zur Erörterung kommt, iſt kein Manuſkriptkauf, ſondern die Verlagsübernahme in formloſer Weiſe. Der Manuſkriptkauf, welcher im 18. Jahrhundert häufig vorkommt, läßt ſich ganz anders an als die „unbedingte“ Erwerbung eines Manuſkripts zu Verlagszwecken. Im Archiv des Halliſchen Waiſenhauſes findet ſich vom Jahre 1770 ein Abkommen mit einem damals in Halle lebenden Franzoſen Choffin vor; letzterer überläßt dem Waiſenhauſe käuflich ein Manuſkript und ſtellt es in das Belieben desſelben, ob und wann es ſolches veröffentlichen wolle, nur behält er ſich im Falle der Veröffentlichung die Beifügung der Dedikation vor. Dies Manuſkript konnte ohne Bedenken verbrannt werden, ſofern das Waiſenhaus ſich nachträglich davon überzeugte, daß dasſelbe beſſer unveröffentlicht bleibe und vernichtet werde.

Darüber wird von jeher kein Zweifel beſtanden haben, daß der Verleger, wenn er ein Manuſkript noch ſo formlos zum Verlage erwarb, zur Vervielfältigung und Verbreitung desſelben verpflichtet war. Streitig konnte nur ſein, ob er die Vervielfältigung ſofort einzuleiten

Digitized by Google

habe. Fritsch[1] beantwortet diese Frage fürs 17. Jahrhundert dahin, daß der Autor nach verflossenem Termin berechtigt sei, das Manuskript von dem säumigen Buchführer, wenn er keine rechtmäßige Entschuldigung habe, zurückzufordern und es einem anderen in Verlag zu geben.

Unter dem verflossenen Termin wird die Versäumnis der nächstgelegenen Leipziger oder Frankfurter Messe verstanden werden müssen. Die dortigen Frühjahrs- und Herbstmessen blieben jahrhundertelang der allgemeine Erscheinungstermin der litterarischen Neuigkeiten, so daß die Nichteinhaltung desselben, wenn das Manuskript rechtzeitig geliefert war, allerdings einer Vertragsverletzung seitens des Verlegers gleichkommen konnte.

Als Rückwirkung der beliebten formlosen Übereinkünfte stößt man auch wieder auf recht förmliche Verträge, in denen alles niet- und nagelfest gemacht ist. Dabei fallen Rückstände vom Druckvertrag des selbstverlegenden Autors fortgesetzt auf, indem die Einzelheiten der Druckeinrichtung zum Gegenstand des Verlagsvertrags gemacht werden. „Nach der Abrede, heißt es in einem Vertrage von 1737,[2] sollen die Historische Relation und Documenta aus der Cicero- die citata aber aus der Corpus-Schrifft in qvarto gesezt werden, und das Ganze sich nach genauer Ausrechnung eines erfahrenen Buchtruckers, wie aus dem gezeigten Entwurf sub Signo # erhellet, auff drey Alphabet und

1) Fritsch S. 47.
2) Kirchhoff im Archiv I. S. 196.

Digitized by Google

vier Bogen im Druck sich belauffen." Ähnliche Einzelheiten über die Druckeinrichtung finden sich in den Abkommen zwischen Klopstock und seinem Verleger Hemmerde in Halle,[1] ebenso bei Schiller, der freilich technisch-artistisch mehr Blick und Verständnis hatte als einzelne seiner Verleger, und selbst in der Gegenwart kommen noch recht auffällige Verwechselungen von Druck- und Verlagsvertrag vor.

In dem sehr differenzenreichen Verkehr zwischen Klopstock und Hemmerde, wobei Hemmerde in der Hauptsache der schuldige Teil ist, wird eine Angelegenheit zur Erörterung gebracht, welche über die bloße Druckeinrichtung hinausgehend weit mehr als die Einzelheiten dieser eine Verständigung mit dem Autor notwendig macht. Hemmerde wollte den ersten fünf Gesängen der Messiade einige Kupfer beigeben, während Klopstock der Meinung war, daß sich seine Dichtung zu solchem Aufputz wenig eigne, auch werde sich der richtige Künstler schwerlich dafür finden lassen. Doch brachte er einige Entwürfe zur Vorlage, um zu zeigen, was er verlangte, und Hemmerde sandte darauf kurz vor dem Erscheinen vier fertige Kupfer ein, welche Klopstocks starkes Mißfallen erregten. Das Titelkupfer, antwortete er, möge noch mitgehen, wiewohl wenig Zeichnung daran sei, die anderen drei aber hätten außer der Feinheit des Stichs ganz und gar nichts an sich, was sich in den Messias schicke. Die Engel lärmten überdies auf den Kupfern wie ungezogene Knaben. Demnach stellte er das Verlangen,

1) Berger, A., Geschichte der Gebauer-Schwetschkeschen Buchdruckerei in Halle a. S. Halle, 1884. S. 26.

Digitized by Google

daß die Abbildungen dem Messias nicht beigegeben würden; das Publikum imputiere es dem Verfasser und nicht dem Verleger, wenn sie schlecht seien. Dieser Widerspruch hielt Hemmerde nicht ab, seinen Illustrationsdrang zu befriedigen; er fügte den Kupfern auch noch eigenmächtig einen erklärenden Text bei, so daß es um so mehr das Ansehen gewinnen mußte, als wenn das artistische Beiwerk die Zustimmung des Dichters gefunden habe.

Als Rückstand von jenem Entwickelungsstadium, wo der Verlagsvertrag noch mehr dem Kommissionsvertrag glich, könnte es aufgefaßt werden, wenn die Leipziger Buchhändler im Jahre 1616 darüber klagen,[1] daß „etliche autores mit so leidlicher recompens wie vor alters, nicht ersettiget, auch deren fast befriediget sein wollen, ehe wir vnsern auff pappier vnndt Druckerlohn gewanten Kosten herausgelöset." Diese Klage kann jedoch auch anders verstanden werden. Von alters her war es Brauch, den Autor da zu bezahlen, wo auch der Drucker und Papiermüller bezahlt wurden — nach der Messe. Dieser Brauch hat sich bis zur Neuzeit erhalten und ist zuletzt der Norm gewichen, wonach das Honorar fällig wird, sobald der Autor seine Verpflichtungen gegen den Verleger erfüllt hat. Die vielfach bestehende Annahme, daß dies mit der Ablieferung des vollständigen Manuskripts der Fall sei, ist irrig. Der Verlagsvertrag ist, auch von dieser Seite genommen, kein Manuskriptkauf. Er bedingt die Vervielfältigung des Manuskripts, und diese Verpflichtung,

1) Kirchhoff im Archiv VII, S. 155.

Digitized by Google

welche im Laufe der Zeit zum Hauptwagnis für den Verlagsunternehmer geworden ist, kann er ohne die Autorrevision der druckfertigen Bogen oft genug gar nicht übernehmen. Seiner vollständigen Verpflichtung hat sich der Autor deshalb erst entledigt, wenn der letzte Bogen druckfertig d. h. vom Autor revidiert ist.

Endlich mag noch eine Frage berührt werden, welche ab und zu in dem Glauben aufgeworfen wird, als wenn sie neu und ungelöst sei. Sie geht dahin, ob der Verleger das Recht habe, ein vom Autor erworbenes Verlagsrecht an einen anderen Verleger abzutreten. Die Beziehungen zwischen Autor und Verleger — wird hiergegen angeführt — bilden ein persönliches Vertrauensverhältnis; dem Autor kann nicht mit jedem Ersatzmann und der litterarischen Umgebung desselben gedient sein. So einleuchtend dies ist, so hat der Autor doch nichts zu verlangen als Erfüllung des Vertrags, und der Vertrag ist erfüllt durch Vervielfältigung und Verbreitung des kontrahierten Werkes, sowie durch Verabfolgung von Honorar und Freiexemplaren. Was später geschieht, hat der Verleger, der allen geschäftlichen Wechselfällen ausgesetzt ist, nicht in der Hand, aber angesichts solcher Wechselfälle muß er freie Verfügung über seinen Besitzstand haben.

Fritsch geht im 17. Jahrhundert noch weiter. Es fragt sich, schreibt er,[1] wenn der Autor mit dem Buchführer einen Kontrakt gemacht, daß dieser das Werk auf seine Kosten zum Druck befördern solle, ob dieser das

1) Fritsch S. 47.

Digitized by Google

Recht zum Drucken einem anderen abtreten und überlassen könne? Diese Frage scheine bejaht werden zu müssen, wenn die Übertragung des Rechts zum Drucken ohne Nachteil des Autors geschehe.

Nach Fritsch ist es daher keine notwendige Vorbedingung, daß das betreffende Werk durch den ersten Kontrahenten bereits im Druck hergestellt sei. Auch diese Verpflichtung kann er an einen anderen übertragen. Damit geht Fritsch weiter, als die Neuzeit geneigt ist, mit der er sonst trotz zweihundertjährigem Zeitabstand in wichtigen Grundfragen Fühlung hat. Solche Abweichungen mögen sich daraus erklären, daß der Verlagsvertrag zu seiner Zeit vergleichsweise schwach in Geltung stand und den ungünstigen Umständen Rechnung getragen werden mußte, wenn der Boden desselben nicht noch mehr geschmälert werden sollte. „Gelehrte Leute — sagt er an einer anderen Stelle[1] — beschweren sich heut zu Tag öffters, daß sie nicht nur so hart einen Buchführer bekommen, der auf seine Kosten die edelst- und sinnreichsten Wercke drucken liesse, sondern auch selbige nicht bereden können, daß dieses oder jenes Buch viel eher des Drucks und derer Kosten würdig seye, als andere Blätter, worauf liederliche, muthwillige und unnütze, auch vielmahl aufgewärmtes Gezeug geschmieret werden."

1) Fritsch S. 38.

Digitized by Google

5. Das Nachdruckerzeitalter.

Die dürftige Entwickelung der Beziehungen zwischen Buchhandel und Autorenwelt bis dahin, wo Leibniz die Organisation des Selbstverlags anregte, hat neben den Nachwirkungen des dreißigjährigen Kriegs ihren tieferen Grund in den dünn verbreiteten geistigen Kulturinteressen im Lande. Bücher wurden vorwiegend für die „gelehrte" Welt geschrieben, wozu allerdings ungefähr jeder gerechnet wurde, welcher eine lateinische Schule besucht hatte. Die große Volksmasse, welche in der Gegenwart mittel- und unmittelbar die wichtigste materielle Stütze der sich stets von neuem ergänzenden und auffrischenden Bücherwelt bildet, hatte damals nur geringen Anteil daran. Ein juristischer Schriftsteller[1] braucht hierfür gegen Ende des 17. Jahrhunderts den Ausdruck, daß „der gemeine Hauffe den Buchladen nicht viel kothig mache."

Noch im J. 1765 schreibt Sulzer: es dünke ihn kaum der Mühe wert, für seine Zeitgenossen etwas zu schreiben, solange die Bücher bloß in Händen von Professoren, Studenten und Journalschreibern seien, die einen unmerklichen und wirklich ganz unbemerkten Teil der Nation ausmachten. Wenn es in Deutschland ein lesendes

1) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht von der nützlichen und fürtrefflichen Buch-Handlung ꝛc. 1690. S. 44.

Digitized by Google

Publikum gebe, das nicht aus gelehrten Profeſſionsverwandten beſtehe, ſo müſſe er ſeine Unerfahrenheit geſtehen, dies Publikum nicht kennen gelernt zu haben.[1]

Seit Gottſcheds Beſtrebungen, die große Maſſe in den litterariſchen Intereſſenkreis hineinzuziehen, hatte ſich nun ohne Zweifel ein leſendes Publikum in Deutſchland herangebildet, und dasſelbe ſchwoll ſogar immer ſtärker an; aber dies Publikum verlangte ſeine eigne Litteratur, von deren Beſchaffenheit nur derjenige einen hinlänglichen Begriff hat, welcher die Kleinlitteratur des 18. Jahrhunderts, über welche keine Litterargeſchichte belehrt, im Original oder doch an der Hand zeitgenöſſiſcher Kritiker durchkoſtet hat.

Fichte ſpricht dem angemeſſen im „Weſen des Gelehrten“ von einer Modekrankheit des Leſens, welche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts andere aus der Mode gekommene Zeitvertreibe abgelöſt habe. Dieſer neue Luxus habe unaufhörlich neue Modewaren bedungen. Damit ſei der moderne Schriftſteller entſtanden, den er noch ſchlechter behandelt als Leibniz und Leſſing die Buchhändler, und ein neues Gewerbe: der Buchhandel. Fichte verlegt demnach den Anfang des Buchhandels etliche Jahrhunderte ſpäter, als ſonſt geſchieht. Dies ſcheint paradox, aber der Eindruck mag für ſeine Zeit ſo geweſen ſein. Der Buchhandel, wie ihn die Neuzeit kennt, beginnt in der That erſt da, wo die in Form der moraliſchen Wochenſchriften u. dgl. ausgeſtreute Saat der Volksbil-

1) Magazin für den deutſchen Buchhandel. 1875. S. 204.

Digitized by Google

dung ins Kraut schoß, der Buchhandel das Tauschgeschäft aufgab und die drei verlagsrechtlichen Vertragsarten sich zu äußerlich gleichartiger Bedeutung im modernen Verlagshandel miteinander verbanden.

Der Tauschhandel hatte seinerseits auch nur ein Verkehrssystem für magere, übers ganze Land zersplitterte Kulturinteressen gebildet. Schon vor dem siebenjährigen Krieg war er um seine wichtigste Vorbedingung gekommen: die örtlich und landschaftlich relativ gleichmäßige Verteilung der Bücherproduktion. Der deutsche Süden, von Österreich zu schweigen, war produktiv so zurückgegangen, daß er dem Norden keine Tauschwerte mehr zu bieten vermochte, aber auch für norddeutsche Verhältnisse hatte eine Verschiebung von Verleger- und Sortimenterthätigkeit stattgefunden, welche die herkömmliche Geschäftsweise nicht mehr zeitgemäß erscheinen ließ. Deshalb entsagte der Norden immermehr dem Tauschgeschäft, bedang statt dessen klingende Zahlung und brach 1764 förmlich mit der Frankfurter Messe, indem er dem Süden anheimgab, fortan nach neueren Grundsätzen über Leipzig mit ihm verkehren zu wollen. Damit war die ältere Organisation des Buchhandels und die auf derselben beruhende Rechtssicherheit im gemeinen deutschen Verkehr zerstört. Der Bruch mit Frankfurt bezeichnet daher den Anfang des großen Nachdruckerzeitalters (1764—1830).

Der Keim zum Nachdruckerzeitalter liegt in den Grundsätzen des partikularen Privilegienwesens. Neben der Einhegung des gebrechlichen, allerlei künstlicher Schutzmittel bedürftigen Bücherverkehrs sah das Privilegienwesen

Digitized by Google

auch den Schutz des Publikums als seine Aufgabe an. Wenn ein nichtlandesangehöriger Verleger zu hohe Bücherpreise ansetzte, den Bezug erschwerte, schlechten Druck und schlechtes Papier lieferte, hatte er zu gewärtigen, daß fremde Territorien bei stärkerem Bedarf ein Privilegium zum Nachdruck gegen ihn ausgaben. Dies war ein überall anerkannter und bethätigter Grundsatz, gegen welchen der Widerspruch unter den Rechtsschriftstellern erst dann auffällt, als sich die vollen Konsequenzen desselben für das politisch zersplitterte und litterarisch einheitliche Deutschland zeigten.[1]

Was nämlich gegen den einzelnen Verleger geschah, konnte ohne prinzipiellen Widerspruch auch gegen eine größere Anzahl und zuletzt gegen den Verlagshandel ganzer Territorien ins Werk gesetzt werden. Das Privilegium wurde damit zum partikularen Repressalienmittel. Rößig, der inmitten des Nachdruckerzeitalters diese Dinge besprach, behauptet zwar, Repressalien seien nach der deutschen Verfassung nicht gestattet. Nach der deutschen Verfassung war Verschiedenes nicht gestattet, und es geschah doch.

Den öffentlichen Repressalien gingen mit der Zeit die privaten zur Seite. Als sich im Norden das Tauschgeschäft lockerte und einzelne Leipziger Nettohändler d. h. solche Verleger, welche nicht mehr auf Tausch eingingen, überdies kargen Rabatt und erschwerende Zahlungsbedingungen einführten, wurden sie in Norddeutschland selbst nachgedruckt. Geheimthuerei war dabei nicht durchaus üb-

1) Pütter, S. 85—86. — Rößig, S. 253.

Digitized by Google

lich; die Fehde wurde offen angesagt, da je nach der Sachlage ein Privilegium vom eignen Landesherrn gegen fremden „Wucher“ unschwer zu haben war. Anders war die Stellung gegen die selbstverlegenden Autoren, denen der Nachdruck gleichfalls und zwar mit der, bei der Grundursache des Selbstverlags eigentümlichen Motivierung angedroht wurde, daß jeder bei seinem Leisten zu bleiben habe, indes wer diese Drohung zur Ausführung bringen wollte, mußte strenge Auswahl halten, um sich vor Schaden zu hüten. Es sind daher nur wenige Fälle bekannt, wo es dazu kam, und wie der Nachdruck der Lessingschen Dramaturgie zeigt, zog der Urheber desselben vor, seinen Namen möglichst verborgen zu halten.[1] Der Kern des Leipziger Buchhandels sorgte auch dafür, daß dem geheimnisvollen Beginnen sehr bald ein Ende bereitet wurde.

Die Privilegien zum Nachdruck gingen übrigens nicht immer aus der Nötigung hervor, das Publikum gegen fremde Ausbeutungen zu schützen. Der Vorteil desselben oder der damals so wirksame Gesichtspunkt, das Geld im Lande zu behalten, konnte ebenfalls bestimmend sein, besonders wenn der Autor gestorben war. Im Lande des Erscheinens galt das Verlagsrecht für unantastbar, solange es in Ausübung stand, und diese Anschauung übertrug sich auch auf den gemeinen deutschen Verkehr, doch wurde zwischen den einzelnen Territorien keineswegs unverbrüchlich daran festgehalten, sofern nicht das Bedenken der Retorsion einwirkte.

1) Vgl. übrigens G. Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. Leipzig, 1885. S. 236—249.

Digitized by Google

Diese Vorandeutungen der Dinge, die da kommen sollten, sind belanglos gegen das, was wirklich kam. Über die Folgen des Bruches mit Frankfurt konnte in der Geschäftswelt kein Zweifel bestehen, und er bestand auch nicht. Noch zur nämlichen Ostermesse wurde von dem Wortführer bei jenem Vorgange, dem Leipziger Reich, die Gründung einer „Buchhandlungsgesellschaft" in Leipzig angeregt, welche ein Jahr später zustande kam, jedoch nur ein kurzes Dasein fristete. Die Wirksamkeit der Gesellschaft sollte sich einstweilen darauf beschränken, die Nachdrucker als Räuber anzusehen und zu behandeln. Indes die Mitglieder der Societät, welche mehr durch persönliche Rücksichten zusammengeführt worden waren, nahmen die Sache nicht sehr ernst. Der Nachdruck war einstweilen weniger Räuberei als der natürliche Rückschlag von Verhältnissen und Vorgängen, welche den Leipziger Buchhandel zur herrschenden Stellung erhoben hatten, eine Stellung, die von einzelnen Persönlichkeiten rücksichtslos ausgenutzt wurde. Die „Räuber" saßen deshalb vorderhand auch nicht bloß im Süden.

Die Zuspitzung des Konflikts zwischen dem Süden und Norden sollte erst kommen, als die Lesewut in der großen Masse geweckt war. Der Norden, welcher sich im Besitz der hervorragendsten Erscheinungen der Litteratur befand, befestigte sich jetzt um so mehr in seiner Vorzugsstellung. Beim Mangel an verwendbaren litterarischen Kräften, worüber selbst Schiller bei den Horen klagt, wurde das Autorenhonorar in einer Weise gesteigert, welche im stärksten Gegensatz zur Vergangenheit stand und in der Durch-

Digitized by Google

schnittshöhe bis zur Gegenwart kaum erreicht worden ist.[1] Dem angemessen war die Steigerung der Bücherpreise derartig, daß selbst dem neuen unverdorbenen Publikum die Augen danach übergingen und vollends die gelehrte Welt im In- und Auslande Ach und Wehe darüber schrie.

Was war hiernach zu verwundern, wenn die Grundsätze des partikularen Privilegienwesens im Süden immer stärker in Wirksamkeit traten? In Österreich war dies längst geschehen, nachdem schon seit 1740 die an deutsche Verleger erteilten kaiserlichen Privilegien nicht mehr wie vordem die k. k. Erblande mit einbegriffen.

Deutschland und Österreich waren für die Befriedigung ihrer geistigen Kulturinteressen auf die nämliche Litteratur verwiesen, deren wichtigeren Teil der Norden in Händen hatte und Preise und Bedingungen stellte, welche im Bücherverkehr entweder neu oder an und für sich schwer zu erfüllen waren. Zudem befand sich der Norden nicht in der Lage, mit Umgehung Frankfurts seine Bücher im Süden verbreiten zu können. Versuche, welche gemacht wurden, um sich in anderer Weise zu helfen, schlugen fehl. Österreich gegenüber kam es nicht einmal zu solchen Versuchen; hier bildete der schlechte Geldkurs, die hohe Fracht und Maut ein kaum zu überwindendes Hindernis.

Dennoch würde es irrig sein, annehmen zu wollen, als wenn das Tischtuch zwischen dem Norden und Süden vollständig zerschnitten gewesen sei.

---

1) Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels. I. S. 156 u. ff.

Digitized by Google

Der oben berichtete Streitfall, welcher wegen Benutzung der Erneſtiſchen Textrecenſion von Cicero Ende der ſiebziger Jahre zwiſchen dem Halliſchen Waiſenhauſe und einer ſüddeutſchen Firma ausgefochten ward, ſpielt ſchon inmitten des Nachdruckerzeitalters. Die beklagte Würzburger Firma ſtand nach wie vor im regulären Verkehr mit dem Norden, was nur über Leipzig und unter der Gerichtsbarkeit der dortigen Bücherkommiſſion geſchehen konnte. Die wirklichen Nachdrucker mußten ſich vor Leipzig und ſeiner Bücherkommiſſion hüten; ſie waren auf Frankfurt verwieſen, welches als Nachdruckermeſſe galt. Eigentümlich iſt nun, daß das auf Wahrung ſeiner Rechte ſo bedachte Waiſenhaus ſich dem Bruche mit Frankfurt nicht angeſchloſſen hatte. Freilich betrachtete es ſich förmlich als Frankfurter Platzfirma und hielt dort eine ſtehende Niederlage ſeines Verlags mit einem eignen Vertreter. Aber wenn auch dies, ſo ſteht doch in nicht gelöſtem Widerſpruch damit, wie das Verhältnis des Nordens zum Süden nach dem Bruche mit Frankfurt gedacht wird, die Thatſache, daß das Halliſche Muttergeſchäft noch im J. 1797 für Vertriebszwecke im Süden den gleichen Auflageteil (400 Exemplare) des eben fertig gewordenen II. Bandes eines Werkes nach Frankfurt wie nach Leipzig für Vertriebszwecke im Norden ſendet. Auf dieſe Weiſe und durch ſeine herkömmlich mäßigen Bücherpreiſe mag es ſich erklären, daß das Waiſenhaus ſelbſt im Nachdruckerzeitalter nur vereinzelt vom Nachdruck geſchädigt worden iſt.[1]

1) Dieſe Notiz muß jedoch mit einigem Vorbehalt gegeben werden, da die Akten darüber ſchweigen. Die berühmten

Digitized by Google

Indes ist dies ein Ausnahmefall. Im großen und ganzen war das Tischtuch zwischen dem Norden und Süden zerschnitten. Sofern sich daher der offiziell begünstigte Nachdruck auf den Bedarf der betreffenden Länder beschränkte, war nicht viel dagegen zu erinnern. Doch hatte es dabei sein Bewenden nicht; man führte, und auch dies, nach einem Vorgange in Leipzig zu urteilen, unter offizieller Begünstigung, die Reproduktionen so ziemlich der gesamten Klassiker und eines guten Teils der Standardlitteratur nach dem nachgedruckten Norden auf Schleichwegen massenhaft aus, und hierdurch erst wurde der Nachdruck zur eigentlichen Rechtsverletzung. Bei dem Entgegenkommen des norddeutschen Publikums konnten sich die Originalverleger dieser Konkurrenz nur in beschränkter Weise durch Abfangen der Bücherballen erwehren. Sie befanden sich im doppelten Nachteil; erstens ersparten die Nachdrucker das Honorar, zweitens hatten sie viel mäßigere Produktionskosten. Die Differenz zwischen nord- und süddeutschen Herstellungspreisen betrug allein an 25 %,

Niemeyerschen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts sind, wie es scheint, vielfach nachgedruckt worden. In den Nürnberger Litterarischen Blättern, 1802. I. S. 81 nagelt Kanzler Niemeyer den Buchhändler Diesenberger zu Stadt am Hof fest, welcher das Werk auf schlechtem Papier sehr fehlerhaft nachgedruckt hatte und außerdem das Publikum dadurch irrezuführen suchte, daß er seinen schlechten Nachdruck als „fünfte neu verbesserte Auflage" bezeichnete. Niemeyer warnt demnach vor diesem wie vor dem „des Herrn Steiner und Frankfurter Nachdruck." Noch im J. 1832 erschien ein solcher in Reutlingen.

Digitized by Google

weshalb auch die Wiener Nachdrucker mit Vorliebe im Württembergischen arbeiten ließen.[1]

Ungeachtet seiner übrigen Vorzugsstellung kam deshalb der Norden auf keinen grünen Zweig. Im Anfang des 19. Jahrhunderts wird vielmehr ein bedenklich um sich greifender Vermögensverfall desselben festgestellt. Der buchhändlerische Reformversuch von 1802 war Ausdruck dieser Nöten, in denen sich die Gefahren des Nachdruckerzeitalters für die öffentlichen Interessen ankündigten.

1) Brockhaus, H. Eduard, Friedrich Arnold Brockhaus. III. Bd. Leipzig, 1881. S. 52 und 61.

Digitized by Google

6. Das preußiſche Landrecht.

Da wo das ſtaatlich begünſtigte Nachdruckertreiben im Süden und in Öſterreich im beſten Zuge iſt, erſcheint im Norden das preußiſche Landrecht, das erſte Geſetzbuch, welches ſich mit der Materie eingehend beſchäftigt. Die dem Landrecht zufallende Aufgabe war eine ſchwierige und verwickelte: erſtens Abſaugung der Reſte des Privilegienweſens, zweitens Ordnung der Verhältniſſe zwiſchen Schriftſtellern und Verlegern, drittens Abgrenzung der beiderſeitigen Anſprüche gegen die Öffentlichkeit und zuletzt endlich Bekämpfung des gemeinen Nachdrucks, — nicht etwa des Nachdrucks im Innern Preußens, wo er ſo wenig beſorgniserregend war wie für die inneren Verhältniſſe eines jeden deutſchen Landes, ſondern Bekämpfung des Nachdrucks preußiſcher Originalwerke auf fremdem Boden unter Begünſtigung der dortigen Regierungen.

Ein bloßes partikularrechtliches Nachdrucksverbot würde deshalb nach jeder Richtung wirkungslos und überflüſſig geweſen ſein. Worauf es ankam, war, die Ergebniſſe einer dreihundertjährigen naturwüchſigen Rechtsentwickelung, die teilweiſe noch im Privilegiengewühl verſteckt lagen, feſtzuſtellen und in geſetzliche Regel und Ordnung zu bringen.

Auf welche Weiſe das Geſetz in ſeinen ſachlichen Unterlagen zuſtande gekommen iſt, iſt ihm nicht anzuſehen.

Digitized by Google

Die alte Annahme geht dahin, daß der Berliner Buchhändler Friedrich Nicolai einen Hauptanteil an den verlagsrechtlichen Bestimmungen des Landrechts habe.[1] Leider ist das Material, welches dem Gesetz zum Anhalt gedient hat, bis jetzt der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden, so daß sich jener Anteil nicht feststellen läßt. Nicolai selbst schreibt,[2] daß das Gesetz festgesetzt worden sei, nachdem vorher öffentlich das Urteil aller Sachverständigen erfordert und zum Teil auch eingegangen und erwogen worden sei. Nach Stölzel[3] scheint sich die Sache anders zu verhalten. Von Nicolais Gutachten sagt er, dasselbe sei eingegangen, als sich das Manuskript bereits in der Druckerei befunden habe; das Begleitschreiben habe mit den Worten begonnen: „Ich habe nicht lange erfahren, daß über das Verlagsrecht etwas in dem Entwurfe des neuen Gesetzbuchs verordnet ist", und Suarez habe dann nach Maßgabe der Vorschläge Nicolais noch in den Korrekturbogen eingehende Änderungen vorgenommen. Interessant wäre es, diese Änderungen mit dem ursprünglichen Entwurf vergleichen zu können.[4]

---

1) Hitzig, J. E., Das Königl. Preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst. Berlin, 1838. S. 4.

2) Gräff S. 101.

3) Stölzel, Ad., Carl Gottlieb Suarez. Berlin, 1885. S. 232.

4) Nach Bornemanns Systematischer Darstellung des preußischen Civilrechts III. Bd., Berlin 1843 S. 201 hat der erste gedruckte Entwurf nach der revisio monitorum eine Um-

Digitized by Google

Prüft man das Gesetz nach seinen sachlichen Voraussetzungen, so lassen sich kaum Mängel nachweisen; fast überall zeigt sich fester Boden in der Kunde der Verhältnisse, sowie allgemeiner Gewohnheiten und bestimmter Bräuche. Nicolai mag hierzu das Seinige beigesteuert haben, aber so ganz verwiesen auf ihn war Suarez nicht, er konnte schon mit den wissenschaftlichen Vorarbeiten von Pütter u. a. allein weit kommen. Wie jedoch auch die Materialien zusammengebracht sein mögen, in der Hand eines jeden anderen Gesetzgebers würde etwas anderes daraus geworden sein. Stölzel sagt im Zusammenhang mit dem Gutachten Nicolais: „Hielt auch Suarez bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zunächst zäh an der eignen Meinung fest, so besaß er doch in ungewöhnlichem Maße die Fähigkeit, den Gedanken Anderer, wenn er sich ihnen unterordnen mußte, rasch die passendste Gesetzesform zu geben.“ Der feine aussondernde und das Wesentliche zusammenfassende Blick, sowie die Kunst des Gesetzgebers sind es denn auch, welche am Landrecht vornehmlich auffallen.

Die sich in der Alltagssprache kurz und bündig bewegenden Bestimmungen (I. Tit. 11, §§ 996—1036 und II. Tit. 20, §§ 1294—1297) gehen von den Beziehungen zwischen Schriftstellern und Buchhändlern aus, wie sie durch mündliches oder schriftliches Übereinkommen hergestellt werden. Darauf werden 27 Paragraphen verwendet, die folgenden 14 gelten dem Rechtsverhältnis

arbeitung erfahren, und diese hat ohne Angabe von Gründen wiederum Änderungen erfahren.

Digitized by Google

gegen Dritte und auswärtige Staaten. §§ 1294—1297 beschäftigen sich mit dem Nachdruck und Nachdrucksvertrieb im Innern und schließen mit einigen gewerberechtlichen Anordnungen.

Die durch mündliches oder schriftliches Übereinkommen zwischen Schriftstellern und Buchhändlern hergestellten Rechtsbeziehungen gelten der Ausübung des Verlagsrechts. Schon durch diese von ihm nicht erfundene, scheinbar sonderliche und für deutsche Verhältnisse doch ungemein charakteristische Bezeichnung des Rechtsstoffes ist das Gesetz in das Ansehen gekommen, als wenn es einseitig vom Standpunkte des Verlegers ausgehe, eine nach dem Hauptinhalte sonderbare Auffassung.

Stellt man sich auf den Standpunkt des Autors und seiner Rechte, so kann das Werk desselben, solange es im Pulte ruht, keinen Gegenstand besonderer Fürsorge der Gesetzgebung bilden. Dahin kommt es erst, wenn es zur Vervielfältigung und Veröffentlichung gelangt, und die damit verbundene Funktion nennt man, wenn gewerbsmäßig betrieben, Verlegen und, wenn vom Schriftsteller selbst ausgeübt, Selbstverlegen.

Von Verlag im Sinne von Auslage, Kostenbestreitung, Kapitalaufwand spricht man in Deutschland ungefähr so lange, als Bücher gedruckt werden, ohne daß diese Bezeichnung dem Buchhandel eigentümlich ist; sie hat ursprünglich nicht einmal rein gewerbliche Bedeutung. „Verlegen" that in der Frühzeit der zum Bücherwesen sonst wenig in Beziehung stehende Geldmann, sobald er sich für vorübergehende Zwecke einem Druckerkonsortium

Digitized by Google

anſchloß; ebenſo der Beſchützer von Kunſt und Wiſſenſchaft, ſofern er das Geld für die Herſtellung eines Druckwerks hergab; nicht minder der Gelehrte, wenn er eine Schrift auf eigne Koſten vervielfältigen ließ. Der Verleger von heutzutage nennt ſich anfänglich Buchdrucker, Buchführer, ſpäter Buchhändler; erſt im Laufe der Zeit kommt für den berufsmäßigen litterariſchen Unternehmer in Deutſchland die Bezeichnung Verleger in Aufnahme, weil bei uns als ſelbſtverſtändlich gilt, was nach dem Beiſpiel anderer Litteraturländer durchaus nichts Selbſtverſtändliches iſt, daß nämlich der Buchhändler bei den unter ſeiner Firma erſcheinenden Büchern für den „Verlag" d. h. für das finanzielle Wagnis eintrete.

Nach deutſcher Auffaſſung bildet das Verlagsrecht die übertragbare vermögensrechtliche, das Autorrecht die nichtübertragbare perſonenrechtliche Seite der Materie. Bei der großen Maſſe von Vertragsobjekten haben perſonenrechtliche Erwägungen keine Bedeutung, ſtets jedoch die verlagsrechtlichen, auch wenn ein wirkliches Vermögensintereſſe an dem Objekt nicht haftet; es muß nur geeignet ſein, in den buchhändleriſchen Verkehr gebracht zu werden. Wiederum giebt es eine Menge Autor- oder geiſtige Urheberleiſtungen ohne Beſtimmung oder Verwendbarkeit für den Büchermarkt, ſie fallen damit aus dem Bereich verlagsrechtlicher Erwägungen gänzlich heraus.

Suarez nimmt deshalb vom Autorrecht als ſolchem keine Notiz. Die Verletzung desſelben, welche ohne das Vorhandenſein verlagsrechtlicher Beziehungen gewöhnlich auf eine Kränkung der perſönlichen Willensfreiheit aus-

Digitized by Google

läuft, bedarf nach ihm keiner besonderen gesetzlichen Behandlung[1], und was bei Ausübung des Verlagsrechts durch den Buchhändler gegen die persönlichen Rechte des Autors gefehlt werden kann, dem begegnet er durch seine verlagsrechtlichen Bestimmungen.

„Das Verlagsrecht — beginnt nun § 996 — besteht in der Befugnis, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen, unter den Buchhändlern und sonst, ausschließend abzusetzen."

Am Kopf des Gesetzes wird also der Frage nach dem Ursprunge des Verlagsrechts in keiner Weise vorgegriffen; ihre Beantwortung ist Sache der näheren Ausführungen. Die gegebene Begriffsbestimmung des Verlagsrechts kann noch gegenwärtig bestehen, wenn die historische Färbung verwischt wird. Die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung ist das, was man unter Verlagsrecht im engeren Sinne zu verstehen hat; im weiteren Sinne sind sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Autor und Verleger darunter zu fassen. Der Verkauf „auf den Messen" war bei Publikation des Landrechts teilweise noch üblich, verminderte sich aber nach Verfall des Tauschhandels schnell zu gunsten der Neuigkeitssendungen und verwand-

1) Bornemann III. 194—95. Bei der revisio monitorum bemerkte Goßler, daß das Recht des Schriftstellers auf sein Werk in die Lehre vom Eigentum gehöre. Darauf entgegnete Suarez, daß von dem Rechte des Schriftstellers auf sein Werk, solange er ein solches noch nicht einem Verleger gegeben habe, hier gar nicht die Rede sei. Dies gehöre allerdings in die Lehre vom Eigentum, es sei aber nichts Besonderes darüber zu sagen.

Digitized by Google

ter Verkehrsformen „unter den Buchhändlern“ zwischen den Messen. Die Erwähnung solcher Nebenumstände hat alte gewerberechtliche Bedeutung.

„Nicht bloß Bücher — fährt § 997 fort — sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Kompositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.“

Diese Bestimmung ist bis auf die topographischen Zeichnungen gleichbedeutend mit Gegenständen des Buch-, Landkarten-, Kunst- und Musikalienhandels. Auch die sachliche und historische Ordnung ist hergestellt, wenn man etwa die „Kupferstiche“, damals die einzige in Aufnahme stehende Vervielfältigungskunst, den Landkarten voranstellt.

Was den Gesetzgeber zur besonderen Hervorhebung der topographischen Zeichnungen veranlaßt hat, ist uns zweifelhaft. Der heutige Sinn wird schwerlich damit zu verbinden sein. Die neuere Nachdrucksgesetzgebung hat einschließlich des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 bei Aufzählung der Schutzobjekte dem Landrecht die „topographischen Zeichnungen“ entlehnt, doch steht kaum zu vermuten, daß diese Bezeichnung nach ihrer wahren Bedeutung später geprüft worden ist.

Ersichtlich hat § 997 nur die Bestimmung eines Erläuterungs-Paragraphen; er will feststellen, daß nicht bloß Bücher Gegenstand des Verlagsrechts sind, sondern auch artistische und musikalische Erzeugnisse. In den verlagsrechtlichen Normen sind die litterarischen, artistischen und musikalischen Erzeugnisse ähnlich miteinander verwandt

Digitized by Google

wie die verschiedenen buchhändlerischen Geschäftszweige (Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandel) im Usanciellen. So wie aber der innere Entwickelungs- und äußere Gestaltungsprozeß des Geschäftswesens sich nur auf dem Gebiete des Buchhandels selbständig abspielt, so die Entwickelung der verlagsrechtlichen Normen nur auf dem Gebiete des Bücherwesens. Artistische und musikalische Erzeugnisse haben einzelnes damit gemein, unterscheiden sich aber sonst erheblich von den litterarischen Erzeugnissen; es fehlt ihnen z. B. der verlagsrechtlich belangreiche Auflagebegriff. Das Landrecht läßt sich, wie man annehmen darf, wohlerwogenerweise auf diese Unterschiedlichkeiten nicht ein, sondern hält sich an das Bücherwesen als den bei weitem wichtigsten und ausgebildetsten Zweig.

„In der Regel — heißt es in § 998 weiter — erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag."

Die Fassung dieses Paragraphen spricht nicht dafür, daß dabei an eine Vorschrift gedacht sei. Dennoch wird behauptet, daß das Landrecht die schriftliche Form des Verlagsvertrags bedinge, und beruft man sich hierfür[1] auf die allgemeine Vorschrift von § 131, I. 5, wonach jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 50 Thlr. beläuft, schriftlich errichtet werden muß. Der Zusatz in § 998, daß das Verlagsrecht „in der Regel" nur durch schriftlichen Ver-

1) Petsch, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. Leipzig, 1870. S. 22.

Digitized by Google

trag erlangt werde, würde demnach so zu verstehen sein, daß die mündliche Form bloß genügt, wenn das ausbedungene Honorar die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt. Nun aber läßt der Gesetzgeber nicht im Ungewissen darüber, daß er das Honorar beim engeren Verlagsvertrag als unwesentlich (§ 999) betrachtet, und eine nach der Fassung von § 998 näher liegende Annahme würde daher sein, daß das Gesetz den schriftlichen Vertrag als Brauch feststellen wollte. Aber war es in vorlandrechtlicher Zeit wirklich „in der Regel" üblich, Verlagsverträge schriftlich zu schließen? Woher dann der Streit über neue Auflagen und Ausgaben und die übrigen Unzuträglichkeiten, von denen berichtet wird?

Besser nähert man sich der Meinung des Gesetzes, wenn man den Ton darauf fallen läßt, daß der Buchhändler das Verlagsrecht in der Regel nur durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Verfasser erlange. Das Recht auf eine Auflage oder Ausgabe, oder auf bestimmte Zeit war ja auch ein Verlagsrecht, aber ein bedingtes oder temporär beschränktes, während zum Verlagsrecht schlechtweg der Anspruch auf alle künftigen Auflagen und Ausgaben gehörte, und dieser Anspruch, der, wie wir sehen werden, dem Gesetz vorschwebt, konnte und kann beim engeren Vertragsverhältnis sachgemäß in der Regel nur schriftlich erworben werden.

§ 999 sagt im Anschlusse hieran: „Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser ver-

Digitized by Google

sprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Teile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen."

Dieser Paragraph ist die vorläufige Bestätigung dessen, was eben gesagt wurde. Der Gesetzgeber erkannte mit sicherem Blick, daß den Wirrnissen auf diesem Gebiet nur durch die Nötigung zum schriftlichen Vertrag ein Ende zu machen sei. Der Hang zu formlosen Übereinkünften, woraus jene Streitigkeiten erwuchsen, war zwar auf beiden Seiten vorhanden, denn anders würden solche Formlosigkeiten nicht in dem Maße haben überhandnehmen können. Allein der Buchhandel konnte als derjenige Teil gelten, welcher die Verhältnisse berufsmäßig am genauesten übersehen mußte, und die Autorenwelt, wenigstens die jüngere und unerfahrene Autorenwelt als derjenige Teil, welcher gegen das alte beliebte Verfahren am meisten des gesetzlichen Schutzes bedurfte. Suarez schuf daher in Form des Gesetzes den „Kontrakt für die Zukunft", an den nach Goethes Ausspruch etwa zwanzig Jahre früher beim Erscheinen seines Werther nicht zu denken gewesen war; dieser Kontrakt galt, wenn vom Buchhändler kein Kontrakt zu haben war.

Für den mangelnden oder lückenhaften Vertrag kommen §§ 1000—1020 in Betracht. Davon beschäftigen sich die ersten elf Paragraphen mit der Ablieferung des Manuskripts, dem Rücktritt vom Vertrage u. s. w., Bestimmungen, welche zum Teil noch gegenwärtig verwendbar sind, auf die es jedoch hier weniger ankommt als auf die Beantwortung verlagsrechtlicher Grundfragen alter Zeit,

Digitized by Google

und dahin gehören vorzüglich die Bestimmungen über neue Auflagen und Ausgaben. Von welchem Belang der alte Streit war, zeigt der Umstand, daß das sonst so konzise Gesetz allein zehn Paragraphen, §§ 1011—1020, auf die Lösung der Frage verwendet.

§ 1011 erklärt eine neue Auflage für einen neuen unveränderten Abdruck in eben demselben Format, § 1012 eine neue Ausgabe für einen Neudruck in verändertem Format und mit Veränderungen im Inhalt.[1]

Diese Feststellung entsprach dem Brauch, welcher freilich in jener Übergangszeit stark im Wandel begriffen und auch schon vordem nicht gleichmäßig beobachtet worden war. Die Bezeichnung „Format", dessen Änderung aus der Auflage eine Ausgabe machen soll, ist übrigens nicht ganz genau; besser würde für das, was in der Absicht des Gesetzes lag, Druckeinrichtung gesagt worden sein.

„Ist im Verlagsvertrage — heißt es nun in § 1013 — die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten."

Hierin liegt ein Widerspruch. Wenn die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt war, so konnte dem Verleger folgerichtig nicht das Recht eingeräumt wer-

1 Bornemann III. 199: „Im gedruckten Entwurf findet sich dieser Unterschied nicht, derselbe ist vielmehr erst bei der revisio monitorum durch ein Monitum von Goßler entstanden."

Digitized by Google

den, ohne besondere Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu veranstalten, sondern höchstens das Recht, die Exemplare der ersten Auflage durch Neudruck zu ergänzen. Ergänzung der Auflage und neue Auflage war nicht das Nämliche, mochte es auch herkömmlich nicht so genau damit genommen worden sein. Der Gesetzgeber folgte dieser scheinbar älteren Praxis, aber sie war wie anderes Hergebrachte, welches er nach einer gereifteren Auffassung richtig stellte, schon lange vor dem Landrecht bestritten.

Wie man in amtlichen Kreisen darüber dachte, zeigt folgender Vorgang.

Als die Hallische Waisenhausbuchhandlung 1772 beim Großkanzler von Fürst um „Konzession" zu einer „neuen" Auflage des 1750 erschienenen I. Teils vom Project des Corporis Juris Fridericiani einkam, bemerkte der Großkanzler mündlich:[1] „wie es nicht rathsam seyn würde, eine eigentlich neue Edition, mit Bemerkung derselben und einer neuen Jahreszahl zu veranstalten. Denn da in der bisherigen manche Provincial-Gesetze eine Abänderung erlitten, so müste von Rechtswegen bey einer neuen Ausgabe dieses angezeigt und verbeßert werden, welches, wenn es unterbliebe, Ihnen d. h. dem Großkanzler praejudicirlich wäre. Die Verbeßerungen aber könnten vor der Hand nicht geschehen; sondern müsten bis zur Ausgabe des 3. Theils, der einmal erfolgen solte, versparet werden. Damit aber die Handlung in ihrem Debit nicht gehemmt würde, so wäre es ihr unverwehrt, nach der bisherigen Aus-

1) Archiv der Hallischen Waisenhausbuchhandlung.

Digitized by Google

gabe so viele Exemplare abdrucken zu laßen, als für dienlich erachtet würde, nur müste sorgfältig darauf gesehen werden, daß, nebst Beybehaltung der alten Jahrzahl, Blatt vor Blatt mit einander correspondirte. Dis könne von der Handlung mit allem Recht geschehen, und ihr keineswegs als ein Betrug angerechnet werden, weil es schon anfangs bei ihr gestanden, mehrere Exemplare abdrucken zu laßen."

§ 1013 würde demnach dahin zu berichtigen sein, daß der Verleger, welcher auf eine unbestimmte Zahl Exemplare abgeschlossen hatte, berechtigt war, dieselbe durch Neudruck beliebig zu ergänzen, nicht aber den Neudruck als neue Auflage in veränderter Druckeinrichtung, wenn auch in eben demselben Format, und mit veränderter Jahreszahl auszugeben. Dies Recht konnte er nur nach abermaliger Verständigung mit dem Verfasser erlangen. Deshalb ist es überflüssig, wenn § 1014 sagt: „Ist aber die Zahl (der Exemplare) bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweit abfinden." Bei solchem Abkommen war der Verleger einfach auf die Herstellung der ihm vertragsmäßig zustehenden Exemplare beschränkt; was zu geschehen hatte, wenn er eine neue Auflage veranstalten wollte, ergab sich von selbst.

Beachtenswert ist, daß § 1014 die Ansprüche der Erben feststellt; es sind die vermögensrechtlichen Ansprüche derselben gemeint, wie § 1015 weiter bestätigt: „Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen,

Digitized by Google

so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii als Maßstab."

Diese Honorarnorm, welche im Brauche lag,[1] ist mißverständlichen Auslegungen ausgesetzt, sofern nicht sowohl die Erben als der Autor selbst in Betracht kommt. Die Hälfte des zuerst gezahlten Honorars galt nach dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen einer neuen Auflage der vereinbarten Ausgabe, zu welcher der Verfasser seine Zustimmung geben und verweigern konnte. Gab er sie, so konnte der unveränderte Neudruck unbedenklich als neue Auflage mit veränderter Jahreszahl erscheinen; verweigerte er sie, so war damit die Ausgabe in ihrer ersten Gestalt für veraltet erklärt und die Frage einer neuen Ausgabe zur Erörterung gestellt, für welche die Honorarnorm für unveränderte Auflagen dem Autor gegenüber nicht maßgebend war.

Hiernach geht das Gesetz zu den neuen Ausgaben über. § 1016 ist von besonderer Wichtigkeit und eine weitere Bestätigung dessen, was über die Absicht des Gesetzes bezüglich der schriftlichen Vertragsform gesagt wurde: „Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen Vertrag etwas Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks." Welcher Verleger daher das volle Verlagsrecht, das Verlagsrecht für fernere Auflagen und Ausgaben, beanspruchte, mußte seinen Anspruch in aller Form schrift-

1) Rößig S. 133: — „das, was billig denkende Verleger bey den folgenden Auflagen thun, daß sie gewöhnlich das halbe Honorar geben."

Digitized by Google

lich vorsehen. Damit waren der Theorie von der „unbedingten" Erwerbung des Manuskripts die Wege gewiesen.

Zur näheren Erläuterung von § 1016 heißt es ferner:

§ 1017.

Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§ 1018.

Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, solange der erste Verleger die von ihm nach §§ 1013, 1014 rechtmäßig veranstaltete Auflage noch nicht abgesetzt hat.

§ 1019.

Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß Ersterer, wenn er dieselbe in einem anderen Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorrätigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen bare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

Wie somit der Schriftsteller durch § 1017 gegen den Verleger geschützt war, so der Verleger gegen den Schriftsteller durch §§ 1018 und 1019, nur daß die leidigen §§ 1013—14, auf die Bezug genommen wird, zu ungunsten des Schriftstellers Verwirrung stifteten. Wenn der Verleger beim Kontrahieren einer unbestimmten Anzahl Exemplare das uneingeschränkte Recht zu neuen Auflagen hatte, ohne vom Verfasser Notiz nehmen zu müssen, wann begann dann das peremtorische Recht des Schriftstellers zu neuen Ausgaben? Jedenfalls nicht früher, als wo die erste Bearbeitung veraltet und eine

Digitized by Google

Neubearbeitung geboten war. Auf diese Eventualität hatten jedoch, um die Sprache des 18. Jahrhunderts zu reden, nur die „nützlichen Wissenschaften“ Anwartschaft; wo blieben die Vertreter der „schönen Wissenschaften“, für welche ein solches Veralten der ersten Ausgabe weniger in Aussicht stand? Goethe hätte dabei mit seinem Werther noch im Jahre 1824 das Nachsehen gehabt, wenn nicht die von ihm angezogenen „großen Veränderungen im Buchhandel“ gewesen wären.

Für den vorliegenden Fall beschränkten sich diese Veränderungen darauf, daß die alte Unterscheidung zwischen Auflagen und Ausgaben in Wegfall gekommen war. Sehr bald nach der Publikation des Landrechts kam diejenige Begriffsbildung allgemeiner in Aufnahme, welche gegenwärtig die herrschende ist (Grundordnung § 40).

Trotzdem ist von den seit 60—70 Jahren veralteten Bestimmungen nur eine einzige außer Kraft gesetzt worden, und diese ist zwar in der Form, nicht aber im Inhalt veraltet. Wir meinen den durch § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 aufgehobenen § 1020, welcher lautet: „Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.“ Das Landrecht will damit sagen, daß die Neubearbeitung einer zu Lebzeiten des Verfassers erschienenen Schrift, sofern Verlegerrechte daran haften, von der Zustimmung der Erben nicht abhängig, sondern die Bestimmung darüber Sache des Verlegers sei. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben werden

Digitized by Google

damit nicht negiert. Zwar sieht § 1014 diese Ansprüche nur für neue Auflagen vor, allein wenn eine Neubearbeitung erschien, so war dies eventuell die erste Auflage der zweiten Ausgabe und der Verleger demnach gehalten, sich wegen des Honorars mit den Erben abzufinden. Das Landrecht beantwortete damit in korrekter Weise eine versteckt liegende verlagsrechtliche Frage, auf welche das Gesetz vom 11. Juni 1837 von seinem Standpunkte als Nachdrucksgesetz kaum kommen konnte, so daß ein Mißverständnis zu vermuten ist.[1]

Hiermit schließen die Bestimmungen über den engeren Verlagsvertrag. Der Kochsche Kommentar[2] verweist darauf, daß das Gesetz eine wichtige Seite desselben nicht deutlich hervortreten lasse. Der Verleger erhalte damit nicht allein das Recht, sondern übernehme auch die Pflicht zur Veröffentlichung eines Werkes. Dies sei das Wesentliche. Alles Übrige, namentlich das Honorarversprechen, sei nebensächlich. Einer Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Veröffentlichung des Werkes ge-

1) Bornemann III. 202, der schon unter den Eindrücken des Gesetzes vom 11. Juni 1837 schrieb, faßt die Auslegung von § 1020 vom verkehrten Ende an und kommt zu dem Schlusse: „Jede Auffassung des § 1020 führt mithin zu einer Inkonsequenz." Solche Inkonsequenzen ergeben sich wohl nur vom Standpunkte der Nachdrucksgesetzgebung, welche mit den verwickelten Verkehrsverhältnissen zwischen Autoren und Verlegern nichts zu schaffen hat und deshalb auch nicht darum wissen kann.

2) Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht. 8. Aufl. I. S. 981.

Digitized by Google

denke aber das Landrecht nicht. Anderseits schreibe es auch nicht vor, daß ein Honorar vereinbart werden müsse, um dem Vertrage seine rechtliche Besonderheit zu wahren.

Über letzteres kann kein Zweifel sein. Das Gesetz setzt die Zahlung eines Honorars nirgendwo als notwendig voraus. Allein die Verpflichtungen, welche es dem Autor auferlegt (§§ 1000—1008), bedingen doch eine Gegenverpflichtung des Verlegers. Worin besteht diese? Eben in dem, worauf die §§ 1000—1008 entsprechend hindeuten, in der Verpflichtung, das Werk nun auch wirklich zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, denn anders würde der Vertrag keinen Sinn haben. Im weiteren Verlaufe verweist Koch außer Zusammenhang mit dem oben Gesagten selbst darauf, daß die Gegenleistung des Verlegers in der Übernahme der Gefahr, die Kosten der Vervielfältigung und Veröffentlichung zu verlieren, und der Vorteil des Verfassers in der Veröffentlichung allein bestehen könne. „Deshalb aber — fügt er hinzu — ist der Verleger verpflichtet, das Werk durch den Druck zu veröffentlichen." Schwerlich wird Suarez die Sache anders angesehen haben.

Dem weiteren Verlagsvertrage widmet das Landrecht nur zwei Paragraphen:

§ 1021.

Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder

Digitized by Google

wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat.

§ 1022.

In diesem Falle gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

Ähnlich wie das Privilegienzeitalter zwischen „Autoren" und „Büchern" unterschied, unterscheidet somit das Landrecht in den §§ 1000—1020 und 1021—1022 zwischen einem Verlagsrecht schriftstellerischen und gewerblichen Ursprungs. Was sich weder der einen noch der anderen Kategorie einfügen läßt, kann nichts als litterarisches Gemeingut sein, so daß unter Achtung der einmal vorhandenen Privilegien (§ 1295) nur noch die amtlichen Schriften dem Privilegium in Zukunft verbleiben konnten.

So ganz glatt scheidet sich nun aber das Verlagsrecht schriftstellerischen und gewerblichen Ursprungs nicht. Das Gesetz deutet dies selbst an, indem es § 1021 sagt, daß die gesetzlichen Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers nur dann wegfallen sollen, wenn derselbe die Ausführung eines Verlegerauftrags ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernimmt.

Ein solcher Vorbehalt wird nicht einmal immer notwendig sein; oft wird sich schon aus der Art des Auftrags erkennen lassen, wie die beiden Teile zu einander stehen. Die Anregungen der Autorthätigkeit seitens des Verlegers sind

Digitized by Google

sehr unterschiedlicher Art. Das Landrecht spricht von einer durch den letzteren gefaßten „Idee". Wenn der Verleger eine deutsche Geschichte für weitere Kreise oder eine volkstümliche Mythologie in Anregung bringt, so handelt er nach keiner eigentümlichen Idee, sondern giebt nur eine Andeutung von Inhalt und Bestimmung. Zur Idee gehört ein Unternehmergedanke von individuellem Gepräge. Auf viel Einzelheiten oder einen aufgebauschten Plan kommt es dabei nicht an, immerhin aber muß der Verleger einen greifbaren und entscheidenden Anteil an dem Unternehmen haben. Hat er einen solchen intellektuellen Anteil nicht, so steht er im engeren, nicht im weiteren Vertrage.

Das Gesetz spricht es nicht direkt aus, aber auch nach ihm zerfällt somit der engere Vertrag in zwei Unterarten: bei der ersten geht der Antrag vom Autor aus, bei der zweiten vom Verleger. Beim ersten engeren Vertrag bildet die Zahlung eines Honorars seitens des Verlegers keine notwendige Voraussetzung. Ist hingegen wie bei der zweiten Vertragsart die Anregung oder der Antrag vom Verleger ausgegangen, so kann die Honorarverpflichtung des letzteren ohne weiteres angenommen werden; sie ist dann durchaus wesentlich. Dafür hat der Verleger bei diesem Vertrage auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt den Anspruch auf fernere Auflagen, natürlich unter Abfindung mit dem Schriftsteller.

Bezüglich der dritten Vertragsart, des weiteren Verlagsvertrags, beschränkt sich das Gesetz auf die beiden Fälle, wo der Verleger einen Auftrag nach einer von ihm gefaßten Idee erteilt oder, wie auf dem großen Gebiete der perio-

Digitized by Google

dischen und nichtperiodischen Sammelwerke, zur Mitarbeiterschaft auffordert. Daneben ist noch der Fall zu beachten, wo der Verleger wie bei Bearbeitungen und Übersetzungen eine bloße Hilfsleistung in Anspruch nimmt.[1] Bei solchen Leistungen kann nur der schriftliche Vorbehalt des Schriftstellers den Verlagsvertrag im engeren Sinne herstellen.

Das Landrecht beschäftigt sich zuerst mit den Rechtsverhältnissen der im Vertrage stehenden Autoren und Verleger als Basis des Ganzen. Hiernach, sagt Kaiser,[2] handeln §§ 1023 — 1036, welche durch § 37 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 aufgehoben wurden, vom Nachdruck. Dies ist nicht genau, Suarez gliedert den Stoff feiner. Die §§ 1023 — 1031 handeln von den Grenzen des Verlagsrechts gegen Dritte zur Wahrung notwendiger Freiheiten im Interesse der Öffentlichkeit, Freiheiten, welche unter der Herrschaft der Privilegien von einem sehr einseitigen Gesichtspunkte und auch willkürlich abgethan worden waren. Die §§ 1032 — 1036 gehen hiernach allerdings zum Nachdruck über, aber nur soweit er aus der Nichtachtung der Grundsätze entspringt, welche das Gesetzbuch zur Abgrenzung jener notwendigen Freiheiten aufstellt. Der am wenigsten Besorgnis einflößende gemeine Nachdruck, der sich auf Rechtszweifel und dergl. nicht berufen kann, gelangt erst in den §§ 1294 — 1297ª zur Abfertigung.

1) Pütter S. 35.

2) Kaiser, H., Die preußische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Berlin, 1862 S. 20.

Digitized by Google

Wieweit man in der Verkennung jener notwendigen Freiheiten, insbesondere der litterarischen Benutzungsfreiheit, gekommen war, trotzdem das Plagiat blühte, deutet § 1023 an, welcher die nach neueren Begriffen selbstverständliche Bestimmung enthält: „Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt." Diese Bestimmung klingt wie eine Remedur der Wirkungen, welche durch die Privilegien auf die Materie an sich herbeigeführt worden waren. Der folgende § 1024: „Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen", bringt in Verbindung mit § 1025: „Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke und Sammlungen aufgenommen werden", den Grundsatz der litterarischen Benutzungsfreiheit zur Anerkennung und in gesetzliche Form.

Die nächsten Bestimmungen behandeln die Stellung zum Auslande. § 1026: „Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des deutschen Reichs oder der Königlichen Staaten in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe beziehen, können nachgedruckt werden, insofern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat." Für moderne Ohren klingt dies schrill; ein Gesetz, welches den Nachdruck ausländischer Schriftsteller ausdrücklich freigiebt! Das Landrecht befand sich hierin im Einklange mit der Rechtsanschauung in allen Ländern: ein Nachdruck, welcher der Originalausgabe nicht ins Gehege

Digitized by Google

kam, war allerwärts unbeanſtandet. In der Geſetzgebung gelangte hiermit wie mit der Anerkennung der Benutzungsfreiheit unzweideutig zum Ausdruck, was ſelbſt das Privilegienweſen in ſeiner Weiſe anerkannt hatte, daß nämlich der Schutz von Verlagsrechten kein bloß privatrechtliches, ſondern auch ein öffentliches Anliegen ſei. Ausländiſche Bücher zum Nachdruck freizugeben, welche dem Lande notwendig und nützlich, aber ſchwer oder gar nicht zugänglich waren, war von jeher einfach als Forderung der geiſtigen Kulturintereſſen eines Landes betrachtet worden.

§ 1027: „Überſetzungen ſind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten", hat für die Gegenwart ebenfalls keinen guten Klang, nachdem man in verhältnismäßig kurzer Zeit dahin gelangt iſt, die Überſetzung dem Nachdruck gleichzuſtellen. Im 18. Jahrhundert ging die Überſetzungsfreiheit weiter, als ſie im öffentlichen Intereſſe zu gehen braucht und rechtlich gehen darf. Man machte keinen Unterſchied zwiſchen der Überſetzung im Rechtsgebiete des Originals und zwiſchen der Überſetzung ausländiſcher Litteratur. Dies fällt um ſo mehr auf, als damals noch mancherlei verbreitungsfähige wiſſenſchaftliche Litteratur lateiniſch erſchien, die dann jeder Überſetzungsluſtige, und deren waren nicht wenige, ins Deutſche übertragen konnte. Die kaiſerlichen Privilegien gewähren ſchon im 16. Jahrhundert Schutz gegen die Überſetzung und deren Vertrieb *neben* dem Original. Wie ſich das partikulare Privilegienweſen dazu verhielt, iſt uns nicht bekannt, aber das Landrecht als Partikulargeſetz unterſcheidet nicht zwiſchen Übertragungen in- und

Digitized by Google

ausländischer Litteratur. Abgesehen von der älteren, namentlich durch Pütter vertretenen idealen Auffassung solcher Dinge, die wie eine Rückwirkung der starren Grundsätze des Privilegienwesens erscheint, fiel jedoch dem 18. Jahrhundert noch viel nüchterne Sorge für die Belebung und Kräftigung des Bücherverkehrs zu, woraus sich solche übers Ziel schießende Freiheiten auch ohne höhere litterarische Gesichtspunkte erklären mögen.

Der folgende § 1028: „Das Veranstalten einer neuen Übersetzung durch einen anderen Übersetzer ist kein Nachdruck der vorigen", scheint nicht ohne Beziehung zu stehen zur Monopolisierung der bei der Leipziger Bücherkommission zuerst angemeldeten Übersetzungen für die dortige Messe, ein Ausfluß des kursächsischen Mandats vom 18. Dezember 1773. Diese dem Leipziger Buchhandel vor allem zu statten kommende Maßregel war inmitten des Übersetzungszeitalters kurz vor Publikation des Landrechts zur brennenden Frage geworden, und Nicolai, dem so nahe Beziehungen zum Landrecht zugeschrieben werden, hatte deshalb eine ernste briefliche Auseinandersetzung mit dem mehrfach genannten Reich, dem Berater des kursächsischen Mandats, wobei er gerade das betonte, was später landrechtliche Bestimmung wurde.

Nicht sowohl dem Auslande als den Ländern deutscher Zunge galt § 1033: „Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden." Dies war die Ankündigung des Vergeltungsrechts gegen die süddeutschen Nachdruckerländer,

Digitized by Google

von dem der preußische Buchhandel bei der starken Unterschiedlichkeit norddeutscher und süddeutscher Produktionskosten freilich keinen Gebrauch machen konnte. Von nicht viel mehr Wirkung kann § 1036 gewesen sein, wonach die Einfuhr fremden Nachdrucks bei Vermeidung der Konfiskation untersagt wurde. Der „Vorteil des Publikums", auf den sich die österreichischen und süddeutschen Nachdrucker bei ihrer Ausfuhr nach dem Norden berufen konnten, brachte es mit sich, daß solche Verbote auf die verschiedenste Art umgangen wurden, so sehr es sich der reguläre Buchhandel angelegen sein ließ, den Nachdruckerballen den Weg abzuschneiden.

Die belangreichste Seite des Rechtsschutzes war auch im Nachdruckerzeitalter die Dauer desselben. Die wenigsten Bücher waren dem Nachdruck in anderen deutschen Ländern und zumal im Ausland ausgesetzt, aber deshalb war es für die davon verschonten Rechtsinhaber nicht minder wichtig, sich und ihre Nachfolger in dem erworbenen Besitzstande auf dem eignen Rechtsgebiete gesichert zu sehen. Pütter,[1] der für die Dauer des Rechtsschutzes nicht zu sorgen hatte, führt darum doch Thatsachen an, welche für die Wichtigkeit derselben sprechen. Er erinnert daran, daß es oft ganze Jahre dauere, ehe auch nur der Abdruck eines Werkes zustande komme, und hernach wieder zehn und mehr Jahre, ehe nur so viele Exemplare abgingen, daß die aufgewandten Unkosten gedeckt würden; ebenso finde man, daß ein großes Unternehmen oder meh-

1) Pütter S. 28 u. 29.

Digitized by Google

rere Werke zusammengenommen vielleicht ein ganzes Vermögen oder doch einen großen Teil desselben als Kapitalanlage beanspruchten.

Dennoch spricht sich das Landrecht über die Dauer des Verlagsrechts nicht aus; es berührt diesen Punkt in §§ 1029—1032 nur indirekt, indem es auf den für die Gegenwart unverständlichen Fall zu sprechen kommt, daß ein noch ausnutzbares Verlagsrecht trotz fortgesetzten Schutzes herrenlos werde. Der Grund des Ausschweigens ist ein triftiger: das Gesetz hatte keinerlei Veranlassung, sich mit der Schutzdauer zu beschäftigen, da die Frage danach nicht existierte und somit gesetzgeberisch nicht zu beantworten war.

Wenn allerdings die Privilegien, soweit sie gewöhnlich angezogen werden, also die kaiserlichen und kursächsischen, das gewesen wären, wofür sie in der Neuzeit gehalten werden: ein Notbehelf für die mangelnde Gesetzgebung und deshalb, wenn auch ganz elementar, ein Spiegel für die Rechtsanschauung im Volke, so würde die Frage der Schutzdauer offenbar bestanden haben und sogar sehr streitig gewesen sein. Nur das versteckte partikulare Privilegienwesen spiegelt aber die Volksanschauung wieder: es kennt weder für „Bücher" noch „Autoren" eine zeitliche Beschränkung des Rechtsschutzes, sondern nur eine Erneuerung des Privilegs beim Tode des Landesherrn und des Inhabers. Die Erfüllung dieser Förmlichkeit vorausgesetzt, war der Schutz so lange üblich, als die Ausübung des Verlagsrechts bethätigt wurde. Beschränkende Normen waren daher einzig für den Fall er-

Digitized by Google

forderlich, daß ein Buch, für welches noch Interesse vorhanden war, nicht mehr neu aufgelegt wurde.

Schon die alten Frankfurter Buchdruckerordnungen befassen sich mit der Regelung dieser Frage. Die „Verglichenen Puncta" der dortigen Buchhändler von 1669 verlangen, daß kein Buchführer im ganzen Römischen Reich künftiger Zeit ein bereits gedrucktes, aber vergriffenes Buch aufs neue verlegen solle, ohne sich vorher mit den Erben in aller Form verständigt zu haben; sofern aber ein Buch zehn bis zwanzig Jahre (!) vergriffen gewesen und die Erben nicht zu finden seien, könne das Buch ohne weiteres neu aufgelegt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß den rechtmäßigen Erben, sobald sie sich meldeten, eine billige Entschädigung gezahlt werde.

Daraus erhellt wiederum die strenge Rechtsauffassung der älteren Zeit. Das Landrecht faßt sich milder; es sagt:

§ 1029.

Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und das Recht des Schriftstellers nach § 1020 erloschen ist, so steht Jedem frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten.

§ 1030.

Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades vom Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der neu zu veranstaltenden Ausgabe, mit diesen sich abfinden.

Dunkel ist der Zusatz in § 1029: „und das Recht des Schriftstellers nach § 1020 erloschen ist." Letzterer

Digitized by Google

Paragraph bestimmt, woran nochmals erinnert sein mag, daß das Recht des Verfassers, wonach ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, auf seine Erben nicht übergehe, dagegen sichert § 1014 die vermögensrechtlichen Ansprüche der letzteren. War nun der Verleger ebenfalls tot oder verschollen und ein Rechtsnachfolger seinerseits nicht vorhanden, so konnte die Ausübung des Verlagsrechts doch nicht aufs ungewisse in der Schwebe gehalten werden, sondern sämtliche Rechte mußten ohne Verzug an die vermögensrechtlich interessierten Erben des Autors zurückfallen. Die landrechtliche Bestimmung in § 1029 kann leicht so verstanden werden, als wenn die Erben auf den Zufall verwiesen gewesen seien, daß ein unbeteiligter Dritter hinzusprang und sich des aufgegebenen Verlagsrechts annahm.

Durch die §§ 1029—32 ist das Gesetz in das Ansehen gekommen, das „ewige" Verlagsrecht zu gewähren. Die Befürchtungen wegen eines sich ewig fortpflanzenden Verlagsrechts gehören der an Illusionen reicheren Neuzeit an, das 18. Jahrhundert würde nicht gewußt haben, was es sich dabei zu denken habe. Einer dreihundertjährigen Gewohnheit gemäß setzte es den Privatrechten auf diesem Gebiete keine willkürliche Zeitgrenzen und sicherte darum doch die Interessen der Öffentlichkeit. Wenn die Vermeidung solcher Zeitgrenzen als ewiges Verlagsrecht gelten soll, so steht Dem nichts im Wege, als daß die große Masse der Bücher im 18. Jahrhundert noch kurzlebiger war als gegenwärtig, und der Gesetzgeber überdies den Fall vorsehen mußte, daß ein Verlagsrecht, wel-

Digitized by Google

ches sich noch nicht ausgelebt hatte, vor der Zeit aufgegeben wurde.

Das Landrecht stand in dieser und anderen Fragen hart an der Grenze der älteren und neueren Ordnung der Dinge. Die Litteratur, welche die alten Gewohnheiten umstoßen sollte, war längst im Aufblühen, aber die Bedeutung der Klassiker und ihrer Trabanten für die verlagsrechtlichen Normen wurde noch nicht erkannt und konnte vorderhand nicht erkannt werden. Erst im Anfang unseres Jahrhunderts tritt die Wendung ein, welche zum Bruch mit der Vergangenheit namentlich in Bezug auf die Dauer des Verlagsrechts führen sollte.

Unter Bezugnahme auf ein Erkenntnis des preuß. Obertribunals v. 28. Januar 1867 heißt es im Rönneschen Kommentar:[1] „Die vor Einführung des A. Landrechts in den damaligen Preuß. Staaten vorhandenen, seinen Voraussetzungen entsprechenden, obwohl durch Privilegien nicht geschützten, Verlagsrechte sind unter der Herrschaft des gedachten Gesetzbuches des Schutzes desselben gegen Dritte in Ansehung des Nachdruckes teilhaftig geworden."

Wenn damit gesagt sein soll, daß der Nachdruck von nichtprivilegierten Schriften, die auf preußischem Boden erschienen waren, vor dem Landrecht unbeanstandet gewesen sei, so würde dies als nicht zutreffend bezeichnet werden müssen. Abgesehen von dem so wichtigen In-

1) Rönne, L. v., Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 6. Ausgabe. Berlin, 1874. I. S. 680.

Digitized by Google

stitut der unbemerkt wirkenden Generalprivilegien, scheint das Landrecht nicht einmal das frühste Gesetz in Preußen zu sein, welches ein förmliches Verbot des Nachdrucks ausspricht. Wenigstens wird schon im Jahre 1781 Kurbrandenburg neben Kursachsen, Kurbraunschweig ꝛc. unter denjenigen deutschen Ländern genannt, in denen es Gesetze und Verordnungen gegen den Nachdruck gab.[1] Bezüglich der Werke lebender Autoren waren solche besondere Verbote im Lande des Erscheinens freilich kaum notwendig, da die inländischen Konflikte gewöhnlich durch zweifelhafte Privilegienansprüche oder durch Konkurrenz um aufgegebene Verlagsrechte u. dgl. herbeigeführt wurden.

Wenn bei Rönne ferner von Voraussetzungen gesprochen wird, welche das Landrecht mit der Schutzberechtigung einer Schrift verknüpfe, so werden damit moderne Anschauungen in das ältere Gesetz hineingetragen. Die neuere Gesetzgebung macht solche Voraussetzungen, nicht aber das Landrecht.

§ 1294 sagt: „Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll niemand nachdrucken."

Über die Beschaffenheit der Gegenstände, für welche ein Verlagsrecht behauptet wird, spricht sich das Gesetz nicht aus. Es stellt nur fest, daß das Verlagsrecht bald in der Person des Autors, bald in der Person des Verlegers seinen Ursprung nimmt und durch schriftliche oder mündliche Verträge vereinbart wird. Danach kann als

1) Das Bücherwesen nach Staatsklugheit, Recht und Geschichte ꝛc. betrachtet. Leipzig, 1781. S. 44.

Digitized by Google

Sinn des Gesetzes angenommen werden, daß Objekte, über welche Vereinbarungen in der einen oder anderen Art getroffen sind, im Grundsatze auch als schutzberechtigt zu gelten haben. Mit den hierbei denkbaren Ausnahmen hatte sich der Gesetzgeber den Kopf nicht zu beschweren; er konnte es dem Richter überlassen, im einzelnen Falle darüber zu befinden, ob das streitige Objekt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schutzberechtigt war oder nicht.

Digitized by Google

7. Übergang zur Neuzeit.

Auf Betreiben Preußens war schon in der Wahlkapitulation Leopolds II. vom J. 1790 das Versprechen gegeben worden, „den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer acht zu lassen und ein Rechtsgutachten darüber erstatten zu lassen, inwiefern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise vor dem jetzigen Verfall zu retten sei." Von Reichswegen scheint man hiernach den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Nachdruck im Süden und den hohen Druckpreisen im Norden nicht übersehen zu haben, doch ist nicht leicht zu erkennen, welche Mittel dem Reich geboten waren, hierin einen Ausgleich zu schaffen. Zwei Jahre später wurde in der Wahlkapitulation von Franz II. das Versprechen bezüglich der Unterdrückung des Nachdrucks wiederholt.

Bessere Aussicht als die Wahlkapitulationen schien der Wiener Kongreß zu bieten, zu dem, obschon es an Skeptikern nicht fehlte, eine buchhändlerische Deputation entsandt wurde. Metternich, dem dieselbe nicht ganz gelegen kommen mochte, empfing sie um so liebenswürdiger; er machte das verlegene Zugeständnis, daß bei der österreichischen Regierung bis dahin falsche Ansichten über die Angelegenheit geherrscht hätten, und versicherte wiederholt: die Sache der Deputation sei die seinige.

Digitized by Google

Gegen ein ähnliches Vorgehen wie die Sendung nach Wien war wenige Jahre zuvor in deutschen Fachkreisen geltend gemacht worden, daß unter den Wirkungen des ungünstigen Geldkurses der österreichische Büchermarkt auch bei Unterdrückung des Nachdrucks gar nicht zu erschließen sei, und der Buchhändler J. Fr. Hartknoch in Dresden, welcher vor der Abreise der Deputierten um seine Vermittelung bei Fr. v. Gentz angegangen worden war, hatte dies mit den Worten abgelehnt: der Geist der österreichischen Censur- und Bücherkommission, die den Nachdruck auf alle Wege begünstige, sei ein gewappneter Riese, „gegen den wir alle zu Felde ziehen können, ohne so viel auszurichten als die Alliierten gegen Napoleon.“ [1]

Die Erfahrungen der Deputierten entsprachen dieser Auffassung der Dinge besser als den rosigen Worten Metternichs. Nach langem Hinhalten und Zuwarten erzielten sie nichts als das Versprechen in der Bundesakte, daß sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger beschäftigen solle.

Seitens der öffentlichen Meinung fand der Buchhandel mit seinem Anliegen wenig oder gar keine Unterstützung. Die Wiener Nachdrucker hatten dieses Umstandes gelegentlich des Kongresses boshaft gedacht, indem sie in einer Schrift gegen die anwesenden Deputierten sagten: die rechtlichen Deutschen seien ja doch nur die dortigen

1) Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten I. S. 220 u. ff.

Digitized by Google

Verleger, nicht die Käufer; denn die letzteren hätten Nachdrucke nach allen Gegenden von Deutschland verschreiben lassen und in Wien während des Kongresses gekauft.[1]

Selbst die litterarische Welt, soweit sie nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wurde, zeigte sich zurückhaltend. Leute vom litterarischen Sport, die gar nicht wußten, was der Gegenstand des Streites war, verteidigten sogar den Nachdruck. Bedenkliche Verwirrung stifteten anderseits diejenigen Philosophen und Juristen, welche den Zusammenhang der Dinge nicht übersahen und von der Annahme ausgehend, daß der Nachdruck der Schriften lebender Autoren das Herkommen sei, nach tieferen Gründen für die Unrechtmäßigkeit desselben forschten.[2]

Weniger verloren jene den Boden unter den Füßen, welche die Ausdehnung des territorial selbstverständlichen Rechtsschutzes auf ganz Deutschland[3] als ein Zugeständnis

1) Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten I. S. 215.

2) Über das Streiten für und wider den Nachdruck vgl. die Vorrede von J. G. Müller (Verfasser des Siegfried von Lindenberg), Über den Verlagsraub. Leipzig, 1792. Eine der kundigsten Schriften.

3) Lessing war einer der Wenigen, welche das Sachverhältnis lange vorher richtig durchschauten. In seinem „Projekt für Schriftsteller und Buchhändler“ (Hempelsche Ausgabe. Nr. 78, S. 582) sagt er: „Daß der Nachdruck unbillig sei... wer leugnet das? Aber was hilft das, dem Nachdruck zu steuern? Freilich wenn Deutschland unter einem Herrn stünde, welcher der natürlichen Billigkeit durch positive Gesetze zu Hülfe kommen könnte und wollte! Aber bei dieser Verbindung unter Deutschlands Provinzen, da die menschlich-

Digitized by Google

an den Buchhandel betrachteten und dasselbe ohne entsprechende Gegenzugeständnisse bezüglich der Bücherpreise nicht gemacht haben wollten.

Diese vom Buchhandel selbst vorgesehene Forderung war erklärlich und gerechtfertigt. Nur daß man dabei von der befremdlichen Ansicht geleitet wurde, als wenn die Ermäßigung der Bücherpreise im Wege der gesetzlichen Vorschrift herbeigeführt werden könne. Die uralte Frage der Büchertaxe tauchte selbst in amtlichen Kreisen wieder auf. Wie so manches andere beruhte dieselbe auf einer Verwechselung von partikularen und gemeindeutschen Gesichtspunkten. Wenn in alten Zeiten ein Landesherr ein Privilegium ganz allgemein zum Buchhandelsbetrieb verlieh, so vergaß er nicht bald, den damit Bedachten an mäßige Preise zu erinnern, und erteilte er gar ein Monopolrecht auf Schulbücher, amtliche Publikationen u. dgl., so verband er damit mehr oder weniger bestimmte Preisvorschriften[1], von denen der Privilegierte nur auf die Ge-

sten das Principium haben, des baaren Geldes so wenig als möglich aus ihren Grenzen zu lassen: wer wird ihren Finanzräthen begreiflich machen, daß man allein den Buchhandel unter dieses Principium nicht ziehen müßte? Sie sagen: Wenn ein populärer Gellert so allgemein gelesen wird, was für ein Recht giebt das seinem sächsischen Verleger, die brandenburgischen und östreichischen Staaten in Contribution zu setzen?"

1) Ein von Friedrich dem Großen selbst gezeichnetes Privilegium auf eine Notariats-Ordnung verpflichtet z. B. das Hallische Waisenhaus, dieselbe nicht höher als zu 1 ggr. zu verkaufen.

Digitized by Google

fahr, sein Recht zu verlieren, abgehen konnte. Originalschriften duldeten solche Vorschriften selbst partikularrechtlich nicht. Ihr Preis war in jedem einzelnen Falle von wechselnden Bedingungen abhängig, die sich nach der Art des Unternehmens, nach den Vorteilen und Nachteilen der örtlichen Produktionskosten, sowie nach der jeweiligen Lage des Büchermarktes bestimmten. Bei der Steigerung der Bücherpreise im Nachdruckerzeitalter hatte zwar im Anfange eine gewisse Willkür mitgespielt, später wurden die hohen Preise eine Wirkung der herrschenden Verhältnisse, und nur mit der Änderung der letzteren war ein Rückgang der Preise zu erwarten.

Der Buchhandel sah sich unter solchen Umständen auf das alte Mittel der genossenschaftlichen Selbsthilfe verwiesen, die mit der nötigen und zuweilen mit unnötiger Rücksichtslosigkeit gehandhabt, nicht ohne Eindruck blieb.

Viel versprechender war jedoch das schnelle Umsichgreifen seiner neuen, aus dem Tauschhandel entwickelten Einrichtungen. Hätten die kaufmännischen Anwandlungen, welche sich nach dem Bruche mit der Frankfurter Büchermesse im Norden zeigten, das Feld behauptet, so würde nicht bloß der Tauschhandel, sondern auch das, was er an organisatorischen Einrichtungen und einem geschlossenen Berufsstande hinterlassen hatte, über Bord geworfen worden sein. Die Reform drängte sich indes von selbst auf der Grundlage des Bestehenden auf. So gut wie man Bücher tauschte, konnte man dieselben, sofern es auf der Gegenseite an entsprechenden Tauschmitteln fehlte, zeitweilig unter der Bedingung ablassen, auf der nächsten Messe zu

Digitized by Google

bezahlen, was inzwischen davon abgesetzt worden war, das Nichtabgesetzte aber zurückzugeben oder zur Verfügung des Eigentümers zu halten. Dieser Modus, den der Tauschhandel schon im 17. Jahrhundert nebenbei gepflegt hatte, wurde nun zur leitenden Norm erhoben und von den litterarischen Neuigkeiten bald auch auf die älteren Erscheinungen übertragen.

So unscheinbar die Reform war, so bedeutsam zeigte sie sich in ihren Wirkungen, selbst bezüglich der Art der Bücherproduktion. In den Einrichtungen des Tauschhandels hatte es gelegen, den Bücherverkehr wesentlich durch Kataloge zu beleben, so daß das damals noch gutgeartete Publikum meist gar nicht in der Lage war, ein Buch zu prüfen, ehe es sein Eigen geworden. Das neue System, das sogenannte Konditionsgeschäft, welches die dritte Periode des Buchhandels (1764 bis zur Gegenwart) bildet, machte statt dessen das Buch zu seinem eignen Vertriebsmittel, d. h. dem Publikum sollte die Möglichkeit geboten werden oder, historisch getreuer, das Publikum wollte bei den innigen Beziehungen zwischen Buchhandel und litterarischer Kritik die Möglichkeit geboten haben, ein Buch zu sehen und zu prüfen, ehe es sich für den Kauf entschied. Dies und die Nötigung zur klingenden Abfindung brachten den Buchhandel um die ihm nachgerühmte Kunst, eine Druckschrift, „sie sei beschaffen, wie sie wolle", in Umlauf zu setzen; er mußte mehr Kritik an seinen Unternehmungen üben. Dafür gewann er den Vorteil exakterer Geschäftsergebnisse und einer der Natur der Verlagsthätigkeit angepaßten Dispositionsfreiheit. Der Sortiments-

Digitized by Google

handel aber, welcher der eignen Unternehmerthätigkeit überhoben war und ohne wesentlich größeres Wagnis als das seiner Geschäftsspesen in Wirksamkeit treten konnte, erlangte damit eine Entwickelungsfähigkeit über In- und Ausland, deren erste Ergebnisse sich überraschend schnell zeigten.

Schon beim Reformversuch von 1802 gewinnt man, verglichen mit der Zeit nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs, den Eindruck eines ganz neuen Buchhandels, und durch die klassische Litteraturperiode befruchtet, erblühte nach den Freiheitskriegen ein neues oder überhaupt erst ein so zu nennendes litterarisches Leben in allen Ländern deutscher Zunge. Unverkennbar hat der zwischenstaatliche Nachdruck bei dieser Befruchtung Handlangerdienste geleistet; er hat ähnlich gewirkt wie der wirkliche und vermeintliche Nachdruck Lutherscher Schriften zur Zeit der Reformation.

Das Nachdruckerzeitalter findet seinen thatsächlichen Abschluß da, wo der Börsenverein der deutschen Buchhändler entsteht (1825); denn dieser Verein, dessen Gründer aus Nord- und Süddeutschen wie aus Österreichern bestanden, würde über einen schwächlichen, bald hinfälligen Versuch nicht hinausgekommen sein, wenn an dem buchhändlerisch-litterarischen Zusammenschluß von Deutschland, Österreich und der Schweiz noch viel gefehlt hätte.

Der Norden war um seine Vorzugsstellung längst gekommen; der Klassikerverlag mit allem, was sich an wichtigen, das gemeinsame litterarische Leben beeinflussen-

Digitized by Google

den Organen darum gruppierte, hatte inzwischen sogar seinen Schwerpunkt im Süden gefunden. Die württembergische Regierung aber, welche bis dahin den Nachdruck sehr offenkundig begünstigt hatte, traf im Anschlusse hieran Anstalten, durch milde Handhabung der Preßgesetzgebung den nord- und mitteldeutschen Verlagshandel von seinem Andrang zu entlasten und denselben nach der schwäbischen Hauptstadt abzulenken[1], wodurch das bis dahin traditionslose Stuttgart im Laufe der Jahre zu einem der drei deutschen Verlagscentren (Leipzig, Berlin, Stuttgart) und zum süddeutschen Kommissionsplatz wurde. Ähnlich gewann im übrigen Süden und in Österreich die Originalproduktion an Ansehen. Mit dem Ausgleich der Produktionsverhältnisse sanken von selbst die Bücherpreise, freilich auch im Durchschnitt die Honorarsätze der Autorenwelt.[2]

1) Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 1856, Nr. 33 und 1857, Nr. 36.

2) Um sich den Gang der Dinge, in dem sich das Ausleben des Nachdruckerzeitalters zu erkennen giebt, durch die Ziffer zu verdeutlichen, darf man nur einen Blick in Schwetschkes Codex nundinarius werfen. Danach betrug auf Grund der Leipziger Meßkataloge die Zahl der jährlichen Erscheinungen:

1766 . .	1584	**1810** . .	3864
1770 . .	1807	**1815** . .	3225
1780 . .	2642	**1820** . .	3772
1790 . .	3560	**1825** . .	4421
1800 . .	4012	**1830** . .	7308

Im J. 1835, wo man sich erst in der deutschen Bundesversammlung über ein förmliches Verbot des Nachdrucks durch

Digitized by Google

Preußen hatte schon im J. 1816 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten den gleichen Schutz gegen Nachdruck wie den Inländern auch ohne Reciprocität zugestanden. Den gegenwärtigen Zeitpunkt nahm Preußen wahr, um im Vertragswege von Staat zu Staat einen Schutzverband gegen den Nachdruck zu gründen. In den Jahren 1827 bis 1829 brachte es 31 Konventionen, darunter die Hauptnachdruckerländer im Süden, zustande, so daß das sich noch immer sträubende Österreich isoliert und genötigt wurde, von selbst vom Nachdruck abzulassen. Damit fand das Nachdruckerzeitalter auch seinen formalen Abschluß.

---

ganz Deutschland einigte, hatte die Zahl der jährlichen Erscheinungen die Höhe von 9840 erreicht, eine Ziffer, die gegen frühere allerdings durch die inzwischen aufgekommenen Lieferungswerke und durch gewisse Vervollständigungen der allgemeinen Bibliographie begünstigt worden sein mag. Interessant ist es, den wachsenden Anteil der Nachdruckercentren an der Originalproduktion im Vergleich zu Leipzig und Berlin zu verfolgen. So steuerten zum Meßkatalog bei:

1810 Leipzig 695, Berlin 271; Stuttgart 43, Frankfurt 118, Wien 102 Bücher.

1820 Leipzig 864, Berlin 331; Stuttgart 44, Frankfurt 125, Wien 189 Bücher.

1830 Leipzig 1098, Berlin 632; Stuttgart 215, Frankfurt 251, Wien 396.

Digitized by Google

8. Die Basis der neueren Gesetzgebung.

Preußen würde vielleicht gutgethan haben, bei dem Mittel der Litterarkonventionen einstweilen stehen zu bleiben und dem übrigen Deutschland gesetzgeberisch mit einer Revision seiner landrechtlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht voranzugehen. Auf diese Weise würde das spätere deutsche Gesetzgebungswerk mehr Grundlage gewonnen und wahrscheinlich eine andere Gestalt angenommen haben. In der That war Ähnliches im Werke; mit der Vorbereitung der Bundesbeschlüsse gegen den Nachdruck fällt nämlich die preußische Gesetzrevision zusammen, welche sich auch auf den verlagsrechtlichen Teil des Landrechts erstreckte.[1] Doch ist den revidierten Bestimmungen anzumerken, daß die Fühlung mit der Materie verloren gegangen war.

Es blieb demnach bei dem Versuche, auf der Grundlage des Landrechts fortzubauen, bis einige Jahre später ein anderer Weg eingeschlagen wurde. Man machte den Schutz des Verlagsrechts oder, wie es jetzt genannt wurde, des „schriftstellerischen Eigentums" zum Gegenstand einer besonderen gesetzgeberischen Behandlung, begann also

1) Die revidierten Bestimmungen sind abgedruckt bei Petsch, Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag ꝛc.

Digitized by Google

unter anderem Namen und mit einer Prämisse, über deren Richtigkeit nur das positive Verlagsrecht befinden konnte, damit, womit das Landrecht aufgehört hatte.

Ursprung und Ziel des hierfür besonders maßgeblichen preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 werden jedoch erst verständlich durch die Verhandlungen beim deutschen Bunde, nachdem demselben die Aufgabe zugefallen war, dem zwischenstaatlichen Nachdruck in Deutschland gesetzlich ein Ende zu bereiten.

Das Versprechen in der Bundesakte wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger hatte im J. 1819 zur Vorlage des Entwurfs einer Verordnung über den Nachdruck und den *Verlagsvertrag* geführt.[1] Die Abstimmung, welche vier Jahre später stattfand, erwies sich dem Verbot des Nachdrucks günstig, nur in Nebenpunkten war Meinungsverschiedenheit, namentlich in betreff der *Zeit*, innerhalb welcher der Nachdruck zu verbieten sei. Mehrere Stimmen verlangten Vereinfachung des Entwurfs, insbesondere Ausscheidung der den Verlagsvertrag betreffenden Bestimmungen, die allerdings nicht Sache des Bundes sein konnten.

Darüber trat eine weitere Verschleppung der Angelegenheit ein, bis Preußen mit seinen Litterarkonventionen eingriff und 1829 den Antrag einbrachte, bei Beurteilung des Nachdrucks den Unterschied zwischen den *eignen* Unterthanen und denen *anderer* Bundesstaaten

1) Vgl. die Einleitung von Hitzigs Kommentar zum preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837. Berlin, 1838.

Digitized by Google

fallen, im übrigen aber die Verhandlungen in der Hauptsache nach Artikel 18 der Bundesakte ihren weiteren Fortgang nehmen zu lassen. Dieser Antrag wurde 1832 zum Beschluß erhoben.

Bei der Gelegenheit ergab sich, daß sich eine Anzahl Bundesstaaten noch ausschließlich zum Privilegiensystem bekannte, so daß dieselben mit der Publikation des Bundesbeschlusses die Zusicherung verbanden, anderen deutschen Unterthanen gleichmäßig wie den eignen Privilegien erteilen zu wollen.

Auf diese Weise erschien das Privilegium freilich als Notmittel für das mangelnde gesetzliche Verbot des Nachdrucks von im Lande erschienenen Originalschriften, aber es ist nicht bekannt, daß dies in irgend einem deutschen Gebiete, welches nennenswerten Anteil am Bücherverkehr hatte, die ursprüngliche Auffassung war. Bei dem sehr ungleichen Anteil, den die einzelnen Territorien am Bücherverkehr hatten, verwirren sich zwar die Ansichten über Sinn und Zweck der Privilegien ziemlich frühzeitig, erst das Nachdruckerzeitalter zieht jedoch so recht die Ansicht groß, daß beim Mangel eines Privilegiums das Buch zum Nachdruck freigegeben sei.

Entsprechend dieser geänderten Auffassung verwies Preußen darauf, daß zwischen denjenigen Staaten, in denen nur ein durch das Privileg *bedingtes* Verbot bestehe, und solchen Staaten, in denen der Nachdruck *unbedingt* verboten sei, keine eigentliche Gleichstellung denkbar wäre, da es doch den Schriftstellern und Verlegern ebenso lästig als selbst unmöglich sein würde, für alle neu

Digitized by Google

erscheinenden Werke besondere Privilegien auszuwirken. Demgemäß einigten sich die Regierungen gelegentlich der Wiener Konferenzen von 1834 dahin, „daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei."

Hiernach wurden die Regierungen unterm 2. April 1835 aufgefordert, binnen zwei Monaten anzuzeigen, was sie zur Ausführung des damit ausgesprochenen Verbots verfügt hätten oder noch zu verfügen beabsichtigten.

Preußen machte in seiner diesfälligen Antwort darauf aufmerksam, daß bei ihm die Verhältnisse des Verlagsrechts und des Nachdrucks bereits durch die ältere Gesetzgebung geregelt seien, und daß es daher so lange wenigstens einer Publikation des Bundesbeschlusses nicht bedürfen werde, als die näheren zur wirksamen Ausführung des Nachdrucksverbots unerläßlich erforderlichen Bestimmungen noch nicht feststänben, besonders darüber

a) auf welche Druck- und Vervielfältigungsarten das Nachdrucksverbot zu erstrecken sei? und

b) binnen welchem Zeitraum das schriftstellerische und Verlags-Eigentum gegen den Nachdruck durch das zu erlassende Verbot geschützt würden?

Zugleich wurde ad a vorgeschlagen, daß alle Werke der Wissenschaft und Kunst, sie möchten durch den Druck bereits vervielfältigt sein oder nicht, sowie alle Werke der Kunst, welche ihrer Natur nach einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig seien, nur mit Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, dem derselbe seine Eigen-

Digitized by Google

tumsrechte an dem Original ohne Vorbehalt der Befugnis zur Vervielfältigung desselben übertragen, auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürften, und daß eines gleichen Schutzes auch das Recht der Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung teilhaft werden sollte.

Ferner wurde zu b befürwortet, daß das Recht des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger wie jedes andere Vermögensrecht übergehen solle, und zwar auf einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren nach dem Tode des Verfassers oder bei Werken, welche erst nach dem Tode des Urhebers erscheinen, vom Tage der Veröffentlichung an.

Die Bundesversammlung fand sich nicht veranlaßt, die preußischen Anträge zum Gegenstand eines Beschlusses zu machen, sondern erklärte, daß das unterm 2. April 1835 ausgesprochene Verbot des Nachdrucks als ein positives bestehe, welches in allen Bundesstaaten auch dann zum Vollzug zu bringen sei, wenn wider Vermuten die Vereinigung sämtlicher Bundesglieder über gleichförmige Grundsätze nicht zustande kommen sollte.

Gleichzeitig aber legte die betreffende Bundeskommission eine Reihe von Anträgen vor, welche im wesentlichen mit dem Antrage Preußens übereinkamen, nur mit dem Unterschiede, daß der Rechtsschutz mindestens zehn Jahre vom Tage des Erscheinens an in Vorschlag gebracht wurde. Dabei sollten sich die Bundesregierungen vorbehalten, großen, mit bedeutendem Kostenaufwand verbundenen Werken der Wissenschaft und

Digitized by Google

Kunst, sowie zur Belohnung von Nationalverdiensten eine längere Schutzfrist als von zehn Jahren durch besonderen Bundesbeschluß zu gewähren.

Auf Grund dieser Anträge der Bundeskommission legte man sich anfangs 1836 in Preußen die Frage vor, was etwa in Preußen selbst noch zu thun übrig bleibe, und einigte sich darüber, daß, ehe man an die Prüfung jener Anträge gehe, dem geistigen Eigentum im Inlande ein ausreichender und wirksamer Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung gewährt werden müsse.

Ebenso, heißt es bei Hitzig, vereinigte man sich leicht darüber, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht mehr genügten, zumal sich dasselbe das Verlagsrecht nur mit der Person des Verlegers, nicht aber mit der des Verfassers verbunden denke.

Als Haupterfordernisse eines neuen Gesetzes wurden folgende Punkte betrachtet:

1) Genaue Bestimmung der Gegenstände, an denen ein Nachdruck oder eine unbefugte Vervielfältigung möglicherweise zu verüben steht.

2) Feststellung der Schutzfrist, sowohl in Ansehung der Person dessen, in welchem das geistige Eigentum ursprünglich beruht, als auch in Ansehung der verschiedenen Kategorieen seiner Rechtsnachfolger; sowie endlich

3) Feststellung der civil- und strafrechtlichen Folgen unbefugter Vervielfältigung von Gegenständen des geistigen Eigentums.

Digitized by Google

Nach diesen Gesichtspunkten arbeitete eine Ministerial-Kommission bis zum Frühjahr 1836 einen Gesetzentwurf aus und fügte demselben noch Bestimmungen über öffentliche Darstellung dramatischer und Ausführung musikalischer Werke ohne die Einwilligung der Dichter und Komponisten bei.

Der preußische Staatsrat, zur Begutachtung aufgefordert, sagte über den so zustande gekommenen Gesetzentwurf u. a.: „Nun aber durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1835 ein schriftstellerisches Eigentum als solches festgestellt ist, was in dem Allgemeinen Landrecht nicht vorkommt, indem es nur von einem Verlagsrecht redet und seine Vorschriften hauptsächlich sich auf den Verlagsvertrag zwischen dem Schriftsteller und dem Buchhändler beziehen, ist zugleich für unsere Gesetzgebung über den Nachdruck eine neue Basis gegeben, auf der sie weiter zu bauen hat. Auf diese Basis gründete das Staatsministerium den von ihm vorgelegten Gesetzentwurf, indem es dessen einzelne Bestimmungen aus der Natur der Sache und Verhältnisse, mit Benutzung der Erfahrungen anderer Nationen, welche eine große Litteratur und einen ausgebreiteten Buchhandel haben, abzuleiten suchte. Dies sind auch die Quellen, woraus mit Erfolg zu schöpfen ist."

Eine bedeutsame Änderung der preußischen Anträge beim Bunde brachte der preußische Entwurf resp. das Gesetz vom 11. Juni 1837 insoweit, als statt der dort befürworteten fünfzehn Jahre den Erben des Autors eine dreißigjährige Schutzfrist zugestanden wurde. Da-

Digitized by Google

gegen sollten pseudonyme und anonyme Schriften auf fünfzehn Jahre Schutz, von der ersten Herausgabe an, beschränkt bleiben. Wurde innerhalb dieser Frist der Name des Verfassers bekannt, so trat die allgemeine Norm in Geltung, also der Schutz auf Lebenszeit des Autors und dreißig Jahre nach dem Tode desselben.

Das Gesetz brachte ferner nähere Bestimmungen über die Begrenzung des Verlagsrechts gegen die Öffentlichkeit d. h. über das, was nicht als Nachdruck anzusehen sei. Dahin gehörte:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und litterarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Übersetzungen bereits gedruckter Werke.

Als Folgen des Nachdrucks hatten bis dahin die meisten Gesetze die Strafe der Konfiskation ausgesprochen, mehrere neuere bestimmten auch noch die Entschädigung, welche dem rechtmäßigen Verleger gewährt werden sollte, und setzten außerdem eine Geldstrafe für die Nachdrucker fest.[1] Das preußische Gesetz bestimmte außer Entschädigung der Beeinträchtigten als strafrechtliche Folge die Konfiskation und eine Geldbuße.

Dem Objekte nach erstreckte es den Schutz 1) auf das schriftstellerische Eigentum, 2) auf geographische, to-

1) Schletter, H. Th., Handbuch der deutschen Preß-Gesetzgebung. Leipzig, 1846. S. XXIV.

Digitized by Google

pographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen, 3) auf musikalische Kompositionen, 4) auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen und endlich 5) auf die öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

Auf dieser Grundlage brachte Preußen noch vor der Publikation seines Gesetzes die Angelegenheit beim Bunde abermals zur Sprache; das Ergebnis war der Beschluß vom 9. Novbr. 1837.

Der Wortlaut desselben giebt einen weiteren Einblick in die auseinandergehenden Ansichten, deren Gegenstand durch die preußische Gesetzesvorlage in einer wichtigen Beziehung gemehrt schien.

Den Ausgangspunkt der ganzen Verhandlungen hatte die Unterdrückung des zwischenstaatlichen Büchernachdrucks gebildet. Hierüber war eine Einigung denkbar, da die streitigen Interessen im deutschen Bücherverkehr längst ausgeglichen und auch so viel Erfahrungen auf allen Seiten gesammelt waren, um übersehen zu können, wie die in Antrag gebrachten Normen gemeinsamer Beschlüsse mit den einzelnen Landesverhältnissen im Einklang standen. Das preußische Gesetz beschränkte sich nun aber nicht auf den Bücherverkehr, sondern erweiterte seine Vorsorge auf Verkehrsinteressen, welche von den Vorgängen im Nachdruckerzeitalter nicht berührt worden waren und nicht berührt werden konnten, da die Bildung und Entwickelung derselben dort erst anhebt. Die Musikalien wurden z. B. im Anfange jener Periode in der Hauptsache noch durch das Publikum selbst handschriftlich

Digitized by Google

verbreitet, und die notwendige Voraussetzung des Aufführungsrechts dramatischer Autoren, die moderne Bühne, fand erst in der klassischen Litteraturperiode ihre Grundlegung. Diese Verkehrsinteressen mochten auch jetzt noch unter kleinstaatlichen Verhältnissen zu schwächlich und unselbständig entwickelt erscheinen, als daß sich die Bundesmehrheit für eine Erweiterung des gesetzlichen Schutzes über das nächste Notwendige und zu Übersehende hinaus zu erwärmen vermochte.

Der zweite differierende Punkt war die Länge der Schutzfrist. Trotz des Bundesbeschlusses von 1832, welcher vollständige Reciprocität vorsah, schien die Mehrheit ähnlich wie im Privilegienzeitalter zwischen dem landesherrlichen und dem „Schutze der Gesamtheit" (Art. 3) zu unterscheiden und eine Dem entsprechende Einrichtung im Sinne zu tragen; denn selbst in denjenigen Territorien, welche an Erfahrungen am ärmsten waren, kann ein Schutz von zehn Jahren „vom Jahre des Erscheinens an" für die inneren Landesverhältnisse nicht als ausreichend betrachtet worden sein. Dies war die Gültigkeitsfrist der kaiserlichen Privilegien fürs ganze Reich gewesen, die aber für Originalschriften stets erneuerungsfähig waren, so daß sich der Schutz in alten Zeiten selbst im zwischenstaatlichen Verkehr auf fünfzig Jahre und länger erstreckte. Nur zu gunsten von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken war die Mehrheit beim Bunde geneigt, einen längeren, höchstens zwanzigjährigen Schutz zu gewähren. Diese Vergünstigung kam 1838—1842 in Form von Bundespri-

Digitized by Google

vilegien für die Erben und Verleger von Schiller, Goethe, Jean Paul, Wieland und Herder in Anwendung.

Im weiteren Verfolge des betreffenden Beschlusses heißt es allerdings, daß eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt habe, eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesamten Bundesgebiet zu gewähren.[1] Dies und anderes sollte davon abhängig gemacht werden, wie sich die einstweiligen Bestimmungen in einem fünfjährigen Zeitraum für Kunst und Litteratur, für die Interessen des Publikums und für den Flor des Kunst- und Buchhandels bewähren würden.

Ungeachtet der beim Bunde herrschenden Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand und Dauer des Schutzes machte das preußische Gesetz bald Propaganda im Norden und auch im Süden. Sachsen-Weimar erließ 1839, Braunschweig 1842 ein Gesetz, welches sich beinahe wörtlich dem preußischen anschloß; das bayrische von 1840 war dem letzteren vielfach nachgebildet,[2] und das bei der Stellung Sachsens zum Mittelpunkte des buchhändlerischen Verkehrs so wichtige sächsische Gesetz von 1844 näherte sich bei aller Verschiedenheit der prinzipiellen Auffassung in den meisten Punkten doch auch dem preußischen Gesetz.

---

1) Nach Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg, 1852. S. 58 war es der hartnäckige Widerstand Württembergs, welcher dem Verbot des Nachdrucks engere Schranken zog, als die meisten Regierungen gewünscht hatten.

2) Schletter S. XXVII.

Digitized by Google

Noch bevor die verabredete fünfjährige Frist für weitere Beratungen abgelaufen war, kam der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zustande, wonach das Aufführungsrecht dramatischer Autoren und Komponisten „wenigstens“ während zehn Jahre, von der ersten rechtmäßigen Aufführung an, im gesamten Bundesgebiet anerkannt und geschützt werden sollte, sofern das Werk noch nicht durch den Druck veröffentlicht war. In dieser knappen Schutzfrist kommt abermals die Unterscheidung zwischen landesherrlichem und dem Schutz der Gesamtheit versteckt zum Ausdruck. Vom eignen Landesherrn würde der Autor, solange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht war, wohl allerwärts auf Lebenszeit geschützt worden sein. Das preußische Gesetz hatte unter jener Voraussetzung die Dauer des Schutzes sogar auf Lebenszeit des Autors und zehn Jahre nach dessen Tod vorgesehen.

Nachdem Preußen bezüglich des Bücherwesens mit der Erweiterung des Schutzes auf dreißig Jahre nach dem Tode des Autors vorangegangen und Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar und Braunschweig in ihrer Gesetzgebung, sowie Österreich im Vertrage mit Sardinien vom 12. Juli 1840 hierin gefolgt waren, blieb für eine kürzere Frist nicht viel Boden mehr übrig. Unterm 19. Juni 1845 wurde daher die dreißigjährige Schutzfrist zum Bundesbeschluß erhoben. Art. 2 desselben überholte sogar das preußische Gesetz darin, daß es den Schutz pseudonymer und anonymer Schriften, den Preußen auf fünfzehn Jahre beschränkt hatte, auf dreißig Jahre ausdehnte.

Digitized by Google

Den Abschluß über die Frage der zeitlichen Begrenzung des Verlagsrechts bildet, von Preußen angeregt, der Bundesbeschluß vom 6. November 1856. Danach wurde der Schutz dahin erweitert, daß derselbe für die Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben waren, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft verbleiben sollte, vorausgesetzt, daß jene Werke zur Zeit noch im gesamten Bundesgebiet durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck geschützt waren. Darunter befanden sich die vom Bunde privilegierten Klassiker (Schiller, Goethe u. s. w.), deren Schutz sich also ebenfalls bis zum 9. November 1867 erstrecken sollte.

Auf der Basis der deutschen Bundesbeschlüsse kamen im Laufe der Jahre etwa dreißig Partikulargesetze zustande, die in denjenigen Einzelheiten, welche über die gemeinsamen Bestimmungen hinausgingen, starke Abweichungen in der Beantwortung prinzipiell oft wichtiger Fragen zeigten. Nachdem man aus der Mitte des Buch- und Musikalienhandels hierüber vorstellig geworden war, richtete die sächsische Regierung an den Börsenverein der deutschen Buchhändler die Aufforderung zu bestimmten Vorschlägen, welcher dieser durch Überreichung eines einheitlich deutschen Gesetzentwurfs im Jahre 1857 nachkam.

Erst fünf Jahre später, am 23. Januar 1862, brachte die sächsische Regierung denselben beim deutschen Bunde zur Vorlage, mit dem Antrage, die Regelung der Nachdrucksfrage durch ein allgemeines Gesetz einzu-

Digitized by Google

leiten und hierzu eine Kommission zu ernennen. Preußen widersprach dem Antrage, weil es die Übergriffe des deutschen Bundes in seiner damaligen Verfassung auf das Gebiet der Gesetzgebung grundsätzlich bekämpfte.[1]

Gleichwohl wurde der sächsische Antrag angenommen. Unter Berücksichtigung der Börsenvereins-Vorlage und eines wenige Monate später von der österreichischen Regierung eingebrachten Entwurfs arbeitete die dafür bestimmte Bundeskommission einen neuen Gesetzentwurf aus, welcher jedoch zu keiner anderen praktischen Verwertung mehr gelangte, als daß er dem bayrischen Gesetz vom 28. Juni 1865, dem letzten landesherrlichen Gesetz, zur Grundlage diente.

Nach den Ereignissen von 1866 fiel dem norddeutschen Bunde die verfassungsmäßige Kompetenz der Gesetzgebung über das geistige Eigentum zu, und schon im November 1868 gelangte für die 22 norddeutschen Bundesstaaten ein Gesetzentwurf an den Bundesrat, dem unter Berücksichtigung des Frankfurter Entwurfs von 1864 wesentlich der Börsenvereins-Entwurf von 1857 zu Grunde gelegt war, welcher später noch eine juristische Überarbeitung erfuhr. Daraus ging das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 hervor, welches nach Gründung des Reiches Reichsgesetz wurde.

Das Reichsgesetz trägt das Monatsdatum des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, womit der Abschluß

1) Klostermann, R., Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. I. Berlin 1867. S. 57.

Digitized by Google

des damals begonnenen Gesetzgebungswerkes symbolisch angedeutet scheint. Die Berechtigung hierzu kann nach der Gestalt, in welcher das Gesetz aus dem Reichstag hervorgegangen ist, nicht bestritten werden, wohl aber nach der ursprünglichen Regierungsvorlage. Diese Vorlage bildete im wichtigsten Punkte eine Umkehr zur landrechtlichen Auffassung, indem der Besteller und Unternehmer unter gewissen Voraussetzungen dem „Urheber" gleichgestellt wurden, während das Gesetz von 1837 grundsätzlich Stellung gegen das Landrecht nahm und hierin gerade von der modernen Doktrin seine epochemachende Bedeutung erblickt wird. Die Regierungsvorlage kam nicht zum Ziel, und so beschränkt sich auch das Reichsgesetz lediglich auf den Schutz der schriftstellerischen oder „geistigen" Thätigkeit, und selbst dies mit Auswahl.

In betreff der dramatischen Litteratur hatte schon das preußische Gesetz vom 20. Febr. 1854 den älteren Grundsatz teilweise aufgegeben, wonach das Aufführungsrecht nur so lange geschützt werden sollte, als das Werk noch nicht durch den Druck veröffentlicht war. Seitdem konnte der Autor sich und seinen Erben das Aufführungsrecht auf dem Titel des Buches vorbehalten, welcher Vorbehalt entsprechend der schon durch das ältere Gesetz angenommenen Schutzfrist auf Lebenszeit des Autors und zehn Jahre nach dem Tode desselben wirksam bleiben sollte. Diese Bestimmungen waren dann auch unterm 12. März 1857 zum Bundesbeschluß erhoben worden. Nach dem Reichsgesetz von 1870 steht das Aufführungsrecht lediglich dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern

Digitized by Google

zu, gleichviel ob das Werk bereits durch den Druck veröffentlicht ist oder nicht. Die Schutznorm ist die allgemeine: auf Lebenszeit des Autors und dreißig Jahre nach seinem Tode, bei anonymen und pseudonymen Werken dreißig Jahre von der ersten Aufführung, bei posthumen Werken dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an.

Eine wichtige Ergänzung brachte das Reichsgesetz in seinen Bestimmungen über die periodische Litteratur und Presse, deren Rechtsverhältnisse, insbesondere die des Zeitungswesens, andere sind als die des nichtperiodischen Bücherwesens.

Auf das alte Verhältnis zu Österreich sind die Ereignisse von 1866 thatsächlich ohne Einfluß geblieben. Bei Beratung des Reichsgesetzes sagte man sich, daß der Prager Frieden die litterarischen und künstlerischen Beziehungen zu Österreich nicht berührt habe. Man hielt daher einen besonderen Staatsvertrag mit ihm nicht für notwendig, sondern ließ es bei dem durch die Bundesbeschlüsse geschaffenen Verhältnis bewenden.

Digitized by Google

9. Die verlorene Fühlung mit der Vergangenheit.

Das Gesetzgebungswerk von 1837 bis 1870 leidet trotz aller Verbesserungsversuche und wirklicher Verbesserungen an einem gemeinsamen Grundmangel: an dem schiefen Ausgangspunkte, der ihm geschichtlich eigen ist. Es ist die Frucht des Nachdruckerzeitalters, einer Episode in der Geschichte des deutschen Bücherverkehrs, die nach Zerstörung der älteren Organisation desselben nur erklärlich wird als Kampf von souveränen Staaten gegen souveräne Staaten, teils um kulturelle, teils um wirtschaftliche Interessen.

Aus diesem Interessenkampf, getragen von der öffentlichen Meinung im Norden wie im Süden zu gunsten der Nachdruckerstaaten, ist im Laufe der Zeit eine Rechtsanarchie auf gewerblichem Gebiete gemacht worden. Drei Jahrhunderte lang soll die geistige Arbeit in Deutschland des notwendigen Schutzes entbehrt haben und durch räuberische Drucker, Verleger u. dgl. um ihren Lohn gebracht worden sein, wohl ein einzig stehendes Beispiel.

Nachdem der zwischenstaatliche Nachdruck durch gleichartigere Verteilung der Bücherproduktion und, wie man annehmen darf, auch durch allmähliche Verringerung der starken Unterschiedlichkeit zwischen den nord- und süddeutschen Produktionskosten um die ihm notwendigen

Digitized by Google

Voraussetzungen gekommen war, mußte die Frage entstehen, welcher formale Abschluß jenen unerquicklichen Vorgängen zu geben sei. Eine bloße Litterarkonvention sollte es nicht sein; ein einheitlich deutsches Gesetz konnte es nicht sein; demnach blieb es der partikularen Gesetzgebung vorbehalten, auf Grund von Bundesbeschlüssen den Nachdruck zu unterdrücken oder doch einen ähnlichen Interessenkampf zwischen den einzelnen Staaten für die Zukunft unmöglich zu machen. Mit dem Norden wurde der Anfang gemacht; wie kam der Norden dazu? Er hatte ja an jenem Treiben gar keinen Anteil gehabt, vielmehr war er der geschädigte Teil und hatte als solcher nicht einmal von der ihm gesetzlich gestatteten Retorsion Gebrauch gemacht.

Gleichviel, irgendwo mußte angesetzt werden, und wie die Dinge standen und lagen, war Preußen nach seinen Traditionen und als Hauptvertreter des Nordens der berufene Führer im Ausbau der Gesetzgebung, womit einzelne Mittel- und Kleinstaaten vom nämlichen Standpunkte und nur unzulänglicher schon vor den Bundesbeschlüssen begonnen hatten. Dadurch aber, daß nun in den einzelnen Bundesstaaten der Reihe nach Gesetze auftauchten, welche gegen den Nachdruck in dem betreffenden Gebiet eingehende Bestimmungen brachten, gewann es das Ansehen, als wenn bis dahin überall, im Norden wie im Süden, Rechtlosigkeit geherrscht habe und überall nachgedruckt worden sei.

Was die Gesetzgebung bei dem langwierigen und zersplitterten Gang der Bundesbeschlüsse hierin objektiv

Digitized by Google

versehen hat, ist bei ihren Kommentatoren zur Verwirrung aller sachlichen und geschichtlichen Anschauung ausgeschlagen.

Der Kommentator des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, Hitzig, Jurist und Buchhändler in einer Person, erklärt in der Vorrede, seine Schrift in wenigen Tagen ausgearbeitet zu haben, da ihm nur eine nicht unzweckmäßige Auswahl aus dem überreichen Aktenmaterial, dessen Benutzung ihm vom Ministerium des Auswärtigen gestattet war, obgelegen habe; was er selbst hinzugethan, sei nicht der Rede wert.

Wir bezweifeln, daß sich die offiziellen Akten auf ferngelegene geschichtliche Dinge eingelassen haben werden, die noch gegenwärtig nur mangelhaft aufgeklärt sind, und sehen daher für diesen Teil der Einleitung wie für andere historische Zugaben zum Kommentar Hitzig an. Nach der Einkleidung seiner geschichtlichen Mitteilungen und nach der Bedeutung des von ihm kommentierten Gesetzes kann aber angenommen werden, daß er die Ansichten über die Verhältnisse der Vergangenheit stark beeinflußt hat, was uns bestimmt, die historischen Beigaben Hitzigs den nachstehenden Ausführungen zu Grunde zu legen, da sich danach am besten die verlorene Fühlung mit der Vergangenheit deutlich machen läßt und außerdem Dinge gestreift werden können, die direkt nicht zu unserer Aufgabe gehören, deren Erörterung im Zusammenhang mit derselben aber immerhin von Nutzen sein dürfte.

Hitzig stellt Luthers Klagen über die Nachdrucker, Lipsius Klagen über die unbefugte Veröffentlichung nach-

Digitized by Google

geschriebener Kollegienhefte und Dürers Beschwerde, daß ihm die Maler seine Bilder nachmachten, in zwei Sätzen zusammen, um dem Leser einen Begriff davon zu geben, wie seit altersher auf dem Gebiete des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums gehaust worden sei. Unter dem Texte des Kommentars druckt er dann noch eingehende Mitteilungen über die Rechtlosigkeit des dramatischen Autors ab, welche ein besonders grelles Bild von einer allerdings sehr jungen Vergangenheit bieten.

Der Schriftsteller, welcher für den Druck arbeitet, der Universitätslehrer, welcher an den Druck seiner Vorlesungen nicht denkt, ja ihn meist vermieden sehen will und muß, der Dramatiker, für welchen der Druck nur Mittel zum Zweck der Aufführung ist, der Komponist, der Mann des Zeichenstifts und der Palette, der Bildhauer u. s. w., sie alle bilden freilich das Rechtssubjekt der über den nächsten praktischen Anlaß, den zwischenstaatlichen Büchernachdruck, hinausgehenden Gesetzgebung, welche Hitzig zu erläutern hatte. Aber er als Kommentator ist der nächste, welcher übersieht, daß sich hinter diesem Rechtssubjekt in seiner materiellen Bedeutung Gewerbszweige sehr verschiedener Natur bergen, welche in weitem geschichtlichen Abstande voneinander ihren Anfang nehmen und sich langsamer oder schneller entwickeln je nach den Verhältnissen und Faktoren, mit denen sie zu rechnen haben.

Der Hauptzweig oder besser der Stamm ist der Bücherverkehr. Der Bücherverkehr hatte eine dreihundertjährige Rechtsentwickelung hinter sich und war reif für

Digitized by Google

die Gesetzgebung, wo sich der eine oder andere Nebenzweig erst aus ihm entwickelte und bis auf weiteres keinen Gegenstand gesetzlicher Behandlung bilden konnte. Denn die Aufgabe der Gesetzgebung beginnt erst auf einer gewissen Entwickelungsstufe des Verkehrs. Bis dahin ist es die genossenschaftliche Selbsthilfe und beim Bücherwesen die positive staatliche Fürsorge in Form des Privilegiums, welche das Richtige für die öffentlichen Interessen oder, was das nämliche sagt, für die Belebung und Festigung des Verkehrslebens von Fall zu Fall zu treffen sucht.

Ein vorzeitiges Eingreifen der Gesetzgebung würde durch unfertige generalisierende Normen die Entwickelung gestört und beim Mangel an genügender Widerstandskraft den betreffenden Verkehrszweig der Verkümmerung entgegengeführt haben. In Deutschland ist dies vermieden worden, und Dem verdanken wir in nicht geringem Maße die kräftige und gleichmäßige Entwickelung des Bücherverkehrs übers Land.

Anderen Ländern z. B. Frankreich kann in dieser Beziehung Mangel an Sinn für organische Entwickelung nachgesagt werden. Die französischen Parlamente denken schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts über Dinge wie das Privilegienwesen geradeso abstrakt klug wie ein Anhänger der neueren Doktrin in Deutschland im 19. Jahrhundert. Dieser Hang zur Abstraktion geht dann auf die französische Rechtsauffassung und Gesetzgebung über und daher, wenn auch nicht allein hierdurch herbeigeführt, die dürftige Gestaltung des dortigen Bücherverkehrs. Dem

Digitized by Google

französischen Autor bleibt in der Vollständigkeit der formalen Anerkennung seiner Rechte nichts zu wünschen übrig; was ihm zu wünschen bleibt, ist mehr Umwerbung seiner Thätigkeit durch den Geschäftsunternehmer, weniger Nötigung zum Selbstverlag u. dgl.

Hitzig übersieht ferner, daß der Nachdruck historisch ein höchst wandelbarer Begriff ist und die längste Zeit über meist gar nicht das bedeutet, was die Neuzeit darunter versteht. Selbst in der Beschränkung auf den neueren Sinn, als Verletzung fremder, an sich begründeter Rechte, zeigt der Begriff große Wandelbarkeit. Das 18. Jahrhundert spricht in dieser Beziehung von Nachdruck, wo wir keinen Nachdruck erkennen, und umgekehrt stellen wir dem Nachdruck gleich, was das vergangene Jahrhundert unbeanstandet ließ.

Über den Druck von umlaufenden Handschriften, den von Hitzig besonders erwähnten Kollegienheften u. a. herrschen noch kurz vor dem preußischen Landrecht grundverschiedene Ansichten von den unserigen. Vollends die ältere Zeit teilt hierin, wie wir gesehen haben, so ziemlich die Grundsätze des mittelalterlichen Handschriftenwesens. Doch regt sich bezüglich der Kollegienhefte frühzeitig Widerspruch, einmal weil solche Hefte überhaupt nicht für den Druck bestimmt waren, und dann, weil die Wiedergabe gewöhnlich in der liederlichsten Form geschah.

Dennoch darf das ältere Treiben auch bezüglich der Kollegienhefte nicht nach modernen Grundsätzen gerichtet werden. Nicht alle davon Betroffenen teilten die Entrüstung, welche neuere Schriftsteller darüber äußern, da

Digitized by Google

der einmal nicht zu hindernde handschriftliche Umlauf in der Entstellung des Originals zuletzt doch noch mehr leistete als ein handwerksmäßiger Druck.[1] Daß aber die Verbreitung solcher nicht für den Druck zurechtgelegten Schriften noch dazu in so fahriger und entstellter Form möglich war, darin spricht sich die Not einer bücherarmen Zeit aus, welche sich vielfach noch handschriftlich behelfen mußte.

Es ist nämlich ein Irrtum, annehmen zu wollen, als wenn das Handschriftenzeitalter mit oder kurz nach Erfindung der Buchdruckerkunst sein Ende erreiche; es dauert bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus. Bis dahin wurde der Musikalienbedarf überwiegend und auch ein gewisser litterarischer Kleinbedarf noch immer handschriftlich befriedigt.

---

1) Muther, Dr. Th., Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Jena, 1876. S. 299—351. Der dort mitgeteilte Streitfall zwischen dem Wittenberger Doktor Konrad Lagus und dem Frankfurter Druckerverleger Egenolf ist hochinteressant, aber Muther verwertet ihn nicht richtig; er bringt ihn zu sehr in moderne Beleuchtung. Wie kann man mit deutschen Zuständen des 16. Jahrhunderts so streng ins Gericht gehen, wenn andere Länder, z. B. England, noch bis jüngst öffentliche Universitäts-Vorlesungen ähnlich wie Parlamentsreden u. dgl. zur Publikation freigegeben haben. Öffentlich hatte zwar Lagus sein Heft nicht gelesen, aber bei dem starken Umlauf fortgesetzt sich verschlechternder Abschriften, den man nach Egenolfs Aussage wohl annehmen darf, war dies ein ziemlich nebensächlicher Umstand.

Digitized by Google

Hase sagt,[1] daß der Musikalienhandel um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts, auf kostspieligen Kupferstich, unbehilflichen Typendruck und zumeist auf Schreiberhände angewiesen, kaum höher entwickelt gewesen sei als der Buchhandel vor Gutenberg. Der nachgutenbergische Handschriftenverkehr wird unterschiedlich vom vorgutenbergischen wesentlich vom Publikum selbst ergänzt und vermittelt, und wie wenig Erbauliches dieser der Öffentlichkeit entzogene Verkehr autorrechtlich förderte, haben vorzüglich die Komponisten erfahren. Hier schuf erst der Leipziger Buchhändler Jm. Breitkopf in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die nötige materielle Rechtsgrundlage, indem er die im Privatverkehr umlaufenden, auch wohl dem allgemeinen Verkehr verschlossenen Musikalien an die Öffentlichkeit zog, die gründlich entstellten Texte kritisch herstellte, die Komponisten, soweit sie unbekannt waren, zu ermitteln suchte u. s. w., für die Geschichte des Autorrechts ein sehr lehrreicher Vorgang.[2]

Nach Hitzig sind die für den Druck arbeitenden Schriftsteller von Luther bis zum Landrecht einfach rechtlos gewesen und haben dies bittere Los merkwürdig genug meist schweigend ertragen. Für sie gab es, wie er sagt, keine andere Hilfe als das Privilegium, wodurch Einzelne, die darum nachsuchten, geschützt worden sein sollen.

1) (O. Hase), Sonderdruck des Artikels „Breitkopf und Härtel“ aus der Allgemeinen Deutschen Biographie. Seite 6.

2) Magazin für den deutschen Buchhandel. 1875. S. 189 u. ff.

Digitized by Google

„Jedes Privilegium — fügt er hinzu — ist eine Ausnahme von der Regel. Regel war hiernach der Raub, Ausnahme der Schutz dagegen auf besonderes Ansuchen und mit Aufopferung von Zeit und Kosten.“ Als einzige Quelle hierfür citiert er den satirischen Lichtenberg; wenn er Pütter zur Hand genommen hätte, würde er eines anderen belehrt worden sein.

In Übereinstimmung mit Hitzig befindet sich der Kochsche Kommentar zum Landrecht. Er erzählt seinen Lesern, daß bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Schriftsteller den Anspruch erhoben hätten, daß dem Urheber eines Geisteswerkes das ausschließliche Recht der Vervielfältigung desselben zugestanden werde, die Gesetzgebung habe jedoch diesen Anspruch nicht anerkannt und die Wissenschaft ihn nicht zu begründen vermocht, die allgemeine Überzeugung des Volkes habe aber den Nachdruck als ein dem Schriftsteller zugefügtes Unrecht verurteilt, und Luther habe dieser Überzeugung den kräftigsten Ausdruck gegeben, indem er die ohne seine Erlaubnis vorgenommene Vervielfältigung seiner Werke für Raub und Diebstahl erklärte. Er habe sich als Eigentümer seiner Geistesprodukte betrachtet, und diese Anschauungsweise sei bis in die neueste Zeit die herrschende geblieben.[1]

Es wäre interessant zu erfahren, aus welchen Quellen der Kochsche Kommentar diese Notizen geschöpft hat, denn sie enthalten wirklich Neues. Danach war „bald“

1) Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. 8. Aufl. Berlin u. Leipzig, 1884. S. 990.

Digitized by Google

nach Erfindung der Buchdruckerkunst alles so wie jetzt. Es gab Schriftsteller ganz nach heutiger Art und ähnlich besorgt um die Hütung ihres geistigen Eigentums. Der Bedarf an geschriebenen Gesetzen und der steten Ergänzung derselben, sobald ein neuer Erwerbszweig zu entstehen drohte und seine Entwickelung einstweilen ohne Gesetz begann, war ebenfalls vorhanden; aber die Gesetzgebung versagte in diesem Falle den Dienst, und die Wissenschaft vermochte den Anspruch der Schriftsteller nicht zu begründen. Zum Glück war ein Publikum vorhanden, welches sich für solche Dinge zu erwärmen verstand, überdies mehr Einsehen hatte als die Gesetzgebung und Wissenschaft und deshalb für die Schriftsteller eintrat. Luther aber gab der damit bekundeten Volksüberzeugung den kräftigsten Ausdruck, indem er den Nachdruck für Raub und Diebstahl erklärte.

Wo soll Luther dies gesagt haben? Kochs Kommentar citiert dafür Wächters Verlagsrecht S. 5, Note 5. Wächter giebt dort den Text der „Vermahnung an die Drucker" im Auszug, aber die Stelle, worauf es ankommt, ist vollständig mitgeteilt. Sie betrifft den schon erwähnten Vorgang, daß ein Setzer, scheinbar durch Nürnberger Nachdrucker verleitet, mit der Handschrift der Postille durchgegangen war, weshalb Luther die Druckerherren öffentlich fragt, ob sie nu auch Straßenräuber und Diebe worden? Vordem hatte er sie bloß als Nachdrucker betrachtet.

Besser als Luther bei seiner Ausnahmestellung ist Albrecht Dürer geschichtlich zu verwerten, aber der von

Digitized by Google

Hitzig gewählte Fall, das Nachmalen Dürerscher Bilder, paßt wenig zum Gegenstand. Nebenbei erwähnt, hatte Dürer ein Privilegium gegen das Nachmalen seiner Bilder,[1] die schärfste und auch weitgreifendste Schutzart, wenn, wie zu vermuten ist, das Privilegium ein kaiserliches war.

Von der Überlieferung solcher konkreten Beispiele abgesehen, hätten schon kulturgeschichtlich offenkundige Dinge, z. B. die sehr bekannte Thatsache des viel größeren Schutzbedürfnisses in der Vergangenheit auf allen Gebieten des praktischen Lebens, vor der Annahme behüten sollen, als wenn Deutschland drei Jahrhunderte lang das Eigentum der Schriftsteller und Künstler preisgegeben und nur vereinzelt als Ausnahme von der Regel geschützt habe. Ebenso ist es ziemlich bekannt, daß unser Land von jeher am meisten Bücher produziert hat. Schon im 16. Jahrhundert wird das Bücherschreiben und Kompilieren zu einer wichtigen Neben- und nicht selten zur Haupterwerbsquelle unseres Gelehrtenstandes. Auf den deutschen Büchermärkten versammelte sich aber in aller Regelmäßigkeit das gesamte Ausland, um unter sich und mit uns selbst seine Büchererzeugnisse auszutauschen. Und dies hätte in einem Lande geschehen können, welches mit den elementarsten Rechtsgrundsätzen im Widerspruch lag?

1) Nach Aussage des Frankfurter Druckerverlegers Egenolf vor dem Reichskammergericht im Jahre 1533. Vergl. P. Wigand, Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. 3. Heft. 1839. S. 237—241.

Digitized by Google

Juriſtiſch iſt man dadurch irregeführt worden, daß bis tief ins 18. Jahrhundert hinein jedes geſchriebene Geſetz gegen Nachdruck vermißt wird. Die paar älteren Verordnungen von Baſel, Nürnberg und Kurſachſen im 16. und 17. Jahrhundert, ſoweit ſie überhaupt Nachdruck in unſerem Sinne betreffen, können nicht mitzählen. Statt deſſen wird bis zum preußiſchen Landrecht immer und immer wieder von Privilegien geſprochen. Das Privilegium, heißt es, kennzeichne ſich als Ausnahme von der Regel. Von den Bücherprivilegien läßt ſich dies ohne Umſchweif nicht ſagen; aber angenommen, es wäre ſo geweſen, ſo würde daraus noch nicht folgen, daß der Raub die Regel und der Schutz dagegen die Ausnahme war. Das Ausnahmeverhältnis war in poſitiven, der Neuzeit unbekannten Vorzugsrechten begründet, welche das Privilegium herſtellte, und dieſe Vorzugsrechte erſtreckten ſich auf den geſamten Bücherverkehr. Der Beginn der Geſetzgebung iſt deshalb nicht etwa der Abſchluß fauſtrechtlicher Zuſtände, ſondern der Bücherverkehr kommt damit um ſeine — wenn man dies geſchichtlich ſo nennen darf — eximierte Stellung, er tritt unter das allgemeine Geſetz und unter eine, wie er bald erfahren ſollte, kühlere ſtaatliche Behandlung.

Die Mitteilungen über Manuſkript-Unterſchlagungen u. dgl. an den Bühnen, welche Hitzig im Text ſeines Kommentars nebſt einigen gutachtlichen Äußerungen aus ſchriftſtelleriſchen Kreiſen abdruckt, ſind allerdings bunt — bunt wie eine Theatergarderobe und müſſen den

Digitized by Google

Eindruck seiner übrigen Ausführungen bedenklich steigern. Bei allem drastischen Inhalt erscheint jedoch die Rechtlosigkeit des dramatischen Autors, welche Hitzig annimmt, ebenfalls in anderem Lichte, sobald dieser noch junge Zweig des Autorrechts einigermaßen im Zusammenhang verfolgt und die Wirkung der späteren, wiederholt „vervollkommneten" Gesetzgebung auf die Stellung der dramatischen Schriftsteller in Deutschland im Vergleich zu älteren Zeiten in Betracht gezogen wird.

Das moderne Bühnenwesen nimmt seinen Anfang in der klassischen Litteraturperiode und mit ihm die materielle Geltendmachung des Aufführungsrechts. Nicht allzu lange nach Lessings Hamburgischer Dramaturgie, anfangs der achtziger Jahre, gewährte das Wiener Nationaltheater, das spätere Burgtheater, dem Verfasser eines Stückes nebst einem „Prämium" schon die Einnahme der dritten Vorstellung und überließ es ihm außerdem, das Stück an einen Buchhändler zu verkaufen, womit es nach geschehener Veröffentlichung anderen Bühnen zur Aufführung freigegeben war. Dennoch hatte das Nationaltheater Mangel an Repertoire und war deshalb genötigt, nebenbei eine kleine deutsche Oper einzurichten. Auch für Deutschland finden sich Überlieferungen, wonach der Autor von allem Anfang an sein Stück in doppelter Weise verwertete, einmal als Manuskript an hervorragende Bühnen und später gedruckt an die kleineren Bühnen und das lesende Publikum.

1) (K. Riesbeck), Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland. 1783. I. S. 369.

Digitized by Google

Als der Ratmann Fritze im Namen des Magdeburger Theaterausschusses 1799 bei Schiller um den Preis der drei Manuskripte des Wallenstein anfrug,[1] fügte er hinzu: „unter der gewöhnlichen Bedingung, daß wir dieselben nicht aus den Händen und etwa an andere Theater geben." Schiller verlangte 20 Friedrichsdors. Dies war den Magdeburgern zu viel: sie könnten nicht mehr als 10 Stück Karolinen höchstens bewilligen. Damit zerschlugen sich die Unterhandlungen. Magdeburger Gepflogenheit war sonst, für ein den Abend füllendes Stück 6 und für einen Einakter 2 Friedrichsdors zu zahlen. Von Berlin hatte Schiller 339 Thlr. 12 Gr. für die Trilogie erhalten. Ende Juni 1800 ließ er den Wallenstein in drei verschiedenen Ausgaben, 4000 Exemplare stark, erscheinen. Jetzt führten die Magdeburger das Werk mit „großem nachhaltigen Erfolg" auf. Unsere Quelle vermißt bei der Gelegenheit weitere Verhandlungen mit dem Dichter. Das Stück war eben mit der Veröffentlichung durch den Druck den „armen Teufeln", wie Schiller die Magdeburger nach Abbruch der direkten Unterhandlungen genannt hatte, zur Aufführung freigegeben.

Trotz solchem nach heutigen Ansichten mangelhaften Rechtsschutz für den Dichter ist Schillers Meinung über die Lage des dramatischen Schriftstellers gründlich verschieden von derjenigen, welche sich später bildete. Er

1) Wissenschaftliche Beilage der Magdeburger Zeitung. 1883. Nr. 12.

Digitized by Google

schreibt an seinen Freund Körner: „Die dramatischen Arbeiten sind die lukrativsten für mich, weil ich jedes Stück von mehreren Bühnen bezahlt bekomme, und der Verleger mir auch mehr dafür, als für jede andere Arbeit geben kann. Außerdem sind mir von einem Londoner Buchhändler Anträge geschehen, mir für jedes Manuskript, das ich noch ungedruckt nach England zum Übersetzen schicke, sechzig Pfund zu bezahlen — unter der einzigen Bedingung, daß das Englische vierzehn Tage früher erscheint als das Original in Deutschland."

Neben diesem Zeugnis Schillers über die Gunst der materiellen Vorbedingungen liegt eine merkwürdige Äußerung Kotzebues darüber vor, wie schnell sich das dramatische Autorrecht in Deutschland auch formale Anerkennung errungen haben soll. In der Denkschrift an den Wiener Kongreß wegen Unterdrückung des zwischenstaatlichen Nachdrucks, welche Kotzebue auf Ersuchen befreundeter Buchhändler abfaßte,[1] sagt er in dieser Beziehung: „Über die Rechte des (dramatischen) Dichters und Tonkünstlers ist längst entschieden worden; warum sollte nur der Schriftsteller, der sein Werk unter gleichen Bedingungen drucken läßt, dieselbe Gerechtigkeit vergebens anflehn?" . . . Danach würde das Aufführungsrecht im gemeinen deutschen Verkehr, denn nur hiervon, nicht etwa von partikularen Rechtszuständen spricht Kotzebue, eher förmlich anerkannt gewesen sein als das Autor- und

1) Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels. I. S. 223.

Digitized by Google

Verlagsrecht. Wie sich dies verhalten haben soll, ist schwer zu sagen; aber Kotzebue, der Beherrscher der Bühne, mußte darum wissen.

Sollte die Äußerung Kotzebues auch nicht wörtlich zu nehmen sein, so war doch der Autor gegen die schlimmsten Enttäuschungen sichergestellt durch die Wirkungen, welche die Veröffentlichung seiner Dramen vergleichsweise gegen spätere Zeiten hatte. Das damit freigegebene Aufführungsrecht machte dieselben allen ökonomisch nicht zum besten gestellten Bühnen zugänglich und deshalb ihre Prüfung nicht unnütz. Der Eifer der Bühnen, die gedruckte Litteratur für ihre Zwecke auszunutzen, soll überdies so weit gegangen sein, daß der Autor der Gefahr ausgesetzt war, selbst dann aufgeführt zu werden, wenn er sein Stück gar nicht für die Bühne, sondern nur zum Lesen bestimmt hatte. Bei der heutigen Sprödigkeit der Intendanzen und Direktoren, ein neues Stück ernstlich in Erwägung zu ziehen, ist dies kaum zu fassen, aber so steht an mehreren Stellen der bei Hitzig abgedruckten Gutachten dramatischer Autoren zu lesen.

Jedenfalls gab es in der älteren Neuzeit ein Dramen lesendes Publikum, und der Hang dazu muß ziemlich stark vorhanden gewesen sein. Der oben citierte Riesbeck hält sich in seiner Reise durch Deutschland öfter über die — wofür er es ansieht — Schwäche der Leute auf, ihre Zeit mit Roman- und Komödienlesen zu verbringen.

Die Honorierung durch den Buchhandel stand damit im Einklang. Schillers Beispiel ist scheinbar nicht maßgebend, allein Schiller war bei Lebzeiten kein Schiller nach

Digitized by Google

unserer Schätzung und die deutsche Schaubühne half er erst mitgründen. Nach Vollmer[1] berechnen wir, daß Schiller für seine Dramen in den Jahren 1794—1805 von Cotta 24800 fl. bezog, und Cotta war nicht sein einziger Dramenverleger. Selbst Müllner erhielt von seinem Verleger Göschen für jede der beiden Auflagen des „Yngurd" 1200 Thlr. und von Cotta für das sechsjährige Verlagsrecht seines Dramas „Die Albaneserin" 3000 Thlr.[2] Hierzu kamen die direkten Bühnenergebnisse. Um wieviel würden sich die Gesamterträgnisse für die älteren Bühnenschriftsteller gemehrt haben, wenn ihnen statt der damaligen kindlichen Einrichtungen die zahlreichen modernen Theater zur Seite gestanden hätten?

Die von Hitzig abgedruckten Gutachten richten sich nun um die dreißiger Jahre gegen das alte Herkommen, das Aufführungsrecht freizugeben, sobald das Stück im Druck erschienen war. Der Bühnenschriftsteller — heißt es darin — verwerte sein Werk entweder durch den Buchhandel oder durch die Bühne (?). Beide Arten der Benutzung seien gebräuchlich, vorteilhafter aber sei es für den Dichter, wenn er, wie es in Frankreich immer geschehe, beide Arten der Benutzung verbinde d. h. wenn er das Werk sowohl durch den Buchhandel als durch die Bühne verwerte. Dies könne er nur dann, wenn der Grundsatz verlassen werde, das durch den Buchhandel

1) Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta. Herausgegeben von Wilhelm Vollmer. Stuttgart, 1876.

2) Goedeke, H., Grundrisz etc. III. S. 372 u. 373.

Digitized by Google

veröffentlichte Stück der Bühne freizugeben. In dieser Hinsicht wird Frankreichs Beispiel gerühmt, „durch dessen Gesetzgebung am gründlichsten und entschiedensten für die Rechte des Schriftstellers gesorgt sei.“ Der Dichter habe aber auch vollständigen Anspruch auf jenen größeren Vorteil, da ein Werk, das nach beiden Richtungen hin wirken solle, mehr Talent, Kenntnisse und Mühe erfordere.

Hieraus geht hervor, daß es auch in den dreißiger Jahren noch ein Dramen lesendes Publikum gab, und daß dasselbe in schriftstellerischen Kreisen für bedeutend genug erachtet wurde, um die Veröffentlichung eines Bühnenstücks lediglich auf den privaten Lesezweck stützen zu können, so daß die Bühne dabei außer Rechnung blieb.

Die preußische Gesetzgebung verhielt sich gegen die aus Frankreich entlehnte neuere Auffassung lange Zeit skeptisch. Sie beharrte bei dem Grundsatz, daß das Aufführungsrecht mit der Veröffentlichung des Stücks hinfällig werde. Erst das Gesetz vom 20. Febr. 1854 gab insoweit nach, als es dem Schriftsteller das Recht einräumte, sich und seinen Erben das Aufführungsrecht im Titel des gedruckten Werkes vorzubehalten, welcher Vorbehalt wie das Aufführungsrecht selbst zehn Jahre nach dem Tode des Autors wirksam bleiben sollte.

Man hätte glauben sollen, daß damit die weitgehendsten Wünsche befriedigt gewesen seien. Das Gesetz stellte es in das Ermessen des Schriftstellers, ob er es nach Art seiner Erfolge durchweg oder in jedem einzelnen Falle für vorteilhafter hielt, das Stück beim Erscheinen im Buchhandel zur Aufführung freizugeben oder nicht.

Digitized by Google

Brach das Gesetz mit dem Herkommen ohne Not vollständig, d. h. machte es das Aufführungsrecht ohne Rücksicht darauf, ob das Werk im Druck erschienen war oder nicht, stets vom besonderen Abkommen mit dem Autor abhängig, so waren die Folgen nicht abzusehen. Nur darauf war mit Leichtigkeit zu schließen, daß ein solcher Bruch mit dem Herkommen keine einseitige Wirkung haben, sondern daß die Stellung der Bühne zur dramatischen Litteratur sich ebenfalls und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zum Vorteil der letzteren damit ändern werde.

Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 erfüllte endlich alle Wünsche auf Bruch mit dem Herkommen und noch mehr. Wie schon berichtet, wird nach ihm das Aufführungsrecht geschützt, gleichviel ob das Werk durch den Druck veröffentlicht ist oder nicht. Der Schutz dauert, statt zehn, dreißig Jahre nach dem Tode des Autors. Der verletzte Teil hat Anspruch auf die volle Einnahme einer jeden unbefugten Aufführung ohne Abzug der Kosten. Außerdem ist die eventuelle Geldstrafe des Theaterunternehmers auf tausend Thaler erhöht worden (in Frankreich nur 500 fr.).

Der deutsche Dramatiker genießt somit gegenwärtig einen Rechtsschutz, von dem sich Schiller, Müllner und auch Kotzebue nichts träumen ließen, und dieser Schutz erstreckt sich weit über die Reichsgrenzen hinaus, so ziemlich auf den ganzen Bereich der deutschen Bühne.

Ein Schriftsteller, der sich auf die Kunst versteht, zu den jetzt üblichen Preisen Häuser von 1000—1800 Sitzen bei öfteren Wiederholungen angemessen zu füllen,

Digitized by Google

nimmt denn auch in einem Jahre reichlich ein, was Schiller in zwölf Jahren von seinem Verleger Cotta bezog. Aber er muß seiner Sache sicher sein, bevor er solchem Einkommen angemessen auf großem Fuße lebt; einige Mißerfolge, und die Bühne läßt ihn unbarmherzig fallen, so daß er sich, da sonst niemand mehr Notiz von seiner Thätigkeit nimmt, zuletzt nach einer anderen Beschäftigung umsehen muß.

Erklärlicherweise ist es nur eine geringe Anzahl von Schriftstellern, welche an solchen Erfolgen und ihrem Wandel teilhaben. Der großen Masse ist die Bühne so gut wie verschlossen. Die Ansprüche der Autoren sind gewachsen, die der Bühne noch mehr. Sie erfüllt bereitwillig die Ansprüche auf Tantieme u. s. w., sofern ihren eignen geschraubten Anforderungen an den Erfolg Genüge geschieht. Den Erfolg zu erproben, betrachten die meisten Hof- und Stadttheater nicht mehr als ihre Sache, da bei den hohen Anforderungen, welche an die durchschnittliche Tageseinnahme gemacht werden, die Schwierigkeit doppelt und dreifach in Anschlag kommt, ein Stück auf die Bühnenwirksamkeit zu prüfen. Es sind daher nur wenige Kunststätten, welche sich mit Entdeckungen neuer Autoren und Stücke regelmäßig befassen. Die große Zahl richtet sich nach den Ergebnissen der Versuchsbühnen.

Unter solchen Einrichtungen und bei dem Schicksal der meisten Neuigkeiten, in einem Winter abgewirtschaftet oder auch, wie es zuweilen scheint, vor der Zeit vom Repertoire abgesetzt zu werden, hat der Durchschnittsdeutsche

Digitized by Google

in der Befriedigung seines Novitätenbedürfnisses gegenwärtig die Annehmlichkeit, sich so ziemlich überall an den nämlichen Schwänken geistig aufrichten zu können. Mit der ernsteren Muse, das klassische Gemeingut abgerechnet, kommt er dabei wenig in Berührung. Das feinere Lustspiel mit seinem schlichten äußeren Aufwande und dem verhaltenen Konversationston fühlt sich in den großen Prachträumen, welche jetzt nacheinander die alte schlichte, doch akustisch wertvolle Schaubühne auch in den Mittelstädten verdrängen, nicht recht heimisch. Die Tragödie vermag solche Räume besser zu beherrschen, aber ihr fehlt wieder die Eigenschaft, sie entsprechend zu füllen. Deshalb hat der Tragödiendichter bei dem Ernst seiner Aufgabe den schwierigsten Stand unter den verlassenen Bühnenschriftstellern.

Die Rechnung, daß die Bühne ohne Neuigkeiten nicht bestehen könne und sich deshalb den Konsequenzen der neueren Gesetzgebung wohl oder übel zu fügen habe, hat arg getrogen, wie sich augenfällig zeigt, wenn an Stelle der bescheidenen, aber den „berechtigten" Ansprüchen des Publikums nicht mehr genügenden Schaubühne der moderne Operntempel ersteht, wobei die Ansprüche der Theaterunternehmer wie die der Autoren in die Höhe gehen. Die Wirkung ist die Verminderung der Schauspielnovitäten und selbst gewisser Reprisen. Das Publikum wird dafür entschädigt durch blendende Ausstattung der Klassiker und des sonstigen, durch Aufputz zu hebenden Gemeinguts, sowie durch Entfaltung von Massenscenen, in denen — nach berühmten Mustern — jeder Statist Arm und Beine

Digitized by Google

in Bewegung setzt, um damit die oft etwas schadhaften Leistungen der Hauptdarsteller verschleiern zu helfen.

Die Theaterprozesse der Neuzeit tragen nichts dazu bei, die Praxis der Bühne in andere Bahnen zu lenken. Diese Prozesse, durch die Verlängerung der Schutzfrist nach dem Tode des Autors und den hohen Entschädigungsanspruch des verletzten Teils gefördert, fußen durchweg auf Rechtszweifel bezüglich älterer Vertragsabschlüsse; denn wirkliche Raubaufführungen werden an stehenden Bühnen eine seltene Erscheinung sein. Eingeleitet werden die Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Oper der bevorzugte Teil ist, durch Agenten, die „im Namen der Erben" oder sonstwie um die vollen Einnahmen der bestrittenen Aufführungen „ohne Abzug der Kosten" prozessieren. Das Wagnis der Prozeßkosten ist kein geringes; beim Leipziger Theaterprozeß von 1885 sollen dieselben 5325 Mark betragen haben, der Preis ist aber Dem entsprechend. Wenn der Leipziger Theaterprozeß von 1874 zu gunsten der Kläger entschieden worden wäre, würde die dortige Direktion mindestens 72 000 Thlr. Entschädigung zu leisten gehabt haben. Selbst Kaiser Wilhelm I. sollte dem Schicksal eines solchen Prozesses nicht entgehen, nachdem vorher seine Generalintendanz ohne Erfolg verklagt worden war; indes auch dieser Prozeß führte so wenig zum Ziel, wie, soviel bekannt, die übrigen Prozesse dieser Art.

Am schlimmsten haben die Erwartungen getrogen, daß durch Änderung der Gesetzgebung im französischen Sinne dem deutschen Autor die Möglichkeit geboten werde,

Digitized by Google

sein Stück einmal an die Bühne und dann an den Buchhandel zu verwerten. Um die letztere Möglichkeit ist er gänzlich gekommen. Wieviel dramatische Schriftsteller haben in der Neuzeit Erträgnisse aus dem Buchhandel gezogen, und welcher Art waren diese Erträgnisse gegen die oben berichteten Honorare von Schiller und Müllner? Es ist öffentliches Geheimnis, daß die zahlreichen Dramen, welche bei aller Ungunst der Verhältnisse alljährlich auf den Büchermarkt gebracht werden, so gut wie ausnahmslos von jedem Erträgnis durch den Buchhandel absehen und bis auf einen geringfügigen Rest sogar auf Kosten der Autoren erscheinen. Wir haben kein Lesepublikum mehr für Dramen, und da die Bühne auch keine nennenswerte Käuferin mehr bildet, so ist der Absatz gewöhnlich gleich Null. Gedruckt aber müssen die Dramen werden, um sie bei der Kritik und beim Theater einführen zu können.

Nach alledem kann gesagt werden, daß sich auf keinem Gebiete das Autorrecht so schnell ent- und verwickelt hat als auf dem der dramatischen Litteratur. Auf keinem Gebiete steht die Mehrung des Rechtsschutzes — die wenigen erfolgreichen Autoren abgerechnet — zum Rückgange der materiellen Verwertbarkeit des Autorwerkes in einem so schneidenden Gegensatz wie hier.

Digitized by Google

10. Die Stempelung des Verlagsrechts zum Autorrecht.

Das Versprechen in der Bundesakte lautete auf Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger. Der Bundesbeschluß vom 7. Juni 1834 beschränkte dagegen das Ziel der Gesetzgebung auf Schutz des schriftstellerischen Eigentums. In den Motiven des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 heißt es mit Recht, daß damit für die Gesetzgebung eine neue Basis gegeben sei.

Bis zu Kramer, dem wissenschaftlichen Herold jenes Bundesbeschlusses,[1] wußte man nicht anders, als daß der Schutz gegen Nachdruck ein Schutz der gewerblichen Thätigkeit sei, auf den derjenige verwiesen ist, der das finanzielle Wagnis eines litterarischen Unternehmens, den „Verlag" desselben übernimmt. Bestreitet der Autor selbst den Verlag, so ist er bei etwaigem Nachdruck der geschädigte Teil, anders ist sein Verleger in erster Reihe bloßgestellt. Außerdem kommen die Unternehmungen des weiteren Verlagsvertrags in Betracht, die aus der schriftstellerischen Initiative nicht hervorgehen und meist nicht hervorgehen können, da sie gewerblicher Natur sind d. h.

---

1) Kramer, J. u. D. Wilh. Aug., Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg, 1827.

Digitized by Google

ihre besonderen Beobachtungen und Erfahrungen bedingen.

Kramer kann an einer Stelle[1] so verstanden werden, als wenn die Schriftsteller es vornehmlich gewesen wären, welche sich einstmals um Privilegien zu bemühen hatten, „eine Folge des Notstandes, in welchem sie sich befanden, da die Gesetze und Gerichte ihr gutes Recht nicht schützten.“ Ganz gewiß haben Schriftsteller sich von allem Anfang an um Privilegien beworben, aber in anderem Sinne, als Kramer vermutet. Vorzüglich geschah dies für die Zwecke des Selbstverlags, also wenn sie selbst in gewerbliche Thätigkeit traten. Sucht man die alten amtlichen Verzeichnisse nach solchen Privilegien durch, so wird man an das Pütterſche Wort erinnert, daß wenn der Autor sich zum Selbstverlag entschließe, vom Nachdruck „keine Frage“ sei; man begegnet ihnen selten. Wo jedoch solche Privilegien auftauchen, da stellt sich vor dem Nachdruckerzeitalter noch immer der Zweifel ein, ob dieselben bloß Schutz gegen Nachdruck in den Grenzen, wie ihn die Neuzeit versteht, bezweckten.

Auch nach dem Ende der Privilegienherrschaft, im Nachdruckerzeitalter, hört man selbst von den am ärgsten in Mitleidenschaft gezogenen Autoren wie dem Verfasser des Siegfried von Lindenberg nur von Verletzung des „Verlagseigentums“ reden. Von einer Verletzung des schriftstellerischen Eigentums konnte schon deshalb nicht gut die Rede sein, weil dasselbe nach Aufhören des Selbst-

1) Kramer S. 29.

verlags im alten Umfange materiell so gut wie gänzlich durch den Buchhandel gedeckt war. Außerdem war das schriftstellerische Eigentum durch das Vorgehen des Nordens stark im Preise gestiegen und hierdurch der wichtigste Anlaß zum Nachdruck in Österreich und im Süden geboten worden. Das Wagnis gegen denselben blieb Sache der Originalverleger, und erst in dem rasch eintretenden Verfall des norddeutschen Buchhandels zeigte sich, wenn dabei auch noch andere Ursachen mitwirkten, indirekt die Gefahr des Nachdrucks für die Autorenwelt. Verwirklicht hat sich dieselbe nicht. Deshalb war es hauptsächlich der Buchhandel, welcher das Bedürfnis nach einem Nachdrucksverbot zwischen den einzelnen Staaten bekundete.

Als das Nachdruckerzeitalter zu Ende ging, stellte Kramer die krause Behauptung auf, daß der bisherige Stand der Dinge nur eine zufällige Gestaltung derselben sei; der wahre Stand sei ein anderer, und dies machte er der Welt deutlich, indem er auf Grund dessen, was er von der Sache wußte und nicht wußte, den alten Gewerbeschutz in ein Recht der Schriftsteller verkehrte, welches von diesen erst auf den Verlagsunternehmer übertragen werde. Von einem Verlagsrecht gewerblichen Ursprungs weiß er nichts; er weiß nur, daß das Ende den Anfang bildet und deshalb schon seit Erfindung der Buchdruckerkunst Verlagskontrakte mit Schriftstellern abgeschlossen worden sind, so daß sich der buchhändlerisch-litterarische Verkehr von allem Anfang an auf der Grundlage des engeren Verlagsvertrags bewegt haben und auch darauf beschränkt geblieben sein würde. „Von welchem

Digitized by Google

Standpunkte man auch die Sache betrachten mag, immer übt der Verleger nur fremde Rechte aus."[1] Zuletzt tritt Kramer mit Suarez in Konkurrenz, indem er seinen Tadel darüber ausspricht, wie die meisten Verträge geschlossen würden: definitive Übertragung des Verlagsrechts und Abfindung von Auflage zu Auflage. Durch diese Art Verträge werde der Schriftsteller zum Arbeiter des Buchhändlers, der Buchhändler zum Monopolisten des litterarischen Verkehrs, dem Autor verbleibe aber nichts als die dürre Proprietät, ein unfruchtbarer „Lorbeerkranz". Der Lorbeerkranz ist charakteristisch für das Schutzobjekt, welches Kramer vorschwebte; an den Gesamtinhalt des damaligen Meßkatalogs kann er dabei nicht gedacht haben.

Kramer wird ein großer Einfluß auf die Anfänge der modernen Gesetzgebung nachgerühmt;[2] in der That macht er den Eindruck der Urquelle für die herrschende, dann und wann wohl etwas zurückgedrängte, aber immer wieder Oberwasser gewinnende Rechtsauffassung.

Dennoch würde ihm Unrecht geschehen, wenn er allein dafür verantwortlich gemacht werden sollte. Er brachte nur zum Ausdruck, wie sein Zeitalter, die romantische Litteraturperiode, diese Dinge angesehen haben wollte. Eine nüchterne sachlich-historische Darstellung der Verhältnisse würde damals im hohen Grade übel empfunden worden sein. Suarez mit seiner realistischen

1) Kramer S. 163.

2) Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten I. S. 258.

Digitized by Google

Auffassung und der schlichten sprachlichen Einkleidung der Materie erregte gerade Anstoß genug.

Mit der Abneigung und dem Widerspruch gegen die landrechtlichen Bestimmungen, welcher bereits vor Kramer beginnt, macht sich in Deutschland eine wachsende Hinneigung zum französischen Recht bemerklich. Der Wahlausschuß der deutschen Buchhändler sah sich schon 1819 veranlaßt, in seinem Gutachten über den für die deutsche Bundesversammlung bestimmten Bergschen Entwurf darauf aufmerksam zu machen, daß sich Deutschland in dieser Angelegenheit vom Auslande nicht die Wege weisen zu lassen brauche, wobei er auf französische und italienische Verhältnisse Bezug nahm. Im Leipziger Börsenvereins-Archiv findet sich, ebenfalls von der Ostermesse 1819 datiert, ein an den Frankfurter Senat und den dortigen Vertreter beim Bundestage gerichteter Nachtrag zu diesem Gutachten[1], in welchem die Sprache schon deutlicher klingt. „In Deutschland — heißt es — sehen wir in den kleinsten Städten Verlagsunternehmungen gedeihen, dessen hat das Ausland nicht in gleichem Grade sich zu erfreuen. Das Ineinandergreifen unseres Buchhandels ist künstlich, gemeinnützig, aber durch Einführung ausländischer Gesetze gewiß leicht zu zerstören."

Die Strömung gegen das Landrecht zu gunsten der französischen Auffassung lag zu sehr im Geblüt der litterarischen Periode, als daß solche Stimmen einen Wandel

1) Kummerscher handschriftlicher Nachlaß Nr. 214.

Digitized by Google

hätten herbeiführen können, auch wenn die Sprache, die sie redeten, eindringlichere Kraft gehabt hätte.

Etwa zwanzig Jahre später heißt es demnach über das preußische Gesetz von 1837, daß dasselbe seine einzelnen Bestimmungen aus der Natur der Sache und Verhältnisse mit Benutzung der Erfahrungen anderer Nationen, welche eine große Litteratur und einen ausgebreiteten Buchhandel haben, abzuleiten suche.

Hiergegen konnte daran erinnert werden, daß die Größe und Bedeutung der Litteratur eines Landes (wir nehmen den Begriff im schöpferischen Sinne, also mit Ausschluß des auf allgemeine Bildungs- und praktische Zwecke hinarbeitenden Bücherwesens) noch keineswegs auf einen ausgebreiteten Buchhandel schließen lasse, dann aber, daß von einer Ausbreitung des Buchhandels übers Land und die Landesgrenzen hinaus, und hierin besteht die besondere Bedeutung eines solchen Verkehrswesens, nur in den Ländern deutscher Zunge die Rede sein könne. Wenn oben von einer kümmerlichen Entwickelung des Buchhandels in Deutschland bis dahin gesprochen wurde, wo die große Volksmasse für litterarische Interessen noch nicht gewonnen war, so darf dies nicht so verstanden werden, als wenn andere Länder hierin etwas vorausgehabt hätten. Wohl hat der deutsche Buchhandel verschiedene Verfallsperioden zu verzeichnen, in denen er wie im 16. und 17. Jahrhundert von Italien, Frankreich und den Niederlanden auf dem Weltmarkte beiseite geschoben wurde und nicht einmal seine inländische Aufgabe vollauf zu erfüllen vermochte. Aber eine

Digitized by Google

relative Überlegenheit ist ihm stets eigen gewesen. Was ihn immer wieder obenan brachte, das ist die ihm eigne Organisationsfähigkeit, begründet in seinen dem Bücherverkehr angepaßten Grundsätzen und in der Schulung des Verlags- und Sortimentshandels zum geschlossenen Berufsstande.

Die ältere Zeit, welche den Bücherverkehr entstehen sah, war mit den Lebensbedingungen und Schwierigkeiten desselben vertrauter als die Neuzeit. Ältere Rechtsschriftsteller pflegen sich deshalb erst mit diesen Dingen auseinanderzusetzen, ehe sie zur Rechtsmaterie selbst übergehen. Wer Pütters Büchernachdruck nach echten Grundsätzen des Rechts flüchtig durchblättert, kann zu der Annahme verleitet werden, als wenn er es nicht sowohl mit einer juristischen Schrift, als mit einer vergleichenden Darstellung des europäischen Bücherverkehrs zu thun habe. Hier lernt man auch an der Hand eines hervorragenden Gelehrten des 18. Jahrhunderts kennen, welche Einrichtungen Deutschland schon zu einer Zeit bot, wo sein Buchhandel nichts weniger als durch eine große Litteratur gestützt wurde und das Übersetzungswesen wie in keinem anderen Lande bei uns wucherte.

Rößig ist so ziemlich der letzte Jurist, welcher der älteren Methode folgt, wobei er sich auf den Satz stützt, daß „die Geschichte eines Gegenstandes auch zur Aufstellung richtiger Rechtsgrundsätze nützlich werden könne." Rößig erklärt auf Grund seiner Untersuchungen den „eigentlichen" Buchhandel für ein „ursprünglich deutsches Gewerbe", so daß es zweckmäßig sei, die Rechtsver-

Digitized by Google

hältnisse desselben nur nach deutschen Grundsätzen zu beurteilen.[1]

Der ausländische Buchhandel hat eine so eigenartige Entwickelung nicht genommen, wiewohl die Natur der Bücherware überall die nämliche ist und der europäische Buchhandel deshalb auch im humanistischen Zeitalter von ziemlich gleichartigen Grundsätzen geleitet wird. Allein zu einer systematischen Durchbildung des Tauschhandels kommt es im Auslande nicht und deshalb auch zu nichts dem deutschen Konditionsgeschäft Verwandtem. Das Ausland wird in kaufmännische Bahnen getrieben, darunter gerade die Hauptlitteraturländer Frankreich und England. Hier wie dort beschränkt sich demnach in Ermangelung eines dem eigenartigen Geschäftszweige angepaßten Systems der Buchhandel vorwiegend auf die Hauptstadt des Landes, und zur Ausbreitung eines fachmännisch betriebenen Sortimentshandels in den Provinzen ist es niemals gekommen.

Damit steht beiderseits im Einklang die Entwickelung des Verlagsrechts, welches seiner materiellen Bedeutung und formalen Ausbildung nach nichts ist als das Ergebnis der größeren oder geringeren Ausbreitung, welche der Buchhandel eines Landes nimmt.

Bei Renouard[2] findet man, daß wie in Deutschland so auch in Frankreich die Geschichte des Verlagsrechts mit dem Verlagsrecht gewerblichen Ursprungs be-

1) Rößig S. 106.

2) Renouard, A. Ch., Traité des droits d'auteurs. I. Paris, 1838 p. 106.

Digitized by Google

ginnt. In der Natur der Sache liegt es, daß die hiſtoriſche Folge der übrigen Vertragsarten keine andere ſein kann als bei uns, und nur die Frage entſteht, wieweit ſich dieſelben im Auslande überhaupt entwickelt haben.

Bei einer neuerdings ſtattgefundenen Auseinanderſetzung zwiſchen der Londoner Society of Authors und engliſchen Buchhändlern[1] kam es hierüber zu ſonderbaren Aufſchlüſſen. Eine der an dieſen Erörterungen teilnehmenden Firmen nannte den Verleger (publisher) ſchlechthin den Partner oder Agent des Schriftſtellers, wonach zu urteilen der eigentliche Verlagsvertrag, bei dem der Verleger das volle Wagnis übernimmt und den Autor ſicherſtellt, in England nicht bekannt ſein würde. Nach anderen Stimmen iſt dies jedoch ſo nicht zu verſtehen; in England werden auch wirkliche Verlagsverträge abgeſchloſſen, nur in ſtarkem Wechſel mit anderen Vertragsarten.

Der engliſche publisher (Verleger würde hier nicht die richtige Bezeichnung ſein) iſt vielfach in der That bloß Partner oder Agent des Schriftſtellers. Der ganze Streit dreht ſich deshalb um die Frage, ob der publisher verpflichtet ſei, dem Schriftſteller den Einblick ſeiner Geſchäftsbücher nebſt den Belegſtücken zu geſtatten, eine Frage, die unbedingt bejaht werden muß, wenn wie in England drei Vertragsarten üblich ſind, bei denen mit dem Schriftſteller über die Herſtellungskoſten abgerechnet wird. Dieſe Vertragsarten ſind 1. der

1) Börſenblatt für den deutſchen Buchhandel. 1887. Nr. 129 und 135.

Digitized by Google

Kommissionsvertrag, welcher stark in Aufnahme scheint, 2. der Vertrag nach dem sogenannten Royalty-System, bei dem der Autor nach Abzug der Herstellungskosten einen Anteil an jedem verkauften Exemplar hat und endlich 3. der in England herkömmliche Halbprofitvertrag. Ob nun aber dem Autor die Geschäftsbücher des Verlegers nebst den nötigen Belegstücken zur Prüfung unterbreitet werden oder nicht: kommen in England, wie bei der Gelegenheit hervorgehoben wird und was nach deutschen Erfahrungen nicht übertrieben ist, „auf ein gut rentierendes Buch anerkanntermaßen sechs Bücher, welche die Druckkosten nicht decken", so gehen die dortigen Schriftsteller, soweit nicht wirkliche Verlagsverträge mit ihnen geschlossen werden, meist leer aus oder haben noch Verluste zu tragen.

Ein anderer publisher nimmt Bezug auf Frankreich und erklärt sich mit der dortigen Einrichtung einverstanden, wonach dem Verleger vom Autor eine gewisse Summe im voraus gewährleistet werde. Dies würde umgekehrt sein wie in Deutschland, wo gewöhnlich dem Autor vom Verleger eine gewisse Summe gewährleistet wird. Der schriftstellerische Selbstverlag, welcher der buchhändlerischen Vertretung nicht entraten kann, steht in Frankreich freilich stark im Schwunge. Hervorragende Schriftsteller, wie zur Zeit Victor Hugo, verfallen auch wohl auf das Mittel der Selbstgründung, bei welcher der Autor den größten Teil der Zeichnungen übernimmt und die scheinbare Einbuße später durch Herabsetzung des in den Zeitungen vorher ausposaunten

Digitized by Google

Honorars von 100000, 200000 oder 500000 fr. auf ein Zehntel wettmacht.[1]

Diese französischen Schriftsteller- und Buchhändlerreklamen haben in anderen Ländern vielfach die Köpfe verwirrt, obwohl man sich, schon ehe Proudhon u. a. Aufklärung darüber gaben, sagen konnte, daß es ein seltsamer Zug am Franzosentum sei, Dinge, die sonst jedermann gern für sich behält, an die große Glocke zu hängen. Auf Grund jener Reklamen stellten die englischen Autoren in den vierziger Jahren bittere Betrachtungen über das glänzende Los des französischen Schriftstellers gegen das eigne an; sie leiteten eine Untersuchung ein, um der auffälligen Gunst der französischen Verhältnisse auf den Grund zu kommen, über das Ergebnis hat aber unseres Wissens nichts weiter verlautet, wahrscheinlich weil sich die Engländer, als sie der bevorzugten Stellung des französischen Schriftstellers auf den Grund gekommen waren, als die Gehänselten betrachteten. In Deutschland fielen jene Reklamen auf so fruchtbaren Boden, daß sie bis zu den letzten Schriften Victor Hugos in unseren Zeitungen und Zeitschriften gläubig wiedergegeben wurden. War dies geschehen, so meldete sich — einen Fall wenigstens haben wir in der Praxis miterlebt — der Agent Hugos, um das Übersetzungsrecht im deutschen Buchhandel auszubieten, fand jedoch immer weniger Verständnis für den großen Dichter.

---

1) Proudhon, P.-J., Les majorats littéraires. Bruxelles, 1862. p. 108—9.

Digitized by Google

Durch die Ausposaunung fürstlicher Schriftstellereinkünfte hat das französische Recht bei uns noch mehr an Nimbus gewonnen, zumal in weiten Kreisen der litterarischen Welt ohnedies die Meinung verbreitet ist, daß die Schriftstellerhonorare das seien, was die Gesetzgebung und der von ihr dem Autor zugedachte Rechtsschutz daraus macht.[1] Die französische Gesetzgebung steht aber

1) In den preußischen Jahrbüchern LVIII. 2, S. 174 konstatiert z. B. der Verfasser des Artikels „Autorrecht ohne Nachdruckverbot", daß wenn sich etwa an das Gesetz v. 11. Juni 1870 besonders glänzende Hoffnungen seitens der Autoren geknüpft hätten, diese zu Wasser geworden seien. Die Durchschnittshonorarsätze hätten sich nicht gebessert, die Bezahlung sei einerseits eine mäßige, anderseits eine wirtschaftlich ungesunde geworden resp. geblieben. Diese wunderlichen Erwartungen von der Wirkung des Gesetzes erklären sich im vorliegenden Falle allerdings noch dadurch, daß der juristische Verfasser über die nächstgelegenen Dinge in Unkunde oder Ungewißheit lebt. Nach ihm reicht das Privilegienzeitalter bis zum Reichsgesetz von 1870. S. 170: „Des Durchlauchtigsten Bundes schützende Privilegien, deren Schutz manchmal ein recht mäßiger (!) war, haben sich im neuen deutschen Reich am 11. Juni 1870 in ein sehr detailliertes, sehr weitgehendes, sehr straffes Nachdruckverbot verwandelt." Trotzdem finde die schriftstellerische Arbeit, welche nach dem Verfasser „dem seelenbegabten menschlichen Wesen geziemender ist als die körperliche", den ihr gebührenden Lohn nicht, der „jedem Lumpen beim Börsenspiel" und jedem „stupiden Bauern" gesichert sei. Deshalb verfällt er auf die Verstaatlichung des Bücherwesens und die Einführung einer Büchersteuer, doch giebt er diesen fruchtbaren Gedanken sofort wieder auf, um ihn durch einen noch originelleren zu ersetzen: Freigebung des Nach-

Digitized by Google

fortgesetzt in dem Ansehen, den Interessen der Schriftsteller am meisten gerecht zu werden, sowie sie in ihrer planen Gestalt auch juristisch mehr Propaganda zu machen geeignet ist als die unebene deutsche Rechtsauffassung, wie sie im preußischen Landrecht niedergelegt ist.

Die Stärke der französischen Rechtsauffassung beruht eben darin, daß sie der Anschauung der einschlagenden Verhältnisse, wie sie sich vom litterarischen Gesichtspunkte ergiebt, am meisten entspricht. Im Kerne stellt sie nichts vor als die vom Privilegienwesen gezüchtete Eigentumstheorie, welche in Frankreich kein bloßes Wort ist. Einzelne Rückstände des Privilegienwesens machen sich in der französischen Gesetzgebung auch sonst bemerklich, so z. B. die Bestimmung, welche Wächter[1] für ein Nachdrucksverbot prinzipiell bemängelt, daß der Druck und Wiederabdruck von kirchlichen und Gebetbüchern der bischöflichen Genehmigung bedürfe, nicht minder eine andere Bestimmung, wonach recipierte Elementarbücher auf Staatskosten gedruckt werden sollen, sofern der dazu Berechtigte sich weigert, sie neu aufzulegen.

Dem preußischen Landrecht läßt sich weder französische Eleganz in der Form, noch Gemeinverständlichkeit im Inhalt nachsagen. Es kann gar nicht lange nach der Publikation gewesen sein, wo das Landrecht ohne historischen Kommentar stellenweise nicht mehr verständlich war, aber der Umstand hätte nachträglich doch mehr Beachtung

drucks und Einführung einer Auflagetantieme, die der Nachdrucker an den Autor zu zahlen habe.

1) Wächter, Verlagsrecht S. 746, Note 13.

Digitized by Google

finden sollen, daß das Landrecht schon Ende des 18. Jahrhunderts Veranlassung nahm, sich mit einer Materie eingehend zu beschäftigen, von welcher die ausländische Gesetzgebung bis zur Stunde nichts Rechtes weiß und auch wohl nicht viel zu wissen Ursache hat: dem „Verlagsrecht", dessen gewohnheitsrechtliche Ansätze den Beziehungen zwischen Schriftstellerwelt und Buchhandel schon damals längst eine relativ gleichmäßige Ausbildung in Deutschland gegeben hatten.

Das Verlagsrecht hält sich nicht an der Oberfläche, sondern geht in das innere Getriebe des schriftstellerisch-buchhändlerischen Verkehrs ein. Daß dabei manches in anderem Lichte erscheint als vom litterarischen Gesichtspunkte, ist ganz naturgemäß, aber das Autorrecht kommt dabei nicht zu kurz. Im Gegenteil erst auf verlagsrechtlicher Grundlage lernt man erkennen, was das Autorrecht nach der vermögens- wie nach der persönenrechtlichen Seite ist. Kein Gesetz hat autorrechtlich so positiv gewirkt wie das preußische Landrecht, und dies geschah vom Standpunkte des Verlagsrechts.

Das was man gegenwärtig im Gegensatz zum Landrecht Autorrecht nennt, ist Schutz gegen Nachdruck, der in echtem und rechtem Sinne genommen sich als Gewerbeschutz entpuppt. In dieser Beziehung sagt ein Jurist der Neuzeit:[1] „Sucht man den eigentlichen Gegenstand des schriftstellerischen Eigentums, so entdeckt man eine Fabel

1) Koch, Recht der Forderungen. 2. Auflage. § 341. S. 873.

Digitized by Google

und wird inne, daß dieſes Eigentum kein Eigentum, ſondern nichts als eine ausſchließende gewerbliche Berechtigung iſt.“ Dies iſt richtig, aber nur vom Standpunkte des ſchriftſtelleriſchen Eigentums oder des Autorrechts. Vom Standpunkte des Verlagsrechts kommt man bald dahinter, daß das Autorrecht kein bloßer Schemen iſt.

Digitized by Google

11. Der Gegenstand des Verlagsrechts.

Wie beim Rechtssubjekt merkt man, wo das Schutzobjekt zur Sprache kommt, der neueren Gesetzgebung das schöngeistige Zeitalter an, in welches ihre Anfänge fallen.

Nach den Bundesbeschlüssen galt der Rechtsschutz zuerst dem schriftstellerischen Eigentum, später den Werken der Wissenschaft und Kunst, zuletzt sachlicher den litterarischen und artistischen Erzeugnissen. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 spricht nach dem Vorschlage eines Vertreters der Akademie der Wissenschaften etwas abstrakt von Schriftwerken, Abbildungen u. s. w.

Zum Begriff des Schriftwerks gehört nach dem Gesetz 1) daß dasselbe das Produkt einer eignen geistigen Thätigkeit sei, und 2) daß es sich zum Verlagsgegenstand eigne.[1]

Wenn die Anforderung der eignen geistigen Thätigkeit auch nur mit einiger Strenge genommen wird, so ist nicht einmal die schriftstellerische Thätigkeit überall gesichert; denn, wie Gerber sagt,[2] „nicht jede Schriftstellerei beruht auf wirklichem Denken.“ Die Motive des

1) Dambach, O., Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht. Berlin, 1871. S. 14.

2) Gerber, C. F. v., Deutsches Privatrecht. 13. Auflage. S. 551.

Digitized by Google

Reichsgesetzes erklären auch ausdrücklich, daß nicht jede Schrift ohne weiteres geschützt werden solle, sondern nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen. Von einigen Schriftstellern sei die Schutzberechtigung eines Werkes ausschließlich danach beurteilt worden, ob sich dasselbe als Verlagsgegenstand eigne, ohne Rücksicht auf eigne geistige Thätigkeit. Diese Auffassung sei nach dem Reichsgesetz nicht gerechtfertigt. Dasselbe schließe nach den Motiven ausdrücklich alle solche Publikationen vom Schutz gegen Nachdruck aus, welche nicht als Resultat einer Autorthätigkeit erscheinen, sollten dieselben auch Gegenstand der Verlagsthätigkeit sein können.

Unter Autorthätigkeit wird nach dem übrigen Inhalt der Motive das verstanden werden müssen, was im litterarischen Leben als produktiv-litterarische Thätigkeit gilt, so daß neben den Klassikern und Standardbüchern alles das zu schützen wäre, was wie z. B. die Unterhaltungslitteratur bei geschlossener litterarischer Form wenigstens äußerlich nicht den Eindruck ideeller oder stofflicher Anlehnung macht. Ein guter Teil der bloß kompilierenden und kritisch-litterarischen Thätigkeit würde deshalb vom Rechtsschutz ausgeschlossen sein. Bezüglich der letzteren ist dies, wie wir sehen werden, für einen wichtigen Zweig derselben thatsächlich geschehen.

Bei dieser Beschränkung des Rechtsschutzes fällt auf, daß der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes, sobald dasselbe ein einheitliches Ganzes bildet, dem Urheber gleichgeachtet werden soll. Die Thä-

Digitized by Google

tigkeit des Herausgebers, mag sie noch so verdienstlich sein, ist immer nur eine technisch-litterarische, keine produktiv-litterarische.

Dagegen handelt das Gesetz vom Standpunkte der Motive folgerichtig, allen Unternehmungen gewerblichen Ursprungs das Urheberrecht abzuerkennen. Die Regierungsvorlage wollte dies zwar anders, allein die buchhändlerischen Sachverständigen und die Kommission des norddeutschen Reichstags traten Dem entgegen. Bezüglich des Bestellers eines Werkes, dem die Regierungsvorlage bei Erfüllung gewisser Bedingungen die Rechte des Urhebers zuerkannte, wurde seitens der buchhändlerischen Sachverständigen ausgeführt, daß eine solche Bestimmung leicht einen falschen Schein auf den deutschen Buchhandel werfen könne, als ob derselbe sich gegenüber den Autoren ein wertvolles Recht habe sichern wollen. Die Bestimmung werde aus dem preuß. Landrecht erläutert, in welchem die ganze Theorie vom Besteller ihren Ursprung habe, die aber bei einer neuen Gesetzgebung füglich verlassen werden könne und deshalb auch um der Stellung des deutschen Buchhandels willen verlassen werden müsse.

Auf gleicher Höhe der Auffassung wie die buchhändlerische Kommission bewegte sich die Kommission des norddeutschen Reichstages, indem sie dem Unternehmer eines aus Beiträgen mehrerer gebildeten einheitlichen Werkes die ihm zugedachten Urheberrechte absprach. Sie erklärte: „Unter dem Unternehmer könnte auch ein Verleger verstanden sein, dem an dem Entstehen des Werkes

Digitized by Google

vielleicht kein anderes Verdienst zukommt, als daß er den allgemeinen Plan vorzugsweise nach seiner geschäftlichen Seite entworfen hat." Beim Rechtsschutz gegen Dritte, wie beim positiven Verlagsrecht handelt es sich nun in erster Reihe nur um geschäftliche, um vermögensrechtliche Interessen. Ohne Interessen dieser Art würden verhältnismäßig wenig Bücher erscheinen und kaum Verträge geschlossen werden, vor allem würde der wichtigste Anlaß zum Nachdrucksverbot fehlen. Wer jedoch den Rechtsschutz gegen Nachdruck nicht sowohl als Gewerbeschutz für Verlagszwecke, denn nach Art des Bundesbeschlusses vom 5. Nov. 1835 als Nationalbelohnung für wissenschaftliche und künstlerische Verdienste betrachtet, der handelt für seine Person richtig, wenn er von jenen vermögensrechtlichen Durchschnittsinteressen und deren Begründung keine Notiz nimmt.

Dambach scheint sich als Kommentator des Gesetzes bei diesen sachverständigen und parlamentarischen Wahrsprüchen nicht beruhigen zu wollen. Er nimmt Bezug darauf, daß Fälle vorkommen können, in denen z. B. die Thätigkeit des „Bestellers" eines Werks die wesentliche und hervorragende sei, während der Schriftsteller nur die Ausführung einzelner, ihm besonders aufgetragener Arbeiten übernommen habe. In Fällen dieser Art, erklärt er, habe selbstverständlich der Besteller als der eigentliche Verfasser auch das volle Urheberrecht, während der Schriftsteller bloß die Bezahlung beanspruchen könne, die dieser ihm etwa zugesagt habe.[1]

1) Dambach S. 34.

Digitized by Google

Dies ist die wissenschaftliche Überzeugung Dambachs, aber nicht Gesetz. Aus den Motiven des letzteren erhellt zweifellos, wer Urheber ist und wer nicht. Auch trifft die Annahme nicht zu, daß der „Besteller", also der Verleger, unter Umständen als der eigentliche Verfasser des Werkes zu betrachten sei. Der Verleger wird in seinen fachmännischen Funktionen niemals zum Verfasser eines Buchs, zum Autor; seine Leistungen sind eigenartig organisatorischer und technischer, aber nicht schriftstellerischer Art. Sie können den Funktionen des Redakteurs und Herausgebers sehr ähnlich sehen und unterscheiden sich doch erheblich davon. Vor allem ist ihnen die Initiative des Unternehmers eigen. Die großen finanziellen Wagnisse, welche beim weiteren Verlagsvertrag vorkommen, sind ohne den persönlichen Impuls des Unternehmers und ohne daß der Verleger mit dem Unternehmen litterarisch oder artistisch verwachsen ist, meist nicht denkbar. Mögen solche Unternehmungen, z. B. Encyklopädieen, bildliche Sammelwerke, Atlanten ꝛc., für das praktische Leben und die allgemeine Volksbildung von noch so unbestrittener Bedeutung sein, der verlagsrechtliche Grundzug derselben ist stets gewerblicher Natur, und deshalb kommt ihrem Urheber nach den reichsgesetzlichen Motiven kein Urheberrecht und dem intellektuellen Urheber des Unternehmens kein Schutz gegen Dritte zu.

Wie steht es jedoch mit der praktischen Auslegung des Gesetzes? Bis jetzt ist nicht bekannt geworden, daß irgend ein deutscher Gerichtshof den Nachweis einer in-

Digitized by Google

dividuell-geistigen oder produktiv-litterarischen Leistung verlangt, oder an dem rein gewerblichen Ursprung eines litterarischen Unternehmens Anstoß genommen habe. Den deutschen Gerichtshöfen scheinen die objektiven Merkmale eines so weit eigentümlichen Schaffens zu genügen, daß damit nicht in die Rechte und Freiheiten anderer eingegriffen wird. Die subtile Abwägung des geistigen Eigentums überlassen sie den sachverständigen und parlamentarischen Kommissionen, welche das Gesetz beraten haben, und in oberster Instanz dem allein spruchfähigen Tribunal — der litterarischen Kritik.[1]

1) Wie sich das „Autorrecht" nach den individuell-geistigen und produktiv-litterarischen Leistungen vor der richterlichen Praxis ausnimmt, dafür gewinnt man den besten Anhalt an den Gutachten des preußischen Sachverständigen-Vereins. In der Sammlung derselben aus den ersten fünfundzwanzig Jahren der Wirksamkeit des Vereins, 1838—1863, werden unter der Rubrik „die Verletzung des Autorrechts betreffend" der Reihe nach folgende Gegenstände der Begutachtung aufgeführt: Katechismus, Jugendschriften, Gedichtsammlung, botanisches Werk, Schneiderlehrbuch, Rang- und Quartierliste, Lexikon für Jäger und Jagdfreunde, botanisches Lehrmittel, Reisehandbuch, Erzählung, Lehrbuch für Tischler, Lehrbuch für Kupferschmiede, Leseschüler, homöopathisches Werk, Gedichtsammlungen, Führer durch Bad Eilsen ꝛc., Ausgabe von Xenophons Anabasis, Übersetzung, Adreßbuch, Wohnungsanzeiger, Medizinal-Kalender, Kochbuch, Kommunionbuch, Theater-Couplets u. s. w. Die zweite Sammlung der Gutachten von 1864—1873 weist unter 20 Nummern an Objekten den Nachdruck eines Theatercouplets, den Abdruck der Instruktion einer Transport-Gesellschaft, den Nachdruck von Abbildungen eines Gärtner-Katalogs u. s. w. nach.

Digitized by Google

Bestimmt ausgeschlossen vom gesetzlichen Schutz sind die Textrecensionen älterer Schriftsteller und Litteraturdenkmale, ein Zweig der kritisch-litterarischen Thätigkeit, von dem gesagt werden kann, daß er eine hervorragende Seite des deutschen Bücherwesens wissenschaftlich und auch vermögensrechtlich bildet. Die deutschen Textausgaben griechischer und römischer Schriftsteller beherrschten bis vor wenigen Jahrzehnten einen guten Teil von Europa, darunter selbst Frankreich, und noch gegenwärtig mögen ansehnliche Striche des Auslandes damit versorgt werden.

In einem Aufsehen erregenden Falle ist die Frage nach der Schutzberechtigung der Textrecensionen bzw. ob ein Autorrecht daran zu begründen sei, schon im Jahre 1841 ganz im Sinne des Reichsgesetzes entschieden worden.

Karl Lachmann hatte im Auftrage zweier Berliner Verlagshandlungen „die Durchsicht und Herausgabe einer neuen Auflage der sämtlichen Lessingschen Werke" übernommen, gegen ein Pauschalhonorar und ohne Bestimmung der Auflagehöhe. Nachdem die Gesamtausgabe erschienen war, brachten seine Kontrahenten einzelne Dramen und andere Stücke in Sonderausgaben zur Veröffentlichung, ohne Nennung Lachmanns als Herausgeber. Hierin erblickte dieser eine Verletzung seiner „Autorrechte" und einen „Nachdruck", da die Verleger nur zur Gesamtausgabe in beliebigen Exemplaren berechtigt seien.

Lachmann hatte mit seiner Klage keinen Erfolg; einerseits wurde ihm bestritten, an seiner Textrecension überhaupt „Autorrechte" begründen zu können, anderseits darauf verwiesen, daß sich der von ihm erhobene Anspruch

Digitized by Google

aus dem Vertrag nicht herleiten lasse; er habe sich höhere Ansprüche vorbehalten müssen.

Von Interesse sind die näheren Auseinandersetzungen Lachmanns mit dem Berliner Sachverständigen-Verein. Letzterer hatte darauf verwiesen,[1] daß das Gesetz keinen Wink darüber gebe, inwieweit durch Bearbeitung eines fremden Textes Autorrechte erworben werden könnten. Wenn aber auch in einzelnen Fällen für die Beurteilung der Leistungen einer solchen Kritik, welche nicht bloß verbessernd, sondern auch den Text konstituierend, ja vielleicht teilweise als Schöpferin des Textes auftrete, Schwierigkeiten daraus entstehen möchten, so verhalte es sich doch im vorliegenden Falle mit der kritischen Thätigkeit des Klägers einfacher. In dieser Beziehung habe er nicht frei geschaffen, sondern durch Prüfung und Vergleichung verschiedener vorhandener Handschriften und Ausgaben das Passende und Richtige ausgesucht und in frühere Drucke hineinkorrigiert. So groß also auch der relative Wert der klägerischen Arbeit sein möge, so lasse sich doch ein Autorrecht, wie solches das Gesetz an Originalwerken schütze, dem Kläger an den durch seine Bearbeitung entstandenen Veränderungen der früheren Ausgaben Lessingscher Werke nicht zusprechen.

Darauf antwortete Lachmann:[2] „Die Aufgabe des Herausgebers besteht darin, daß das ursprüngliche Werk

1) Heydemann u. Dambach, Die preußische Nachdrucksgesetzgebung ꝛc. Berlin, 1863. S. 216.

2) Lachmann, Karl, Ausgaben klassischer Werke darf jeder nachdrucken. Berlin, 1841. S. 14 u. ff.

Digitized by Google

des Verfaſſers möglichſt, ſo wie er es verfaßt hat, hergeſtellt werde. Es ſind alſo des Verfaſſers eigne Schreibfehler, wenn es deren giebt, auszufinden, ferner die Fehler der Abſchreiber oder der Setzer, teils durch Vergleichung, teils durch ſcharfſinnige Erwägung der Abſicht und der Gewohnheiten des Schriftſtellers, zu erkennen und zu verbeſſern.

„In dieſer Arbeit, deren ſich viele der bedeutendſten Geiſter unterzogen haben, liegt eine geiſtige Thätigkeit, die von der des Korrektors von Druckſachen ſehr weit verſchieden iſt... Der kritiſche Herausgeber hat, wo ſeine Arbeit auch auf der niedrigſten Stufe des geiſtigen Verdienſtes ſteht, zu beurteilen, welchen Wert, welches Verhältnis zur Wahrheit jede der von ihm zu brauchenden Quellen im ganzen und an jeder einzelnen Stelle hat: er muß, um dies zu können, jeden Augenblick und bei jedem Zweifel dem Verfaſſer in ſeine geiſtige Werkſtatt ſchauen und ganz die urſprüngliche Thätigkeit desſelben reproduzieren können. Daß er oft noch weit höhere Aufgaben zu löſen hat, kann hier unerörtert bleiben, da es hier nicht darauf ankommt, den Kritiker zu beſchreiben, ſondern nur ihn im Gegenſatze des Korrektors zu charakteriſieren.

„Einen Gegenſatz dieſer Art, der aber in Beziehung auf meine Arbeit geleugnet wird, erkennt auch das Gutachten vom 19. Februar an: es ſpricht, als von etwas Höherem, von einer ſolchen Kritik, welche nicht bloß verbeſſernd, ſondern auch den Text konſtituierend, ja teilweiſe vielleicht als Schöpferin des Textes auftritt. Was aber der Gegenſatz bedeuten ſoll zwiſchen dem geringeren

Digitized by Google

Verbessern und dem höheren Konstituieren des Textes, davon gestehe ich nichts zu begreifen, und ich möchte wohl wissen, wie ihn die zwei Philologen unter den Sachverständigen gegen mich rechtfertigen wollten, der ich doch wohl fast so viel Übung in der Kritik und Kenntnis ihrer Grundsätze habe, als sie beide zusammengenommen. Ich ahne zwar ungefähr, daß sie Wolfs Homer nur einen verbesserten nennen wollen, Göschens Gaius hingegen einen konstituierten Text; aber wer würde sich unterstehen, in diesen beiden Werken sorgfältigen Fleiß und geistige Kraft gegeneinander abzuwägen, und selbst wenn dieses oder jenes in einem von beiden überwiegen sollte, das eine mehr oder weniger für des Herausgebers Eigentum zu erklären?"

Dieser Streitfall ist neben seinem Gegenstande noch in anderer Beziehung für die neuere Rechtsauffassung bezeichnend: durch die Verquickung von positivem Verlagsrecht und dem Schutz desselben gegen Dritte. Da Lachmann seine Lessingausgabe im Auftrage zweier Verleger bearbeitet hatte, kam alles darauf an, wie er kontraktlich zu denselben stand. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß er nach dem Vertrage seine Mitkontrahenten an der Veranstaltung von Sonderausgaben nicht verhindern könne. Dies mußte bis auf einen noch zu erwähnenden Punkt zum Austrage des Streites genügen. Dadurch aber, daß auf die von Lachmann gegen seine Mitkontrahenten erhobene Beschuldigung des Nachdrucks eingegangen wurde, kam die Schutzberechtigung im allgemeinen, also auch gegen Dritte zur Sprache und wurde der Anspruch

Digitized by Google

darauf als nicht begründet erklärt. Deshalb der Titel der Lachmannschen Schrift: „Ausgaben klassischer Werke darf jeder nachdrucken", obschon hier sachlich von keinem Nachdruck, sondern beziehentlich nur von einer Kontraktverletzung zu reden war.

In Beantwortung der Frage, ob Lachmann als Autor zu gelten habe, fand eine Verwechselung des litterarischen Gesichtspunktes mit dem rechtlichen statt. Im litterarischen Sinne war Lachmann nicht Autor, sondern bloß Textkritiker, aber seinen Kontrahenten gegenüber, also rechtlich, war er Autor. Autor im rechtlichen Sinne ist jeder, der in irgend einer litterarischen oder wissenschaftlichen Eigenschaft mit einem Buchhändler zu Verlagszwecken Vereinbarungen trifft, mag er nun produktiver Schriftsteller, Bearbeiter, Textrevisor, Übersetzer oder Herausgeber sein. Wer das Sachverhältnis anders darstellt, verwickelt und verwirrt die Materie. Welcher Art nun aber auch die Autorschaft, mit der Vereinbarungen getroffen werden, sein möge, der Verleger wird stets, selbst in der Eigenschaft als Besteller oder Unternehmer, mit dem persönlichen Autorrecht zu rechnen haben, oder er müßte sich das Recht vorbehalten haben, mit der ihm gelieferten Arbeit zu schalten und zu walten, wie er will. Lachmann beschwerte sich z. B. darüber, daß sein Name auf den Sonderdrucken nicht genannt war. Dies war eine Verletzung seines Autorrechts, auch wenn sich der schriftliche Vertrag hierüber ausschwieg; die Thatsache ergänzte den Vertrag, daß die Gesamtausgabe seinen Namen trug.

Digitized by Google

Sodann zeigt dieser Prozeß nach den von uns wiedergegebenen Lachmannschen Auslassungen, wohin es führt, wenn man den Rechtsschutz gegen Dritte von der Art der litterarischen Leistung abhängig macht, statt sich mit der eigentümlichen Leistung als solcher zu begnügen. Man gerät damit in Erörterungen ohne rechtlichen Halt. Leistungen wie die Lachmannsche, die jetzt nach fünfzig Jahren noch immer den Hebel neuer Lessingausgaben bildet, werden damit rechtlos gemacht, während Machwerke untergeordneter Art, welche weder einen litterarischen Maßstab vertragen, noch auch von verlagsrechtlicher Bedeutung sind, als schutzberechtigte Autorwerke gelten müssen, weil sie den äußerlichen Anforderungen an das Schutzobjekt entsprechen.

Der erste Entwurf des Reichsgesetzes enthielt deshalb in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Entwurf des Börsenvereins deutscher Buchhändler die Bestimmung,[1] daß als Nachdruck auch anzusehen sei: „die Veröffentlichung von Berichtigungen und kritischen Bearbeitungen des Textes eines Werkes, welches an sich gegen Nachdruck nicht geschützt ist, jedoch nur insoweit, als sie für neu zu erachten sind." Diese Bestimmung — berichtet Dambach — stieß bereits bei den Beratungen des Entwurfs in Berlin auf entschiedenen Widerspruch. Gerade von gelehrter Seite wurde geltend gemacht, daß hierdurch der wissenschaftlichen Bearbeitung von klassischen Werken ein großes Hindernis in den Weg gelegt werden würde. Es

1) Dambach S. 21.

Digitized by Google

müsse unbedingt erlaubt sein, falls jemand z. B. einen Institutionen-Kommentar herausgeben wolle, die vorhandene letzte Ausgabe der Institutionen abzudrucken und den Kommentar hinzuzufügen; ebenso müsse es gestattet sein, falls jemand Ciceros Werke herausgeben wolle, mit einzelnen derselben sich aber nicht beschäftigt habe, diese letzteren aus anderen Ausgaben abzudrucken.

„Diese Bedenken wurden für durchgreifend erachtet",[1] so daß nach dem Wegfall obiger Bestimmung im Gesetz der Wiederabdruck des berichtigten Textes eines an sich nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Werkes unzweifelhaft erlaubt ist.

Die für durchgreifend erachteten Bedenken sind in Wahrheit ihrerseits recht bedenklich. Wenn z. B. jemand bei Veranstaltung einer Gesamtausgabe von Ciceros Werken befugt sein soll, diejenigen Teile derselben, mit denen er sich nicht selbst beschäftigt hat, aus anderen Ausgaben abzudrucken, so ist er damit auch befugt, eine Gesamtausgabe Ciceros in allen Teilen aus fremden Textrecensionen zusammenzustoppeln, und dies nicht allein, er hat auch die Befugnis und sogar die Anstandspflicht, seine zusammengestoppelte Ausgabe mit fremden, wahrscheinlich hervorragenderen Namen als dem seinigen zu schmücken.

Zu gunsten der reichsgesetzlichen Auffassung könnte gesagt werden, daß der Schutz von Textrecensionen die notwendige Benutzungsfreiheit daran fraglich mache, da

1) Dambach S. 21.

Digitized by Google

es mitunter schwierig und fast unmöglich sein werde, zu erkennen, wo die Benutzungsfreiheit aufhöre und der Nachdruck anfange. In der Wirklichkeit werden sich solche Bedenken wahrscheinlich wenig aufdrängen, da es nur darauf ankommen kann, den wirklichen Nachdruck oder, wie es im 16. Jahrhundert bezeichnend hieß, die Imitierung fremder Ausgaben unmöglich zu machen. Geschieht dies nicht, ist es gestattet, einen kritisch hergestellten Text einfach abzudrucken, so ist damit, wie gesagt, auch zugelassen, den Namen des Bearbeiters der Imitierung beizufügen. Dies liegt im Interesse des Reproduzenten, ist aber nicht minder eine Forderung des Autorrechts, welche bestehen bleibt, selbst wenn der Schutz gegen Nachdruck nicht vorhanden ist.

Die eingehende Behandlung dieser Frage fällt aus dem Rahmen unserer übrigen Darstellung heraus. Wir finden aber kein besseres Beispiel zur Beleuchtung der modernen Theorie des Rechtsschutzes bezüglich des Schutzobjekts. Nach dem Objekt genommen, ist der neuere Rechtsschutz ein Rechtsschutz mit Auswahl. Nicht der Leipziger Bücherkatalog ist dafür maßgebend, sondern das litterarhistorische Kompendium und die daraus abzuleitenden litterarischen Arten und Formen.

Und doch wähnt die Neuzeit den Rechtsschutz im Bücherverkehr erst hergestellt zu haben. In Wahrheit lebt sie unbewußt noch immer unter den Einflüssen und beziehungsweise in den Anschauungen des Nachdruckerzeitalters, jener Episode, die uns von der patriarchalischen Vorsorge und der strengen Auffassung des Privilegien-

Digitized by Google

zeitalters trennt. Der Nachdruck ist nach ihrer Meinung das Herkommen und deshalb der Rechtsschutz dagegen nichts von selbst Gebotenes; er ist ein Zugeständnis von Staat und Gesellschaft an „geistige" Leistungen, an wirkliche Autorthätigkeit.

Der alte Grundsatz: alle im Buchhandel umlaufenden Objekte von selbst als schutzberechtigt gelten zu lassen, sofern damit nicht in die Rechte und Freiheiten anderer eingegriffen wird, kann vor dem mit Vorliebe betonten „höheren Standpunkt" der Gegenwart nicht bestehen. Die Natur des Bücherverkehrs würde gegen die so geförderte verschrobene Auffassung längst reagiert haben, wenn die Gefahren des Nachdrucks wirklich das wären, was man sich vom „höheren Standpunkt" dabei denkt.

Digitized by Google

12. Der Büchernachdruck.

Die Neuzeit legt dem Rechtsschutz gegen Nachdruck neu erscheinender Bücher eine Bedeutung bei, die er niemals gehabt hat und auch nicht haben kann. Sie ist so weit gekommen, in dem Anspruch auf diesen Schutz den eigentlichen Inbegriff des Autor- und Verlagsrechts zu erkennen, so daß von letzterem nichts mehr erübrigen soll, sofern jener Anspruch wegfällt. Dem entgegen erinnert Gerber[1] daran, daß wirkliche und wahre Verträge über Werke vorhanden seien, welche überhaupt keinen Rechtsschutz genießen. Wir haben soeben die Textrecensionen älterer Schriftsteller und Litteraturdenkmale dafür angeführt, einer der wenigen Bücherzweige, welche reelle Befürchtungen vor Nachdruck geltend zu machen im stande sind.

Sonst kommt von altersher beim Abschluß von Verträgen die Gefahr des Nachdrucks wenig oder gar nicht in Anschlag, aus dem schlichten Grunde, weil neue Bücher nur äußerst selten, auch wenn er gestattet wäre, zum Nachdruck reizen können. Einem starken Bruchteil der jährlichen Erscheinungen steht das finanzielle Unheil, welches sie ihrem rechtmäßigen Unternehmer bereiten, an der Stirn geschrieben, und der übrige Teil der litterarischen

1) Gerber, C. Fr. v., Deutsches Privatrecht. 13. Aufl. S. 549.

Digitized by Google

Neuigkeiten hat mit beschränkter Ausnahme einstweilen zu gemessene oder zu zweifelhafte Gewinnsaussichten, um nachdrucksfreudig stimmen zu können.

Wenn nun trotzdem ein Land wie Deutschland sich seit fünfzig Jahren wie kein anderes mit der Vervollkommnung seiner Nachdrucksgesetzgebung abmüht und die Wirkung dieser gesetzlichen Fürsorge so wenig die erwartete ist, daß die Klagen über Mangel an Schutz nicht aufhören und sich schriftstellerische Vereinigungen bilden, deren Organe in der Erstrebung eines vollkommeneren Schutzes der Form nach sogar immer unverbindlicher werden, so hat dies neben dem geschichtlichen Gange des ehemals so zersplitterten Gesetzgebungswerkes noch eine andere wichtige Ursache.

Deutschland hat von allen Ländern das entwickeltste buchhändlerische und schriftstellerische Erwerbsleben. Schon vor zwei Jahrzehnten geschah der Ausspruch, daß der Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit, welcher das gesamte Erwerbsgebiet in allen seinen Verzweigungen durchdringe, im Reich der litterarischen Produktion sicherlich nicht seine bedeutungsloseste Stätte habe.[1] Seitdem aber hat der litterarische Erwerb bei uns wie in keiner anderen Periode um sich gegriffen, und ein Zeichen der Zeit ist, daß sich der Frauenanteil dabei stetig mehrt.

Kürschners deutscher Litteraturkalender zählte für 1887 die Adressen von 12000 deutschen Schriftstellern und Schriftstellerinnen auf, eine Zahl, die sich durch Nach-

1) Unsere Zeit. II. Jahrg. Leipzig, 1866. „Die Frage des litterarischen Eigentums." S. 801.

Digitized by Google

träge im folgenden Jahr fast um 4000 gemehrt haben soll, womit das „litterarische" Deutschland, wie sich leicht feststellen läßt, ziffernmäßig noch lange nicht vollständig umschrieben ist. Unter jenen 12000 Adressen vom Jahre 1887 wurden beiläufig 12—1500 Berufsredakteure und 4500 Berufsschriftsteller männlichen und weiblichen Geschlechts angenommen, mit dem Hinzufügen, daß „in keinem Lande so viel und so schlecht geschrieben werde wie in Deutschland." [1]

Dem angemessen haben wir die stärkste Bücherproduktion, nach der freilich manches zu wünschen lassenden Litterarstatistik etwa so stark wie die französische und englische zusammengenommen, und außerdem eine Zeitschriften- und Zeitungslitteratur, welche ähnlich entwickelt nur in Ländern gefunden wird, die im Bücherwesen nicht viel aufzuweisen haben. [2]

1) Deutsche Schriftsteller-Zeitung. 1887, No. 62.

2) Nach dem „Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig" betrug die Zahl der litterarischen Erscheinungen im J. 1875 für Deutschland, Österreich und die Schweiz 12843, im J. 1887 16982, so daß die Produktion in zwölf Jahren ungefähr um 30% gewachsen sein würde. Diese Ziffern geben aber insoweit kein richtiges Bild, als dabei Neuigkeiten, neue Auflagen und Fortsetzungen bunt durcheinander gezählt werden. Neuigkeiten und neue Auflagen müssen voneinander geschieden werden, und von Werken, die in Bänden oder Lieferungen erscheinen, darf immer nur der erste Band oder die erste Lieferung mitzählen. Auch dürfen Bücher und Zeitschriften nicht miteinander vermengt werden. Von den 16982 Erscheinungen im J. 1887 entfielen 3022 auf Leipzig, 2661 auf Berlin, auf das übrige Preußen 3774, auf das übrige Deutschland

Digitized by Google

Bei solcher Betriebsamkeit kann es kein Wunder nehmen, daß der Schutz des „geistigen" Eigentums nicht von der Tagesordnung schwindet. Mag dabei immer noch viel von der eiteln Auffassung der romantischen Litteraturperiode mit einfließen, so ist doch die Behandlung der Frage eine mehr realistische und nicht selten eine höchst realistische geworden. Die ältere und die jüngere Richtung haben das miteinander gemein, daß sie das alleinige Heil im formalen Recht suchen. Wer von den materiellen Vorbedingungen des Autorrechts redet und nach Art des eben angezogenen Mitarbeiters in „Unserer Zeit". zu verstehen giebt, daß diese Vorbedingungen, die „größere Spannung der Nachfrage", wichtiger seien als der sich bis an alle Weltenden erstreckende Rechtsschutz, der wird nicht viel Dank ernten. Als wenn das Autorwerk noch von anderen Voraussetzungen abhängig sei als von denen seiner eigensten Bedeutung! Darum möglichst vollkommener Schutz im Inlande und nicht minder durch die ganze Welt; erst dann kann sich der Rechtsschutz wirksam erweisen.[1]

4941, auf Österreich und die Schweiz 2584. — Nach Walther, Deutsches Zeitungswesen S. 4 und 5 zählte man 1848 in deutschen Landen 1550 Zeitungen und Intelligenzblätter nebst beiläufig 400 Zeitschriften. 1867 betrug der Inhalt der Preisliste des Berliner Zeitungs-Postamtes mehr als 3600 in Deutschland, Österreich, (der Schweiz?) und den russischen Ostseeprovinzen erscheinende Zeitungen und Zeitschriften. 1887 wurden nicht weniger als 6416 besonders gangbare Blätter gezählt.

1) Orelli, A. v., Der internationale Schutz des Urheberrechts. Hamburg, 1887. S. 6: „Kaum dürfte es nun

Die hohe Meinung von der formalen Sicherstellung des schriftstellerischen Eigentums ist einmal gefördert worden durch das große Geräusch, welches die Nachdrucksgesetzgebung in den letzten Jahrzehnten in Deutschland wie im internationalen Verkehr verursacht hat, und ferner durch den Umstand, daß das förmliche Verbot des Nachdrucks die wahre Bedeutung des Rechtsschutzes nicht mehr recht zur Erkenntnis kommen läßt. Jene Meinung würde sich um ein Erhebliches herabmindern und vielleicht in das Gegenteil umschlagen, wenn das Privilegienzeitalter wiederkehren und jedermann verpflichten wollte, sich im einzelnen Falle durch Erlegung der kaiserlichen und kursächsischen Privilegiengebühren zu derselben zu bekennen. Die amtlichen Verzeichnisse würden im Verhältnis zur Produktion noch spärlicher ausfallen als in alten Zeiten, da bei alten heterogenen Dingen, die heutzutage als Nachdruck bezeichnet werden, der Begriff desselben seitdem eine wesentliche Einschränkung erfahren hat. Jetzt aber, wo das förmliche Verbot solche Bekenntnisse beim einzelnen Buch unnötig macht, bildet sich leicht die Meinung aus, als wenn kein Schriftsteller seines Eigentums

irgend eine Materie geben, welche sich so sehr für eine gleichmäßige Regulierung in allen civilisierten Staaten Europas und Amerikas eignet als der Schutz der Schriftsteller und Künstler. Einerseits trägt ja dieses Recht schon einen ganz kosmopolitischen Charakter an sich; denn Kunst und Wissenschaft, die edelsten Blüten des geistigen Lebens der Menschen, sind Gemeingut; sodann aber ist der Rechtsschutz selbst nur dann ein wirksamer, wenn er nicht gebannt ist in die Schranken eines Staates."

Digitized by Google

ſicher ſei, ſofern nicht das Geſetz mit drakoniſcher Strenge über dies alte „Raubgebiet“ wache, und dieſer Anſchauung entſpricht es denn auch, wenn dem Geſetz und den internationalen Verträgen vor allem der Beruf zuerkannt wird, die Lage des Schriftſtellers aufzubeſſern.

Sehr unterſchiedlich hiervon ſcheint ſich in der praktiſch juriſtiſchen Welt die Anſicht gebildet zu haben, als wenn das Autor- und Verlagsrecht mehr wiſſenſchaftlicher Sport, denn eine Materie von ernſtem Belange für Handel und Wandel ſei.[1] Es fehlt an Prozeſſen, ſelbſt beim Reichsgericht ſammelt ſich kein genügendes Material an, um die richterliche Praxis auf dieſem engen und verwickelten Specialgebiet heimiſch machen zu können.

Dagegen hat der preußiſche Sachverſtändigen-Verein in Berlin in den erſten fünfzig Jahren ſeines Beſtehens, 1838—1888, im ganzen 254 Gutachten abgegeben, von denen, wie in der Rechenſchaft über die Wirkſamkeit des Vereins[2] geſagt wird, die meiſten naturgemäß den „Nachdruck“ von Büchern, Zeitungsartikeln, Novellen u. ſ. w. betreffen; über den Nachdruck von Abbildungen, Zeichnungen und Landkarten hat der Verein etwa 30 Gutachten erſtattet und außerdem ſich mehrfach über den Thatbeſtand der unbefugten Aufführung dramatiſcher Werke

1) Koch's Kommentar zum pr. Landrecht ſagt S. 981 ſogar bezüglich des Verlagsvertrags: „In der Praxis der Gerichte nimmt der Verlagsvertrag nur eine beſcheidene Stellung ein, weil Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Verlegern und Autoren ziemlich ſelten ſind.“

2) Börſenblatt 1888, No. 263.

Digitized by Google

äußern müssen. Hiernach zu gehen, kann der Nachdruck in der deutschen Neuzeit keineswegs eine vereinzelte Erscheinung sein. Durchblättert man jedoch die in drei Sammlungen veröffentlichten Gutachten, so ergiebt sich, daß sie mit Dem, was herkömmlich unter Nachdruck von Originalschriften verstanden wird und der Volksmund noch immer darunter versteht, wenig gemein haben. Was hier Nachdruck genannt wird, ist die Begriffsbildung des modernen Rechts, welche in erster Reihe revisionsbedürftig ist.

Nachdruck hat althergebracht den Vordruck zur Voraussetzung. Es ist daher schon sprachlich inkorrekt, vom Nachdruck nichtveröffentlichter Schriftwerke und mündlicher Vorträge zu reden, oder, wie jüngst einmal wieder bei einer Rechtsstreitigkeit geschah, die über das zulässige Maß hinausgehende handschriftliche Vervielfältigung gedruckter Musikalien als Nachdruck zu bezeichnen.

Sachlich sind mitunter ernste Bedenken damit verbunden, z. B. dann, wenn der Autor die Absicht der Veröffentlichung gar nicht haben kann, ja die Öffentlichkeit meiden muß, und auf seiten desjenigen, welcher das ihm anvertraute oder sonst zugängliche Manuskript dennoch veröffentlicht, ganz andere Motive anzunehmen sind, als von denen der Nachdrucker geleitet wird.

So erschienen eines Tags die Poésies Friedrichs des Großen ohne Wissen und Willen des Königs im Druck, Verse, welche viel Anzügliches gegen England, Rußland und andere Mächte enthielten. Der Verdacht des Königs fiel zuerst auf den Herzog von Nivernois, sodann auf Voltaire oder Darget, zuletzt auf den Kapitän von Bonne-

Digitized by Google

ville.[1] Nach neueren Begriffen würde hier Nachdruck vorliegen, denn an Stelle des königlichen Autors, welche Eigenschaft jenem Vorgange einen hochpolitischen Beigeschmack gab, kann man sich auch einen Privatmann oder eine Körperschaft in ähnlicher Lage als verletzten Teil denken. Der wirkliche Nachdruck hat nun entweder einen gewerblichen Charakter oder wird doch von einem erwerbsmäßigen Beweggrund geleitet; weder das eine noch das andere ist hier annehmbar. Derjenige, welcher dem König den Streich spielte, trug sicherlich andere Gedanken im Kopf, als sich auf Kosten desselben bereichern zu wollen. Ebenso nichtig wäre es, von einer Verletzung des Autorrechts selbst in dem Sinne zu reden, wonach das Autorrecht keine bloße Umschreibung des Verlagsrechts ist.

Als weitere Forderung gehört zum Begriff des Nachdrucks, daß er das Werk von Dritten sei. Ohne die Gefahr schlimmster Begriffsverwirrung kann zwischen Autoren und Verlegern, welche im Vertrage stehen, nicht von Nachdruck gesprochen werden. Was im Vertragsverhältnis vorkommt, ist entweder mehr oder weniger, als was der Vorwurf des Nachdrucks sagen will.

Wenn der Verleger eine stärkere Auflage herstellt, als er nach dem Abkommen berechtigt ist, so kommt dies moralisch dem Betruge gleich. Juristisch fehlt vielleicht ein Moment zum Betruge, aber Nachdruck ist es nicht, schon desalb nicht, weil der Nachdruck begrifflich außerdem bedingt, daß sich jemand öffentlich dazu bekenne,

1) de Catt, Heinrich, Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen. Herausgegeben v. R. Kosel. Leipzig, 1884. S. 294 u. ff.

Digitized by Google

wenigstens über den Ursprung nicht täusche. Luther sagt von seinen Nachdruckern oder Textfälschern: „Haben auch die Kunst gelernt, daß sie Wittenberg oben auf etliche Bücher drucken, die zu Wittenberg nie gemacht oder gewesen sind. Das sind ja Bubenstück, den gemeinen Mann zu betriegen.“ Dies war freilich offenbare Fälschung, aber eben deshalb fand sich der Autor wenigstens darin aus; werden hingegen mehr Exemplare hergestellt, als im Abkommen begründet ist, und derartige Exemplare kommen dem Autor zu Gesicht, so findet auch er sich nicht darin aus, geschweige denn der Käufer.

Ebenso wenig ist es Nachdruck, wenn der Autor in Form des Selbstplagiats seinen ersten Verleger schädigt und einen zweiten Verleger hintergeht. Doch sind dies Auswüchse und damit Ausnahmefälle. Die große Zahl von Vertragsstreitigkeiten führt sich auf mangelhafte Abschlüsse und verwickelte verlagsrechtliche Fragen zurück, zu deren Mehrung das moderne Autorrecht bei seinem Mangel an sachlicher Grundlage und begrifflicher Durchbildung kein Geringes beiträgt.

Ferner müssen Nachdruck und Plagiat schärfer auseinandergehalten werden. Der Nachdruck spielt gewöhnlich zwischen Gewerbtreibenden, das Plagiat stets zwischen Schriftstellern. Hierauf zu verweisen, sah sich schon Rößig[1] veranlaßt. Das Plagiat ist litterarische Plünderung in versteckter Form, so daß z. B. der Buchhändler nicht dafür anzusehen ist, ein Manuskript auf Plagiat prüfen

1) Rößig S. 231.

Digitized by Google

zu können. Wenn dies vor der Duisburger Strafkammer von einem buchhändlerischen Sachverständigen anders behauptet worden ist,[1] so war das mindestens eine Verwechselung von Plagiat und Nachdruck.

Vom Plagiat sind wiederum diejenigen Rechtsverletzungen zu sondern, welche durch den Mißbrauch der litterarischen Benutzungsfreiheit verursacht werden. Die deutsche Gesetzgebung gewährt, und hierin beruht ein Verdienst der neueren Gesetzgebung, diese Freiheit in ausgiebigster Weise, mit dem Vorbehalt, daß der Autor oder die Quelle genannt werde. Die Überschreitung der Grenzen der litterarischen Benutzungsfreiheit hat mit dem Plagiat das gemein, daß sie gewöhnlich zwischen Schriftstellern stattfindet. Wird dabei der Forderung der Quellenangabe ordnungsmäßig genügt, so kommt die Rechtsverletzung dem partiellen Nachdruck gleich, anders nähert sie sich dem Plagiat. Die Prüfung eines Manuskripts auf partiellen Nachdruck kann dem Verleger schon eher angesonnen werden, nur nicht unbedingt. Zur Würdigung dessen ist die Grundverschiedenheit der zahlreichen litterarischen Zweige und die Schwierigkeit zu erwägen, selbst den bescheidensten Zweig für eine solche Verantwortlichkeit genügend übersehen zu können.

Nach dieser Erörterung sind wir dem Verdacht ausgesetzt, als wenn wir den Begriff des Büchernachdrucks aus der Welt schaffen wollten. Viel bleibt nicht davon übrig. Der Nachdruck nach der Auffassung des Privi-

1) Börsenblatt 1885, No. 147 u. 152.

Digitized by Google

legienzeitalters ist wesentlich ein historischer und der Nachdruck von schutzberechtigten Objekten im Sinne der Neuzeit wesentlich ein internationaler oder im deutschen Nachdruckerzeitalter ein interterritorialer Begriff. Auf einheitlichem Rechts- und Verkehrsgebiete ist er eine so seltene Erscheinung, daß dieser Umstand ausreichend Erklärung dafür giebt, weshalb in älterer Zeit kaum Nachdrucksverbote zu finden sind, welche auf Schriften lebender Autoren gedeutet werden können.

Es kann nun gesagt werden, daß jede Zeit berufen sei, sich ihre Rechtsbegriffe selbst zu bilden bezw. überkommene Begriffe ihren besonderen Verhältnissen anzupassen. Wenn bis zum 18. Jahrhundert Dinge als Nachdruck bezeichnet worden seien, welche heutzutage nicht dahin gerechnet werden, so habe unsere Zeit wiederum das Recht, unter Nachdruck Rechtsverletzungen zu begreifen, die früher nicht darunter verstanden worden seien. Dies soll nicht bestritten werden; aber keine Zeit hat das Recht, die Volksanschauung rechtlich zu verwirren, und dieser Vorwurf ist der herrschenden Doktrin zu machen.

Die Volksanschauung versteht unter Nachdruck die Verletzung des schriftstellerischen Eigentums auf seinem eignen Rechts- und Verkehrsgebiet. Nach den Voraussetzungen des Autorrechts, welches für nichtbeteiligte Kreise mehr von sich reden macht als irgend eine andere privatrechtliche Angelegenheit, nimmt sie an und muß sie annehmen, daß es alte Gepflogenheit der Drucker und Verleger sei, den Autoren die Bücher nachzudrucken und sie damit ihres Eigentums zu berauben. Erst die neuere Ge-

Digitized by Google

setzgebung soll diesem Treiben ein Ziel gesetzt haben; erst durch sie soll dem Buchhandel die Achtung schriftstellerischer Rechte anerzogen worden sein.[1]

---

1) Die Bestätigung dieser Auffassung möge eine Schrift neuesten Datums übernehmen. Wundt, Wilh., Zur Moral der litterarischen Kritik. Eine moralphilosophische Abhandlung. Leipzig 1887, sagt S. 56 und 58: „Wie die Berufsehre des Schriftstellers in seiner unwandelbaren Wahrheitsliebe, so besteht die des Buchhändlers, gleich der des Kaufmanns überhaupt, in seiner makellosen Geschäftstreue, vor allem in der unverbrüchlichen Achtung des ihm anvertrauten und des fremden Eigentums. Gewiß ist es eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte des kaufmännischen Verkehrs, daß gerade der Buchhandel am längsten zu kämpfen hatte, ehe bei ihm dieses Gefühl der kaufmännischen Berufsehre zur allgemeinen Geltung gelangt war. Wer kennt nicht die „gnädigsten Privilegien des deutschen Bundes gegen den Nachdruck" auf den älteren Druckwerken unseres Jahrhunderts? Sie waren schon ein erheblicher, wenn auch ein unzureichender Fortschritt gegen den vorher bestehenden völlig rechtslosen Zustand, der unsere großen Dichter eines ansehnlichen Teils des wohlverdienten äußeren Lohnes ihrer Arbeit beraubte. . . . Man könnte heute vielleicht ohne sonderliche Gefahr für einige Zeit die Nachdrucksgesetze aufheben. Die Berufsehre unseres Buchhändlerstandes, wie sie sich eben unter dem Einfluß unserer Gesetzgebung zum Schutz des geistigen Eigentums herausgebildet hat, würde möglicherweise einen zureichenden Schild gegen ein stärkeres Umsichgreifen gewerbsmäßiger Entwendung bilden. Freilich möchte ich darum dieses Experiment noch nicht anraten . . ." Über den Sinn der Bundesprivilegien für die Werke der Klassiker (Schiller 1838, Goethe 1840, Jean Paul 1840, Wieland 1841, Herder 1842) hätte sich der Verfasser mit Leichtig-

Digitized by Google

keit unterrichten können. Diese Privilegien stellten den Rechtsschutz nicht erst her, sondern verlängerten die Dauer desselben über das allgemeine gesetzliche Maß, wie es sich der Bund für den gemeinen deutschen Verkehr dachte, d. i. von 10 Jahren auf 20 Jahre. Erwägenswert sind nebenbei die Wundtschen Begriffsbestimmungen der Berufsehre. Die Berufsehre des Buchhändlers soll in der unverbrüchlichen Achtung des ihm anvertrauten und fremden Eigentums, also in der Vermeidung strafrechtlicher Handlungen, und die Berufsehre des Schriftstellers in der „unwandelbaren" Wahrheitsliebe, einem allgemein sittlichen Postulat, bestehen.

Digitized by Google

13. Der Zeitungsnachdruck.

Neuerdings wirbelt der Zeitungsnachdruck viel Staub auf und droht neue Irrungen und Wirrungen herbeizuführen.

Während der Büchernachdruck zur Zeit vornehmlich den Buchhandel in Bewegung setzte, sind es beim Zeitungsnachdruck die schriftstellerischen Kreise, welche das Wort führen. Verschiedene Schriftsteller-Zeitungen, die in den letzten Jahren entstanden sind, haben es fast ausschließlich mit der periodischen Presse und ihren rechtlichen Eigenartigkeiten und Gebrechen zu thun.

Das Zeitungswesen bildet den jüngsten Zweig des Autor- und Verlagsrechts. Zum Alter desselben paßt diese Behauptung schlecht. Läßt man die frühsten Flugblätter über Tagesvorgänge als — wie sie sich selbst nennen — „Zeitungen" gelten, so kann man die Anfänge ins 15. Jahrhundert verlegen. Nimmt man dagegen die geregelte periodische Aufeinanderfolge von einzelnen Nummern und den einheitlichen inneren Zusammenhang derselben als Hauptmerkmal einer Zeitung an,[1] so fallen die Anfänge spätestens noch immer in den Beginn des 17. Jahrhunderts, nach Opel[2] 1609.

1) Wißleben, C. D. v., Geschichte der Leipziger Zeitung. Leipzig 1860, S. 3.

2) Opel, T. O., Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609—1650. Leipzig 1879, S. 43.

Digitized by Google

Dasjenige Zeitungswesen aber, welches wir gegenwärtig vor uns sehen und das hier in Frage kommt, ist sehr jung; es geht nicht viel weiter zurück als bis zum Jahre 1848 und nimmt seinen eigentlichen Aufschwung erst mit der Entwickelung der modernen Inseratenindustrie nach 1850, sowie mit der Entlastung der Presse durch die 1872 erfolgende Aufhebung des preußischen Zeitungsstempels, der Hamburgischen Inseratensteuer u. s. w.[1]

Unsere Grundordnung beschäftigt sich mit dem Zeitungswesen schon deshalb nicht, weil sich in so kurzer Zeit keine gleichmäßige Gewohnheiten bilden können; aber sie muß auch aus dem weiteren Grunde davon absehen, weil dieser Zweig sich seiner Natur nach vom Bücherwesen so stark abhebt, daß er unter die verlagsrechtlichen Normen desselben nicht zu bringen ist.

Zwar liegt die Versuchung nahe, die Zeitung nach Art der Zeitschrift dem weiteren Verlagsvertrag zu unterstellen. Die Zeitschrift ist rechtlich Buch, nimmt aber wie andere periodische Schriften schon eine Sonderstellung im Bücherwesen ein. Die Zeitung fällt dagegen ganz aus dem Rahmen des Bücherwesens heraus; sie hat mit demselben rechtlich so gut wie nichts gemein, sie ist nicht „Buch".

In der Gegenwart wird es freilich wenig Zeitungen geben, die ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Sammlung von Tagesnachrichten, ausschließlich leben und mit dem Nachrichtenwesen nicht auch litterarischen Inhalt

1) Walther, Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart. Heilbronn, 1888. S. 33.

Digitized by Google

verbinden, mit anderen Worten, die nicht gleichzeitig Zeitschrift sind. Dies verwirrt den rechtlichen Charakter, zumal der Unterschied zwischen Nachrichtenwesen und litterarischem Inhalt nicht überall klar zu Tage tritt; es entstehen vielfach Zwitterformen.

Bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts bewahren die Zeitungen ihren Charakter als Tageschronik ziemlich rein. Erst wo das Inserat zunächst in Form von Bücheranzeigen auftaucht und bald danach, 1727, in Preußen das Anzeigewesen von Staatswegen organisiert und in Gestalt der Intelligenzblätter monopolisiert wird, ändern die Zeitungen die Physiognomie. Zuweilen treten die Tagesnachrichten bis zum Verschwinden zurück, so daß der Inhalt mehr oder weniger litterarisch und gelehrt wird; steif gelehrte Abhandlungen finden sich unvermittelt mit dem geschäftlich nüchternen Anzeigeteil, der Zeitung des praktischen Lebens, verbunden.

Das staatliche Inseraten-Monopol oder, wie es amtlich hieß, der Intelligenz-Insertionszwang bestand, mit einigen Zugeständnissen an das schon vordem aufstrebende Zeitungswesen, in Preußen förmlich zu Recht bis zum 1. Januar 1850.[1] Nachdem der Staat desselben längst überdrüssig geworden war, fand die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern ihr Ende, wo der moderne Aufschwung von Handel und Industrie anhebt und mit ihm der Inseratenmarkt an Leben, Ausdehnung und sehr bald an

1) Schmölder, R., Das Inseratenwesen als Staatsinstitut. Leipzig und Köln 1879, S. 4—12.

Digitized by Google

Organisation durch die Privatunternehmerthätigkeit gewinnt.

Verglichen mit der alten Zeit stehen seitdem redaktioneller Inhalt und Anzeigeteil besser in Harmonie, welche dadurch hergestellt scheint, daß sich das Inserat in der Wahl seines Organs dem Inhalt mehr anpaßt. Vielfach verhält es sich umgekehrt: der Inhalt paßt sich dem Inseratenmarkt an, wozu die Nötigung um so stärker ist, als der Anzeigeteil die Kosten einer Zeitung wesentlich bestreiten helfen muß. Nach Walther[1] reicht der Abonnementspreis in Deutschland durchgehends nicht aus, um auch nur Papier, Satz und Druck zu decken.[2] Diese materielle Ab-

1) Walther S. 24.

2) Nach Walther S. 25 soll die Sache für die Mehrzahl größerer deutscher Zeitungen ungefähr so liegen, wie sie sich im Jahre 1873 für die „Neue freie Presse" stellte. Nach einer zur Zeit der Wiener Weltausstellung veröffentlichten Berechnung dieses Blattes erhielten die Abonnenten für die 18 Gulden, die sie jährlich zahlten, Druckpapier im Werte von 14 1/3 Gulden geliefert. Da die Druckkosten für 35000 abgezogene Exemplare jährlich 120500 Gulden betrugen, stellten sich Papier- und Druckkosten auf das einzelne Exemplar verteilt ungefähr gerade so hoch wie der Abonnementspreis. Hätten sich die Unternehmer mit letzterem begnügen müssen, so würde für Beschaffung des Redaktionsstoffes, für die Gehälter der Redakteure und Betriebsbeamten, für Miete, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterial, Korrespondenz- und Telegraphenporto, Gewerbesteuer u. s. w., so gut wie gar nichts übrig geblieben sein. Die „Neue freie Presse" konnte ziffernmäßig nachweisen, daß dieser Teil der Ausgaben hinter den Kosten für Druck und Papier nicht viel zurückblieb. Der für 18 Gul-

Digitized by Google

hängigkeit von einem nichtpublizistischen und nichtlitterarischen Faktor kennzeichnet das Zeitungswesen gegen das Bücherwesen und darf bei Beurteilung der Autorenstellung nicht außer acht gelassen werden.

Ein weiteres Merkmal ist der Zeitung von allem Anfang an eigen: sie kann nicht vollständig original sein. Schon die Zeitungen der Frühzeit bekennen sich offen zum Nachdruck,[1] doch mag die betreffende Formel damals einen weniger eigenartigen Sinn gehabt haben. Jedenfalls hat das Wort Nachdruck in diesem Zweige einen anderen Klang als im Bücherwesen. Die Fachwelt bedient sich des Ausdrucks selbst in der Anwendung auf das eigne Verfahren ohne Bedenken.

Eine der beachtenswertesten gesetzgeberischen Leistungen in nachlandrechtlicher Zeit ist der § 7 a—d des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, welcher im Absatz a die litterarische Benutzungsfreiheit (Bücherwesen) und in Absatz b den Zeitungsnachdruck regelt. Dem letzteren wird Rechnung getragen, indem das Gesetz in anderen Worten zwischen Nachrichtenwesen und litterarischem Inhalt unterscheidet. Jenes giebt es frei, diesen stellt es in der Art sicher, daß es den Nachdruck von „novellistischen Erzeugnissen“ und „wissenschaftlichen Ausarbeitungen“ unbedingt untersagt. Allein der litterarische Inhalt, das

den verkaufte Jahrgang kostete somit den Unternehmern 30—34 Gulden. Den großen Rest der Ausgaben und den Unternehmergewinn mußten die — Inserate einbringen.

1) Wissenschaftliche Beilage der Magdeburg. Zeitung. 1888, No. 37.

Digitized by Google

Buchartige in der Zeitung, besteht nicht bloß aus novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen. Demnach heißt es weiter, daß die Wiedergabe „sonstiger größerer Mitteilungen" nur dann als unstatthafter Nachdruck anzusehen sei, wenn an der Spitze derselben der Abdruck untersagt ist. Das Gesetz betrachtet es hiernach nicht als seine Aufgabe, genau zu bestimmen, wieweit sich der Nachdruck unbeanstandet erstrecken kann; diese Grenze zu ziehen, überläßt es dem Ermessen der einzelnen Zeitung, es stellt ihr anheim, wieweit sie nachgedruckt sein *will*.

Damit werden wir auf eine andere Eigentümlichkeit geführt: die Zeitung beansprucht nicht bloß eine gewisse Freiheit des Nachdrucks, sie geht auch darauf aus, *nachgedruckt zu werden*, ein Zug, der sich vom Nachrichtenwesen auf den litterarischen Inhalt übertragen hat. Größere Unternehmungen haben mehr das passive als aktive Bedürfnis des Nachdrucks, natürlich unter Quellenangabe, denn der Sinn ist nicht der, anderen Blättern die Füllung ihrer Spalten zu erleichtern, sondern durch die Entlehnungen mit weiteren Leserkreisen in Berührung gebracht zu werden. Die Aufmerksamkeit, im Nachrichtenwesen citiert zu werden, kann Blättern zweiten und dritten Ranges widerfahren; leistungsfähigere Organe stellen deshalb ihren litterarischen Inhalt stillschweigend oder ausdrücklich zur Benutzung so weit frei, als der Abdruck nicht gesetzlich oder durch besonderen Vorbehalt untersagt ist. Zwischen Blättern gleicher Leistungsfähigkeit beruht die Ausnutzung oft auf Gegenseitigkeit.

Digitized by Google

Um welche Art Benutzung es sich nun auch handeln mag, ob wörtlich oder mit unwesentlichen Abänderungen, stets hat der benutzte Teil Anspruch auf Quellenangabe. Die Mißachtung dieses Anspruchs drückt dem Zeitungsnachdruck den Stempel der Piraterie auf.

Vereinzelt kommt es vor, daß Zeitungen den Wiederabdruck feuilletonistischer Arbeiten u. dgl. nur gegen Abfindung gestatten. In solchem Falle liegt keine Pflicht zur Quellenangabe vor, sofern diese nicht ausdrücklich mitbedungen ist.

Das über das bloße Nachrichtenwesen hinausgehende Bedürfnis, nachzudrucken und nachgedruckt zu werden, ist es, welches nebst anderem Eigenartigen der periodischen Presse die neuerliche Bewegung in der Schriftstellerwelt hervorgerufen hat.

Letztere ist eine andere als die des Bücherwesens. Es giebt eine Menge Bücherschreiber, die an keinen Erwerb denken, weil sie aus den verschiedensten Gründen nicht daran denken können und nicht daran zu denken brauchen, sondern sich bescheiden, wenn sich jemand findet, der ihnen das Wagnis der Druckherstellung abnimmt. Getrennt durch die mannigfaltigsten Übergangsstufen giebt es auch wieder eine nicht geringe Anzahl Buchautoren, für welche die litterarische oder wissenschaftliche Muße eine beträchtliche, wenn auch nicht immer regelmäßige oder andauernde Einnahmequelle bildet. Die oft gerügte schwächste Seite des Bücherwesens ist, daß niemand sobald sein Leben davon fristen kann, weshalb die Ausbildung eines Berufsschriftstellertums auf diesem Felde stets mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat.

Digitized by Google

Sehr verſchieden hiervon iſt die auf der ſicheren Grundlage periodiſcher Organe ſich bewegende Tagesſchriftſtellerei geſtellt; bei ihr iſt alles Erwerb und vielfach ausſchließliche Berufsthätigkeit.

Walther[1] behauptet hierauf bezüglich, daß mit den Honoraren, welche große Zeitungen zahlen, Bücherverleger den Mitbewerb nicht zu beſtehen vermöchten. Wieweit geht dieſer Mitbewerb? Die Zeitungs- und die Bücherwelt haben nicht viel Autorſchaft miteinander gemein, und auf den Gebieten, wo ſie einander berühren, entſcheidet die Honorarfrage nicht immer, ob jemand Zeitungs- oder Bücherſchreiber iſt. Von allem Zeitungsinhalt macht der Feuilletonsroman am meiſten den Eindruck des in periodiſche Form aufgelöſten Buchs, und doch bildet er eine Kunſtgattung für ſich, d. h. er iſt als auf ſich ſelbſt geſtelltes Unternehmen, in Buchform, meiſt ſchwer oder gar nicht verwendbar. Wiederum was als Buch ſich eignet, wird den Anſprüchen des Feuilletons nicht immer gerecht.

Irrig wäre es deshalb, annehmen zu wollen, als wenn die Zeitungen im Honoraraufwand überhaupt etwas voraus hätten. Im Bücherweſen kommen zahlreich Honorarerträgniſſe vor, wie ſie die größten deutſchen Zeitungen nicht zu nennen haben. In dieſer Hinſicht liegt der Schwerpunkt des Buchverlags auf Gebieten, mit welchen das Zeitungsweſen keinerlei Berührung hat.

Richtig iſt aber, wenn Walther an der nämlichen Stelle ſagt: „Für Zeitungen zu ſchreiben, iſt nicht nur

1) Walther S. 12.

das sicherste Mittel, Leser zu finden, sondern auch das einfachste und lohnendste Mittel, seine Arbeit bezahlt zu erhalten." Das ist der große Vorzug des Zeitungsschreibers, daß er für Leser oder, eine noch schlimmere Aufgabe, für Käufer nicht zu sorgen hat, und ferner, daß er, wie Walther erklärt, jeden Einfall verwerten kann, während Bücher sich nach seiner Meinung erst schreiben lassen, wenn eine ganze Anzahl Einfälle gesammelt und in einigen Zusammenhang gebracht ist.

Der Vorteile, welche das Zeitungswesen hierin bietet, sind so viele, daß es für die Beteiligten besser sein würde, es wären weniger. Von den Vertretern der ernsten Publizistik und der litterarischen Mitarbeiterschaft hervorragender Organe abgesehen, sind die Ansprüche der großen Masse von Blättern an das, was sie neben dem politischen Inhalt und den Tagesmitteilungen bieten, derart bescheiden, daß weder viel Schulung noch Talent dazu gehört, um denselben genügen zu können. Dies äußert sich in dem starken Andrang der Frauen zur Tagesschriftstellerei und in den Klagen, daß die Frauen hier wie in anderen leichten Erwerbsarten die Preise verderben. Insoweit werden schon die höheren Töchterschulen als Übelstand empfunden, da sie als die eigentliche Brutstätte von Tagesschriftstellerinnen zu betrachten sein sollen. Scherzweise ist hierneben mit der Konkurrenz der Gefängnisarbeit gedroht worden; so etwas Ungeheuerliches liegt in diesem Gedanken gerade nicht.

Kurzum, das „einfachste und lohnendste Mittel, seine Arbeit bezahlt zu erhalten", hat aus dem goldenen Boden

Digitized by Google

der Tagesschriftstellerei bald einen bleiernen gemacht. Schriftsteller und Schriftstellerinnen sind in einer Menge erstanden, daß das Arbeitsfeld zu eng wird und Notstände sich einstellen wie in keinem anderen Erwerbszweige. Daher die Schriftstellerverbände und Schutzvereine nebst ihren Fachorganen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen und Rechte.

Im Vordergrund der Beschwerden steht der Zeitungsnachdruck. An seine Unterdrückung werden Erwartungen geknüpft, welche viel Enttäuschung bereiten können.

So wenig es angebracht sein würde, die Praxis mancher Zeitungen beschönigen zu wollen, so sind doch die sorgsamsten Redaktionen schwierig gestellt in der Erkennung dessen, was zum Wiederabdruck freigegeben ist oder nicht. Das Gesetz wird dem Wesen der Zeitung im Grundsatz vollauf gerecht, aber es macht zu viel sachliche Voraussetzungen und läßt damit der Auslegung zu großen Spielraum. Unter „novellistischen Erzeugnissen“ und „wissenschaftlichen Ausarbeitungen“ können sehr verschiedenartige Dinge verstanden werden, und die „sonstigen größeren Mitteilungen“, deren Nachdruck besonders untersagt werden muß, erleichtern das Redaktionsgeschäft auch nicht eben; letzteres bewegt sich fortgesetzt zwischen Rechtszweifeln.

Auf Wegräumung dieser Rechtszweifel kommt alles an; gelingt sie, so kann vom unbefugten Zeitungsnachdruck kein großer Rest bleiben, und die Lösung des Problems wird nicht zu den unmöglichen Dingen gehören.

Digitized by Google

Man darf nur die gesetzliche Vorschrift erstreben, daß jeder Zeitungsbeitrag, der nicht offenkundig dem Nachrichtenwesen angehört und dessen Wiederabdruck untersagt sein soll, dies an seiner Spitze zu erkennen zu geben habe. Die Wirksamkeit einer solchen ausdrücklichen Verwahrung, welche jetzt nur für „sonstige größere Mitteilungen" gilt, muß längst erprobt sein, und sollte sie sich nicht immer bewährt haben, so läßt sich ihre Wirksamkeit leicht erhöhen durch Annahme des Grundsatzes, daß diejenige Zeitung, welche gegen die Formel der Nachdrucksuntersagung nachweisbar zuerst fehlt, für alle Folgen d. h. für alle Wiederabdrücke einzustehen habe, die im guten Glauben danach unmittelbar und mittelbar veranstaltet werden. Letzteres scheint schon eine Forderung der Gerechtigkeit gegen diejenigen Zeitungen, welche im guten Glauben handeln, der Wiederabdruck sei gestattet.

Solche Bestimmungen würden zur Sicherung der Rechte der Mitarbeiterschaft dienen, ohne in die notwendigen Freiheiten des Zeitungswesens einzugreifen. Es steht sogar zu vermuten, daß die Zeitungen die Änderung des Gesetzes in diesem Sinne nicht ungern sehen würden, da sie am Fortbestande jener Rechtszweifel in keiner Weise interessiert sind.

Gegenwärtig kommen die Tagesschriftsteller und Schriftstellerinnen in die Lage, ein halbes oder ganzes Dutzend Entschädigungsansprüche für eine und die nämliche Arbeit erheben zu müssen. Es wird schon kein geringer Gewinn sein, wenn das Gesetz es ihnen ermöglicht, sich einzig und allein an diejenige Zeitung halten

Digitized by Google

zu können, welche den Nachdruck nach der Originalquelle begangen hat. Wird außerdem noch in jedem einzelnen Falle der Zweifel darüber gehoben, was nachgedruckt werden darf und was nicht, so wird der unbefugte Zeitungsnachdruck wahrscheinlich ähnlich zur historischen Sage werden wie der unbefugte Büchernachdruck. Der Hang zum Nachdruck dürfte sich auch im Zeitungswesen weniger hartnäckig erweisen als der Hang zum Plagiat, welches in den Feuilletons zuweilen grausenhafte Gestalt annimmt.[1]

Gleich dem Büchernachdruck läßt sich der Zeitungsnachdruck gesetzlich nicht regeln ohne Rücksicht auf die Vertragsverhältnisse zwischen Autor und Verleger, hier also zwischen Mitarbeiter und Redaktion.

In einem einschlagenden Falle wurde vor dem Reichsgericht die Berechtigung des Mitarbeiters zur Stellung des Strafantrags bestritten.[2] Die Revision behauptete, der Hauptredakteur einer Zeitung sei hinsichtlich aller in der letzteren aufgenommenen Artikel und Mitteilungen als deren Urheber anzusehen, und berief sich hierfür auf Dernburg. Dem widersprach das Reichsgericht. Die Berechtigung des Schriftstellers zum Strafantrag werde dadurch nicht alteriert, daß die Veröffentlichung seines Schriftwerks in einer Zeitung erfolge. Dernburg sei mißverstanden; was dieser an der angezogenen Stelle sage, beziehe sich nicht auf Schriftwerke, welche durch Zei-

1) Vgl. den Prozeß vor der Duisburger Strafkammer. Börsenblatt 1885, Nr. 147 u. 152.

2) Deutsche Schriftsteller-Zeitung. 1887, Nr. 54.

Digitized by Google

tungen und Zeitschriften veröffentlicht, nach § 7[b] des Reichsgesetzes „selbständige" Schutzberechtigung genießen.

Dernburg sagt an der betreffenden Stelle[1]: „Der regelmäßige Nachdruck einer Zeitung im ganzen ist natürlich nicht gestattet, wenn auch die einzelnen Mitteilungen nicht schutzberechtigt wären. Schutzberechtigt ist der Hauptredakteur einer Zeitung, welcher als deren Urheber zu erachten ist, da die Verfasser einzelner Artikel, Mitteilungen u. s. w. nur seine Gehilfen sind, während er über diese Beiträge verfügt und bestimmt."

Es ist nicht zu ersehen, daß hier bloß vom Nachrichtenwesen und nicht auch vom schutzberechtigten litterarischen Inhalt die Rede sein soll. Der Gesamtinhalt und die Schutzberechtigung daran kommt zur Sprache. Genau auf diesen Standpunkt inmitten des Unternehmens wird sich stellen müssen, wer die Schutzberechtigung im einzelnen prüfen will. Der Hauptredakteur wird am besten sagen können, wie die Ansprüche an den einzelnen Beiträgen liegen. Äußerlich ist dies einem Blatte nicht anzusehen.

Der Inhalt einer Zeitung setzt sich neben den redaktionellen Leistungen in vierfacher Weise zusammen: 1. unter Erwerbung des ausschließlichen Benutzungsrechts; 2. unter Erwerbung der bloßen Priorität; 3. unter Erwerbung des geteilten Benutzungsrechts und 4. unter freier Benutzung fremden Zeitungsstoffes.

---

1) Dernburg, H., Lehrbuch des preußischen Privatrechts. II. Bd. 3. Aufl. S. 889, Note 10.

Digitized by Google

Das ausschließliche Benutzungsrecht wird erworben, um mit anderen Zeitungen nicht den gleichen Inhalt teilen zu müssen, unter Umständen aber den so erworbenen Stoff zum Nachdruck gegen Quellenangabe freizugeben und auf diese Weise das Ansehen und die Bekanntschaft der eignen Zeitung in weiteren Kreisen zu fördern. Bezüglich solcher Beiträge, gewöhnlich die wertvollsten, ist daher niemand berechtigt, Strafantrag zu stellen, als die Zeitung selbst.

Kennzeichnend ist, daß von Nachdrucksklagen *zwischen Zeitungen* wenig oder nichts bekannt ist; die Beschwerden untereinander beschränken sich in der Regel auf Unterlassung oder Verdunkelung der Quellenangabe, Umstellung der Telegramme u. dgl., Mißbräuche, die reichlich geübt werden und sich darauf zurückführen, daß selbst die kleineren Blätter das Bedürfnis fühlen, in den Augen ihrer Leser möglichst original zu erscheinen.

Die Klagen der *schriftstellerischen* Kreise über Nachdruck bewegen sich vorwiegend in der Region des geteilten Benutzungsrechts und meist um Schöpfungen von so unbestimmtem Charakter, daß selbst höchst dehnbare Begriffe wie „novellistische Erzeugnisse“ und „wissenschaftliche Ausarbeitungen“ für die Klassifizierung versagen. Der quantitative Gesichtspunkt der „sonstigen *größeren* Mitteilungen“ muß Nothilfe leisten. Zuletzt werden jedoch nur überall sichtbare Grenzpfähle, bis wohin die Nachdrucksfreiheit geht, vor Irrungen behüten können.

Allein auch ohne solche gesetzlich vorgesehene Warnungstafeln wird der unbefugte Zeitungsnachdruck vor-

Digitized by Google

aussichtlich Einschränkung erfahren. Selbst die kleineren Blätter haben, wie eben bemerkt, das Bedürfnis, in den Augen ihrer Leser möglichst original zu erscheinen, und ganz allgemein ist wenig Neigung vorhanden, durch Quellenangabe, wie sie entlehnte Beiträge erheischen, für andere Blätter unnötig Reklame zu machen. Bei diesem Punkte hat die inländische und internationale Litterarindustrie in Form von Zeitungs-Bureaus oder litterarischen Preßkanzleien, Feuilletons-Mappen 2c. angesetzt, um für einen angemessenen, aber immerhin mäßigen Abonnementspreis den nötigen Unterhaltungsstoff in Originalgestalt und mit örtlicher Ausschließlichkeit zu liefern und damit fremde Entlehnungen, gleichviel ob gestattet oder nicht, möglichst überflüssig zu machen.

Digitized by Google

14. Die Dauer des Rechtsschutzes.

Bei aller Meinungsverschiedenheit über die Natur des Büchernachdrucks denken wir über die Gefahren desselben und deshalb auch über den Wert des Rechtsschutzes nicht gering, nur in anderer Weise, als jetzt üblich ist.

Von Erfindung der Buchdruckerkunst an haben, das Reformationszeitalter und die klassische Litteraturperiode ausgenommen, die alten Bücher mehr zum Nachdruck gereizt als die neuen. Um die alten Bücher handelt sich der Streit.

Die belangreichste Seite des Rechtsschutzes ist daher die Dauer desselben. Unmittelbar dabei beteiligt sind alle erfolgversprechenden Bücher und Unternehmungen, deren Reproduktion, sofern sie litterarisches Gemeingut werden, nicht technisch oder kalkulatorisch erschwert wird, und da die Verlagsthätigkeit den ihr sehr notwendigen Impuls durch die erfolgreichen wie durch die noch viel größere Klasse der bloß erfolgversprechenden Unternehmungen empfängt, so läßt sich sagen, daß selbst diejenigen Bücher und Unternehmungen bei der Frage der Schutzdauer nicht unbeteiligt sind, welche weder der einen noch der anderen Klasse angehören, bei denen der finanzielle Mißerfolg vielmehr von Hause aus beschlossene Sache ist, da sie nur bestimmt sind, als Anregungsmittel und Füh-

Digitized by Google

ler der Unternehmerthätigkeit zu dienen. Um letzteres zu verstehen, mag die Bemerkung genügen, daß es kaum eine Unternehmerthätigkeit giebt, die weniger direkt aufs Ziel loszugehen vermag und mehr auf Umwegen arbeiten muß als die Verlagsthätigkeit auf ihren ernsteren Gebieten.

Trotzdem schweigt sich das preußische Landrecht, wie wir gesehen haben, über die wichtige Frage der Schutzdauer vollständig aus. Diese Frage existierte eben bis zu seiner Abfassung nicht. Herkömmlich war Grundsatz, das Verlagsrecht von Originalwerken so lange in Achtung zu halten, als es in Ausübung stand. Darüber konnte um so weniger ein Zweifel bestehen, als selbst die Druckprivilegien auf Gemeingut Generationen lang den nämlichen Inhabern und deren Erben bestätigt wurden. Doch wird von jeher nicht ausgeschlossen gewesen sein, daß fremde Territorien auf solche Schriften, an denen sie ein besonderes Interesse hatten, namentlich nach dem Tode des Autors Privilegien zum Nachdruck bei sich ausgaben.

Auch in der Litteratur fallen bis zum Landrecht und kurz danach keinerlei Anfechtungen des alten Grundsatzes auf. Erst die badische Gesetzgebung eröffnet reichlich ein Jahrzehnt später den Angriff auf das Herkommen. Diese Wendung ging aus keinem bewußten Reformverfahren hervor, sondern es hat den Anschein, als wenn plötzlich alles historische Gedächtnis und mit ihm das sachliche Verständnis für die Materie abhanden gekommen sei. Welcher Abstand zwischen dem preußischen Landrecht und der badischen Gesetzgebung von 1806 und 1810! Nach

Digitized by Google

der Einleitung zur Verordnung vom 8. Sept. 1806 sollte man glauben, als wenn bis dahin alles wüst und öde in Deutschland gelegen habe, so daß es vorläufig nur darauf ankommen konnte, sich über die einfachsten Rechtsgrundsätze zu verständigen, z. B. darüber, ob ein einmal ausgegebenes „Druckfabrikat" ohne besonderes Verbot des Nachdrucks Anspruch auf Schutz dagegen machen könne.

Nach dieser Verordnung genoß jeder badische „Privatschriftsteller", der ein Werk unter seinem Namen herausgab, die „Freiheit" gegen alle inländische Verfertigung und gegen allen inländischen Verkauf eines auswärts gefertigten Nachdrucks, die Originalschrift desselben mochte in oder außer Landes gedruckt worden sein, auf die Zeit seines Lebens, und diese Freiheit sollte ein Jahr nach seinem Tode fortdauern, nachher fiel die Schrift „ins Freie". Dagegen genoß jeder badische Verleger von Werken ungenannter oder ausländischer Autoren die gleiche Freiheit nur, sofern er über die Herausgabe ein landesherrliches Privilegium erlangt und dessen Besitz, samt der Zeitdauer, auf dem Titel angezeigt hatte. Die vor der Publikation des Gesetzes erschienenen Schriften sollten auf fernere fünf Jahre Schutz finden.

Das badische Landrecht vom 1. Januar 1810 ging noch einen Schritt weiter, indem es den Rechtsschutz mit dem Tode des Schrifteigentümers erlöschen ließ, sofern der Verleger nicht im Besitze von Gnadenbriefen war.

Wie das nassauische Edikt vom 4. und 5. Mai 1814 zeigt, stand die badische Auffassung nicht vereinzelt, und der Ausdruck derselben in Gesetzesform mußte um so mehr

Digitized by Google

Propaganda machen, als die nämlichen Gründe, welche dem Nachdruck zwischen verschiedenen deutschen Ländern zur Popularität verholfen hatten, für die Aufhebung des „ewigen" Verlagsrechts und einen möglichst kurzen Rechtsschutz sprachen.

Im Buchhandel waren wie die Erfahrungen und Interessen, so die Anschauungen geteilt. „Wir wollen — schreibt Brockhaus[1] im J. 1818 — hier nur der ganz übertriebenen Preise gedenken, die einzelne Verlagshandlungen sich für die gangbarsten Werke, bei denen sie auf den reichlichsten Absatz rechnen können, bezahlen lassen.. Das Behauptenwollen eines ewig dauernden und nie erlöschenden Verlagsrechts ist eine andere Unbilligkeit vieler deutschen Verleger. Nach dieser ihrer Theorie müßte ganz Deutschland noch ein paar Jahrhunderte lang Gellerts, Lessings, Wielands, Klopstocks und Schillers Schriften einzig und allein von den Erben der resp. ersten Verleger kaufen."

Nach dem alten Herkommen, mit dem noch viele der damaligen Praktiker verwachsen waren, konnte das Verlangen, im ungestörten Besitz ihres rechtmäßig erworbenen Verlagsguts zu bleiben, keine Unbilligkeit genannt werden. Die deutsche Litteratur bestand nicht bloß aus Klassikern, und das Vorgefühl mochte unter den frischen Eindrücken des Nachdruckerzeitalters stärker vorhanden sein als eine Generation später: daß nämlich die Aufhebung des traditionellen „ewigen" Verlagsrechts nicht allein die

1) Brockhaus, H. E., Friedrich Arnold Brockhaus, sein Leben und Wirken. III. Leipzig 1881, S. 55.

Digitized by Google

Klassiker in kürzerer oder längerer Frist zum Gemeingut machen, sondern allmählich den gesamten älteren, vielleicht nicht lange vorher erst zum wirksamen Erfolge gelangten Verlagsbestand in Mitleidenschaft ziehen werde.

Um die nicht zu übersehenden Wirkungen eines solchen Bruchs mit der Vergangenheit möglichst zu mildern, mußte die zu gewährende Schutzfrist jedenfalls länger bemessen werden, als Neigung dazu vorhanden war. Der von dem oldenburgischen Gesandten v. Berg am 11. Februar 1819 der deutschen Bundesversammlung vorgelegte Gesetzentwurf schlug eine Schutzdauer von zehn Jahren und bei Selbstverlag von fünfzehn Jahren nach dem Tode des Verfassers vor. Die Begünstigung des Selbstverlags, der für seine Zwecke vom Rechtsschutz gegen Dritte wenig Notiz zu nehmen hat, spricht dafür, gegen welchen Teil die Spitze der Bewegung gerichtet war. Sie ist aber auch ein weiteres Zeichen dafür, daß der feste Boden für die Behandlung der Materie fehlte. Es redeten zu viel Kleinstaaten mit, die in Ermangelung eines genügenden Buchhandels in ihren Gebieten über keine Erfahrungen nach dieser Richtung verfügten.

Der Wahlausschuß der deutschen Buchhändler, welcher jene und andere Bestimmungen des Bergschen Entwurfs bekämpfte, suchte den nötigen sachlichen Halt in den Gedankenaustausch zu bringen. Er erklärte, die Bemessung einer jeden Zeitfrist, möge sie kürzer oder länger sein, werde immer willkürlich bleiben, nur bald mehr, bald weniger unbillig. Sollte nun aber einmal eine bestimmte Schutzdauer festgesetzt werden, so sei man sich

Digitized by Google

in seinen Kreisen darüber einig, daß dieselbe wenigstens dreißig Jahre betragen müsse.

Hierüber ließ sich unter den obwaltenden Umständen reden, nur daß der Wahlausschuß vergaß, wem er seinen Vorschlag machte. Er machte ihn den Gliedern eines Staatenbundes, von denen eine Anzahl beim zwischenstaatlichen Nachdruck noch immer lebhaft beteiligt war und in der Beratung von Bundesbestimmungen zur Unterdrückung desselben nur der Not und nicht dem eignen Triebe gehorchte.

Schon vor dem Nachdruckerzeitalter war dem Schutz eigentümlicher Verlagswerke in Rücksicht auf die Person des Autors zwischen den einzelnen Territorien insoweit Rechnung getragen worden, als Privilegien zum Nachdruck gewöhnlich nur nach dem Tode desselben ausgegeben wurden. Das Nachdruckerzeitalter zeichnete sich in seiner viel reicheren Praxis dadurch aus, daß es keine Notiz davon nahm, ob der Autor tot oder lebend war. Kehrte man deshalb zu dem in alten Zeiten bethätigten Grundsatz zurück, wenigstens bei Lebzeiten des Autors den Nachdruck nicht zu gestatten, so war dies schon immer ein Zugeständnis. Darüber hinaus noch dem Buchhandel eine Schutzfrist zu gewähren, verlangte vom zwischenstaatlichen Standpunkte Überlegung. Der Vorschlag des Wahlausschusses auf dreißig Jahre Schutz schoß weit übers Ziel, während der Bergsche Antrag auf zehn Jahre auf dankbareren Boden fiel; nur Preußen schien eine Sonderstellung einzunehmen.

Preußen hatte 1816 den Schutz gegen Nachdruck allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten wie den In-

Digitized by Google

ländern auch ohne Reciprocität zugestanden. Wie stellte sich Preußen zur Frage der Schutzdauer? Die Gesetzrevision, welche nach 1817 beginnt, giebt hierauf in § 723 Antwort. Danach sollte der Nachdruck eines Werkes erst dann gestattet sein, wenn die Rechte der Erben des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe erloschen (?) und die von dem Verleger rechtmäßig veranstalteten Auflagen vergriffen waren.

Die etwas zweifelhafte Bestimmung über die Ansprüche der Erben kommt für unsere Frage nicht in Betracht, sicher ist, daß die preußische Gesetzrevision noch zu einer Zeit, wo über die Aufhebung des „ewigen" Verlagsrechts bereits entschieden schien, an der Verjährung des Verlagsrechts — dies ist der korrekte Ausdruck für die bescheidentliche „ewige" Dauer desselben — festhielt.

Der Grundsatz der Verjährung war in der Bundesversammlung nicht anzubringen. Sollte ein Verbot des zwischenstaatlichen Nachdrucks zustande kommen, so mußte eine bestimmte Zeitdauer für den gemeinsamen Rechtsschutz angenommen werden, und von diesem Gesichtspunkte entschied sich Preußen für fünfzehn Jahre nach dem Tode des Autors, ging aber in seinem Gesetz vom 11. Juni 1837 ohne weiteres zur Annahme der vom Wahlausschusse vorgeschlagenen dreißigjährigen Schutzfrist über und brachte dieselbe im wichtigeren Teil der Partikulargesetzgebung zur Geltung, bis sie unterm 19. Juni 1845 zum Bundesbeschluß wurde. Nachdem zuletzt noch die unter partikularem Schutz stehenden Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 verstorben

Digitized by Google

waren, in die allgemeine Schutzdauer miteinbezogen worden, trat dreißig Jahre später, am 9. Nov. 1867, die neue Ordnung der Dinge in Kraft. Die Klassiker und alle bis dahin geschützten Werke der dreißig Jahre früher verstorbenen Autoren waren von nun an zum Nachdruck freigegeben, während die Werke lebender Schriftsteller nur dreißig Jahre nach dem Tode derselben, anonyme und pseudonyme Werke aber bloß dreißig Jahre nach dem Erscheinen Schutz genießen sollten.

Als der 9. November 1867 herannahte, wurde derselbe seiner wahren Bedeutung nach wenig gewürdigt. Niemand erinnerte sich, daß damit ein dreihundertjähriger Rechtszustand zum Abschluß gelangte, dessen Einfluß auf die Gestaltung unseres Buchhandels und Bücherwesens nicht zu verkennen ist. Es schien sich nur um die Freigebung der Klassiker zu handeln; hierüber hinaus machte sich auch die Geschäftswelt nicht viel Gedanken. Die Blüte des Nachdruckerzeitalters lag fünfzig Jahre rückwärts, und selbst dessen Erfahrungen konnten keinen rechten Anhalt bieten für das, was die neue Zeit bringen sollte. Aus schriftstellerischen Kreisen erging die Aufforderung: der Buchhandel möge sich des Nachdrucks der Klassiker enthalten, die Geschäftswelt teilte jedoch mit der Schriftstellerwelt die Eigenschaft, daß sie aus zahlreichen Köpfen und Sinnen bestand, und die Aufgabe, „die geistigen Güter der Nation dem Volke zugänglich zu machen", war nicht bloß ihr zur Lösung anvertraut.

Soweit nur die Klassiker in Frage kamen, nahm übrigens der Buchhandel an der Aufhebung des ewigen

Digitized by Google

Verlagsrechts so wenig Anstoß als die wissenschaftliche, die pädagogische Welt und das Publikum im allgemeinen. Die Freigebung derselben drängte sich als eine Forderung der öffentlichen Interessen auf. Doch schien es, und die Bestätigung dessen ließ nicht lange auf sich warten, als wenn weite Kreise der Geschäftswelt von dem Gefühl beherrscht seien, daß eine gesetzlich erlaubte Handlungsweise selbst dann nicht jedermanns Sache sei, wenn es darauf ankomme, „die geistigen Güter der Nation dem Volke zugänglich zu machen."

Immerhin gab man sich in den Fachkreisen bezüglich der nunmehr zu erwartenden Klassikerausgaben ganz anderen Erwartungen hin, als in Erfüllung gehen sollten. Brockhaus hatte ein halbes Jahrhundert vorher in Aussicht gestellt, daß mit dem Erlöschen des Rechtsschutzes die uns von allen Nationen vorgeworfenen „Plunderausgaben" aufhören würden. Hierin irrte er und mit ihm die große Mehrheit im Buchhandel und das Publikum. Fürs erste fiel die geringe Zahl von Firmen auf, die sich des befugten Nachdrucks annahmen, das Zeitalter der Plunderausgaben schien aber nicht beendigt, sondern erst zu beginnen. Ärmliche Pfennigsausgaben, denen es anzumerken war, daß dem Drucker- und Kontorpersonal die Aufgabe zufiel, Deutschland korrekte Klassikerausgaben zu verschaffen, bildeten den Anfang. Daneben tauchten vereinzelt bessere Ausgaben auf, ohne jedoch dem bibliophilischen Geschmack ihrer Unternehmer ein besonderes Zeugnis auszustellen. Ansprüche an denselben befriedigten nur einige wuchtige und kostspielige kritische

Digitized by Google

Ausgaben, denen wiederum andere ſowohl bezüglich der Textkritik als der Vollſtändigkeit angeſehene Leiſtungen in Geſtalt von Plunderausgaben zur Seite gingen. Wem nicht damit gedient iſt, aus Schiller, Goethe ꝛc. Bilderbücher für große Kinder gemacht zu ſehen, der wird noch gegenwärtig Mühe haben, eine Sammlung von deren Werken zuſammenzubringen, welche ſtrengeren Anforderungen an die Bücherherſtellung durchweg zu entſprechen vermag.

Anfänglich hatte es in der That nicht das Anſehen, als wenn die Wirkungen der dreißigjährigen Schutzbeſchränkung allzu weit um ſich greifen würden. Der Blick auf dem großen Gebiete reproduktiver Thätigkeit erweiterte ſich indes ſchnell, und vom erſten zum zweiten Jahrzehnt hat er ſogar etwas Unheimliches gewonnen. Von den Klaſſikern erſten Ranges kam man auf die zweiten Ranges, von der Dichtung auf das bloße Leſefutter und den nüchternen Bühnenbedarf, vom Original auf die Nachdichtung und Überſetzung. Bald wurde auch das weite Feld der wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Litteratur erſchloſſen. Der Philoſophie folgte die Theologie, Pädagogik, Altertumskunde, Philologie u. ſ. w., wobei die tröſtliche Entdeckung gemacht wurde, daß es in jedem litterariſchen Zweige, auch wenn er ſonſt nicht danach ausſieht, Klaſſiker giebt.

Das dem befugten Nachdruck gebotene Material iſt von den großen Dichtern und Philoſophen bis zur unſcheinbaren Jugendſchrift herab ein ſo reiches und von Jahr zu Jahr ſich mehrendes, daß vom Verlagshandel

Digitized by Google

der Gegenwart in gewissen Grenzen gesagt werden kann, was ein Schriftsteller der älteren Neuzeit von den Druckern des 15. Jahrhunderts versichert: „sie hätten für neue Bücher nicht zu sorgen gehabt, da deren genug vorhanden gewesen seien.“ Wer ehemals ein Verlagsgeschäft gründen wollte, ohne einen Stamm älterer Unternehmungen zu erwerben, der mußte schon geraume Zeit vorher litterarische Verbindungen anknüpfen und Unternehmungen vorbereiten, um da, wo er die Welt mit seinem Vorhaben bekannt machte, nicht mit leerer Hand zu erscheinen. Dessen ist der Anfänger, wenn er will, heutzutage überhoben; er braucht für keine neue Bücher zu sorgen, „da deren genug vorhanden sind.“ Er braucht nur einen Katalog der älteren gangbaren Litteratur anzulegen und Register darüber zu führen, bis wann der Schutz angesehener Verlagsrechte zu Ende geht. Auch dies wird ihm erleichtert, da von zwei Stellen aus die erlöschenden Verlagsrechte Deutschlands und Österreichs periodisch kundgegeben werden. An Anregungen aus schriftstellerischen Kreisen, dies oder jenes ältere Buch mit einer Einleitung u. dgl. von neuem herauszugeben, da die Originalausgabe und die vorhandenen Wiederabdrücke zu teuer oder zu mangelhaft seien, wird es ihm durchaus nicht fehlen.

Die seit 1867 erschienenen befugten Nachdrücke würden einen ansehnlichen Katalog bilden können, allein schon aus den Gesamttiteln der Kollektivunternehmungen, welche die Zahl ihrer Bände und Bändchen nach der Hundert und der Tausend zählen, ließe sich ein kleiner

Digitized by Google

Katalog zusammenstellen. Ganz erstaunlich ist es, mit welchem Spürsinn dabei auch die bescheidensten Objekte unscheinbarer Fachzweige aufgestört werden. Die kümmerlichsten Absatzchancen bilden keine Schutzwehr gegen den Versuch, der Originalausgabe einen Nachdruck zur Seite zu setzen, so daß vielfach Geld verloren gehen mag, welches besser der Originalproduktion geopfert worden wäre. Wo vollends Grund zur Annahme vorliegt, daß die Ausübung eines erloschenen Verlagsrechts nicht bloß ein Streit um die Druckkosten sei, sammeln sich erfahrungsgemäß drei bis vier Nachdrucksausgaben an.

Der Verfasser der Abhandlung über die „Frage des litterarischen Eigentums" in „Unserer Zeit"[1] bemerkte kurz vor dem Ende des „ewigen" Verlagsrechts in Deutschland: „Kein Theoretiker hat bis jetzt einen Grund für die thatsächlichen zeitlichen Begrenzungen des Autorrechts beizubringen gewußt, der über die Berufung auf das Interesse des Publikums hinauskäme."

Zeitliche und andere Begrenzungen des Verlagsrechts sind nicht allein zulässig, sondern geboten, freilich nicht im Interesse des „Publikums"; das öffentliche Interesse, welches leicht damit verwechselt wird, gebietet sie. Eine solche Begrenzung im wissenschaftlichen, pädagogischen und sonstigen Interesse ist die litterarische Benutzungsfreiheit und war bis vor nicht langer Zeit in allgemein litterarischer Beziehung die internationale Übersetzungsfreiheit. Wie objektiviert sich das öffentliche

1) Unsere Zeit. 1866. II. S. 819.

Digitized by Google

Interesse an der zeitlichen Begrenzung des Verlagsrechts?

Vor allem durch das Bedürfnis der Schule. Die Schule kann die klassischen Dichter zu Preisen, wie sie ihren Zwecken angemessen sind, nicht entbehren. Das Bedürfnis nach wohlfeilen Ausgaben war lange vor dem 9. November 1867 vorhanden. Die litterarische Benutzungsfreiheit gestattete Anthologieen kürzerer Litteraturstücke, für weitergehende Ansprüche war die Schule auf die Einsicht und das Entgegenkommen der Erben und Verleger verwiesen.

Ähnlich bedang das allgemeine Bildungsinteresse die Freigebung der Klassiker, welche viel größeren Kreisen zugänglich gemacht werden konnten und mußten, als es in der That der Fall war.

Auch die Vertreter der Wissenschaft werden von ihrem Standpunkte schwerlich andere Gründe für die temporäre Beschränkung des Verlagsrechts geltend machen wollen als den praktischen Studienbedarf. Rein wissenschaftliche Gesichtspunkte, wie z. B. das öffentliche Interesse an kritischen Ausgaben u. dgl., drohen schon auf Abwege zu führen.

Das öffentliche instruktive Interesse ist ohne Frage der annehmbarste Grund, welcher nach der klassischen Litteraturperiode gegen die strengere Rechtsauffassung vergangener Jahrhunderte geltend gemacht werden konnte, aber um welchen winzigen Teil des Gesamtinhalts unserer Bücherkataloge dreht sich — quantitativ genommen — dies Interesse. Man kann eine stattliche Anzahl von

Digitized by Google

Jahreskatalogen mit ihren Tausenden von Titeln durchblättern, ohne auch nur auf eine einzige litterarische Neuigkeit zu stoßen, deren verlagsrechtliche Unantastbarkeit für die Schule und das allgemeine Bildungsinteresse irgendwie bedenklich wäre. Und dieser quantitativ verschwindende Bruchteil ist in der wichtigsten Rechtsnorm thatsächlich bestimmend für den ganzen übrigen Inhalt unserer Bücherkataloge, welcher zur Schule und zum allgemeinen Bildungsinteresse gar keine Beziehungen hat.

Trotzdem können wir die zeitliche Begrenzung des Verlagsrechts nicht abschütteln und zur „ewigen" Dauer desselben zurückkehren. Dem steht die öffentliche Meinung in Deutschland, die Gesetzgebung des gesamten Auslandes und die Schwierigkeit im Wege, beim Anbruch einer neuen klassischen Litteraturperiode ein anderes Auskunftsmittel zur Wahrung der öffentlichen Interessen vorschlagen zu können.

Gelangt einmal in Deutschland die Überzeugung zum Durchbruch, daß es in der bisherigen Weise nicht fortgehen kann und daß den zerstörenden und demoralisierenden Wirkungen des befugten Büchernachdrucks möglichst enge Schranken gezogen werden müssen, so kann im Ernste nur eine entsprechende Verlängerung der Schutzfrist in Frage kommen.

Bei uns verfällt eine Schrift dem befugten Nachdruck unter Umständen schon dreißig Jahre nach dem Erscheinen. Dies ist in keinem nennenswerten Litteraturlande möglich. Das Ausland neigt in der Neuzeit überhaupt zu viel längeren Schutzfristen als diejenigen waren,

Digitized by Google

welche beim deutschen Bunde anfänglich in Vorschlag kamen und gegen welche die dreißigjährige Schutzfrist allerdings als Zugeständnis betrachtet werden mußte. Am längsten schützt Spanien: 80 Jahre nach dem Tode des Autors. Die meisten Länder neigen zu 50 Jahren für Erben und Rechtsnachfolger, so Frankreich, Rußland, Belgien und Portugal. Beachtenswert ist, daß die Frage der Schutzdauer in den letzten Jahrzehnten gerade in den größeren Litteraturländern von neuem in Anregung gebracht worden ist; Frankreich hat sich erst unterm 14. Juli 1866 für die fünfzigjährige Dauer entschieden.

Die deutsche Regierung hat keine Veranlassung, dieser Frage von neuem näher zu treten, solange sich die beteiligten Kreise bei der jetzigen Einrichtung scheinbar ganz wohl befinden. Der Buchhandel schweigt sich vollständig aus. Bloß in der Deutschen Schriftsteller-Zeitung hat sich dann und wann ein Widerspruch geregt, wenn die Werke von Dichtern und Komponisten Gemeingut wurden, deren Witwen und Kinder für die Erträgnisse derselben die beste Verwendung gehabt hätten, möglicherweise sogar auf die milde Hand der Schillerstiftung verwiesen waren.

Digitized by Google

15. Auf- und Ausbau des Verlagsrechts.

Das preußische Landrecht kann als vorbildlich für den Aufbau des Verlagsrechts bezeichnet werden: erst die Begründung desselben zwischen Autoren und Verlegern nach ihrer wechselnden Stellung zum Vertrage, sodann die Einschränkung des Rechts gegen die Öffentlichkeit durch das Prinzip der litterarischen Benutzungsfreiheit ꝛc. und zuletzt die Verletzung des Rechts, sei es durch Überschreitung der Grenzen der Benutzungsfreiheit, sei es durch den gemeinen Nachdruck.[1]

Die dem Landrecht zunächst folgende badische Gesetzgebung faßte die Sache beim anderen Ende, beim gemeinen Nachdruck an, und trotzdem sie sehr unvorbereitet

---

1) Wächter, Verlagsrecht S. 113 sagt vom Standpunkte des Systematikers: „Von selbst versteht sich aber, daß eine monographische Entwickelung der Lehre vom Nachdruck von der wesentlichen Prämisse, vom Rechte, dessen Verletzung der Nachdruck bildet, also von dem Verlagsrecht ausgehen muß; und erst, nachdem durch die Begründung und nähere Bestimmung des Verlagsrechts (bei dessen Übertragung namentlich der Verlagsvertrag zu entwickeln ist) Begriff, Umfang und Natur des verletzbaren Rechts gewonnen und hergestellt sein wird, kann von dieser positiven Seite aus der Übergang auf die negative, vom Recht auf seine Verletzung und deren Verfolgung (in privatrechtlicher und strafrechtlicher Richtung) sich ergeben."

Digitized by Google

ans Werk ging, gelang es ihr doch, der späteren Regelung des Verlagsrechts keine Schwierigkeiten zu bereiten. Die Verordnung vom 8. Sept. 1806 schützte nämlich jeden badischen Privatschriftsteller, der ein Werk herausgab, und außerdem jeden badischen Verleger von Werken ungenannter oder ausländischer Autoren. Das badische Landrecht vom 1. Jan. 1810 konnte daher, ohne sich gerade in Widerspruch mit jener Verordnung zu setzen, § 577 da bestimmen: „Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigentum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag oder für fremden Vorteil sie entwarf, in welchem Falle sie Eigentum des Bestellers wäre."

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 nimmt sich in §§ 1164 — 71 der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern an, während es für den Schutz gegen Nachdruck oder, wie § 1171 sagt, für die „Beschränkungen" des Nachdrucks auf die politische Gesetzgebung verweist.

Das österreichische Gesetz hat sich den Stoff nicht so zu eigen gemacht wie das preußische Landrecht und diesem auch nicht viel abgesehen. Suarez läßt z. B. am Kopf des Gesetzes die Frage nach dem Ursprung des Verlagsrechts unberührt; dies festzustellen war Gegenstand der gesetzlichen Bestimmungen im einzelnen. Der österreichische Gesetzgeber beginnt dagegen § 1164: „Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird jemanden von dem Verfasser das Recht erteilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen", und sieht

Digitized by Google

sich dann in § 1170 genötigt, darauf zurückzukommen, daß es allerdings auch noch eine andere Vertragsart gebe, wonach dem Verleger das ganz freie Verlagsrecht zustehe.

Nach § 1165 ist der Verleger gehalten, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten. Dies würde dem Manuskriptkauf ähnlich sehen; die Voraussetzungen des Verlagsvertrags sind mit der Ablieferung des Manuskripts nicht erfüllt. Die Autorrevision der druckfertigen Bogen ist in einzelnen Fällen ungefähr so wichtig wie die Lieferung des Manuskripts. Zu entbehren ist sie für eine geordnete Verlagsthätigkeit niemals.

§ 1169 bestimmt: „Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über." Wohl ein Mißverständnis des Landrechts, welches zwischen persönlichen und vermögensrechtlichen Ansprüchen des Schriftstellers unterscheidet; jene gehen auf seine Erben nicht über (§ 1020), aber diese (§ 1014).

Der deutsche Bund schloß den Verlagsvertrag ausdrücklich von seiner Aufgabe aus; seine Bestimmung konnte keine andere sein als eine Wiederkehr des Nachdruckerzeitalters zu verhindern d. h. Normen bundesrechtliche Kraft zu verleihen, welche es in Zukunft verhüteten, daß sich die Bundesstaaten auf einheitlichem litterarischen Verkehrsgebiet gegenseitig als Ausland behandelten. Selbst bei dieser Beschränkung seiner Kompetenz kam der Bund schlecht vom Fleck, weshalb die preußische Regierung sich veranlaßt sah, mit einem fertigen Partikulargesetz

Digitized by Google

hervorzutreten, um damit auf die wichtigeren, dem Gesetzgebungswerk geneigten Bundesglieder und durch dieselben auf den Bund selbst verstärkten Einfluß zu gewinnen. Dieser Einfluß konnte nur erlangt werden, wenn das preußische Gesetz sich auf diejenige Aufgabe beschränkte, zu der sich die Bundesregierungen bekannt hatten: auf das Nachdrucksverbot ohne den Verlagsvertrag, wobei denn die Gefahr drohte, daß die Nachdrucksgesetzgebung auch außer Zusammenhang mit der Lehre vom Verlagsvertrag geriet und blieb.

Die preußische Regierung war darüber hinreichend im Klaren, daß die Gesetzgebung gegen den Nachdruck mit dem positiven Verlagsrecht in naher Beziehung stehe. Eine Revision der landrechtlichen Vorschriften über letzteres lag auch längst vor, aber sie war zu konservativ ausgefallen. Deshalb wurde durch die nämliche Kabinetsordre, womit das Gesetz vom 11. Juni 1837 vollzogen an das Staatsministerium gelangte, eine neue Revision jener Vorschriften unverzüglich angeordnet. Hitzig[1] bemerkt hierzu, daß man demnach wohl in nicht zu langer Frist auch dem Gesetze entgegensehen dürfe, welches dem schriftstellerischen und buchhändlerischen Verkehr eine feste Grundlage geben werde, wie er einer solchen sich noch in keinem anderen Lande zu erfreuen habe.

Bei der Erwartung ist es geblieben. Verschiedene Gründe mögen zusammengewirkt haben, um sie zu vereiteln. Wirft man einen Blick auf die damalige Litte-

1) Hitzig S. 46.

Digitized by Google

ratur und auf das, was der Buchhandel an Aufklärungen beizutragen vermochte, so kann man sich des Gefühls nicht erwehren, daß es am besten fehlte.

Eine weitere Schwierigkeit mochte in der Reihenfolge begründet sein, welche die Gesetzgebung bei Lösung ihrer Aufgabe beobachtete. Die neuere Theorie ging dahin, daß erst das Recht des Autors (Schutz gegen Nachdruck) festzustellen sei und dann das Verlagsrecht, da letzteres sich aus dem Autorrecht als dem Höheren ableite. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 folgte dieser Auffassung und kam nicht zum Ziel. Der Weg vom Autorrecht zum Verlagsrecht war nicht zurückzufinden, ohne die Voraussetzungen von jenem, welche gesetzliches Ansehen erlangt hatten, preiszugeben.

Schon an den früheren Revisionsergebnissen, die nicht mehr für genügend erachtet zu werden schienen, ist zu erkennen, wie wenig Wissenschaft und Praxis den Gesetzgeber unterstützt hatten. Sie bilden einen Bestandteil der allgemeinen Gesetzesrevision, deren Entwurf (Allgem. Landrecht I. Tit. 11) das Publikationsdatum vom Jahre 1831 trägt.

Nach dem verlagsrechtlichen Teil sollte man glauben, das Revisionswerk gehe der Zeit nach viel weiter zurück, denn Bestimmungen wie die über Auflagen und Ausgaben waren um die Zeit der Publikation unzweifelhaft veraltet. Die §§ 694 und 714 erinnern an das österreichische Gesetzbuch, wonach das Honorar fällig ist bei Ablieferung des Manuskripts und die Erben keine Ansprüche an neuen Auflagen und Ausgaben haben.

Digitized by Google

In den Motiven zu § 691, welcher dem § 996 des Landrechts in revidierter Gestalt entspricht, heißt es:[1] „Das Verlagsrecht muß als ein Ausfluß des geistigen Eigentums, welches dem Schriftsteller an seinem Werke zusteht, angesehen werden. Es wird nicht durch den Verlagsvertrag geschaffen, sondern ist schon früher vorhanden, und wird durch diesen Vertrag nur an einen Anderen abgetreten." Eine große Anzahl Unternehmungen des ersten und zweiten engeren Vertrags und darunter oft die rechtlich wichtigeren, ist nicht schon vor dem Vertrage vorhanden, sondern entsteht erst auf Grund des Vertrags. Selbst bei bescheidenen Aufgaben sucht der Autor zuweilen Sicherung durch den Abschluß mit einem Verleger, ehe er an die Ausführung geht. Bei größeren Aufgaben, wobei natürlich an keine schöpferische Litteratur gedacht werden darf, ist es üblich, daß erst ein Programm zu vereinbaren gesucht wird, woran manche Unterhandlungen scheitern. Kommt eine Einigung zustande, so bildet das Programm den wichtigeren Inhalt des Vertrags, mit dem der übrige Inhalt steht und fällt. Nachträgliche Differenzen dieserhalb gehören nicht zu den Seltenheiten.

Eine beachtenswerte Bemerkung machen die Motive zu den §§ 694—698. Sie sagen,[2] daß von den Rechten des Schriftstellers gegen den Verleger auf Vollziehung des Vertrags durch Veranstaltung des Drucks absichtlich nicht weiter die Rede sei, weil der Vertrag sich zunächst

1) Petsch S. 5 und 6.
2) Petsch S. 48.

Digitized by Google

stets auf den Vorteil des Buchhändlers beziehe. Besonderer Vorschriften bezüglich des Erscheinens, der Form des Werks, der Art des Drucks u. s. w. bedürfe es um so weniger, als in der Regel der eigne Vorteil des Buchhändlers mit dem des Schriftstellers zusammenfalle. In diesen Worten ist ausgedrückt, was den Verlagsvertrag von seinen geschichtlichen Vorläufern, dem Druck- und Kommissionsvertrag, abhebt.

Im Jahre 1845 veröffentlichte Dr. Alb. Berger seinen für das Königreich Sachsen bestimmten Gesetzentwurf. Aus 65 Paragraphen bestehend, hat derselbe beim Mangel an Vorarbeiten viel Beachtung gefunden, obschon er etwas ungleich gearbeitet ist und manches Willkürliche und Reglementmäßige enthält.[1]

In § 5 heißt es: der Verlagsvertrag sei an keine Form gebunden; auch eine mündliche Verabredung genüge. Dies scheint auf das preußische Landrecht gemünzt, dann aber hat Berger dasselbe mißverstanden. Das Landrecht schreibt bezüglich der Form nichts vor; es ist ganz der Meinung Bergers, daß auch eine mündliche Verabredung genügen kann, nur daß es sie nicht als die Regel erachtet, über das „Verlagsrecht" zu kontrahieren, und deshalb von Gesetzeswegen die nötigen Normen vorsieht, die in solchem Falle Kraft haben.

Die Gültigkeit der mündlichen Verabredung ist eine Lehre, die man in so allgemeiner Weise nicht verbreiten soll. Ganz gewiß genügt eine solche Verabredung, wenn

1) Allgemeine Preßzeitung 1845, Nr. 31 und 39, sowie in einem Sonderabdruck erschienen.

Digitized by Google

das Abkommen sofort und vollständig zur Abwickelung gelangt. Sie genügt aber nicht, wenn das Werk erst geschrieben werden soll oder aufs unbestimmte seiner Vollendung harrt. Sie genügt auch nicht, wenn dasselbe stückweise, wiewohl in an sich vollständigen Teilen erscheint. Sie genügt endlich nicht, wenn der Verleger auf das Recht zu neuen Auflagen Gewicht legt.

Das schriftliche Abkommen besteht entweder aus einem förmlichen Vertrag oder aus einer brieflichen Verständigung über das nächste Notwendige. Der förmliche Vertrag ist die Regel, wird aber mitunter absichtlich gemieden; vom Autor, wenn er Glauben an seine Zukunft hat, vom Verleger, wenn er keinen daran hat und durch die Erwägung der Eventualität neuer Auflagen und der Ansprüche der Erben die Unterhandlung nicht unnötig erschweren will.

Berger sagt § 22: „Der Verfasser muß dem Verleger dafür einstehen, daß niemand berechtigt ist, ihn an der Veröffentlichung und dem Vertrieb des Werks zu verhindern." In dieser Form ist der Paragraph wohl überflüssig. Was er sagen will, mag etwa das sein, was § 18 unserer Grundordnung zum Ausdruck bringt.

Nach § 25 des Bergerschen Entwurfs ist der Verfasser berechtigt, die von ihm in Zeitschriften, Taschenbücher, Encyklopädieen oder ähnliche Werke gelieferten Abhandlungen, Erzählungen, Gedichte u. s. w. nach Ablauf von zwei Jahren, vom Erscheinen an gerechnet, anderweitig herauszugeben. Dieser Paragraph ist unter einer wesentlichen Modifikation zum § 10 des Reichs-

Digitized by Google

gesetzes vom 11. Juni 1870 geworden. Berger übersah, daß eine solche Norm, scheinbar schon zu seiner Zeit als Brauch in Geltung stehend, nur auf periodische Organe und Schriften, welche kein eigentliches Verlagsrecht, sondern ein zeitweiliges Benutzungsrecht erwerben, Anwendung finden kann. Encyklopädieen gehören nicht zu den periodischen Unternehmungen, und deshalb stellt sie das Reichsgesetz mit Recht nicht in die Reihe von Zeitschriften, Taschenbüchern und ähnlichen Werken.

Wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist, so soll nach § 30 des Bergerschen Entwurfs der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt sein, deren Stärke 1000 Exemplare nicht überschreiten darf. Das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 hat in § 4 diese Auffassung zu der seinigen gemacht. Die gesetzliche Bemessung der Auflagestärke hat unter allen Umständen etwas Bedenkliches. Die Schwankungen derselben sind höchst beträchtlich, nicht selten um das Hundertfache, je nach dem praktischen Belange der verschiedenen litterarischen Zweige, und je nachdem eine Schrift oder ein Unternehmen für engere Fachkreise oder für die große Masse bestimmt ist.

Fast gänzlich hinfällig ist, was Berger über Ausstattung, Ankündigungen und Ladenpreis sagt. Über die Ausstattung des Werkes hat sich der Autor nicht erst auszusprechen, wenn das Werk im Drucke fertig vorliegt (§ 34), sondern nach Empfang der ersten Aushängebogen, auf deren Aushändigung er Anspruch hat.

Die vermeintliche Verpflichtung des Verlegers, das Werk anzukündigen (§ 35), beruht auf einer alten, immer

Digitized by Google

wiederkehrenden Annahme, bei der außer acht bleibt, daß die Einrichtungen des deutschen Buchhandels dem Bücherinserat wenig Feld lassen und hierin ein Hauptvorzug dieser Einrichtungen besteht. Im Auslande ist dies anders; Carey bringt z. B. die dürftigen Abfindungen wenig bekannter Schriftsteller in England damit in Zusammenhang, daß die Centralisation des dortigen Buchhandels in der Hauptstadt es erheische, alle Bücher in gewissen Londoner Zeitungen für hohes Geld anzuzeigen, wodurch der Ertrag eines ziemlich beträchtlichen Teils der Auflage aufgesogen werde.

Die Bestimmung des Ladenpreises gesteht Berger § 36 dem Verleger zu, der ihn jedoch weder erhöhen noch herabsetzen dürfe. Bezüglich der Preisherabsetzung läßt er so vielsagende Ausnahmen zu, daß damit widerrufen wird, was vorher gesagt worden ist. Die Gefahr einer Erhöhung des Preises liegt aber zu weit ab, als daß sie ernstlich in Erwägung gezogen zu werden brauchte.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Bayern, 1861 publiziert, enthält manche neue, wichtige und richtige Detailbestimmung und außerdem mancherlei, was den Widerspruch herausfordert.

In Art. 843 heißt es: „Ist dem Verleger auch die weitere Auflage übertragen, so ist er zur Herstellung derselben verpflichtet, sobald die erste Auflage vergriffen ist.“ Dies läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Der Verleger hat in manchen Fällen wohl das Recht, aber nicht die Verpflichtung zur neuen Auflage. Häufig genug er-

Digitized by Google

schöpft sich eine Auflage von bescheidener Höhe in 15 bis 20 Jahren. Wer will da den Verleger zur Neuherstellung verpflichten, zumal wenn sich in einem so langen Zeitraum die Herstellungspreise sehr zu ungunsten des Unternehmens geändert haben? Lehnt er das Wagnis ab, so fällt, wie sich von selbst ergiebt, das Verlagsrecht an den Autor zurück.

Derartige Auseinandersetzungen werden jedoch selten sein. Der deutsche Verlagsunternehmer ist im allgemeinen zu sehr darauf erpicht, seinen Kataloginhalt zusammenzuhalten und denselben, auch ohne daß die Not dazu drängt, durch neu aufgelegte Bücher zu vermehren. Deutschland blickt auf keine geringe Zahl selbst wiederholt aufgelegter Schriften, von denen keine einzige Auflage vorher vergriffen worden ist. Auf diese Weise ist manche verdienstvolle Leistung vor vorzeitiger Verkümmerung im öffentlichen Interesse bewahrt und ihr die Vervollkommnung ermöglicht worden.

Neben den treffenden Bestimmungen über Gesamt- und Einzelausgaben in Art. 837—39 versieht es der bayrische Entwurf in Art. 840—41 nach Art Bergers darin, keinen Unterschied zwischen periodischen und nichtperiodischen Sammelwerken zu ziehen. Nichtperiodische Sammelwerke sind auf das ausschließliche Verlagsrecht verwiesen, periodische können sich mit einem zeitweiligen Benutzungsrecht begnügen. Dem Autor kann daher nicht das Recht zuerkannt werden, Beiträge, welche er in nichtperiodische Sammelwerke geliefert hat, nach Verlauf von drei Jahren anderweitig erscheinen zu lassen.

Digitized by Google

Außer den hier angezogenen Gesetzen und Entwürfen sind für die Neuzeit noch zu nennen: das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich, das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen und der 1865 publizierte Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse; doch geben die verlagsrechtlichen Bestimmungen derselben zu keinen Bemerkungen Anlaß, die nicht eine Wiederholung des bereits Gesagten sein würden.

Unsere im Anhange abgedruckte Grundordnung ist ihrem Hauptinhalte nach durch die vorangegangenen historischen und sachlichen Ausführungen erläutert. Was sie sonst noch bringt, wird sich durch die Art der Abfassung von selbst erläutern, so daß wir nur auf einige prinzipiell und praktisch wichtige Punkte näher eingehen.

„Gegenstand des Verlagsrechts — sagen wir § 4 — sind litterarische, artistische und musikalische Erzeugnisse aller Art, welche als Objekte des Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige (Kunst-, Landkarten- und Musikalienhandel) zu dienen geeignet sind."

Da unter Verlagsrecht nach § 2 das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht verstanden wird, befinden wir uns damit alsbald im Widerspruch mit der herrschenden Lehre, wiewohl wir nichts als Thatsächliches feststellen, nämlich daß das Ausschließungsrecht von den vertragschließenden Parteien in Anspruch genommen wird für litterarische, artistische und musikalische Erzeugnisse aller Art, welche als Objekte des Buchhandels ꝛc. zu dienen geeignet sind. Nach den Motiven des

Digitized by Google

Reichsgesetzes entscheidet hierüber der Vertragswille nicht; insbesondere ist es ein gleichgiltiger Umstand, ob der Vertragsgegenstand den Zwecken des Buchhandels 2c. zu dienen geeignet ist. Nur die wirkliche Autorthätigkeit, die individuell geistige Leistung, also der Autor im litterarischen Sinne, soll Anspruch auf das Ausschließungsrecht erheben können.

Demnach befindet sich unsere Grundordnung wiederum im Widerspruch mit der geltenden Auffassung, wenn sie unter Autor jedermann versteht, welcher in irgend einer litterarischen oder wissenschaftlichen Eigenschaft mit einem Buchhändler einen Verlagsvertrag eingeht. Zwischen produktiven Schriftstellern, Kompilatoren, Bearbeitern, Textrevisoren u. s. w. zu unterscheiden, würde keinen Zweck haben, denn es handelt sich um das Vertragssubjekt schlechtweg, um den Autor im rechtlichen Sinne. So genommen ist aber der Autor nicht immer mit dem rechtlichen Urheber identisch; letzterer kann auch in der Person des Verlegers vermutet werden.

Nach Art der Praxis sprechen wir deshalb überall von Autoren und Verlegern, in welcher Eigenschaft und in welcher Vertragsart sich dieselben auch zusammenfinden mögen. Der Autor bleibt Autor, gleichviel ob er der verlagsrechtliche Urheber ist oder nicht; ebenso bleibt der Verleger Verleger, mag immerhin das Verlagsrecht in seinen Funktionen den Ursprung nehmen. Die neuere Doktrin, welche den Verleger in diesem Falle zum „Autor" stempelt, legt das allerdings sehr bedeutsame gewerbliche Moment in die Autorthätigkeit, einer von den

Digitized by Google

mancherlei Zügen, welche sich mit dem „höheren Standpunkt" schlecht vereinigen lassen, den diese Lehre gegen die landrechtliche Auffassung einzunehmen behauptet.

Obschon wir nun vom Verlags- und nicht vom Autorrecht ausgehen, glauben wir dem letzteren doch mehr gerecht zu werden, als es vom anderen Standpunkte gelingen kann. Das Autorrecht entwickelt sich auf der Grundlage des Verlagsrechts und ist nur von diesem aus zu übersehen und festzustellen. Wird das Autorrecht der Basis des Verlagsrechts entrückt, so ist überhaupt schwer zu sagen, worin es besteht. Dann kommen Sonderlichkeiten zur Sprache wie die, daß der Autor die Macht habe, seine Schrift ganz oder teilweise zu vernichten, oder ganz oder teilweise zu verändern, ferner das Recht, seine Schrift zu gebrauchen oder zu benutzen, sowie das Werk zu vervielfältigen u. s. w.[1]

Der verschiedenartige Ursprung des Verlagsrechts, wie er sich in den drei Vertragsarten ausspricht, und namentlich die Art, wie sich dieselben aufeinander aufbauen, so daß der weitere Vertrag die Basis bildet, ist nach der autorrechtlichen Theorie nicht zu verstehen, und doch hat gerade derjenige, welcher die schriftstellerischen Rechte wahrnehmen will, alle Veranlassung, sich damit vertraut zu machen. Nach den drei Vertragsarten ändern sich nämlich die gegenseitigen Ansprüche, eine Verquickung derselben, wie sie nur zu häufig vorkommt, fällt aber

1) Kramer S. 57 u. ff. Vgl. auch Stobbe, Deutsches Privatrecht III., 2. Aufl. S. 14 in seinen Bemerkungen gegen ähnliche Aufstellungen Dahns.

Digitized by Google

nicht immer zu gunſten der Autoren aus. Deshalb nehmen wir bei den einzelnen Ausführungen der Grundordnung, wo nötig, Bezug darauf, ob der Vertrag 5a oder a b oder b c oder endlich a b c gemeint iſt.

In den vorhandenen Geſetzen und Entwürfen finden ſich beiſpielsweiſe ſehr widerſprechende oder unbeſtimmte Grundſätze darüber aufgeſtellt, wie es mit dem Honoraranſpruch des Autors im Zweifel zu halten iſt. Berger erklärt § 37, daß der Verleger zur Zahlung eines Honorars verpflichtet ſei, auch wenn ein ſolches nicht bedungen wurde; außer wenn bei Eingehung des Verlagsvertrags verabredet worden ſei, daß kein Honorar gezahlt werden ſolle.

Dieſer Behauptung läßt ſich um deswillen nicht beiſtimmen, weil die Zahlung eines Honorars anerkanntermaßen nicht zu den notwendigen Vorausſetzungen des Verlagsvertrags gehört. Der Schwerpunkt des Wagniſſes und damit der Gegenleiſtung des Verlegers liegt bei den meiſten Büchern gar nicht im Honorar, ſondern in den Koſten der techniſchen Herſtellung. Geht demnach aus dem Abkommen hervor, daß dies Wagnis vom Verleger übernommen wurde, ſo kann die Übergehung des Honorarpunktes nicht ohne weiteres gegen ihn gedeutet werden.

Der Entwurf für Bayern Art. 849, mit dem der Entwurf für den deutſchen Bund Art. 721 ziemlich übereinſtimmt, ſagt umgekehrt, daß der Autor nur dann ein Honorar fordern könne, wenn ein ſolches ausdrücklich oder ſtillſchweigend vereinbart ſei. Eine ſtillſchweigende Vereinbarung ſei insbeſondere anzunehmen,

Digitized by Google

wenn sich der Autor seine Werke honorieren zu lassen pflege und dies dem Verleger beim Vertragsabschlusse bekannt gewesen sei.

Dies ist eben zu unbestimmt ausgedrückt; auch wird ein Autor, der sich seine Werke honorieren zu lassen pflegt, den Verleger hierüber wie über die Höhe seiner Forderungen kaum im Ungewissen lassen.

Der Anhalt für eine korrekte Beantwortung der Frage wird nur gewonnen durch die Zweiteilung des engeren Vertrags. Hat der Autor dem Verleger den Antrag gemacht (§ 5a), so ist der Anspruch auf Honorar nicht ohne weiteres annehmbar; hat umgekehrt der Verleger dem Autor den Antrag gestellt (§ 5b), so ist der Anspruch auf Honorar ebenso selbstverständlich wie beim weiteren Vertrag (§ 5c).

Neuere Schriftsteller, so Wächter[1] und Klostermann[2], vertreten die Ansicht, daß der Autor Anspruch auf Freiexemplare nur habe, wenn sie besonders bedungen seien. Dem steht die Thatsache gegenüber, daß die Bewilligung von Freiexemplaren allgemeiner Brauch ist, auch wenn nichts darüber ausgemacht wurde. Die Ausnahmen von der Regel sind so geringfügig, daß wenn eine Norm für den ersten und zweiten engeren Vertrag aufgestellt werden soll, es nur die sein kann: der Autor hat Anspruch auf Freiexemplare, sofern nicht ein anderes verabredet ist. Streitig kann bloß die Zahl sein. Wir nehmen § 37 ein Prozent der Auflage an, sofern dieselbe

1) Wächter, Verlagsrecht S. 364.
2) Klostermann, Geistiges Eigentum S. 364.

Digitized by Google

die Höhe von 1500 Exemplaren nicht überschreitet. Diese Norm findet sich in Verlagsverträgen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Beim weiteren Verlagsvertrag sind Freiexemplare stets vom besonderen Abkommen abhängig.

Das Auflagerecht bestimmt sich ebenfalls sehr verschieden nach den drei Vertragsarten. Beim ersten engeren Vertrag ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt, sofern er sich das Recht zu ferneren Auflagen nicht ausdrücklich vorbehielt. Nicht so beim zweiten engeren Vertrag. Ging der Verlagsantrag unter allgemeiner Andeutung von Inhalt und Bestimmung des Buches vom Verleger aus, so ist ihm im Zweifel das Recht zu neuen Auflagen nicht abzusprechen, sobald er sich zu den nämlichen Bedingungen wie für die erste Auflage bekennt (§ 51). Beim weiteren Vertrage ist der Verleger weder bezüglich der Höhe der Auflage, noch wegen Veranstaltung neuer Auflagen auf die Zustimmung des Autors verwiesen (§ 58).

§ 36 bringt einen autorrechtlich d. i. im Lutherschen Sinne autorrechtlich wichtigen Punkt zur Sprache. Er lautet: „Aushängebogen sind abgesetztes Manuskript; ohne Zustimmung des Autors darf der Verleger dieselben an unbeteiligte Dritte nicht verabfolgen." Erfahrene Verlagspraktiker werden vermuten, was den Anlaß zu diesem Paragraphen giebt; er redet für sich selbst und bedarf daher keiner Erläuterung.

Die §§ 59—62 behandeln den versteckten Punkt der Materie, welchen das preußische Landrecht §§ 1014

Digitized by Google

und 1020 zuerst aufdeckte: die Stellung der Erben zu neuen Auflagen. Das Landrecht sichert die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben, erklärt aber, daß das Recht des Verfassers, wonach ohne seine Zuziehung keine neue „Ausgabe" oder Neubearbeitung veranstaltet werden dürfe, auf seine Erben nicht übergehe. Der Verleger hat danach das Recht, sowohl das Erscheinen einer neuen Auflage, als bei notwendigen Änderungen auch die Wahl des Bearbeiters zu bestimmen. Mit dieser Auffassung steht die Praxis des Verlagshandels bis zur Stunde im Einklang, ebenso bekennen sich die ersten juristischen Autoritäten Deutschlands [1], Österreichs [2] und Frankreichs [3] dazu.

Unter den Wirkungen der neueren Doktrin könnte es kommen, daß die Gesetzgebung sich über kurz oder lang auch hierin mit dem Herkommen und der Natur des buchhändlerisch-litterarischen Verkehrs in Widerspruch setzte. Die Vorandeutungen dafür machen sich in der juristischen Litteratur längst bemerklich. Die Motive eines reichsgerichtlichen Erkenntnisses, welches sachlich an sich unanfechtbar ist, zeigen, auf welchen Unterlagen man sich in der Beantwortung solcher Fragen bewegt.

„Erben — heißt es in der reichsgerichtlichen Motivierung [4] — sind in der Regel die nächsten Angehörigen

1) Wächter, O., Das Verlagsrecht. S. 347.

2) Harum, P., Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Wien, 1857, S. 163.

3) Renouard, Traité des droits d'auteurs. p. 333.

4) Das Erkenntnis nebst den Motiven ist abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1885. März-April-Heft. S. 142—149.

Digitized by Google

des Schriftstellers, bei welchen ein Fortleben auch der geistigen Interessen desselben vorauszusetzen ist. Es kann dem Ehegatten, den Kindern des Schriftstellers nicht gleichgiltig sein, wenn der Verleger das Werk desselben in einer Umarbeitung, welche von ganz entgegengesetzter Tendenz ausgeht oder welche die Verkäuflichkeit auf Kosten des inneren Wertes zu steigern sucht, neu auflegt, oder wenn ein Manuskript, welches vom Verfasser zur Veröffentlichung nicht bestimmt war, gegen ihren (der Angehörigen) Willen herausgegeben wird. Aber auch in Fällen, wo nicht die nächsten Angehörigen in Frage stehen, wenn z. B. das Urheberrecht an entferntere Verwandte gelangt, oder wenn es Dritten verkauft oder testamentarisch vermacht wird, wird die Annahme berechtigt sein, daß der Schriftsteller diesen Personen, welchen er sein Urheberrecht übertrug oder an welche er es gelangen ließ, auch die Sorge für Wahrung seiner schriftstellerischen Interessen habe übertragen wollen. Es entspricht vollkommen dem höheren Standpunkte, von welchem die neuere Doktrin und mit ihr das Reichsgesetz das sogenannte geistige Eigentum auffaßt, den Geisteswerken nicht lediglich, soweit sie Gewinn bringen, sondern auch soweit mit ihnen Ehre und Ansehen verbunden ist, einen über die Lebensdauer des Schriftstellers hinausreichenden Schutz zu verleihen, den Autor in der nächsten Generation der Erben noch fortleben zu lassen, wie Bluntschli, Privatrecht § 47 sich ausdrückt."

Mit den einschlagenden Verhältnissen haben diese Ausführungen wenig gemein. Nach den Eindrücken, die

Digitized by Google

man in der Verlagspraxis empfängt, verfahren die Erben der Autoren bei Behandlung von litterarischen Hinterlassenschaften wie Erben im allgemeinen vorzüglich nach vermögensrechtlichen Gesichtspunkten, und wo sie denselben scheinbar sogar etwas einseitig folgen, braucht deshalb noch nicht Mangel an Pietät angenommen zu werden; viel wahrscheinlicher ist es Mangel an Kunde der Verhältnisse. Ob namentlich „entferntere Verwandte" zu gunsten der Ehre und des Ansehens des verstorbenen Schriftstellers eingreifen würden, wenn der Verleger es ermöglichte durch eine Umarbeitung von „ganz entgegengesetzter Tendenz" oder auf Kosten des „inneren Wertes" die Verkäuflichkeit des Werkes und damit die Ertragsfähigkeit für die Erben zu steigern, darüber läßt sich schon deshalb schwer urteilen, weil die Probe nicht leicht zu machen ist. Die Begünstigung einer ganz entgegengesetzten Tendenz oder die Verminderung des inneren Wertes würde nach gewöhnlichen Erfahrungen den geschäftlichen Ruin des Unternehmens viel eher herbeiführen, als die Verkäuflichkeit und den Gewinn fördern.

Dennoch kann die Aufgabe des Bearbeiters nicht immer eine bloß konservierende sein, namentlich dann nicht, wenn ihm abverlangt wird, das Werk noch in der „nächsten Generation" fortleben zu lassen. Dies wäre gleichbedeutend mit Ansprüchen, welche die Wahl des Bearbeiters zu einer ebenso schwierigen als verfänglichen Sache machen würden. Denn wer dafür geeignet befunden wird, eine solche Aufgabe zu lösen, der hat auch die Vermutung für sich, das alte Werk durch ein neues verdrängen und sich

Digitized by Google

vollständig und unabhängig von den Erben in den Besitz der litterarischen Hinterlassenschaft setzen zu können. Bei viel bescheideneren Ansprüchen taucht dies Bedenken auf.

Wir selbst haben manche derartige Unterhandlung geleitet und sind bei berufenen Fachmännern fast stets auf die Abneigung gestoßen, „für Erben zu arbeiten." Unabhängig von den Erben wollte man sich mit der Verlagshandlung wohl einigen, und auch das nicht immer. Statt dessen erging der Vorschlag, das alte Werk durch ein neues, der Zeit besser angepaßtes zu ersetzen. In mehreren Fällen sind wir hierauf eingegangen, jedoch nicht unter Verzicht auf die eventuelle Fortführung des alten Unternehmens. Dazu entschließt man sich, wenn dem betreffenden Verlagsrecht noch ein nennenswerter Rest von Bedeutung verblieben ist, nur notgedrungen, d. h. sofern sich kein Bearbeiter mehr dafür findet. Dies ist der Schutz, den der Autor nach seinem Tode an dem Verleger dagegen hat, vorzeitig vom Büchermarkt verdrängt zu werden.

In denjenigen litterarischen Kreisen, welche von solchen Fragen berührt werden, sind dies ziemlich bekannte oder leicht zu übersehende Dinge. Hier weiß man auch, daß Neubearbeitungen vor und nach dem Tode des Autors vielfach aus dem freien Ermessen des Verlagshandels hervorgehen und nicht immer durch Erschöpfung der älteren Vorräte herbeigeführt werden. Deshalb begegnet der Verleger in der Unterhandlung mit Autoren kaum einer ablehnenden Haltung, wenn er die Ansprüche der Erben

Digitized by Google

vorsieht, sich selbst aber die Bestimmung des Bearbeiters vorbehält. Letzteres ist keine Aufgabe für Privatleute, auch nicht für litterarisch gebildete Privatleute.

Bestimmt nun der Verleger den Bearbeiter, so entsteht die in der rechtswissenschaftlichen Litteratur sehr verschiedenartig beantwortete Frage, ob und wieweit sich die Erben einen Honorarabzug für die durch die Bearbeitung verursachten Kosten gefallen zu lassen haben.[1] Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß ein solcher Abzug an sich gerechtfertigt ist, anders würden die Erben mehr Rechte haben als der Autor selbst, welcher bei Lebzeiten verpflichtet ist, für das später den Hinterlassenen zustehende Honorar das Werk zum Neudruck vorzubereiten, d. i. dasselbe zu berichtigen und in gewissen Grenzen, worüber der Vertrag entscheidet, zu ergänzen. Für die hierdurch erwachsenden Kosten haben die Erben somit einzutreten.

Die Kosten können sich jedoch bei einer gründlicheren Neubearbeitung so hoch belaufen, daß die Erben mitunter leer ausgehen würden. Deshalb ist zum Schutz derselben eine Grenzlinie zu ziehen, wieweit sie sich Abzüge gefallen zu lassen haben. Wir nehmen (§§ 61, 62) die Hälfte des Honorars an und bleiben hierbei um so lieber stehen, als wir erst nachträglich darauf aufmerksam geworden sind, daß sich auch Berger (§ 57) hierfür entscheidet. Bestimmt man den Anspruch der Erben höher, so würde dies zuweilen dahin führen, das Werk vom Büchermarkt verschwinden zu machen; bestimmt man ihn

1) Magazin f. d. deutschen Buchhandel. 1875. S. 195—97.

Digitized by Google

niedriger, so kommen die Erben zuletzt um jedes Interesse an dem Vertrag, und sie können dann billig den Verzicht auf denselben zu ihren Gunsten verlangen.

Diese Grundsätze gelten, wenn, wie wir wiederholen, der Verleger den Bearbeiter bestimmt. Nun aber kann der Verleger in die Lage kommen, die Sorge für den Bearbeiter den Erben überlassen zu müssen. Uns ist dies in der Neuzeit dreimal begegnet. Das erste Mal, weil wir keinen Bearbeiter fanden; das zweite Mal, weil dem betreffenden Objekt so wenig geistiges Eigentum anhaftete, daß wir es am liebsten den Erben anheimstellten, einen Bearbeiter dafür zu interessieren; das dritte Mal, weil uns der litterarische Zweig fremd war.

Durch die Ablehnung der Sorge für den Bearbeiter werden die Rechte des Verlegers an dem Unternehmen nicht berührt, nur begiebt er sich damit des Einspruchrechts gegen die Vorschläge der Erben; er braucht dieselben nicht anzunehmen, aber dann tritt zuletzt die Nötigung zum Rücktritt vom Vertrage heran.

Fügt er sich den Vorschlägen der Erben, so hat er es bezüglich des Honorars nur mit ihnen zu thun. Was die Erben mit dem Bearbeiter abmachen, ist nicht Sache des Verlegers.

Wiewohl nur ungenügende Vorstellungen darüber bestehen, wie wir verlagsrechtlich gestellt sind, so hat doch der Wunsch nach gesetzlicher Regelung der Materie in den letzten Jahrzehnten wiederholt Ausdruck gefunden. Bei

Digitized by Google

Beratung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 wurde das Verlagsrecht der „allerwichtigste" Teil des Urheberrechts genannt und die Meinung geäußert, daß letzteres von jenem getrennt nicht zu behandeln sei. Von anderer Seite wurde als prinzipiell richtig anerkannt, daß erst das Urheberrecht festgestellt werde und danach das Verlagsrecht. Am Schlusse der Beratung wurde der Antrag eingebracht, den Bundeskanzler zu ersuchen, zur Ergänzung des Gesetzes über das Urheberrecht einem der nächsten Reichstage eine Gesetzesvorlage über das Verlagsrecht zugehen zu lassen. Dieser Antrag fand Ablehnung.

Als die Kommission für den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zusammentrat, verlautete, daß dieselbe sich auch mit dem Verlagsrecht zu befassen habe, und wurde zu dem Ende die Einberufung von Sachverständigen in Aussicht gestellt. Hierzu ist es nicht gekommen; gegen Ende der Kommissionsarbeiten erging vielmehr die Mitteilung, daß nebst anderen Gegenständen auch das Verlagsrecht vom bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschlossen bleiben solle, bis zuletzt verlautete: die Feststellung desselben sei einer späteren Revision des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorbehalten.

Nicht bloß in schriftstellerischen Kreisen werden sich Bedenken darüber geregt haben, was das Verlagsrecht im Handelsgesetzbuch soll. Unter der neueren Doktrin ist ja aus demselben längst ein Verlegerrecht als Anhängsel des Autorrechts gemacht worden, allein selbst so genommen, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Rechtsbeziehungen zwischen Autoren und Verlegern handelsrecht-

Digitized by Google

licher Natur sein sollen. Von den Rechtsverhältnissen zwischen Verlegern und Sortimentern könnte dieser Nachweis eher gelingen.

Der deutsche Schriftstellerverband hat deshalb bei seiner Zusammenkunft im Sommer 1888 einstimmig den Antrag angenommen, ein Gesuch an den Reichskanzler dahin zu richten, daß das Verlagsrecht nachträglich dennoch in das bürgerliche Gesetzbuch, wohin es gehöre, aufgenommen und baldigst ein Entwurf desselben veröffentlicht werden möge.

Die einstimmige Annahme des Antrags deutet auf Dringlichkeit. In dem Gesuch an den Reichskanzler heißt es in der That, daß der bisherige Zustand des teils partikularrechtlichen, teils gemeinrechtlichen Verlagsrechts immer unerträglicher werde.[1]

Danach zu schließen, müssen die verlagsrechtlichen Differenzen im deutschen Schriftstellerverbande einen Umfang und eine Bedeutung haben, wovon man in buchhändlerischen und nach der oben angeführten Stelle des Kochschen landrechtlichen Kommentars[2] auch in juristischen Kreisen nichts weiß. Nähere Nachforschungen würden wahrscheinlich ergeben, daß in einer großen Anzahl sehr regsamer Verlagsgeschäfte seit Menschengedenken kein Prozeß mit Autoren vorgekommen ist. Dies erklärt sich nur teilweise daraus, daß derartige Prozesse nach dem Stande der Gesetzgebung und der geringen Gerichtspraxis ihr

1) Deutsche Presse. 1889. Nr. 4.
2) S. 251.

Digitized by Google

Bedenkliches haben; in der Hauptsache ist es die durchgängige Einfachheit der Verhältnisse und das stark im Brauche stehende schriftliche Abkommen, wodurch Differenzen und Prozesse vermieden werden. Das Verlagsrecht kann gewiß recht verwickelte Streitigkeiten herbeiführen, aber die große Masse von Verlagsverträgen setzt sich höchst elementar aus einigen wenigen Bestimmungen zusammen: a) Höhe der Auflage, b) Honorar und Freiexemplare, c) Revisionspflicht des Verfassers, d) fernere Auflagen und e) Ansprüche der Erben. Die Revisionspflicht des Verfassers besonders vorzusehen, ist überdies gewöhnlich deshalb überflüssig, weil die Autoren mehr Revisionen in Anspruch nehmen, als dem anderen Teil immer lieb sein kann, und die Bestimmungen über fernere Auflagen und zumal über die Ansprüche der Erben bilden meist nur ein Ornament im Vertrage.

Die Beschäftigung der Reichsgesetzgebung mit dem Verlagsrecht kann daher als keine sehr dringliche Angelegenheit bezeichnet werden, es entsteht sogar die Frage, ob die Kodifikation überhaupt viel Zweck hat und nicht besser vermieden wird. Die öfteren Anregungen und Versuche derselben dürfen hierüber nicht irreführen. Wo in der Neuzeit in den Ländern deutscher Zunge ein bürgerliches Gesetzbuch in Angriff genommen wird, glaubt man sich auch verpflichtet, dem Verlagsrecht eine Stelle darin einzuräumen. Dazu verleitet das preußische Landrecht. Das Landrecht hatte am Ende des Privilegienzeitalters, bei dem ewigen Hader über neue Auflagen und Ausgaben und dem geflissentlichen Vermeiden von schriftlichen

Digitized by Google

Verträgen alle Veranlassung, sich mit der Sache zu beschäftigen. Von seinen Nachahmern läßt sich dies nicht behaupten; sie nahmen vom Verlagsrecht Notiz, weil sie glaubten, dies müsse so sein. Die Gründe, welche das fridericianische Gesetz bestimmten, bestanden schon beim österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr vollständig, und das Landrecht selbst wurde allmählich immer unverständlicher, teils weil sich die Verhältnisse änderten, teils weil sich unter den Einwirkungen fremden Rechts die Anschauungen verwirrten. Daher das Unzureichende, der Mangel an Grundauffassung, die Begünstigung des Nebensächlichen auf Kosten des Wesentlichen und die vielen sachlichen Verstöße in den neueren Gesetzen und Entwürfen, welche sich auf den Gegenstand einlassen.

Die landrechtlichen Bestimmungen entstanden, wo sich der reguläre Buchhandel, im Übergange vom Tausch- zum Konditionsgeschäft, in aufsteigender Linie befand und mit ihm der Verlagsvertrag an allgemeiner Geltung gewonnen hatte. Gegenwärtig, wo das Landrecht durch ein neues Gesetz überholt werden soll, befindet sich der Buchhandel wiederum in einem Übergangsstadium, aber nicht in aufsteigender Linie. Die Gewerbefreiheit in Konkurrenz mit den Verkehrserleichterungen der Neuzeit drohen die alte Institution zu erschüttern oder haben sie bereits erschüttert. Der deutsche Buchhandel ist, worin seine Überlegenheit gegen den anderer Länder bestand, um die Eigenschaft eines geschlossenen, eigenartig geschulten Berufsstandes gekommen, und wenn sich auch noch ein guter Rest davon erhalten hat und ferner erhalten wird, so

Digitized by Google

dürfte sich der einmal vorhandene Riß in seiner Verfassung doch eher vergrößern als verkleinern. Die zerstörenden Wirkungen zeigen sich zunächst darin, daß der alte Sortimentshandel mit seinem organisierten und systematischen Büchervertrieb über In- und Ausland mehr und mehr den Dienst versagt. Der sehr umfassende und energische Versuch, die alten Einrichtungen durch das Mittel der Konvention zu stützen, wird vorübergehend seine Wirkung nicht verfehlen, schwerlich jedoch auf längere Dauer.

Der Niedergang des Sortimentshandels kann nicht ohne Rückschlag auf den Verlagshandel und die materiellen Voraussetzungen des Verlagsrechts bleiben.

Am meisten bedroht ist der erste engere Vertrag, weniger der zweite; gewinnen wird der weitere Vertrag, soweit er das Massenbedürfnis zum Gegenstand hat. Dies zeigt sich im Aufschwunge der periodischen und nichtperiodischen Massenunternehmungen und in dem Umstande, daß ein guter Teil unserer größeren Verlagshandlungen schon gegenwärtig auf den Fuß von Kolportagegeschäften, dem Gegensatz des regulären Sortimentsbetriebs, eingerichtet ist. Ein finanzieller Niedergang des Buchhandels im ganzen steht nicht zu befürchten; er ändert nur die Physiognomie und wird mehr großbetriebene Industrie, was ohne Einbuße an seiner kulturellen und ebenso an seiner verlagsrechtlichen Bedeutung nicht geschehen kann.

Wieweit jedoch auch die Lockerung der alten Einrichtungen gehen mag, sicherlich werden wir nicht so bald auf die Stufe derjenigen Litteraturländer herabsinken, in denen

Digitized by Google

die Identifizierung von Verlags- und Autorrecht nicht sowohl auf falscher Theorie, als auf realen Verhältnissen beruht, welche den Schriftsteller nötigen, das finanzielle Wagnis seiner Schriften meist selbst zu tragen.[1] Dagegen schützt uns das Erbe der Vergangenheit, von dem wir, auch wenn nichts mehr hinzukommt, noch eine ganze Weile zehren können. Nur mit dem Gedanken müssen wir uns vertraut machen, daß die Herrschaft des Verlagsvertrags, wie sie Deutschland kennt, einen organisierten Buchhandel zur Vorbedingung hat und daß mit der Durchlöcherung der alten Verfassung desselben auch dies Verhältnis einem gewissen Wandel entgegengeht. Gegenwärtig stehen wir erst im Anfang der Krisis, deren Verlauf sich im näheren nicht übersehen läßt; nur soviel kann gesagt werden, daß der Beginn dieser Krisis ein wenig geeigneter Zeitpunkt zur gesetzlichen Feststellung einer Rechtsmaterie ist, deren Bedeutung für Deutschland sich auf die dabei in Frage stehenden Einrichtungen stützt, ganz abgesehen davon, daß auch unter anderen

1) Wir haben oben die Art berührt, wie Autoren und Verleger in England und Frankreich miteinander verkehren. Im Börsenblatt 1889, Nr. 47 spricht sich neuestens F. von Szczepański in St. Petersburg über russische Zustände aus. Den Selbstverleger nennt er die „typische Gestalt" des russischen Buchhandels. „Die Mehrzahl von oft recht gangbaren Sachen kann der Sortimenter mit vollem Rabatt nur vom Verfasser beziehen, was immerhin seine Schwierigkeiten hat, wenn der Aufenthaltsort des letzteren entfernt oder überhaupt unbekannt ist."

Digitized by Google

Aussichten erst der Einfluß fremdländischer Rechtsanschauung wissenschaftlich überwunden werden müßte, ehe es gelingen könnte, den nicht nach der Allerweltsschablone gearteten deutschen Verhältnissen gerecht zu werden.

Digitized by Google

Grundordnung

der Rechtsverhältnisse zwischen

Autoren und Verlegern.

Digitized by Google

Die nachstehende Grundordnung stellt das Verlagsrecht in seiner Fortentwickelung seit dem preußischen Landrecht dar. Sie beschränkt sich sachgemäß auf das Bücherwesen als den eigentlichen Boden des Verlagsrechts. Was die dem Bücherwesen verwandten, entweder sehr jungen oder vergleichsweise wenig entwickelten artistischen Zweige betrifft, so verdient das Beispiel des preußischen Landrechts noch gegenwärtig Nachachtung, bloß festzustellen, daß Landkarten, Werke der Kunst und Musikalien ebenfalls Gegenstand des Verlagsrechts sind, sich im übrigen aber auf Näheres nicht einzulassen.

Die Zeitschrift gehört rechtlich dem Bücherwesen an und findet daher in der Grundordnung Beachtung, während die Zeitung ausgeschlossen werden mußte, da sie aus den oben erörterten Gründen nicht unter die verlagsrechtlichen Normen des Bücherwesens zu bringen ist.

Unsere Ausführungen fußen im einzelnen durchweg auf täglich bethätigte Gewohnheiten oder Normen, die sich sachlich von selbst ergeben. Alles Willkürliche ist streng gemieden.

Die Petsche Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag hat bei der Aufstellung gute Dienste gethan. Namentlich haben die darin berück-

Digitized by Google

sichtigten neueren Gesetzentwürfe mancherlei Anregung geboten, sowie der Wortlaut einzelner Paragraphen auch an die Ausführungen der juristischen Hauptbearbeiter des Verlagsvertrags, Wächter, Harum und Klostermann, anklingen wird.

Digitized by Google

Grundordnung

der

Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern.

I. Verlagsrecht.

1.

Das Verlagsrecht, nach dessen Grundsätzen sich die Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen Autoren und Verlegern regeln, ist aus den eigenartigen gewerblichen und kommerziellen Verhältnissen herausgewachsen, wie sie sich nach Erfindung der Buchdruckerkunst auf dem Gebiete des Bücherwesens entwickelt haben, und hat dasselbe dann im Laufe der Zeit neben den litterarischen auch die artistischen und musikalischen Erzeugnisse, deren materielle Verwertung von ähnlichen Voraussetzungen abhängig ist, in den Kreis seiner Forderungen gezogen.

2.

Unter Verlagsrecht wird im engeren Sinne die ausschließliche Befugnis verstanden, ein Werk der Litteratur und Kunst zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Im weiteren Sinne werden sämtliche Rechtsbeziehungen der im Vertrage stehenden Autoren und Verleger darunter begriffen.

II. Subjekt.

3.

Das Verlagsrecht nimmt seinen Ursprung meist in der Person des Autors (Schriftsteller, Künstler, Komponist), welcher dasselbe entweder selbst ausübt (Selbstverlag) oder an einen

Digitized by Google

Verlagsunternehmer (Buch-, Kunst-, Landkarten- oder Musikalienhändler) zur Ausübung überträgt.

Das Verlagsrecht findet seinen Ursprung auch in der Person des Verlegers, und zwar in specifisch gewerblicher Thätigkeit, der Thätigkeit des „litterarischen" Unternehmers.

III. Objekt.

4.

Gegenstand des Verlagsrechts sind litterarische, artistische und musikalische Erzeugnisse aller Art, welche als Objekte des Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige (Kunst-, Landkarten- und Musikalienhandel) zu dienen geeignet sind.

IV. Verlagsvertrag.

5.

Die Beziehungen zwischen Autor und Verleger werden herkömmlich in folgender Weise eingeleitet:

a) Der Autor bietet dem Verleger eine Schrift zum Verlage an;
b) der Verleger macht dem Autor unbestimmte Verlagsanerbietungen, oder er fordert ihn behufs Verlagsübernahme zur Abfassung einer Schrift unter allgemeiner Andeutung von Inhalt und Bestimmung auf; und endlich
c) der Verleger ersucht den Autor um eine bestimmte Leistung: Arbeit nach gegebenem Plan, Bearbeitung, Mitarbeiterschaft, Übersetzung u. dgl.

6.

Das in der einen oder anderen Weise herbeigeführte Übereinkommen wird im allgemeinen als Verlagsvertrag bezeichnet, wobei zwischen Verlagsverträgen im engeren und weiteren Sinne unterschieden wird.

Durch den Verlagsvertrag im *engeren* Sinne überträgt der Autor das *Verlagsrecht* an einem in freier und selbstständiger Thätigkeit, wenn auch unter fremder Anregung geschaffenen oder zu schaffenden Werke, so im Falle 5, a u. b; durch den

Digitized by Google

Verlagsvertrag im weiteren Sinne überträgt der Autor kein Verlagsrecht, sondern er leistet bloß Beihilfe, so im Falle 5, c.

7.

Der Verlagsvertrag im weiteren Sinne (§ 5, c) hat nichts Eigentümliches für sich und unterliegt in seiner Beurteilung wesentlich allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Nur der Verlagsvertrag im engeren Sinne (§ 5, a b) gilt als Vertrag besonderer Natur. Das ihm Eigentümliche besteht darin, daß der Autor einer Schrift das alleinige Recht der Vervielfältigung und Verbreitung derselben einem Verleger, sei es für eine oder alle Auflagen, sei es auf bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Gebiet überläßt, und diesem dafür die Verpflichtung zufällt, die Vervielfältigung und Verbreitung auf eigne Kosten und Gefahr zu bewirken.

V. Form des Verlagsvertrags.

8.

Die schriftliche Form des Verlagsvertrags gilt im deutschen Buchhandel als Regel und Forderung einer ordentlichen Geschäftsführung, obschon das mündliche Abkommen, ähnlich wie das beiläufig briefliche, in manchen Fällen genügen kann und genügen muß.

9.

Soweit es an gesetzlichen Vorschriften fehlt, ist beim mündlichen Abkommen nach dem Brauch oder, wenn dieser nicht nachweisbar, unter Zuziehung von Sachverständigen zu entscheiden.

10.

Das Nämliche gilt, wenn an Stelle des förmlichen Vertrags ein bloßer Briefwechsel vorliegt, mittels dessen sich beide Teile zwar bindend verpflichten, aber das Abkommen im einzelnen lückenhaft oder unklar erscheint.

VI. Lieferung des Manuskripts.

11.

Verträge kommen vor über druckfertige, über noch zu beendigende oder erst abzufassende Schriften.

Digitized by Google

12.

Bildet eine druckfertige Schrift den Gegenstand des Abkommens, so ist die Lieferung des Manuskripts fällig nach geschlossenem Vertrag.

13.

Bei einer noch zu beendigenden oder erst abzufassenden Schrift kommt bezüglich der Lieferung des Manuskripts in Erwägung, ob für den Druckbeginn oder das Erscheinen derselben ein mehr oder weniger bestimmter Termin verabredet worden ist.

Ist ein bestimmter Termin in Aussicht genommen, so berechtigt die Verspätung des Manuskripts den Verleger zum Rücktritt vom Vertrage.

Ist ein bestimmter Zeitpunkt für den Druckbeginn oder das Erscheinen einer Schrift nicht in Aussicht genommen, so hat sich der Autor bei längerer Säumigkeit nachträglich darüber zu erklären, und nach Art dieser Erklärung fragt es sich dann, ob dem Verleger die Erfüllung der übernommenen Vertragspflichten noch angesonnen werden kann oder nicht.

Verweigert der Autor eine bestimmte Erklärung, so ist der Verleger ohne weiteres berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

14.

Der Autor ist verbunden, das Werk dem Abkommen und denjenigen Voraussetzungen entsprechend zu liefern, welche man an eine Autorarbeit in Bezug auf Sorgsamkeit und äußere Vollständigkeit zu machen berechtigt ist.

15.

Der Autor hat ein leserliches und geordnetes Manuskript zu liefern.

16.

Soll das Werk mit einem Mal vollständig ausgegeben werden, so kann der Verleger zum Beginn des Drucks nicht angehalten werden, solange er sich nicht im Besitz des vollständigen Manuskripts befindet.

Digitized by Google

Dem entsprechend ist der Verleger, wenn das Werk in einzelnen Teilen oder Lieferungen erscheinen soll, zum Beginn des Drucks nur verpflichtet, wenn sich das Manuskript zum einzelnen Teil oder zur einzelnen Lieferung vollständig in seinen Händen befindet.

17.

Der Verleger hat keine Verpflichtung, sich vor dem Druckbeginn von dem Zustande des Manuskripts im einzelnen zu überzeugen. Der Autor hat daher für diejenigen Schwierigkeiten einzustehen, welche sich beim Druck ergeben. Nach Beendigung desselben können neue hierauf bezügliche Ansprüche des Verlegers gegen den Autor nicht mehr erhoben werden.

18.

Zur Prüfung des Manuskripts nach der gesetzlichen Zulässigkeit des Inhalts kann der Verleger nur insoweit angehalten werden, als das Preßrecht in Frage kommt; der Eingriff in fremde Autor- und Verlagsrechte entzieht sich seiner Prüfung, und für alle Folgen nach dieser Richtung hat deshalb der Autor einzustehen.

VII. Vervielfältigung.

19.

Dem Verleger liegt (§ 5, a b) die Vervielfältigung des ordnungsmäßig gelieferten Manuskripts ob.

20.

Änderungen an dem Manuskript (§ 5, a b c) sind ohne Genehmigung des Autors nicht statthaft.

21.

Die Vervielfältigung auf dem Gebiete des Bücherwesens hat das Buchdruckverfahren zur Voraussetzung d. i. den Satz mit beweglicher Schrift, welcher nach dem Druck einer bestimmten Anzahl Exemplare (Auflage) wieder auseinanderge-

Digitized by Google

nommen wird, ein Verfahren, nach dem sich die verlagsrechtlichen Normen in wesentlicher Beziehung gebildet haben.

Ohne Verständigung mit dem Autor oder ohne daß aus dem Abkommen die Zulässigkeit oder Notwendigkeit eines von der Regel abweichenden Verfahrens erhellt, darf sich daher der Verleger keiner die Vervielfältigung ohne erheblichen Kostenaufwand ermöglichenden stehenden Vorrichtung bedienen.

22.

Der Verleger ist verpflichtet, für eine der Art und Bestimmung des Buches angemessene Ausstattung zu sorgen. In Ermangelung eines besonderen Abkommens und ohne daß andere kontraktliche Bestimmungen mittelbar in Beziehung dazu stehen, ist jedoch die technische Anordnung des Buches, insbesondere die Bestimmung von Format und Druckeinrichtung seinem freien Ermessen überlassen.

23.

Der Autor hat Anspruch auf regelmäßige Förderung des Drucks. Anderseits steht er für allen Nachteil ein, welcher durch mangelhafte Manuskriptlieferungen, Änderungen des abgesetzten Manuskripts u. dgl. dem Verleger verursacht wird.

24.

Der Autor hat ferner Anspruch auf thunlichst genaue und korrekte Wiedergabe seines Manuskripts durch den Druck. Dem Verleger liegt demnach eine dem Zweck angemessene Korrektur auf eigne Kosten ob, wogegen er vom Autor eine Revision der druckfertigen Bogen zu verlangen berechtigt ist.

25.

Nach Beendigung des Drucks ist das Manuskript dem Autor auf Verlangen zurückzugeben.

VIII. Verbreitung.

26.

Wie zur Vervielfältigung ist der Verleger (§ 5, a b) zur Veröffentlichung und Verbreitung des Buches verpflichtet.

Digitized by Google

Er genügt dieser Verpflichtung, wenn die Verbreitung im üblichen buchhändlerischen Wege nach den herrschenden Grundsätzen geschieht.

Hierüber hinaus steht dem Autor gegen die Einzelheiten der Vertriebsweise kein Einspruch zu.

27.

Die Bestimmung des Ladenpreises, sowie die nachträgliche Abänderung desselben ist Sache des Verlegers.

IX. Honorar.

28.

Sofern das Vertragsverhältnis durch den Autor herbeigeführt wurde (§ 5, a), ist die Verpflichtung des Verlegers, dem Autor ein Honorar zu zahlen, um deswillen nicht ohne weiteres annehmbar, weil im Honorar nicht die einzige und gewöhnlich auch nicht die wichtigere Gegenleistung des Verlegers besteht. Nur aus Nebenumständen kann im Zweifel eine solche Verpflichtung, wenn sie behauptet wird, begründet werden.

29.

Ist das Vertragsverhältnis durch den Verleger herbeigeführt (§ 5, b u. c), so kann die Verpflichtung zur Honorarzahlung selbst dann angenommen werden, wenn dem Antrage keinerlei Vorschläge über Gegenstand und Bestimmung des Buches zu Grunde lagen, sondern der Antrag nur den Zweck hatte, eine Geschäftsverbindung mit dem Autor anzubahnen.

30.

Erscheint die Annahme begründet, daß der Verleger zur Zahlung eines Honorars verpflichtet sei, oder liegt eine förmliche Anerkennung dieser Verpflichtung vor, ohne daß über die Höhe des Honorars etwas bestimmt wurde, so ist dasselbe streitigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen, wobei die Stärke der Auflage, die Höhe der Herstel-

Digitized by Google

lungskosten und der Buchhändlernettopreis als Anhalt zu dienen haben.

31.

Das Honorar wird entweder in Bausch und Bogen oder für den einzelnen Druckbogen vereinbart; in beiden Fällen ist es zahlbar nach Beendigung des Drucks des vollständigen Werkes, sofern das Werk mit einem Mal vollständig ausgegeben werden soll.

Gelangt das Werk in einzelnen Teilen oder Lieferungen zur Ausgabe, so verteilt sich beim Mangel eines andern Abkommens das Honorar auf die einzelnen Stücke und ist fällig nach beendigtem Druck eines jeden derselben.

32.

Sofern der Umfang einer Schrift nach der Bogenzahl nicht bloß annähernd angenommen, sondern bestimmt vereinbart ist, hat der Verleger keine Verpflichtung, den jene Bogenzahl überschreitenden Teil zu honorieren; er kann aber verlangen, daß das Werk in sich vollständig sei.

33.

Ob und welchen Absatz das Buch findet, ist für die Rechtmäßigkeit einer Honorarforderung ohne Belang.

34.

Ist aber das Honorar abhängig gemacht von der Höhe des Absatzes, oder sollen Gewinn und Verlust zwischen Autor und Verleger zur Verteilung kommen, so ist der Autor berechtigt, alljährlich Rechnungslegung und beziehentlich Einsicht in die Geschäftsbücher des Verlegers zu verlangen.

X. Freiexemplare.

35.

Der Autor (§ 5, a b) hat Anspruch auf ein Aushängeexemplar d. i. den Reindruck des einzelnen Bogens nach Vollendung desselben.

Digitized by Google

36.

Aushängebogen sind abgesetztes Manuskript; ohne Zustimmung des Autors darf der Verleger dieselben an unbeteiligte Dritte nicht verabfolgen.

37.

Wenn nicht ein anderes verabredet ist, hat der Autor (§ 5, a b) Anspruch auf eine Anzahl Freiexemplare in derjenigen Gestalt, in welcher seine Schrift durch den Buchhandel zur Verbreitung gelangt. Im Zweifel bemißt sich dieser Anspruch, bis zur Auflagehöhe von 1500 Exemplaren, auf ein Exemplar vom Hundert.

38.

Die Verteilung von Recensionsexemplaren ist keine Verpflichtung, aber Sache des Verlegers und seinem freien Ermessen überlassen.

XI. Umfang des übertragenen Verlagsrechts.

39.

Der Umfang des übertragenen Verlagsrechts bestimmt sich nach der Zahl der Exemplare, welche mit einem Mal hergestellt werden sollen (Auflage) und nach den im voraus getroffenen Vereinbarungen über etwaige neue Auflagen.

40.

Es giebt unveränderte, veränderte, vermehrte und vollständig neu bearbeitete Auflagen. Im letzteren Falle spricht man zuweilen noch von neuen Ausgaben.

Im allgemeinen ist aber eine neue Ausgabe nach gegenwärtiger Auffassung entweder gar kein Neudruck (Titelausgabe, Bandausgabe, Lieferungsausgabe), oder sofern sie einen Neudruck vorstellt, hat sie zwar das nämliche Werk zum Gegenstand, jedoch mit der Bestimmung für einen anderen Käuferkreis (Prachtausgabe, Volksausgabe, Taschenausgabe).

Digitized by Google

Bei Ausgaben der letzteren Art ist es unvermeidlich, daß der eine Käuferkreis den anderen schmälert, weshalb die Veranstaltung derselben entweder einen ursprünglichen Vorbehalt oder eine nachträgliche besondere Vereinbarung bedingt.

41.

Beim mündlichen Übereinkommen gilt, sofern der Autor den Antrag machte (§ 5 a) im Zweifel die Annahme, daß der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist.

42.

Beim schriftlichen Übereinkommen ist es gleichbedeutend, ob über alle ferneren Auflagen und Ausgaben, oder über das ausschließliche Verlagsrecht, oder nach alter Weise über das Verlagseigentum abgeschlossen wird.

43.

Beim Mangel einer Bestimmung über die Stärke der Auflage steht dem Verleger frei, eine beliebige Anzahl Exemplare auf einmal herzustellen.

44.

Ist die Stärke der Auflage bestimmt, so liegt dem Verleger nichtsdestoweniger ob, dieselbe auf einmal und nicht unter Erneuerung des Satzes getrennt herzustellen.

45.

Stellt demnach der Verleger eine kleinere Anzahl Exemplare her, als er nach dem Abkommen berechtigt ist, so hat er damit auf sein volles Auflagerecht verzichtet.

Das Gleiche gilt, wenn er die Auflage vor der Zeit ganz oder teilweise makuliert.

46.

Eine Auflage kann als vergriffen angesehen werden, sobald der Verleger, unter Abwartung der nächsten Leipziger Ostermesse, nicht mehr im stande ist, die Nachfrage zu befriedigen.

Digitized by Google

47.

Der Verleger ist berechtigt, die Zahl der dem Autor zukommenden Freiexemplare, sowie die zur Verteilung gelangenden Recensionsexemplare über die Auflage herzustellen.

48.

Titelauflagen d. h. angebliche Neudrucke dürfen vom Verleger ohne Verständigung mit dem Autor nicht veranstaltet werden, wohl jedoch Titelausgaben, sofern keine Änderungen am Titel mit Ausnahme der Bezeichnung als neue Ausgabe stattfinden.

49.

Solange der Verleger noch im Besitze von Exemplaren der alten Auflage ist und solange ihm überhaupt das Verlagsrecht zusteht, ist es dem Autor nicht gestattet, eine neue, wenn auch veränderte Auflage oder Ausgabe zu veranstalten.

50.

Wenn das Verlagsrecht ohne Vorbehalt auf Zeit übertragen wird, so ist der Verleger weder in der Stärke noch in der Zahl der Auflagen beschränkt. Doch hat er von dem Tage an, wo sein Recht erlischt, keine Befugnis mehr, den ihm verbleibenden Auflagerest auszubieten oder in Umlauf zu setzen, sondern ist auf Verlangen gehalten, den Rest der Exemplare dem Autor gegen Ersatz der Herstellungskosten abzutreten.

51.

Ist der Verlagsantrag unter allgemeiner Andeutung von Inhalt und Bestimmung des Buches vom Verleger ausgegangen (§ 5, b), so ist letzterer im Zweifel zu neuen Auflagen berechtigt, jedoch an die nämlichen Bedingungen wie für die erste Auflage gebunden.

52.

Hat sich der Verleger § 5, a b das Recht zu neuen Auflagen ausdrücklich vorbehalten, ohne sich zu einem bestimmten

Digitized by Google

Honorarsatz dafür zu bekennen, so gelten die Bedingungen der ersten Auflage.

53.

Ist die Berechtigung des Verlegers zu neuen Auflagen von neuen Vereinbarungen mit dem Autor abhängig gemacht, so sind die Bedingungen der ersten Auflage unmaßgeblich; sie können höher, sie können auch niedriger gegriffen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Autor über das Verlagsrecht anderweitig verfügen.

54.

Der Vorbehalt des Rechts zu neuen Auflagen schließt keine Verpflichtung des Verlegers in sich, die neue Auflage nun auch wirklich erscheinen zu lassen. Er muß sich jedoch hierüber in angemessener Zeit gegen den Autor erklären. Die Bestimmung dieses Zeitmaßes richtet sich nach dem gegebenen Falle, beziehentlich unter Zuziehung von Sachverständigen.

55.

Der Autor ist verpflichtet, für das ihm bei neuen Auflagen zustehende Honorar die notwendigen Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen, letztere, soweit der ursprüngliche Umfang des Werkes dabei nicht überschritten wird.

56.

Vermehrungen des Inhalts bedürfen bei neuen Auflagen einer vorherigen Verständigung zwischen Autor und Verleger, namentlich wenn die Vermehrung so stark ist, daß eine Erhöhung des Ladenpreises unvermeidlich wird.

57.

Bei Vermehrung des Inhalts einer neuen Auflage hat der Autor für den stofflichen Zuwachs Anspruch auf den vollen ursprünglichen Honorarsatz; dies zunächst auch, wenn für neue Auflagen vertragsmäßig eine Ermäßigung des Honorars vorgesehen ist. Letztere tritt für den neuen Zuwachs erst bei der nächstfolgenden Auflage in Geltung.

Digitized by Google

58.

Hat der Verleger eine bestimmte Leistung bedungen: Arbeit nach gegebenem Plan, Bearbeitung, Übersetzung, Mitarbeiterschaft an periodischen oder nichtperiodischen Sammelwerken u. dgl. (§ 5, c), so ist die Höhe der Auflage, Ergänzung derselben und die Veranstaltung neuer Auflagen von der Zustimmung des Autors nicht abhängig.

XII. Erben.

59.

Die Ansprüche der Erben bezüglich neuer Auflagen sind, sofern Verlegerrechte daran haften, lediglich vermögensrechtlicher Natur und regeln sich insoweit nach den ursprünglichen Rechten und Pflichten des Autors.

60.

Von der Zustimmung der Erben zu neuen Auflagen, sowie zu Änderungen derselben und der Wahl des Bearbeiters ist der Verleger nicht abhängig.

61.

Die Erben haben auf das volle, für neue Auflagen festgesetzte Honorar Anspruch, sofern ein unveränderter Abdruck stattfindet.

Machen sich Berichtigungen und Ergänzungen durch einen anderen notwendig, so hat der Verleger die Erben hiervon in Kenntnis zu setzen, und es kommen unter solchen Umständen die dadurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht die Hälfte des Honorars überschreiten, von letzterem in Abzug.

62.

Bei einer Umarbeitung des Werkes haben die Erben ebenfalls mindestens auf die Hälfte des ihnen für eine unveränderte Auflage zustehenden Honorars Anspruch.

Digitized by Google

XIII. Sammelwerke und Gesamtausgaben.

63.

Unter Sammelwerken wird in der Regel die Vereinigung von Arbeiten *verschiedener* Verfasser verstanden, unter Gesamtausgaben die Vereinigung von Schriften des *nämlichen* Verfassers.

64.

Die Sammelwerke zerfallen in *periodische* (Zeitschriften, Taschenbücher, Kalender ꝛc.) und in *nichtperiodische* Schriften (Encyklopädieen, Einzeldarstellungen unter Sammeltiteln u. dgl.).

65.

Bei periodischen Sammelwerken ist nicht sowohl die Erwerbung des Verlagsrechts als eines vorübergehenden Benutzungsrechts üblich.

Nach gesetzlich anerkanntem Brauch ist daher der Autor berechtigt, Beiträge, welche er in periodischen Sammelwerken veröffentlicht, nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an, anderweitig erscheinen zu lassen.

66.

Bei periodischen Sammelwerken ist ferner der Auflagebegriff rechtlich nicht anwendbar; eine nachträgliche Ergänzung der laufenden Auflage ist keine neue Auflage und kann einen erneuten Honoraranspruch seitens der Mitarbeiterschaft nicht begründen.

67.

Nichtperiodische Sammelwerke unterscheiden sich von den periodischen dadurch, daß sie auf Erwerbung des ausschließlichen Verlagsrechts verwiesen sind, und daß demgemäß in ihrem Bereiche auch der Auflagebegriff gegenüber der Mitarbeiterschaft eine gewisse Geltung behält. Als Herkommen kann die einmalige Abfindung derselben angenommen werden; daneben findet aber bei neuen Auflagen der erneute Anspruch auf Honorar hin und wieder thatsächlich Anerkennung.

Digitized by Google

68.

Das vom Autor erworbene Benutzungs- oder Verlagsrecht darf nur in der Form ausgeübt werden, welche, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, so doch nach dem Sinne der Unterhandlung oder nach Art der Unternehmerthätigkeit des Verlegers anzunehmen ist.

69.

Hat somit der Verleger das Benutzungs- oder Verlagsrecht einer Schrift für die Aufnahme in ein Sammelwerk erworben, so darf er dieselbe nicht in selbständiger Buchform ausgeben.

70.

Hat der Verleger das Verlagsrecht sämtlicher Schriften eines Autors einzeln an sich gebracht, so ist er damit noch nicht zur Gesamtausgabe berechtigt, und umgekehrt ist der Verleger der Gesamtausgabe nicht ohne weiteres befugt, Sonderausgaben der einzelnen Werke zu veranstalten.

XIV. Übersetzungen.

71.

Der Verleger erwirbt mit der Originalausgabe nicht das Recht zur Veranstaltung von Übersetzungen.

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen verbleibt dem Autor, jedoch nur für das Ausland; im Inland kann keine Übersetzung erscheinen ohne Zustimmung des Verlegers der Originalausgabe.

XV. Artistische Beigaben und Abbildungen im Text.

72.

Von artistischen und graphischen Beigaben, sowie von Abbildungen im Text, sofern sie für das Werk eigens hergestellt sind, gilt im Zweifel die Annahme, daß der Verleger das Recht habe, die dazu erforderlichen Vorrichtungen anderweitig zu verwerten, sei es für eigne Verlagszwecke oder durch Ablassung von Abdrücken, Clichés ꝛc. für fremde Zwecke.

Digitized by Google

73.

Der Verleger hat das Recht zur weiteren Verwertung des bildlichen und graphischen Materials unbedingt, sobald dasselbe in Zeichnung und Ausführung von ihm selbst, wenn auch nach Angaben oder unter Begutachtung seitens des Autors, beschafft worden ist.

74.

Dagegen gilt ein solcher Anspruch des Verlegers nicht ohne weiteres, sobald die dem bildlichen und graphischen Material zu Grunde liegenden Zeichnungen integrierender Teil der Autorleistung sind, also entweder vom Autor selbst herrühren oder unter seiner unmittelbaren Leitung entstanden sind.

XVI. Rücktritt vom Vertrage.

75.

Gehen Autor und Verleger einen Vertrag ein, so ist damit nicht unter allen Umständen gesagt, daß das Werk, über welches sie sich einigen, nun auch wirklich abgefaßt wird, und wenn es abgefaßt wird, daß es vervielfältigt, und wenn dies, daß es auch veröffentlicht wird.

76.

Treten Umstände ein, welche es dem Autor (§ 5, a b) geboten erscheinen lassen, den Vertrag aufzugeben, so genügt seine Erklärung, die übernommene Verpflichtung nicht erfüllen zu können.

In diesem Falle hat der Autor Ersatz zu leisten für etwaige Auslagen, welche durch seine Schuld dem Verleger erwachsen sind, sei es daß das Werk bereits im Drucke ist oder notwendige Vorbereitungen (Herstellung von bildlichen und graphischen Beigaben ꝛc.) dazu getroffen sind.

77.

Veröffentlicht der Autor, nachdem er vom Vertrage freiwillig zurückgetreten ist, das betreffende Werk im Zeitraume von fünf Jahren anderwärts oder auf eigne Kosten, so kann er

Digitized by Google

von seinem ersten Kontrahenten wegen Entschädigung für vereitelte Gewinnaussichten in Anspruch genommen werden.

Die Bemessung der Gewinnaussichten gründet sich auf den durch die Einzelheiten des ursprünglichen Vertrags mehr oder minder deutlich erklärten guten Glauben des Verlegers, soweit derselbe vor der sachverständigen Prüfung zu bestehen vermag.

78.

Treten Umstände ein, welche es dem Verleger geboten erscheinen lassen, vor der Zeit vom Vertrage zurückzutreten, so unterliegen seine Gründe weiterer Erörterung.

Bleibt dabei ein Verschulden des Autors außer Frage, so hat der Verleger je nach dem Stande der Vorarbeiten entweder das volle bedungene Honorar zu zahlen oder doch eine angemessene Honorarentschädigung zu leisten.

79.

Treten Umstände ein, welche es dem Verleger geboten erscheinen lassen, das bereits vervielfältigte Buch nicht auszugeben, so unterliegen seine Bedenken nur dann weiteren Erörterungen, wenn er Ersatzansprüche an den Autor erhebt.

Werden solche Ansprüche nicht erhoben, so hat der Verleger das bedungene Honorar zu entrichten. Außerdem fällt das Verlagsrecht an den Autor zurück, die gedruckten Vorräte aber hat der Verleger unter Wegfall seiner Firma dem Autor gegen Ersatz der Selbstkosten auf angemessene Zeit zur Verfügung zu halten.

XVII. Untergang des Manuskripts und der Auflage.

80.

Der Verlagsvertrag erlischt, sofern das Manuskript vor der Ablieferung an den Verleger untergeht, und der Autor dasselbe entweder gar nicht oder nicht zeitig genug zur Einhaltung des vertragsmäßigen oder sonst notwendigen Erscheinungstermins zu ersetzen vermag.

Digitized by Google

81.

Geht das Manuskript vor der Ablieferung an den Verleger zufällig zu Grunde, so hat der Autor, sofern das Unternehmen auf seinen Antrag vereinbart worden (§ 5, a) und das Manuskript überhaupt nicht oder nicht in angemessener Frist zu ersetzen ist, keinerlei Anspruch auf Honorar.

82.

Ist der Antrag vom Verleger ausgegangen (§ 5, b c), so hat der Autor bei einem ohne sein Verschulden stattfindenden Untergang des Manuskripts vor der Ablieferung Anspruch auf das bedungene Honorar.

Anderseits ist er, sofern er die Unthunlichkeit nicht nachzuweisen vermag, verpflichtet, das Manuskript gegen angemessene Entschädigung nochmals herzustellen.

83.

Geht das Manuskript nach der Ablieferung an den Verleger zufällig zu Grunde (§ 5, a b c), so hat er dem Autor das bedungene Honorar zu zahlen und ihn außerdem für den, wenn möglichen Ersatz des Manuskripts entsprechend zu entschädigen.

84.

Ist der Untergang des Manuskripts durch Schuld eines der vertragschließenden Teile erfolgt, so haftet dieser dem anderen Teile für dessen volles Interesse nach allgemeinen Grundsätzen.

85.

Geht die Auflage nach Beendigung des Drucks zufällig zu Grunde, so ist der Verleger berechtigt, dieselbe nochmals herzustellen, ohne dem Autor ein neues Honorar zahlen zu müssen.

Zur nochmaligen Herstellung der Auflage kann jedoch der Verleger nicht verpflichtet werden, sondern er ist berechtigt, den Vertrag für erloschen zu erklären.

Digitized by Google

86.

Bei Massenvernichtung von Lagervorräten durch Elementargewalt hat der Verleger das Recht, die nach Ausweis eines ordnungsmäßig geführten Lagerbuches vorhanden gewesenen Vorräte ohne Entschädigung des Autors in unveränderter Form von neuem herzustellen.

XVIII. Übertragbarkeit der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Konkurs.

87.

Der Verleger ist nicht befugt, das von ihm erworbene Verlagsrecht (§ 5, a b) vor der Vervielfältigung des Werkes an einen anderen abzutreten.

Diese Befugnis tritt erst nach der Vervielfältigung ein, wobei er dem Autor für die eingegangenen Verpflichtungen soweit einzustehen hat, als dieselben noch nicht erfüllt sind.

88.

Beim Verkaufe eines ganzen Verlagsgeschäfts oder bei Auflösung eines Societätsverhältnisses sind die noch nicht zur Vervielfältigung gediehenen Verlagsrechte (§ 5, a b) nur unter der Voraussetzung mit veräußerlich, daß der oder die ursprünglichen Verleger dem Autor wie für das Honorar, so auch für Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen haften.

89.

Der Autor ist nicht berechtigt, die von ihm übernommenen Verpflichtungen durch einen anderen erfüllen zu lassen.

Selbst die Annahme von Gehilfen für andere Leistungen als rein technische, wie Anfertigung von Inhaltsverzeichnis, Register u. dgl., ist ohne Verständigung mit dem Verleger nicht zulässig.

90.

Der Autor eines noch nicht zur Vervielfältigung gelangten Werkes kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Verleger in Konkurs gerät.

Digitized by Google

Ist jedoch das Werk bereits im Druck, so können die Gläubiger in den Vertrag eintreten, sofern sie dem Autor die notwendige Gewähr für Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bieten.

XIX. Unmöglichkeit der Erfüllung.

91.

Der Verlagsvertrag erlischt, sobald äußere Umstände eintreten, welche den Vertrag sinn- und zwecklos oder die Erfüllung desselben unmöglich machen.

92.

Hat der Autor das Werk auf Bestellung unternommen, so ist der Verleger im Falle des Ablebens desselben verpflichtet, den bereits ausgeführten Teil entsprechend zu honorieren, und erhält er damit das Recht, das Werk durch einen anderen nach seiner Wahl vollenden zu lassen.

93.

Durch den Tod des Verlegers wird der Vertrag insoweit hinfällig, als die Erben desselben das Recht haben, für noch nicht zur Vervielfältigung gelangte Werke (§ 5, a b) gegen Zahlung des ausbedungenen Honorars vom Vertrage zurückzutreten.

Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
in Halle a. S.

Organisation und Rechtsgewohnheiten
des
Deutschen Buchhandels.

Von

Aug. Schürmann.

Erster Theil.
Die Entwickelung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart.

1880. 8. (VI u. 333 S.) geh. 3,60 ℳ

Zweiter Theil.
Die Asancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige.

Zweite neu bearbeitete Auflage.

1881. 8. (XIII u. 245 S.) geh. 3 ℳ

Digitized by Google

Digitized by Google

5-25

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

John Hopkins
2-18-49

MAY 28 1981 ILL
7052279
RET JUN 20 1981

Digitized by Google

Digitized by Google